

Herausgeber:
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion
A-1040 Wien, Favoritenstraße 7

Für den Inhalt verantwortlich:
Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion
A-1040 Wien, Favoritenstraße 7
Umschlaglayout:
Christian Berschlinghofer (IK/2b)
Satz und Druck:
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Wien 2004

DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION

im Jahr 2003



Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Arbeitsminister war und ist es mir ein besonderes Anliegen, Maßnahmen im wichtigen und unverzichtbaren Bereich von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu setzen. Unser Ziel, die Zahl der österreichischen Arbeitsunfälle unter 100.000 zu senken, soll daher auch durch die Fortentwicklung und Anpassung des Arbeitnehmerschutzrechtes rasch erreicht werden. Als Anreiz für Unternehmer, sich im Interesse der Arbeitnehmer, aber natürlich auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen, besonders für die Sicherheit am Arbeitsplatz und Prävention in der Gesundheitsvorsorge einzusetzen, gibt es einen vom BMWA zu vergebenden Staatspreis für Arbeitssicherheit, der 2005 zum dritten Mal vergeben wird. Viele interessante Sicherheitsmaßnahmen konnten seither schon prämiert werden.

Die Arbeitsinspektion ist dazu aufgerufen, die Einhaltung der Schutzvorschriften zu kontrollieren und durch Aufklärung und Beratung dazu beizutragen, Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden bzw. deren Zahl weiter zu senken. Erfreulich für das Berichtsjahr ist, dass die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle von 130 auf 113 spürbar zurückgegangen ist. Auch die Zahl der anerkannten Berufskrankheiten nahm leicht ab. Diese Entwicklung erfüllt mich mit großer Hoffnung, dass es uns mit vereinten Kräften gelingen wird, die Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten weiter einzudämmen. Denn jeder Arbeitsunfall ist genau einer zuviel.

Besonders Beschäftigte im Baubereich sind einem sehr hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Die Sicherheit in diesem sensiblen Bereich ist mir daher ein besonderes Anliegen. Daher wurde im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit von der Arbeitsinspektion ein ausführliches Informationspaket speziell zur Vermeidung von Absturzunfällen zusammengestellt und verteilt. Darüber hinaus hat die Arbeitsinspektion in meinem Auftrag auch ihre Tätigkeit auf Baustellen stark gesteigert: So stieg die Zahl der Überprüfungen auf auswärtigen Arbeits- und Baustellen von 2002 auf 2003 um über 26 Prozent an. Dieser Weg der gezielten Information und Bewusstseinsbildung sowie der verstärkten Kontrollen dürfte der richtige sein, denn die Zahl der tödlichen Absturzunfälle im Bauwesen ist von 2002 auf 2003 um

VORWORT

fast ein Viertel zurückgegangen. Auch die Gesamtzahl der tödlichen Arbeitsunfälle im Bau ist rückläufig und sank im selben Zeitraum um 5,6 Prozent.

Unsere erfolgreichen Bemühungen zur Senkung der Arbeitsunfälle fanden auch auf internationaler Ebene Anerkennung. So wurde Österreich im April 2004 von EUROSTAT wegen der rückläufigen Entwicklung der schweren Arbeitsunfälle und Unfallquoten in einer Pressemitteilung lobend erwähnt. Österreich weist nach Dänemark mit minus 18 Prozent gemeinsam mit Belgien mit minus 17 Prozent den zweitstärksten Rückgang seit 1998 auf.

Angesichts dieser Bilanz kann von einem vorbildhaften Einsatz der Arbeitsinspektion gesprochen werden. Auf diesem Wege möchte ich mich daher bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Arbeitsinspektoraten für ihren Einsatz herzlich bedanken. Durch ihre Tätigkeit leisten sie einen wesentlichen Beitrag zu einem gesunden aktiven Erwerbsleben und damit letztlich auch zu einem gesunden Ruhestand.

Wien, im November 2004

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Bartenstein'. The signature is stylized and includes a large, prominent flourish that resembles a triangle or a stylized 'B'.

Dr. Martin Bartenstein

Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit



Sehr geehrte Damen und Herren!

Anfang September 2003 wurden die Arbeitnehmerschutzbehörden Österreichs von der EU entsprechend den gemeinsamen Grundsätzen für die Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten evaluiert. Dabei wurde auch die Arbeitsinspektion von einem Team, bestehend aus niederländischen, schwedischen, französischen, dänischen und italienischen Arbeitsinspektor/innen, eine Woche lang intensiv geprüft. Der Bericht über diese Evaluierung liegt nun seit Anfang 2004 vor und ich kann mit Stolz sagen, dass er außerordentlich positiv ausgefallen ist. So wurden unter anderem die hohe Kompetenz der Arbeitsinspektor/innen, die gute Balance zwischen Beratung und „Einstrafen“ sowie die enge Kooperation mit den Sozialpartnern auf zentraler, regionaler und betrieblicher Ebene lobend hervorgehoben. Lob fanden aber auch die engagierten Projekte, wie beispielsweise das Bäckerprojekt, TQM, das System der Auswahl der Betriebe, das gute interne Wissensmanagement im Intranet und die serviceorientierte Präsenz der Arbeitsinspektion im Internet. Aber auch die wenigen Kritikpunkte sollen nicht unerwähnt bleiben - im Wesentlichen das Fehlen von Jahresarbeitsplänen der österreichischen Arbeitsinspektion und darauf aufbauender Zielvereinbarungen mit den Arbeitsinspektoraten.

Im Sinne eines modernen e-government und zur Unterstützung bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes in den Betrieben ist eine eigene Website für die Arbeitsinspektion ein wichtiges Anliegen. Mit der technischen und strukturellen Entwicklung wurde im Berichtsjahr begonnen und mit Anfang 2005 ist es soweit: Die Arbeitsinspektion geht online! Damit wird den verschiedenen Zielgruppen der Arbeitsinspektion ein leicht zugängliches und wichtiges Serviceinstrument mit aktuellen Informationen zu allen Themen des Arbeitnehmerschutzes per Mausklick zur Verfügung stehen.

Ab 2005 startet in allen Arbeitsinspektoraten die Erhebung von Qualitäts- und Leistungskennzahlen als Instrument zur Messung und Steuerung der Qualität der Leistungen (Produkte), der Effizienz (produktbezogene Erfassung des Aufwandes) und der Effektivität (Wirkungskennzahlen). Bei der Er-

VORWORT

probung des Systems haben 140 Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektorate freiwillig mitgearbeitet, worüber ich mich besonders gefreut habe.

Bei den bundesweiten Projekten stellen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz in Bäckereien einen wesentlichen Schwerpunkt dar. Ziel dieser Kampagne ist die Reduktion der Mehlstaubbelastung in Bäckereien durch verstärkte Information, Beratung und Kontrolle. Ein Schwerpunkt bei den regionalen Projekten war im Berichtsjahr die Initiative einer Ausbildung zu Sicherheitsvertrauenspersonen für arbeitslose Jugendliche im Burgenland, wodurch die Jugendlichen eine Zusatzqualifikation erhielten, um ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern.

Bei den regionalen Projekten, die derzeit von der Arbeitsinspektion umgesetzt werden, möchte ich auf das Wiener Projekt „Arbeitssicherheit bei Rauchfangkehrern“, auf das steirische Projekt „Leitern auf Baustellen“ und auf das Eisenstädter Projekt „Lehrlinge am Bau“ hinweisen, in dem Lehrlinge als wichtige Ansprechgruppe des Arbeitsinspektorates für die Gefahren sensibilisiert und beraten werden. Ein Linzer Projekt befasst sich mit den Schwerpunkten Arbeitsstoffe und Arbeitsschutzorganisation in Galvanobetrieben.

Das Realisieren und Gelingen dieser beispielhaft genannten Vorhaben aus der Fülle der Tätigkeit der Arbeitsinspektion setzt aber immer Eines voraus: Engagierte, gut ausgebildete und kooperationsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Und für dieses Engagement und diesen Einsatz möchte ich mich an dieser Stelle bei allen meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wieder sehr herzlich bedanken.



Sektionschefin Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Leiterin der Arbeitsinspektion

INHALT

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT	1
1.1 Kurzfassung	1
1.2 Eckdaten der Arbeitsinspektion 1998/2003	4
1.3 Die wichtigsten Kenndaten 2002/2003	5
2. ALLGEMEINER BERICHT	8
2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion	8
2.2 Neue Rechtsvorschriften	10
Novelle zum Arbeitsruhegesetz	10
Novelle zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und zum Bäckereiarbeiter/innen- gesetz 1996	10
Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV	10
Grenzwerteverordnung 2003 - GKV 2003	10
Novelle zur Grenzwerteverordnung 2003	10
Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT	11
Bühnen-FK-V	11
Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003	11
Novelle zur Bauarbeiterschutzverordnung	11
Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz	11
Sprengarbeitenverordnung - SprengV	12
Novellen zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung	12
Novelle zur Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate	12
Novelle zur Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung sowie zum Mutterschutzgesetz 1979	12
2.3 In Vorbereitung stehende Rechtsvorschriften	12
Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	12
Verordnung über die Messung von Arbeitsstoffen	13
Verordnung über die Auswahl und Benützung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA-VO)	13
Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der obertägigen Gewinnung von mineralischen Rohstoffen	13
Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bohr- und Behandlungsarbeiten	13
Novelle zur Bauarbeiterschutzverordnung	14
2.4 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz	14

INHALT

2.4.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	14
Allgemeines	14
Übertretungen nach deren Arten	15
Übertretungen nach Wirtschaftszweigen	15
2.4.2 Arbeitsunfälle	16
Allgemeines	16
Arbeitsunfälle nach Unfallursachen	19
Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen	20
Unfallerbhebungen	21
Bemerkenswerte Arbeitsunfälle	22
2.4.3 Berufskrankheiten	50
Allgemeines	50
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht	51
Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen	55
Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle	56
2.4.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)	60
Allgemeines	60
Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	61
Untersuchte Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen	62
2.4.5 Verwendungsschutz	62
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	62
Mutterschutz	63
Arbeitszeit	63
Arbeitszeit in Krankenanstalten	64
Arbeitsruhe	64
Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern	65
Heimarbeit	65
3. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES	67
3.1 Koordination, Information, Organisation, Schulung, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsaktivitäten	67
Öffentlichkeitsarbeit, Allgemeines	67
Staatspreis für Arbeitssicherheit 2003	67
Weiterbildung	68
Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte	70
Qualitätsmanagement-Projekte in der Arbeitsinspektion 2003	74
Website der Arbeitsinspektion - www.arbeitsinspektion.gv.at	75
3.2 Aktivitäten im Rahmen der Europäischen Union	75
Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene	75
Prüfung der Umsetzung	78
EU-Ausschüsse	79

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	81
3.3 Verwaltungsverfahren und Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren	84
Verwaltungsverfahren	84
Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren	85
3.4 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof	86
3.5 Konferenzen	86
Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate	86
Aussprache der Arbeitsinspektionsärztinnen und -ärzte und Hygienetechniker/innen	86
Aussprache über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und der Heimarbeit	87
3.6 Arbeitnehmerschutzbeirat	87
3.7 Mitwirkung an der Gestaltung von Rechtsvorschriften	87
3.8 Sonstiges	88
Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose)Bekämpfungsstelle (ÖSBS); Fachbeiräte	88
4. BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION	89
5. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	90
5.1 Amtshandlungen	90
Amtshandlungen insgesamt	90
Überprüfungstätigkeit insgesamt	91
Inspektionstätigkeit	92
Durchführung von Erhebungen	93
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	94
Sonstige Tätigkeiten	94
Unterstützung und Beratung der Betriebe	94
Messtätigkeit	95
5.2 Schwerpunktaktionen	96
Schwerpunktaktion im Rahmen der europäischen Kampagne im Bauwesen 2003	96
Kampagne „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien“	98
5.3 Schriftliche Tätigkeiten	99
Aufforderungen an Arbeitgeber/innen	99
Strafanzeigen	99
Anzeigen gemäß § 84 StPO	100
Anträge auf behördliche Vorschreibungen	100
Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden	100
Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit	101
Bescheide	101

INHALT

5.4	Rufbereitschaft	101
5.5	Teilnahme an Messen und Veranstaltungen	101
6.	ERFAHRUNGEN EINZELNER ARBEITSINSPEKTORATE	102
6.1	Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	102
6.2	Verwendungsschutz	117
	Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	117
	Frauenarbeit und Mutterschutz	119
	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	122
	Heimarbeit	124
7.	AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTORINNEN UND ARBEITSINSPEKTOREN	125
	SLIC Audit Austria	126
	Neue Wege auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes: „Systemische Ansätze“	129
	Betreuung durch schwangere Arbeitnehmerinnen nach nuklearmedizinischen Untersuchungen	134
	Verhütung von blutübertragenen Infektionen	136
	Anwendung des BauKG auf außergewöhnliche Bauvorhaben	138
	Bericht über das Internationale Symposium „Licht und Lebensfreude“ im November 2003 in Hamburg	142
	Tagung „Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin im Alpen-Adria-Raum“	145
	Evaluierung der Arbeitsplätze von Behinderten am Beispiel von Gehörlosen	146
	„Berufsberatung“ durch das Arbeitsinspektorat	147
	ANHANG	149
	A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN	151
	A.2 TABELLENTEIL	154
A.2.1	Erläuterungen	154
A.2.1.1	Allgemeines	154
A.2.1.2	Bemerkungen zu einzelnen Tabellen	154
A.2.2	Tabellen	157
Tab. A:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern im Jahr 2003	158
Tab. 1.1:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003	160
Tab. 1.2:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Bundesländern im Jahr 2003	162

Tab. 1.3: Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeitsstellen (Baustellen) nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003	164
Tab. 2: Tätigkeit des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003	166
Tab. 3: Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003	168
Tab. 4: Anerkannte Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003	170
Tab. 5: Ärztliche Untersuchungen von Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003	172
Tab. 6.1 Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003	174
Tab. 6.2 Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Bundesländern im Jahr 2003	178
Tab. 7.1: Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003	182
Tab. 7.2: Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern im Jahr 2003	184
Tab. 8.1: Heimarbeit: Überprüfungen von Auftraggeber/innen im Jahr 2003	186
Tab. 8.2: Heimarbeit: Überprüfungen von Heimarbeitskräften im Jahr 2003	187
Tab. 9: Lenkkontrollen im Jahr 2003	188
A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITS-INSPEKTION	189
A.3.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 2003)	189
A.3.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	189
A.3.1.2 Arbeitsinspektorate	189
A.3.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL (Stand 2004)	191
A.3.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	191
A.3.2.2 Arbeitsinspektorate	195

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

1.1 Kurzfassung¹⁾

Im Jahr 2003 wurden zwei Novellen zur Grenzwerteverordnung verlautbart: Die Novelle BGBl. II Nr. 184/2003 setzt die Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte-richtlinie 2000/39/EG um und enthält eine Anpassung der Grenzwerte (MAK- und TRK-Werte) für gefährliche Arbeitsstoffe an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Mit der Novelle BGBl. II Nr. 119/2004 wurden alle Hartholzstäube als eindeutig krebserzeugend definiert. Weiters wurde eine Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten (Bühnen-FK-V), BGBl. II Nr. 403/2003 erlassen; diese regelt Inhalt und Dauer der Ausbildung für den Erwerb eines Zeugnisses für die genannten Arbeiten; sie trat mit 1. Oktober 2003 bzw. 1. Jänner 2004 in Kraft. Mit BGBl. II Nr. 309/2004 wurde die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor explosionsfähigen Atmosphären und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung und die Arbeitsmittelverordnung geändert werden (Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT) verlautbart. Sie setzt die EU-Richtlinie 1999/92/EG um und enthält eine Rechtsbereinigung der bisher geltenden Vorschriften zum Explosionsschutz. Die Verordnung trat mit 1. August 2004 in Kraft; Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen, die bei In-Kraft-Treten der Verordnung bereits bestehen, müssen einigen Bestimmungen erst ab 1. Juli 2006 entsprechen. Ferner trat mit 1. Oktober 2004 die neue Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Sprengarbeiten und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Sprengarbeitenverordnung - SprengV), BGBl. II Nr. 358/2004, in Kraft, die vor allem auf neue Sprengverfahren eingeht und Rechtsbereinigungen vornimmt.

Auf EU-Ebene wurde im Berichtsjahr eine Empfehlung des Rates zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit Selbständiger am Arbeitsplatz (2003/134/EG), eine Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), eine Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ein Beschluss des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie eine Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über

¹⁾ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden hier durchgehend gerundete Zahlenwerte angeführt. Die genauen Daten können dem Bericht und insbesondere dem Kapitel 1.3 (Wichtigste Kenndaten) oder dem Anhang A.2 (Tabellenteil) entnommen werden. Rundungsdifferenzen sind möglich.

TÄTIGKEITSÜBERSICHT

Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Elektromagnetische Felder) verabschiedet.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorate bei 73.900 Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen bzw. bei fast 26 % der vorgemerkten Betriebsstätten (229.200) **Amtshandlungen** durch. Dabei wurden insgesamt 48.400 Betriebsstätten und 15.300 Arbeits-(Bau-)stellen überprüft. Von den insgesamt durchgeführten 178.500 Amtshandlungen waren etwas mehr als zwei Drittel (120.600) Überprüfungen. Im Rahmen dieser Überprüfungen wurden bei 42.700 Inspektionen 39.500 Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen stichprobenartig umfassend überprüft und bei 77.900 Erhebungen gezielte Überprüfungen von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes durchgeführt. Ferner nahmen die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren an 19.000 behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen) und führten - abgesehen von schriftlichen Erledigungen, internen Besprechungen und Ähnlichem – 39.000 sonstige Tätigkeiten durch, von denen vor allem die hohe Zahl der durchgeführten Vorbesprechungen betrieblicher Projekte (9.800) und der sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche (16.800) zu erwähnen ist. Zusätzlich wurden im Berichtsjahr an **Schwerpunktaktionen** die Europäische Kampagne im Bauwesen 2003 durchgeführt und die Kampagne „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien“ sowie das Kids-Projekt fortgeführt. Weiters erarbeitete die Arbeitsinspektion eine Broschüre betreffend Alleinarbeitsplätze, eine Anleitung betreffend die manuelle Lasthandhabung in Supermärkten sowie einen Leitfaden für Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsysteme und startete in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern ein Projekt zur Ausarbeitung eines praktischen Leitfadens zur Umsetzung der Lärmrichtlinie im Unterhaltungssektor.

Bei 23.100 oder mehr als 36 % aller überprüften und bei fast 47 % der inspeziierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen wurden im Berichtsjahr **Übertretungen** von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt und daraufhin die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls eingehend über die Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel beraten sowie bei Vorliegen schwer wiegender Übertretungen sofortige Strafanzeigen erstattet. Gegenüber dem Vorjahr (fast 37 % bzw. über 45 %) nahm der Anteil an Übertretungen bei den Inspektionen etwas zu. Von den insgesamt 83.200 Übertretungen (ohne Lenkkontrollen) betrafen 76.900 den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz, 6.200 den Verwendungsschutz und 73 die Heimarbeit. Rund 39 % der im Bereich Verwendungsschutz festgestellten Mängel (ohne Lenkkontrollen) betrafen das Arbeitszeitgesetz. Zusätzlich wurden bei Lenkkontrollen 128.100 Arbeitstage von Lenkerinnen und Lenkern überprüft und dabei 6.000 Mängel festgestellt. Im Bereich Arbeitnehmerschutz wurden insgesamt knapp mehr als 1.500 Strafanzeigen erstattet

(technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz: 800; Verwendungsschutz: 700).

Entsprechend den Daten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt stieg im Berichtsjahr die Zahl der anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) von 98.500 auf 103.600 und die Unfallquote leicht an. Zugleich ging jedoch die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle von 120 auf 103 spürbar zurück. Die Zahl der **anerkannten Berufserkrankungen** nahm von 1.215 auf 1.035 leicht ab, davon 40 mit tödlichem Ausgang. Zugleich wurden in 4.400 Betriebsstätten 45.500 Beschäftigte durch ermächtigte Ärztinnen und Ärzte auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen oder Tätigkeiten untersucht und davon 31 Beschäftigte aus 17 Betriebsstätten als dafür nicht geeignet befunden.

Der **Personalstand** umfasste im Berichtsjahr in den Arbeitsinspektoraten insgesamt 316 Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren und 122 Verwaltungsfachkräfte (inklusive KFZ-Lenker). Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren 58 Mitarbeiter/innen (inklusive Kanzlei) beschäftigt.

TÄTIGKEITSÜBERSICHT

1.2 Eckdaten der Arbeitsinspektion 1998/2003

Eckdaten der Arbeitsinspektion im Zeitvergleich 1998/2003				
	2003	1998	Veränderung	
			absolut	in %
Personal: Arbeitsinspektion (Außendienst)	316	313	+3	+1,0
Amtshandlungen	178.497	147.068	+31.429	+21,4
<i>davon:</i> Überprüfungen ¹⁾	120.571	98.922	+21.649	+21,9
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	18.952	18.988	-36	-0,2
Sonstige Tätigkeiten	38.974	29.158	+9.816	+33,7
<i>davon:</i> Unterstützungs- und Beratungsgespräche	26.583	17.470	+9.113	+52,2
Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) ²⁾	103.567	107.824	-4.257	-3,9
<i>davon:</i> tödlich	103	136	-33	-24,3
Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger ²⁾	1.035	1.156	-121	-10,5
Übertretungen ³⁾	83.190	73.332	+9.858	+13,4
<i>davon:</i> technisch und arbeitshygienisch	76.894	63.832	+13.062	+20,5
Verwendungsschutz (ohne Heimarbeit)	6.223	9.364	-3.141	-33,5
Heimarbeit	73	136	-63	-46,3
Strafanzeigen an Verwaltungsstrafbehörden gem. § 9 ArbIG	1.505	1.760	-255	-14,5
<i>davon:</i> technisch und arbeitshygienisch	769	734	+35	+4,8
Verwendungsschutz	736	1.026	-290	-28,3
Schriftliche Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG	22.010	23.375	-1.365	-5,8
Anträge gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG	52	36	+16	+44,4
Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG	25	19	+6	+31,6

¹⁾ Summe aus Inspektionen von Betriebsstätten (inklusive Bundesdienststellen) sowie auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen und Erhebungen (Details siehe Anhang A.2: Tabelle A).

²⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) bzw. Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger (Definitivdetails siehe Kap.1.3).

³⁾ Summe der Übertretungen, jedoch ohne Lenkkontrollen.

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (anerkannte Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen); Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion (sonstige Daten).

1.3 Die wichtigsten Kenndaten 2002/2003

Eckdaten im Überblick und Vergleich		
	2003	2002
Personal¹⁾		
Arbeitsinspektion (Außendienst)	316	319
Planstellen: Arbeitsinspektion (Außendienst)	326	324
Betriebsstätten²⁾ und auswärtige Arbeits-(Bau-) stellen, auf die sich Amtshandlungen bezogen	73.908	72.791
EDV-mäßig vorgemerkte Betriebsstätten	229.230	227.913
Betriebsstätten , auf die sich Amtshandlungen bezogen	58.457	59.285
<i>davon</i> : Überprüfte Betriebsstätten	48.376	46.086
<i>davon</i> : Inspizierte Betriebsstätten	27.664	26.907
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen , auf die sich Amtshandlungen bezogen	15.451	13.506
<i>davon</i> : Überprüfte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	15.316	13.327
<i>davon</i> : Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	11.867	10.696
Durch Überprüfungen erfasste Beschäftigte	1.210.726	1.164.893
Amtshandlungen³⁾	178.497	160.582
<i>davon</i> : Überprüfungen ⁴⁾	120.571	101.955
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen ⁵⁾	18.952	19.090
Sonstige Tätigkeiten ⁶⁾	38.974	39.537
<i>davon</i> : Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	9.817	9.446
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	16.766	18.241
Arbeitshygienische Messungen und Probenahmen	833	1.009

¹⁾ Daten jeweils zum Stichtag 1. März.
²⁾ Inklusive Bundesdienststellen (Bundes-Bedienstetenschutzgesetz).
³⁾ Die Zahl der Amtshandlungen insgesamt ergibt sich als Summe der Überprüfungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.
⁴⁾ Summe aus Inspektionen von Betriebsstätten (inklusive Bundesdienststellen) sowie auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen und Erhebungen (Details siehe Anhang A.2: Tabelle A).
⁵⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).
⁶⁾ Zum Beispiel: Vorbesprechung von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate. Hier nicht erfasst: Schriftverkehr, interne Besprechungen und Ähnliches.

TÄTIGKEITSÜBERSICHT

Eckdaten im Überblick und Vergleich		
	2003	2002
Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle)		
Vom Hauptverband erfasste anerkannte Arbeitsunfälle ¹⁾	112.786	107.506
davon: tödlich	113	130
Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle ²⁾	103.567	98.538
davon: tödlich	103	120
Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger		
Vom Hauptverband erfasste anerkannte Berufskrankheitsfälle ¹⁾	1.108	1.311
Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle ²⁾	1.035	1.215
Der Arbeitsinspektion gemeldete Verdachtsfälle von Berufskrankheiten ³⁾	1.561	1.653
Übertretungen		
Betriebsstätten mit Übertretungen	16.832	16.948
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen mit Übertretungen	6.285	4.982
Übertretungen insgesamt⁴⁾	83.190	73.209
davon: Übertretungen technisch und arbeitshygienisch	76.894	67.026
Übertretungen Verwendungsschutz (ohne Heimarbeit)	6.223	6.081
davon: Übertretungen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	1.223	1.143
Übertretungen Mutterschutz	1.997	1.878
Übertretungen Arbeitszeit	2.407	2.473
Übertretungen Heimarbeit	73	102
Zu Nachzahlungen verhaltene Auftragsvergebende	27	43
Veranlasste Nachzahlungsbeträge in €	23.325,37	34.232,62
<p>¹⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle. Zusammenfassung von Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.</p> <p>²⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle aller Arbeiter/innen sowie Angestellten einschließlich jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von Beamtinnen und Beamten sowie von Bediensteten der ÖBB.</p> <p>³⁾ Datenquelle: BMWA, Arbeitsinspektion. Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gebrachte Berufskrankheitsfälle in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, daher ohne Berufskrankheitsfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und ohne jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger.</p> <p>⁴⁾ Summe der Übertretungen, jedoch ohne Lenkkontrollen.</p>		

TÄTIGKEITSÜBERSICHT

Eckdaten im Überblick und Vergleich		
	2003	2002
Lenkkontrollen		
überprüfte Arbeitstage	128.095	132.088
<i>davon:</i> Personenverkehr gemäß EU-VO	5.972	5.212
Güterverkehr gemäß EU-VO	118.806	124.583
Sonstige Fahrzeuge	3.317	2.293
Mängel und Übertretungen	6.000	6.887
<i>davon:</i> Personenverkehr gemäß EU-VO	170	167
Güterverkehr gemäß EU-VO	5.659	6.587
Sonstige Fahrzeuge	171	133
Strafanzeigen an Verwaltungsstrafbehörden gemäß § 9 ArbIG	1.505	2.008
Beantragtes Strafausmaß in €	1.929.513,00	2.071.859,16
<i>davon:</i> technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	769	683
Beantragtes Strafausmaß in €	1.162.370,00	1.007.917,61
Verwendungsschutz	736	1.325
Beantragtes Strafausmaß in €	767.143,00	1.063.941,55
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren¹⁾ gemäß § 9 ArbIG	1.020	1.304
Verhängtes Strafausmaß in €	867.806,68	1.142.415,81
<i>davon:</i> technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	429	507
Verhängtes Strafausmaß in €	391.296,68	593.409,41
Verwendungsschutz	591	797
Verhängtes Strafausmaß in €	476.510,00	549.006,40
Schriftliche Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG	22.010	21.884
Anträge gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG	52	36
Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG	25	22
Budget		
Gesamtausgaben in Mio. € ²⁾	22,7	23,4
¹⁾ Rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse. ²⁾ Gerundete Werte. Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (anerkannte Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen); Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion (sonstige Daten).		

2. ALLGEMEINER BERICHT

2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion

Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich nach dem ArbIG auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, weiters die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kulturanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) ist die Arbeitsinspektion zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren jederzeit zugänglich sind. Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren entscheiden selbst, ob sie ihre Kontrollen ankündigen, wobei allerdings bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwer wiegender Übertretungen eine Ankündigung jedenfalls unzulässig ist.

Zu Beginn der Besichtigung ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu verständigen. Diese haben das Recht, an der Besichtigung teilzunehmen. Aufgrund des Arbeiterkammergesetzes 1992 sind Besichtigungen auch auf

Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Seit Inkrafttreten des Arbeitnehmerschutz-Reformgesetzes (1. 1. 2002) ist auch ein Teilnahmerecht für die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber/innen an den gemeinsamen Kontrollen von Arbeitsinspektion und Arbeiterkammer vorgesehen. Die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren sind berechtigt, Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitnehmerschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Organe der Arbeitsinspektion haben das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird eine Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeber/innen umfassend zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Im Sinne des Vertrauensschutzes besteht für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßnahmen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen keine Strafsanktion. Eine Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung hat nur bei Feststellung schwer wiegender Übertretungen zu erfolgen.

Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer/innen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Verschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbar behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten Parteistellung und das Recht der Berufung. Daher hat das Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren auch ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den Arbeitnehmerschutz berühren, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Aufgrund der Arbeitnehmerschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate für die Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, bei-

spielsweise betreffend die Genehmigung zusätzlicher Überstunden nach dem Arbeitszeitgesetz.

2.2 Neue Rechtsvorschriften

Novelle zum Arbeitsruhegesetz

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 48/2003 zum Arbeitsruhegesetz, die mit 1. August 2003 in Kraft trat, wurden insbesondere die Sonderbestimmungen betreffend die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Handel neu geregelt.

Novelle zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und zum Bäckereiarbeiter/innen-gesetz 1996

Die Vorschriften über Untersuchungen von Jugendlichen bei Nachtarbeit wurden durch eine Novelle zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und zum Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, BGBl. I Nr. 79/2003, vereinfacht. Diese Novelle trat mit 1. Juli 2003 in Kraft.

Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV

Mit BGBl. II Nr. 446/2002 wurde die neue Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV verlautbart; sie trat mit 1. Juli 2003 in Kraft und enthält Vorschriften über die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas.

Grenzwerteverordnung 2003 - GKV 2003

Die Novelle zur Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2003 – GKV 2003) setzt die Arbeitsplatz-Richtgrenzwertrichtlinie 2000/39/EG um und enthält eine Anpassung der Grenzwerte (MAK- und TRK-Werte) für gefährliche Arbeitsstoffe an den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik. Sie wurde mit BGBl. II Nr. 184/2003 verlautbart und trat mit 1. September 2003 in Kraft.

Novelle zur Grenzwerteverordnung 2003

In einer weiteren Novelle zur Grenzwerteverordnung 2003 wurden nunmehr alle Hartholzstäube als eindeutig krebserzeugend definiert und einige MAK-Werte geändert. Diese Novelle wurde mit BGBl. II Nr. 119/2004 verlautbart und trat am 1. April 2004 in Kraft.

Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor explosionsfähigen Atmosphären und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung und die Arbeitsmittelverordnung geändert werden (Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT) wurde mit BGBl. II Nr. 309/2004 verlautbart. Sie setzt die EU-Richtlinie 1999/92/EG um und enthält eine Rechtsbereinigung der bisher geltenden Vorschriften zum Explosionsschutz. Die Verordnung trat mit 1. August 2004 in Kraft; Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen, die bei In-Kraft-Treten der Verordnung bereits bestehen, müssen einigen Bestimmungen erst ab 1. Juli 2006 entsprechen.

Bühnen-FK-V

Die Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten (Bühnen-FK-V), BGBl. II Nr. 403/2003, regelt Inhalt und Dauer der Ausbildung für den Erwerb eines Zeugnisses für die obgenannten Arbeiten; sie trat mit 1. Oktober 2003 bzw. 1. Jänner 2004 in Kraft.

Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003

Mit 13. September 2003 trat eine neue Elektroschutzverordnung (Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003, BGBl. II Nr. 424/2003) in Kraft. Diese enthält die notwendige Anpassung der ESV 1995 an die Elektrotechnikverordnung 2002.

Novelle zur Bauarbeiterschutzverordnung

Aufgrund einer erforderlichen Anpassung an die neue Flüssiggas-Verordnung wurde eine Novelle zur Bauarbeiterschutzverordnung ausgearbeitet. Diese wurde mit BGBl. II Nr. 425/2003 verlautbart und trat mit 13. September 2003 in Kraft. Eine weitere Novellierung der Bauarbeiterschutzverordnung ergab sich durch die Verordnung explosionsfähige Atmosphären, BGBl. II Nr. 309/2004.

Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Eine Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), verlautbart mit BGBl. II Nr. 306/2004, enthält die Möglichkeit des Downloads der Untersuchungsformulare von der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und Änderungen bei den Untersuchungsparametern; sie trat mit 24. Juli 2004 in Kraft.

Sprengarbeitenverordnung - SprengV

Mit 1. Oktober 2004 trat die neue Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Sprengarbeiten und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Sprengarbeitenverordnung - SprengV), BGBl. II Nr. 358/2004, in Kraft. Damit traten die Arbeitnehmerschutz-Bestimmungen für Sprengarbeiten in der bisherigen Sprengarbeitenverordnung, der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, der Bauarbeiterschutzverordnung, der Steinbruchverordnung und der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung außer Kraft.

Novellen zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung

Im Jahr 2003 traten zwei Novellen zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung in Kraft, und zwar BGBl. II Nr. 247/2003 betreffend Call-Shops sowie BGBl. II Nr. 353/2003 betreffend Samstagarbeit bei Friseuren und die Produktion von Elektrokeramik-Bauelementen. Im Jahr 2004 wurde mit BGBl. II Nr. 307/2004 eine Novelle zur ARG-VO verlautbart, die Ausspielungen nach dem Glückspielgesetz sowie den Betrieb eines Wetterdienstes betrifft.

Novelle zur Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate

Mit der Novelle BGBl. II Nr. 106/2004 wurde die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsinspektion für die Kontrolle der Heimarbeit in Wien neu geregelt; sie trat am 4. März 2004 in Kraft.

Novelle zur Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung sowie zum Mutterschutzgesetz 1979

In der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung wurden alle Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen entfernt und für die Ausdrücke „Signalmann“ und „Gasman“ eine geschlechtsneutrale Form gewählt. Weiters wurde im Mutterschutzgesetz 1979 ein Verbot der Beschäftigung von werdenden und stillenden Müttern mit diesen Arbeiten festgelegt.

2.3 In Vorbereitung stehende Rechtsvorschriften

Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz

2003/2004 befanden sich folgende Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz in Vorbereitung bzw. in Begutachtung:

Verordnung über die Messung von Arbeitsstoffen

Im Berichtsjahr erfolgten Vorarbeiten für ein Konzept, mit dem § 46 ASchG in Kraft gesetzt und konkretisiert werden soll. Im Sinne des geltenden § 48 Abs. 1 Z 4 ASchG sind nähere Bestimmungen unter anderem über Fachkunde des Messpersonals, Einrichtungen von Messstellen, Zeitabstände der Messungen, Mess- und Probenahmeverfahren, Auswahl der Messorte, Auswertung der Messungen und Bewertung der Messergebnisse festzulegen.

Verordnung über die Auswahl und Benützung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA-VO)

Im Berichtsjahr erfolgten Vorarbeiten für ein Konzept zu dieser Verordnung, mit der Aussagen über die auf das jeweils unvermeidbare Restrisiko abgestimmte richtige Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung sowie über deren sicherheitstechnisch zufrieden stellende Verwendung getroffen werden sollen. Dabei soll der nunmehr strikten Trennung zwischen Inverkehrbringenanforderungen (Produktbeschaffenheit) einerseits und der richtigen Auswahl und Benützung von persönlichen Schutzausrüstungen andererseits Rechnung getragen werden.

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der obertägigen Gewinnung von mineralischen Rohstoffen

Die in Artikel II der Verordnung zum Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen, BGBl. Nr. 253/1955, enthaltenen Arbeitnehmerschutzbestimmungen sollen neu geregelt werden. Die Eigenverantwortlichkeit der Arbeitgeber/innen soll betont werden, um individuelle praxis- und gefahrenbezogene Problemlösungen zu erleichtern. Weiters ist beabsichtigt, auf fixe Kenngrößen, soweit möglich, zu verzichten. Stattdessen wird der arbeitsplatzbezogenen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren besondere Bedeutung gegeben. Weiters werden erforderliche Rechtsbereinigungen vorgenommen. Der Geltungsbereich soll das obertägige Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe sowie das Errichten und Abtragen von Halden (ausgenommen die Mineralgewinnung durch Bohrlochbergbau) umfassen.

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bohr- und Behandlungsarbeiten

Die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 309/2004, tritt aufgrund des Ersten Bundesrechtsbereinigungs-

gesetzes - 1. BRBG, BGBl. I Nr. 191/1999 am 31. Dezember 2004 außer Kraft. Die Erdöl-Bergpolizeiverordnung enthält eine Vielzahl an Arbeitnehmerschutzbestimmungen. Es soll daher eine Neuregelung in einer Verordnung auf Grundlage des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes vorgenommen werden, die für diesen Bereich auch die Bestimmungen der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 309/2004, ersetzen soll.

Novelle zur Bauarbeiterschutzverordnung

Die in der 2. Änderungsrichtlinie 2001/45/EG zur Arbeitsmittelrichtlinie 89/655/EWG festgelegten Ergänzungen durch Mindestvorschriften über die Benutzung von Leitern, Gerüsten und Seilen müssen in die Bauarbeiterschutzverordnung übernommen werden.

2.4 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz¹⁾²⁾

Die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren stellten im Zuge der von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt **83.190** (73.209) **Übertretungen** von Arbeitnehmerschutzvorschriften fest (ohne Berücksichtigung der Lenkungen). Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne wirksamer Prävention und des Servicegedankens erforderlichenfalls umfassend über Fragen des Arbeitnehmerschutzes und die Beseitigung allfälliger Mängel beraten. Eine betriebsbezogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Berichtsjahr bei 23.117 (21.930) oder über 36 % (37 %) aller überprüften und bei fast 47 % (45 %) der inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Mängel im Bereich des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes oder des Verwendungsschutzes festgestellt wurden.

2.4.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten **76.894**

¹⁾ In diesem Kapitel und im Kapitel 5 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) beziehen sich die den Zahlenangaben zum Jahr 2003 allenfalls in Klammern hinzugefügten Werte auf das Jahr 2002.

²⁾ Die Bundesdienststellen sind sowohl in den Zahlenangaben betreffend die Übertretungen als auch in jenen betreffend die Amtshandlungen (Kapitel 5.1) mit berücksichtigt.

(67.026) **Übertretungen** festgestellt und die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten.

Übertretungen nach deren Arten

Die Übertretungen konzentrierten sich 2003 vor allem auf folgende **Hauptgruppen** (siehe auch Anhang A.2: Tabellen 6.1 und 6.2):

Übertretungen nach deren Arten		
	2003	2002
Arbeitsstätten und Baustellen	22.220	19.905
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren (Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, Sicherheitsvertrauenspersonen, Information, Unterweisung, Auflagepflicht, Bauarbeitenkoordinationsgesetz und Ähnliches)	15.554	12.714
Arbeitsmittel	14.163	11.415
Präventivdienste	11.806	11.565
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	5.332	4.659
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	5.330	4.534
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

Im Detail betrafen die Übertretungen im Jahr 2003 bei den Arbeitsstätten und Baustellen vor allem allgemeine Anforderungen (Sicherung von Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht und Ähnliches; 8.206), Gebäude (4.731), Brand-/Explosionsschutz (2.677) sowie erste Hilfe (2.076), im Bereich allgemeine Bestimmungen/Behörden/Verfahren vor allem die Gefahrenermittlung/-beurteilung/Maßnahmenfestlegung/Dokumentation (7.931) und im Bereich Arbeitsmittel vor allem die Prüfungen (5.951) und die Beschaffenheit (5.108). Bei den Präventivdiensten wurden vor allem die sicherheitstechnische Betreuung (5.945), bei den elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln vor allem die Prüfung von elektrischen Anlagen (inklusive Blitzschutzanlagen; 3.116) und bei den Arbeitsvorgängen/-plätzen vor allem die persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung (2.645) und allgemeine Anforderungen (Arbeitsplatzüberwachung, Arbeiten in Behältern/Schächten/Künetten/Untertagebau/Lastenhandhabung und Ähnliches; 1.885) beanstandet.

Übertretungen nach Wirtschaftszweigen

Folgende Wirtschaftszweige wiesen im Berichtsjahr die größte Anzahl von Übertretungen im Bereich des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes auf (siehe Anhang A.2: Tabelle 6.1):

ALLGEMEINER BERICHT

Übertretungen nach Wirtschaftszweigen		
	2003	2002
Bauwesen	18.449	14.458
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	14.850	16.364
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	10.096	9.912
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	4.728	3.653
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	4.003	1.638
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	3.894	2.755
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

Auf diese sechs Wirtschaftszweige entfielen somit fast drei Viertel aller Übertretungen.

2.4.2 Arbeitsunfälle

Allgemeines

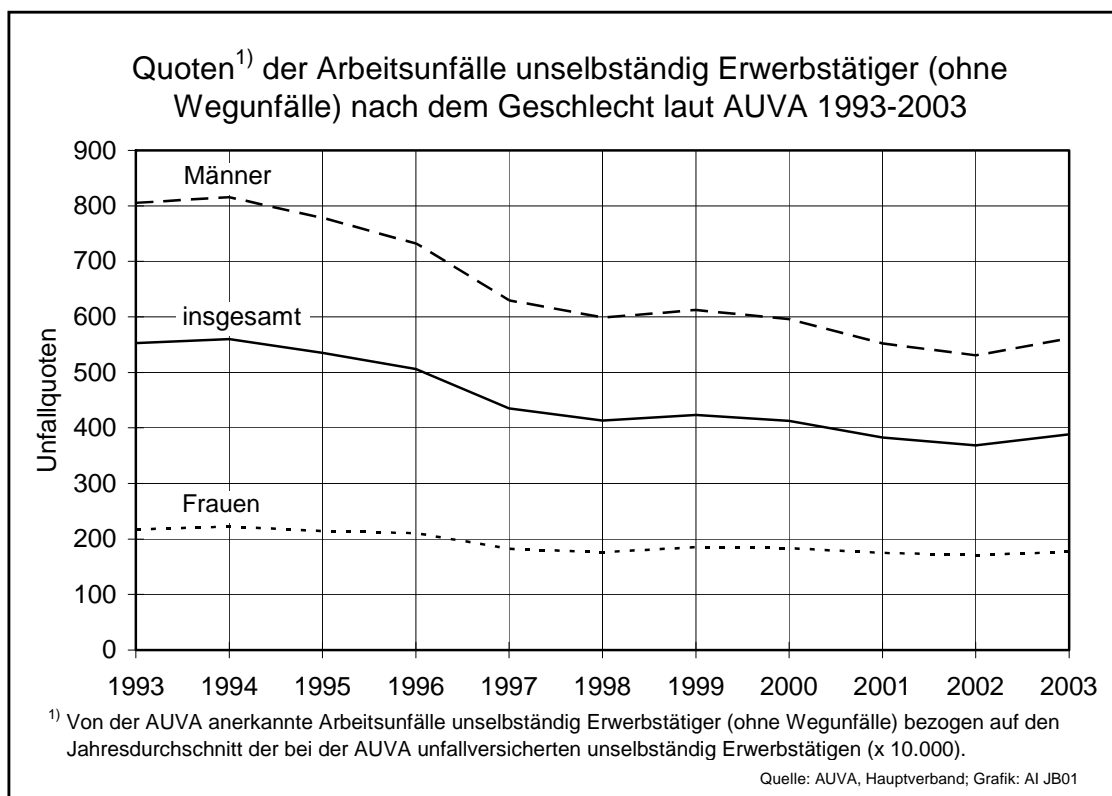
Wie die folgende Übersicht zu den anerkannten Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger zeigt, weisen sowohl die Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (kurz: Hauptverband) als auch die der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (kurz: AUVA) gegenüber 2002 eine Zunahme der Arbeitsunfälle insgesamt und der Arbeitsunfälle im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) auf, wobei allerdings die tödlich verlaufenen Arbeitsunfälle rückläufig waren:

Anerkannte Arbeitsunfälle				
	Hauptverband ¹⁾		AUVA ²⁾	
	2003	2002	2003	2002
Arbeitsunfälle insgesamt	125.890	119.235	115.259	108.993
davon tödlich	185	192	172	180
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	112.786	107.506	103.567	98.538
davon tödlich	113	130	103	120
Meldepflichtige Arbeitsunfälle ³⁾				
Meldepflichtige Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	- ⁴⁾	- ⁴⁾	64.379	64.371
¹⁾ Gesamtheit der anerkannten Arbeitsunfälle, ermittelt durch Zusammenfassung der von der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter anerkannten Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes). ²⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes) aller Arbeiter/innen sowie Angestellten, inklusive jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. ³⁾ Tödliche und einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachende Arbeitsunfälle. ⁴⁾ Daten nicht verfügbar. Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.				

2003 ereigneten sich somit laut Hauptverband insgesamt 112.786 (107.506) **anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn** (AUVA: 103.567), davon waren 89.785 (79,6 %) Männer und 23.001 (20,4 %) Frauen betroffen bzw. verliefen 113 (130) **tödlich** (AUVA: 103). Mittelfristig betrachtet nahm laut Hauptverband im Zeitraum 1993 bis 2003 trotz eines Beschäftigungsanstiegs von rund 130.000 die Zahl der Arbeitsunfälle i.e.S. um 39.082 oder 25,7 % ab.

Neben den auch Unfälle kleineren Ausmaßes umfassenden anerkannten Arbeitsunfällen veröffentlicht die AUVA auch Daten zu den meldepflichtigen Arbeitsunfällen, d.h. zu jenen Arbeitsunfällen, die tödlich verliefen oder einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachten. Im Jahr 2003 betrug die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) 64.379 und blieb somit gegenüber dem Vorjahr (64.371) praktisch gleich. Aus der Tatsache, dass die Anzahl der anerkannten Arbeitsunfälle insgesamt (d.h. einschließlich der Bagatellfälle) um 5,1 % anstieg und die der schweren bzw. meldepflichtigen Arbeitsunfälle annähernd konstant blieb, ergibt sich, dass im Berichtsjahr nur die Zahl der leichteren Arbeitsunfälle (ohne Krankenstand oder mit bis höchstens drei Krankenstandstagen) zunahm, was - wie bereits ausgeführt - auf die vermehrte Meldung von Unfällen zurückgeführt werden kann.

Der folgenden Analyse liegen AUVA-Daten zugrunde, die sich fast durchgehend auf die Gesamtheit der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) beziehen. Dies hat zur Folge, dass auch Arbeitsunfälle in Betriebsstätten miterfasst werden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 begründet wurde, nicht mitenthalten. Beschreibt man die relative Unfallhäufigkeit mittels **Unfallquoten** (Anteil der Arbeitsunfälle an den unselbständig Erwerbstätigen x 10.000), so zeigt sich für den Zeitraum 1993 bis 2003 folgende Entwicklung nach dem Geschlecht:



Demnach konnte die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen - trotz des leichten Anstiegs im Jahr 2003 - im angegebenen Zeitraum um rund 164 Unfälle pro 10.000 Versicherte gesenkt werden, wobei der Quotenrückgang bei den Männern vor allem deshalb deutlicher ausfiel als bei den Frauen, weil sich die Fortschritte im Arbeitnehmerschutz größtenteils im männerdominierten Produktionssektor auswirken.

Der mittelfristig zu verzeichnende Rückgang der Unfallzahlen und Unfallquoten ist unter anderem auf die sicherheitstechnisch laufend verbesserten Anlagen, die Präventionsmaßnahmen (hier vor allem die so genannte Evaluierung) in den Arbeitsstätten bzw. Betrieben, die seit 1996 sukzessive alle Betriebsgrößenklassen betreffende Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, die Präventionsarbeit der Arbeitsinspektion und der AUVA, die Überprüfungen sowie die umfangreichen Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten der Arbeitsinspektion und das steigende Sicherheitsbewusstsein in den Betrieben zurückzuführen.

Gegenüber dem Vorjahr stieg laut AUVA die Gesamtzahl der anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger im engeren Sinn von 98.538 auf 103.567 an (+ 5,1 %). Der Anstieg betraf ausschließlich die Kleinbetriebe mit bis zu 50 Beschäftigten und ist - wie übrigens auch eine Studie der AUVA

zeigt¹⁾ - im Wesentlichen auf ein verbessertes Meldeverhalten von Kleinbetrieben betreffend die Mitteilung stattgefundenen Arbeitsunfälle an die AUVA zurückzuführen, das vor allem durch eine gesetzliche Neuregelung der Entgeltfortzahlung bei unfallbedingter Arbeitsverhinderung bewirkt wurde. Seit 1. Oktober 2002 können nämlich Arbeitgeber/innen mit nicht mehr als 50 Beschäftigten bei deren unfallbedingter Arbeitsverhinderung von ihren zuständigen Unfallversicherungsträgern einen Zuschuss von 50 % des fortgezahlten Entgelts im Ausmaß von höchstens sechs Wochen je Arbeitsjahr - gerechnet ab dem ersten Tag der Entgeltfortzahlung - erhalten. Aus dem Umstand, dass ein verbessertes Meldeverhalten der Betriebe lediglich eine vollständigere Erfassung der Arbeitsunfälle bewirkt, folgt, dass die Anzahl der real stattgefundenen Arbeitsunfälle weniger wuchs als die der anerkannten Arbeitsunfälle, unter Umständen im Vergleich zum Vorjahr gleich blieb oder günstigstenfalls sogar abnahm.

Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass die leichte Gesamtzunahme der Arbeitsunfälle 2002/03 erfreulicherweise mit einem Rückgang der tödlichen anerkannten Arbeitsunfälle im engeren Sinn von 120 auf 103 einhergeht.

Im Jahr 2003 entfielen auf 10.000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige 388 anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle). Vor allem aufgrund der Tatsache, dass knapp mehr als vier Fünftel aller erwerbstätigen Frauen im weniger unfallgefährdeten Dienstleistungsbereich beschäftigt sind, fiel die Unfallquote der Männer (561) mehr als dreimal so hoch aus wie jene der Frauen (177).

Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

Im Jahr 2003 waren für die meisten der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) folgende **Hauptgruppen** von objektiven Unfallursachen verantwortlich (siehe Anhang A.2: Tabelle 3):

Arbeitsunfälle nach Unfallursachen		
	2003	2002
Sturz und Fall von Personen (Sturz von Leitern, Treppen, erhöhten Standorten, Ausgleiten, Stolpern und Ähnliches)	27.258	25.319
Scharfe und spitze Gegenstände	15.211	14.526
Maschinelle Betriebseinrichtungen (Arbeitsmaschinen, mechan. Werkzeuge, E-Geräte, Fördereinrichtungen und Ähnliches)	12.917	12.628
Handwerkzeuge und einfache Geräte	8.887	8.494
Anstoßen	8.696	8.212
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz	8.007	7.754
Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.		

¹⁾ Allgemeine Unfallversicherungsanstalt - K. Körper: Unfälle 2002-2003; Wien Mai 2004

ALLGEMEINER BERICHT

Auf diese sechs Unfallursachen entfielen im Jahr 2003 fast vier Fünftel aller Arbeitsunfälle. Was die **detaillierten Unfallursachen** betrifft, sind bei Sturz und Fall von Personen vor allem Fall auf Treppen/Stolpern/Umkippen/Fall auf ebenem oder schrägem Boden (knapp mehr als die Hälfte dieser Unfälle), Ausgleiten (5.002), Fall/Absprung/Sturz von erhöhten Standorten (4.206) und Sturz von bzw. mit Leitern (3.044) zu erwähnen. Bei den maschinellen Betriebseinrichtungen überwiegen Arbeitsunfälle mit mechanisch betriebenen Werkzeugen, Haushalts-, Elektrogeräten und Büromaschinen (3.138), Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Holzbearbeitung und Forstwirtschaft (2.330) und Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Metallbearbeitung (1.916).

Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen

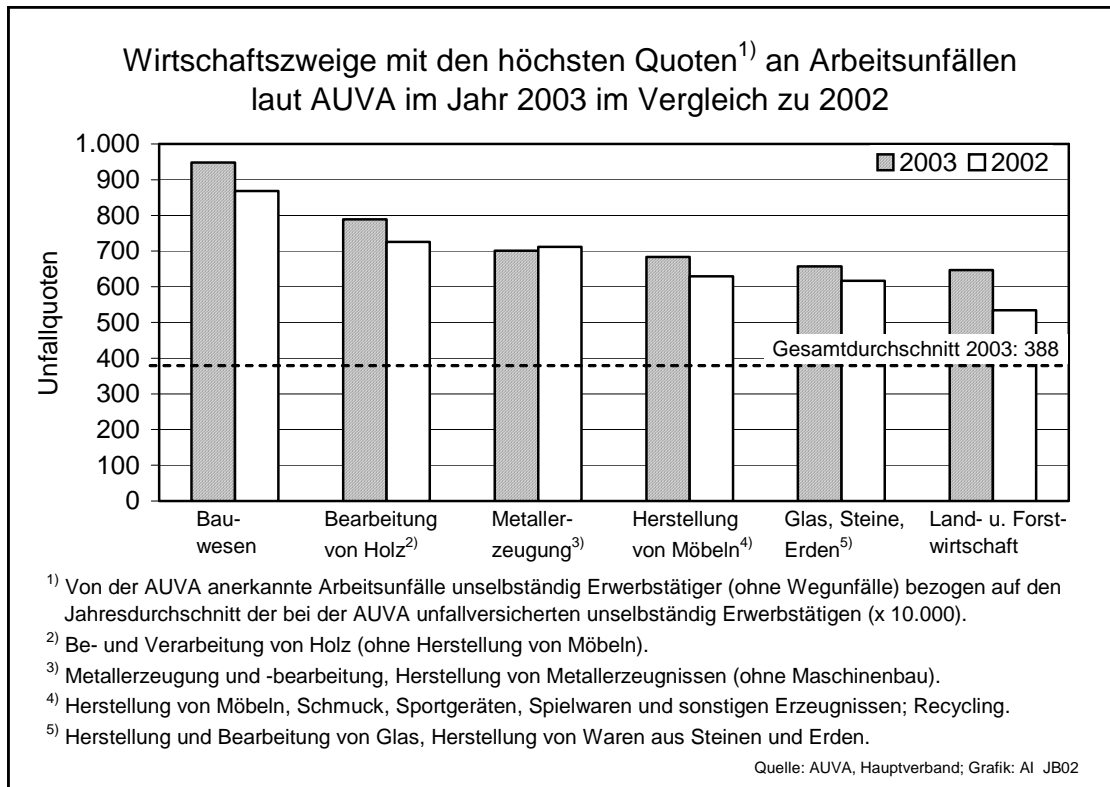
Entsprechend den AUVA-Daten traten 2003 die meisten anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) in folgenden Wirtschaftszweigen (Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE) auf (siehe auch Anhang A.2: Tabelle 3):

Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen				
	Anerkannte Arbeitsunfälle		davon tödlich	
	2003	2002	2003	2002
Bauwesen	22.524	20.903	34	36
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	13.421	12.399	8	8
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	7.829	6.838	7	11
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	7.421	7.504	0	0
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	7.374	7.493	3	8
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	5.627	5.063	17	16

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

In diesen **sechs Wirtschaftszweigen** ereigneten sich mehr als **drei Fünftel aller Arbeitsunfälle** und knapp über zwei Drittel aller tödlichen Unfälle. Die meisten **tödlichen Arbeitsunfälle** waren in den Bereichen Bauwesen (34), Verkehr/Nachrichtenübermittlung (17) und Land- und Forstwirtschaft (11) zu verzeichnen. Mehr als ein Fünftel aller Arbeitsunfälle und fast ein Drittel aller tödlichen Arbeitsunfälle betrafen demnach das Bauwesen.

Die **relative Unfallhäufigkeit** bzw. die Unfallquote war 2003 in folgenden Wirtschaftszweigen am höchsten:



¹⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) bezogen auf den Jahresdurchschnitt der bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10.000).

²⁾ Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln).

³⁾ Metallherzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallherzeugnissen (ohne Maschinenbau).

⁴⁾ Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling.

⁵⁾ Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden.

Daraus wird ersichtlich, dass die sechs Branchen mit dem höchsten Unfallrisiko durchgehend dem Produktionsbereich (inklusive Land- und Forstwirtschaft) angehörten, dass das Bauwesen nicht nur die höchste Unfallzahl, sondern auch das höchste Unfallrisiko aufwies, und dass - mit Ausnahme der Metallherzeugung - die Unfallquoten in diesen Hochrisikobereichen im Vorjahresvergleich leicht zunahmen. Weiters ist zu erwähnen, dass - abgesehen vom Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (455) sowie dem Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung (434) - alle Dienstleistungsbereiche unterdurchschnittliche Unfallrisiken aufwiesen.

Unfallerebungen

Die Arbeitsinspektorate führen bei tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und so zur zukünftigen Vermeidung ähnlich gelagerter Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2003 wurden 3.976 (3.928) derartige Unfallerebungen durchgeführt. Zusätzlich nahmen die Arbeitsinspektorate an 33 (18) kommissionellen Unfallerebungen teil.

Bemerkenswerte Arbeitsunfälle

Um einen Eindruck vom Unfallgeschehen zu vermitteln, werden im Folgenden einige charakteristische Arbeitsunfälle in Kurzform dargestellt. Wie die angeführten Unfallbeispiele zeigen, werden Arbeitsunfälle sehr oft durch die nicht ausreichende Beachtung von Sicherheitsregeln ausgelöst.

Verbrennungen beim Verarbeiten von PU-Schaum

Ein Arbeitnehmer eines Installateurbetriebes war damit beschäftigt, den Hohlraum unterhalb einer Brausetasse mit Montageschaum auszuschäumen. Um die Qualität der Ausschäumung zu kontrollieren, wollte der Arbeitnehmer, anstatt eine Taschenlampe zu holen, mit seinem Feuerzeug den Hohlraum ausleuchten. Als er sich bis auf ca. 5 bis 10 cm der Putztüre genähert hatte, schlug ihm infolge der noch vorhandenen brennbaren Restmengen des Treibmittels eine Stichflamme entgegen und er erlitt dabei Verbrennungen zweiten Grades an der linken Hand und an der linken Gesichtshälfte.

Bereits bei der Erhebung des Unfalles in der Betriebsanlage konnte das Arbeitsinspektorat feststellen, dass vom Arbeitgeber schon weitere Schutzmaßnahmen festgelegt bzw. zum Teil schon durchgeführt worden waren. In jedem Betriebsfahrzeug muss nunmehr eine Taschenlampe mitgeführt werden. Eine formale, schriftliche Aufforderung zur Durchführung einer Nachevaluierung war daher nicht erforderlich. Bei der Unfallherhebung durch das Arbeitsinspektorat wurde weiters festgestellt, dass die Unterweisungen gemäß § 14 ASchG nicht nachweislich durchgeführt waren, zumal aufgrund der polizeilichen Erhebungen klar wurde, dass die mangelnde Unterweisung beim Unfallhergang eine wesentliche Rolle spielte. Es erging daher eine schriftliche Aufforderung an den Arbeitgeber, die Unterweisungen nachweislich durchzuführen.

Absturz durch eine Fensteröffnung

Ein Arbeitnehmer eines Bauspenglerbetriebes war gemeinsam mit zwei Arbeitskollegen mit Arbeiten auf dem Dach eines Gebäudes beschäftigt. Im Zuge dieser Tätigkeit ging er über eine Dachfläche, die eine Neigung von ca. 25° aufwies. Dabei stieg er auf eine Schalplatte, die eine Fensteröffnung abdeckte, stürzte durch die Öffnung ca. 4 m in die Tiefe und zog sich dabei so schwere Kopfverletzungen zu, dass er kurze Zeit später im Krankenhaus verstarb.

Bei der unverzüglich durchgeführten Unfallerbhebung wurde festgestellt, dass die Fensteröffnung mit drei Schalplatten abgedeckt war: Die mittlere Schalplatte war angenagelt, darauf war eine Dachpappe und darüber die beiden äußeren Schalplatten gelegt worden. Eine der äußeren unbefestigten Schalplatten wurde offensichtlich beim Begehen durch den Verunfallten weggedrückt.

Aufgrund der Missachtung von Arbeitnehmerschutzvorschriften ergingen ein schriftlicher Überprüfungsbericht und eine Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Absturz im Zuge einer Schadensbegutachtung

Ein Arbeitnehmer eines Dachdecker- und Spenglerbetriebes war mit der Schadensaufnahme auf einem Blechdach eines Mehrfamilienwohnhauses beschäftigt. Dieses Blechdach wies eine Dachneigung von ca. 45° auf. Im Zuge von Vermessungsarbeiten dürfte er den Halt verloren haben und stürzte ca. 10 bis 12 m vom Dach auf den Boden. Der Verunfallte verstarb noch an der Unfallstelle. Aufgrund der Mitteilung durch die Gendarmerie erfolgte eine sofortige Unfallerbhebung durch das Arbeitsinspektorat. Dabei wurde als Unfallursache festgestellt, dass sich der Verunfallte nicht mit dem im Betriebsfahrzeug mitgeführten Sicherheitsgeschirr gegen Absturz gesichert hatte. Weiters wurde festgestellt, dass dem Verunfallten die zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen für Arbeiten auf Dächern nachweislich zur Kenntnis gebracht worden waren.

In Anbetracht dieser Umstände erfolgte ein Aufforderungsschreiben, worin neuerlich auf die gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung von zur Verfügung gestellter persönlicher Schutzausrüstung hingewiesen wurde.

Schwere Verletzungen durch eine Straßenwalze

Arbeitnehmer eines Bauunternehmens sowie dessen Subunternehmens waren mit Kanalarbeiten auf einer öffentlichen Straße beschäftigt. Aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse (Regen) beeilten sich die Arbeitnehmer mit der Arbeit. Ein neu hinzugekommener Arbeiter des Subunternehmens, der ihnen helfen wollte, bestieg eine Aufsitzwalze und begann mit dem Verdichten der Kanalkünette. Dabei übersah er einen Arbeitnehmer des Bauunternehmens und überfuhr ihn. Der Verunfallte musste ins Krankenhaus eingeliefert werden, wo schwere Knochenbrüche festgestellt wurden.

Aufgrund einer Mitteilung durch den Polier des Bauunternehmens wurde eine sofortige Unfallerbhebung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass

der Unfallverursacher keine Fahrbewilligung für dieses Arbeitsmittel besaß. Er verfügte auch über keine Fahrbewilligung des Subunternehmens. Weiters wurde festgestellt, dass die Walze nicht gegen unbefugte Inbetriebnahme gesichert war. Es erging eine Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft und ein Aufforderungsschreiben an die beiden Unternehmen.

Unfall durch beschädigten Eisenbahnwagen

Ein Arbeitnehmer eines Gummi-Verarbeitungsunternehmens war mit dem Be- und Entladen von Eisenbahn-Güterwägen mittels Gabelstapler beschäftigt. Um ein Verrutschen der eingelagerten Waren zu verhindern, war es erforderlich, diese mit den verschiebbaren Trennwänden, mit denen dieser Wagentyp ausgestattet ist, zu fixieren. Diese Trennwände, die mit einer Aufhängevorrichtung ausgestattet sind, die aus zwei Metallrollen besteht, die in einer Führungsschiene im Scheitelbereich des Wagens eingehängt sind, können im Normalfall leicht mit der Hand bewegt werden. Beim Verschieben der letzten mobilen Trennwand, die an der Stirnseite mittels Eisendraht befestigt war, löste sich diese jedoch aus der Führungsschiene und fiel um. Der Verunfallte wurde trotz seiner schnellen Fluchtreaktion verletzt und musste ins Krankenhaus eingeliefert werden. Von der Sicherheitsfachkraft wurde das Arbeitsinspektorat informiert und es erfolgte eine sofortige Unfallaufnahme. Bei der Unfallaufnahme wurden eine Verformung der Aufhängeeinrichtung mit den beiden Führungsrollen sowie eine Verformung der Trennwand festgestellt. Nach Aussagen eines Eisenbahnvertreters ergab die Bezeichnung des Wagens, der vermutlich aus Frankreich kam, keinen Hinweis auf eine Beschädigung der Trennwände. Auch sonstige Hinweise über die sicherheitstechnischen Probleme mit diesem Wagentyp waren vor Ort nicht bekannt. Aufgrund des Wissenstandes des Arbeitsinspektors über artgleiche Unfälle wurde den Verantwortlichen vor Ort eine Richtlinie über die richtige Benützung dieser Wägen (betriebsinterne Richtlinie eines Eisenbahnunternehmens) zur Kenntnis gebracht. Weiters erfolgte ein Aufforderungsschreiben betreffend den Umgang mit Arbeitsmitteln, die Schäden aufweisen können, und eine Stellungnahme im Gerichtsverfahren.

Fingerverletzung beim Kaltziehen

Ein Arbeitnehmer eines Metallwerkes hatte die Aufgabe, 16 Carobronze-Rohre, 3 m lang, auf einer Ziehbankanlage kalt zu ziehen. Diese Anlage besteht im Wesentlichen aus einem fixen Rollengang mit einer Druckeinrichtung, einem verschwenkbaren Rollengang und der eigentlichen Ziehbank. Der Arbeitnehmer hat den so genannten Ziehnagel in das Rohr im fixen Rollengang einzuschieben. Durch die Druckvorrichtung wird das Rohr in Richtung des verschwenkbaren Rollenganges gedrückt, damit es auf die

Dornstange des flexiblen Rollenganges vom Arbeitnehmer eingefädelt werden kann. Die weiteren Bearbeitungsschritte laufen wieder automatisch ab. Bei diesem Vorgang wurde dem Arbeitnehmer das Endglied des rechten Daumens abgetrennt.

Unfallursache war - die Unfallerkhebung erfolgte aufgrund der Mitteilung durch die Gendarmerie noch am selben Tag -, dass beim Verschwenken des beweglichen Rollenganges in die Arbeitsebene der Ziehbank der Ziehnagel teilweise aus dem Rohr herausgerüttelt oder herausgezogen wurde (durch die zurücklaufende Druckplatte). Dieser teilweise herausgezogene Ziehnagel bildete beim Verschwenken des beweglichen Rollenganges mit Rahmenteilten des fixen Rollenganges eine Quetschstelle. Als der Arbeitnehmer dies bemerkte, wollte er in einer Reflexbewegung den Ziehnagel wieder in das Rohr hinein schieben, wurde dabei aber eingeklemmt und zog sich die oben beschriebene schwere Verletzung zu. Aufgrund dieses Unfalles wurde das Unternehmen aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefahrenstellen zu ergreifen. Das Unternehmen entschied sich zum Einbau einer Zwei-Hand-Steuerung, um die Hände des bedienenden Arbeitnehmers örtlich zu binden. Weiters erfolgte eine Stellungnahme des Arbeitsinspektorates im gerichtlichen Strafverfahren.

Tod durch Explosion einer Sauerstoffflasche

Aufgrund einer Mitteilung durch die Polizei, dass in einer Kraftfahrzeug-Werkstätte eine Explosion mit Todesfolge stattgefunden hatte, wurde unverzüglich eine Unfallerkhebung durchgeführt. Bei der Unfallerkhebung vor Ort wurde festgestellt, dass es sich bei der tödlich verunfallten Person um den Arbeitgeber handelte. Aufgrund der außergewöhnlichen Unfallumstände - Explosion einer Sauerstoffflasche - wurde dieser Unfall, obwohl keine Arbeitnehmer/innen betroffen waren, weiter erhoben und verfolgt. Bei der Unfallerkhebung wurde festgestellt, dass durch den Explosionsdruck die Dacheindeckung und zwei Leichtwand-Außenwände zerstört worden waren.



Die zwei zerstörten Außenwände und die abgehobene Dacheindeckung

Die aufgefundene Leiche wies großflächige Verkohlungen auf, was auch auf ein Brandereignis schließen lässt. Dies wurde auch durch die Aussage des anwesenden Feuerwehrkommandanten bestätigt. Die vorgefundene Sauerstoffflasche war durch die Explosion in ihrer Längsrichtung vollständig aufge-rissen worden.

Aufgrund der unklaren Unfallursache erfolgte eine Erhebung durch die Abteilung für Kriminaltechnik des Bundesministeriums für Inneres. Auch durch diese Fachabteilung konnte keine eindeutige Unfallursache ermittelt werden. Als wahrscheinlichste Brand- und Explosionsursache wurde angenommen, dass der Verunfallte entweder mit der Sauerstoffflasche hantierte, wodurch es zu einer örtlichen Sauerstoffanreicherung kam, oder mit leicht brennbaren Substanzen umging. Durch die Einbringung einer Zündquelle, z.B. Zigarette, könnte es zu einer sehr raschen und heftigen Brandentwicklung gekommen sein, wobei die im Brandentstehungsbereich abgestellte, etwa halbvolle Sauerstoffflasche zur Explosion gebracht wurde.

Explosion von Zünderköpfchen

In einem Betrieb zur Erzeugung elektrischer Zünder war eine Arbeitnehmerin mit dem Ablegen von Bündeln von 15 cm langen Zünderdrähten beschäftigt. Die jeweils 15 mg schweren Zünderköpfchen bestehen aus Bleipikramat und Zirkonoxid. Beim Ablegen eines solchen Bundes in eine Metallstallage kam es zu einer Entzündung. Die Verunfallte erlitt Brandverletzungen an der rechten Hand mit partiellen Brandgraden 1 bis 3. Bei der unverzüglich

durchgeführten Unfallerehebung wurde als wahrscheinliche Unfallursache eine Zündung durch mechanische Einwirkung beim Ablegen der Zünderköpfchen eruiert. Eine Übertretung der bestehenden Sicherheitsvorschriften konnte nicht festgestellt werden. Um das Unfallrisiko weiter zu verkleinern, wurden vom Unternehmen selbst weitere Maßnahmen vorgeschlagen, wie Mengenbegrenzung auf den Regalfächern, weicher Kantenschutz der Regalfächer, Richtungsänderung der abzulegenden Zünderköpfchen, die in Absprache mit dem Arbeitsinspektorat auch sofort umgesetzt wurden. Zwei Tage später folgte die Vollzugsmeldung des Unternehmens. Aufgrund der vorbildlichen Zusammenarbeit waren keine weiteren Schritte vom Arbeitsinspektorat zu setzen.

Reparatur eines Staplers

Der Verunfallte war mit der Reparatur der Hydraulik eines Staplers beschäftigt und wurde dabei tödlich verletzt. Bei der Unfallerehebung wurde festgestellt, dass der Verunfallte nach der abgeschlossenen Reparatur den Stapler mit angehobenem Hubwerk nochmals kontrollieren wollte. Der Staplerfahrer sah den Verunfallten nicht und wollte die Funktionstüchtigkeit des Hubwerks ebenfalls prüfen. Beim Absenken des Hubwerks wurde der Verunfallte tödlich verletzt. Der Vorfall wurde in der nachfolgenden Sicherheitsausschusssitzung (im Beisein eines Vertreters des Arbeitsinspektorates) besprochen, was zur Festsetzung weiterer Schutzmaßnahmen führte, die in die Evaluierung eingearbeitet wurden.

Es wurde Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde und an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Unfall an einer Drehmaschine

Der Verunfallte wurde mit seiner Arbeitsjacke vom rotierenden Backenfutter einer Drehmaschine erfasst und erlitt dabei derart schwere Kopfverletzungen, dass er noch vor Ort verstarb.

Bei der Erhebung konnte festgestellt werden, dass bei der Einspannvorrichtung der Drehmaschine keine Verkleidung bzw. Abdeckung gemäß § 45 der Arbeitsmittelverordnung vorhanden war. Dem Betrieb wurde eine entsprechende Nachrüstung gemäß § 9 ArbIG vorgeschrieben.

Es wurde Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde und die Staatsanwaltschaft erstattet.

Unfall bei der Waldarbeit durch gleichzeitiges Fällen von zwei Bäumen

Der Verunfallte war mit dem Fällen einer Buche beschäftigt. Ein Arbeitskollege fällte gleichzeitig schräg oberhalb eine Fichte. Zwischen den beiden Arbeitnehmern war vereinbart, dass zuerst die Buche gefällt werden sollte. Aufgrund eines Windstoßes drehte sich die angeschnittene Fichte aber auf die Seite. Der Verunfallte konnte wegen der laufenden Motorsäge die Warnrufe seines Kollegen nicht hören. Die Fichte stürzte plötzlich um und traf den Verunfallten mit voller Wucht auf den Kopf. Der Notarzt konnte nur noch den Tod feststellen.

Es wurde Strafanzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde erstattet. Übertreten und angezeigt wurden §§ 14 und 61 Abs. 1 ASchG, als Regel der Technik wurde das Merkblatt der AUVA M 590 „Sicherheit und Unfallschutz bei der Waldarbeit“ angeführt.

Austausch eines Leistungsschalters

In einem Industrieunternehmen musste im Bereich der Trafo-Anlage ein Leistungsschalter durch einen neuen Typ ersetzt werden. Als die Austauscharbeiten bereits beendet waren, wurde von einem Arbeitnehmer noch die PVC-Schutzverkleidung im Bereich des Leistungsschalters angebracht. Plötzlich trat ein Lichtbogen auf und der Arbeitnehmer wurde schwer verletzt.

Der Leistungsschalter befindet sich in einem eigenen Traforaum. Vor Durchführung der Arbeiten war entsprechend der Bestimmungen der Elektroschutz-Verordnung und der durch diese verbindlich erklärten ÖVE-Normen der Zellenbereich, in dem gearbeitet wurde, frei geschaltet worden. Im Zuge der Austauscharbeiten waren auch Bohrarbeiten an den Leistungsschienen erforderlich. Durch diese Bohrarbeiten dürften Späne auf stromführende Teile gefallen sein, die jedoch nicht entfernt wurden. Als dann die Schaltzelle wieder in Betrieb genommen wurde, kam es aufgrund dieser Späne zu einem Kurzschluss, der einen Lichtbogen nach sich zog. Dies hätte an und für sich zu keinem Arbeitsunfall führen können, wäre nicht noch ein Arbeitnehmer mit dem Anbringen einer Abdeckung bei der Schaltzelle für die Leistungsschalter beschäftigt gewesen. Der Unfall hat sich daher nur deshalb ereignet, weil die Anlage bereits wieder in Betrieb genommen wurde, bevor die Arbeiten endgültig abgeschlossen waren.

Vom Arbeitsinspektorat wurde eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet und das Unternehmen beauftragt, die in Frage kommenden Arbeitnehmer nachweislich dahingehend zu unterweisen, dass eine Anlage erst dann wieder in Betrieb genommen werden darf, wenn sämtliche Reparaturarbeiten abgeschlossen sind.

Forstarbeiten nach Sturmschäden

Im November 2002 kam es in den Wäldern des Landes Salzburg durch Föhnstürme zu einer Windwurfkatastrophe. Riesige Mengen von Bäumen wurden entwurzelt, geworfen oder gebrochen. Die Schwerpunkte der Katastrophe lagen in den Gebirgsgauen Lungau, Pongau und Pinzgau.

Durch die latente Gefahr des Befalls von Borkenkäfern und somit der Gefahr des Übertretens der Schäden durch Käfer auf gesundes Holz war besondere Eile für die Aufarbeitung des Schadholzes gegeben.

Bereits in den Monaten Jänner, Februar und März des Jahres 2003 wurde daher begonnen, die riesige geworfene Holzmenge aufzuarbeiten. Diese Tätigkeit wurde zum Teil von Arbeitnehmern der Forstbetriebe, überwiegend jedoch von Arbeitnehmern gewerblicher Holzschlägerungsunternehmen und Holzakkordanten ausgeführt. Da das heimische Arbeitskräftepotential nicht ausreichte, strömten auch Holzschlägerungsunternehmen aus dem benachbarten Ausland und ausländische Arbeitskräfte in das Land.

Da die Aufarbeitung von Windwürfen zu den gefährlichsten Tätigkeiten in der Forstwirtschaft zählt, war im Vorhinein mit Unfällen zu rechnen. Die besondere Gefahr bei Aufarbeitung von Windwürfen ist durch verspannte Stämme, überhängende und aufrecht stehende Wurzelteller gegeben. Überdies liegen die Stämme bei Windwürfen nicht geordnet auf dem Boden, sondern kreuz und quer oder hängen und lehnen (z.T. instabil) an stehenden Bäumen. Weitere Gefahren waren durch das großteils steile Gelände und in den Wintermonaten durch Schnee und Eis gegeben. Diese Gefahren bedeuteten einerseits die Gefährdung der Arbeitnehmer durch Ausgleiten, Fallen und Abstürzen und andererseits die Gefährdung der Arbeitnehmer durch abrollende und abgleitende Stämme. Ein weiteres Gefahrenmoment stellte die gebotene Eile der Aufarbeitung dar.

Trotz der Aufklärung und Unterweisung der Arbeitnehmer sowie der Aufrufe in den Medien durch das Arbeitsinspektorat (Zeitungen, Radio und Fernsehen), in welchen auf die besonderen Gefahren hingewiesen wurde, kam es bei der Aufarbeitung des Schadholzes zu zahlreichen - auch tödlichen - Arbeitsunfällen.

Ein Arbeitnehmer erlitt tödliche Verletzungen, als er einen unterhalb von ihm liegenden Baumstamm mit einer Kettensäge durchschnitt und er dabei von einem über ihm liegenden nachrutschenden Stamm erfasst und zwischen den beiden Baumstämmen im Brustbereich eingequetscht wurde.

Ein zweiter tödlicher Unfall ereignete sich bei der Bringung von Stämmen mit einem Kippmastseilgerät. Beim Heranziehen bzw. Hochziehen eines Stammes wurde ein Arbeitnehmer vom Stamm am Kopf getroffen und getötet.

ALLGEMEINER BERICHT

Bei einem Unfall rutschte ein bereits liegender Baumstamm talwärts. Eine Astgabel erfasste einen Forstarbeiter, schleifte ihn mit und zwängte den Oberschenkel des Arbeiters ein, wodurch dieser schwere Verletzungen erlitt.

Ein Arbeitnehmer teilte einen Baumstamm in Bloche. Anschließend schnitt er einen seitlich gelegenen Baum. Während er diesen schnitt, kam ein vorher geschnittenes Bloch auf der nassen Schneeunterlage ins Rollen und überrollte den Arbeiter, der dabei schwere Beinverletzungen erlitt.

Als ein Arbeitnehmer die Trasse für einen Seilkran frei schnitt, fiel der Wipfel des gefällten Baumes auf einen stehenden Baum, schnellte an der Schnittstelle nach vorne und traf den Arbeitnehmer, der schwere Verletzungen davontrug.

Ein Forstarbeiter längte einen Baumstamm ab. Oberhalb lagen noch weitere noch nicht entastete Stämme. Beim Ablängen löste sich die Spannung des Holzes, der Stamm brachte die oberhalb liegenden Baumstämme zum Abrutschen und der Arbeitnehmer wurde von einem Stamm direkt im Gesicht getroffen, in der Folge gegen den abgelängten Stamm gedrückt und eingeklemmt.

Bei Sägearbeiten an einem Baum wurde ein Arbeitnehmer von einem rückschnellenden Baumstamm gegen einen anderen Baum gedrückt und ein Ast durchbohrte seinen Oberschenkel.

Beim Hochheben eines Baumes mit einem Kran wurde ein Sicherungsposten durch eine auspendelnde Sicherungskette am Kopf getroffen und erlitt ein Schädel-Hirntrauma.

Auf dem Stamm einer Fichte stehend entastete ein Waldarbeiter diesen Baum. Plötzlich brach der Aststummel weg, auf dem der Arbeiter mit dem linken Fuß stand, der Arbeiter fiel auf den Boden und verletzte sich mit der laufenden Kette der Motorsäge an Schulter, Hals und Kopf.

Bei den Unfallerehebungen des Arbeitsinspektorates wurde festgestellt, dass die Arbeitnehmer durchwegs mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung - Schutzhelm mit Gesicht- und Gehörschutz, Schutzhandschuhen, Sichtjacke, Arbeitshose mit Schnittschutzeinlagen und Sicherheitsschuhen - ausgerüstet waren. Festgestellt wurde weiters, dass die meisten Unfälle Arbeitnehmer von gewerblichen Schlägerungsunternehmen bzw. Holzakordanten erlitten, weil diese einem wesentlich höheren Arbeitsdruck ausgesetzt waren als die Forstfacharbeiter der Forstbetriebe.

Nicht verschwiegen werden darf, dass von mehreren tödlichen und schweren Unfällen im Jahr 2003 auch Holzschlägerungsunternehmer und bäuerliche Waldbesitzer selbst betroffen waren.

Als Lehre aus diesem Unfallgeschehen ergibt sich, dass Forstarbeiter hinsichtlich der Aufarbeitung von Windwürfen noch besser ausgebildet und unterwiesen werden müssen und dass weiters versucht werden muss, durch eine bessere Organisation der Arbeiten den Zeitdruck bei der Aufarbeitung von Windwurfkatastrophen zu vermindern.

Tödlicher Arbeitsunfall in einem Basaltsteinbruch

Ein Arbeitnehmer war mit einem 47 t-Löffelbagger in einem Basaltsteinbruch in der Südsteiermark mit Planierarbeiten am Fuß einer rund 40 m hohen Bruchwand beschäftigt. Die Bruchwand war laut Aussage des Betriebes seit rund 10 Jahren nicht mehr in Verhieb genommen worden und hatte sich seitdem auch nicht verändert. Nach Aussage eines Zeugen begann sich urplötzlich die Bruchwand hinter dem Löffelbagger zu bewegen und sich wie in Zeitlupe „auszubauchen“, um dann auf einer Länge von rund 50 m herunter zu brechen. Der Baggerfahrer stellte laut Aussagen des Zeugen den Löffel auf der Sohle ab, verließ das Führerhaus und flüchtete Richtung Baggerlöffel, um dort Schutz offensichtlich Schutz zu suchen. Dabei wurde der Arbeitnehmer auf dem Weg zwischen Raupenfahrwerk und Baggerlöffel rund 3 m hoch verschüttet. Arbeitskollegen versuchten den Verunfallten mit Unterstützung eines anderen Baggers zu bergen und konnten ihn noch bis zum Oberkörper freilegen, wobei jedoch festgestellt werden musste, dass er bereits verstorben war. Weitere Bergeversuche mussten zum Schutz der anderen Arbeitnehmer unverzüglich eingestellt werden, weil Gesteinsmassen noch immer abzustürzen drohten.

Die Unfallstelle wurde unverzüglich mit mündlichem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft gesperrt, die Bergung des verschütteten Löffelbaggers vorerst untersagt und die Vorlage eines Sanierungs- und Bergungskonzeptes gemäß dem Mineralrohstoffgesetz angeordnet. Nach Vorlage eines entsprechenden Konzeptes und der behördlichen Überprüfung wurde nach rund drei Wochen damit begonnen, den Abbruchbereich von oben nach unten zu sichern. Danach wurde der Bagger geborgen. Dabei wurde ersichtlich, dass die Fahrerkabine, die zusätzlich mit einem Steinfallschutz ausgerüstet war, dem Druck der Gesteinsmassen im Großen und Ganzen standgehalten hatte. Die Kabine war nur leicht verschoben, jedoch die Scheiben ein- bzw. herausgedrückt. Die Antwort auf die Frage, ob der Fahrer überlebt hätte, wäre er in der Kabine geblieben, bleibt offen.

Zur weiteren Klärung des Unfallherganges wurde von der Bezirkshauptmannschaft eine behördliche Überprüfungs- bzw. Untersuchungskommission eingesetzt, der mehrere Sachverständige aus dem Bereich Geologie und Geotechnik, Bergtechnik sowie Sprengwesen angehören. Vom zuständigen Gericht wurde ein gerichtlich beeideter Sachverständiger ebenfalls mit der

ALLGEMEINER BERICHT

Untersuchung beauftragt. Das Arbeitsinspektorat ist in die Untersuchungen eingebunden.

Verlust von zwei Fingern durch nicht gesicherten Kettenradantrieb

Ein Mitarbeiter eines Holz verarbeitenden Unternehmens hielt sich im Bereich des Querförderers der Holzlamellenlegeanlage auf, um den ordnungsgemäßen Abtransport der Holzlamellen zu beobachten. Als einige Holzlamellenstücke in ungeordneter Weise transportiert wurden, versuchte der Arbeitnehmer, sie am Förderband gleichzurichten. Dazu streckte er seine rechte Hand in Richtung Förderband aus und geriet dabei unbeabsichtigt in den ungesicherten Bereich des Zahnradkettenantriebes, wobei ihm zwei Finger abgetrennt wurden.

Nach dem Unfallereignis wurde der Zahnradkettenantrieb durch eine Metallplatte gegen Gefahr bringende Berührung verdeckt. Das Unternehmen wurde schriftlich aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass alle Ketten und Zahnräder gemäß § 43 AM-VO gegen Gefahr bringende Berührung zu verkleiden oder zu verdecken sind.

Aufgrund dieser Verwaltungsübertretung wurde Verwaltungsstrafanzeige erstattet. Außerdem erfolgte eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Unfall mit einer Gaslötlampe

Der Verunfallte war Facharbeiter und arbeitete in einem Raum mit einer Grundfläche von ca. 1 m x 2 m. Die Raumhöhe betrug ca. 2,30 m. Der Raum war seitlich zugänglich. Im Raum befanden sich ein Warmwasserboiler und ein Pufferspeicher mit je 500 l Inhalt.

Die Boiler sollten an eine Solaranlage angeschlossen werden. Zum Unfallzeitpunkt befand sich der Verunfallte im Raum zwischen Boiler und Pufferspeicher und war damit beschäftigt, Kupferrohre zu verlöten.

Er verwendete eine handelsübliche Gaslötlampe.

Der Unfall geschah ca. 10 Minuten nach einem Kartuschenwechsel. Es hatte sich im Boilerraum ein zündfähiges Gas-Luftgemisch gebildet, welches im Zuge der Lötarbeiten gezündet wurde. Es gab eine Verpuffung und in weiterer Folge gerieten Einrichtungen des Boilerraumes sowie die Isolierung der Boiler in Brand.

Verwendet wurden handelsübliche Gaskartuschen mit 190 g Inhalt. Der Kartuschenwechsel war auf Anweisung des Verunfallten von einem jugendlichen Lehrling durchgeführt worden.

Der Verunfallte erlitt schwere Verbrennungen im Bereich der Hände, Arme, Hals, Gesicht und Beine. Der Verbrennungsgrad betrug ca. 70 % und der Verunfallte verstarb ca. eine Woche nach dem Arbeitsunfall.

Die Ursache dieses Arbeitsunfalls konnte von der Arbeitsinspektion nicht mit Sicherheit geklärt werden. Sie dürfte an einem Fehler beim Wechsel der Gaskartusche liegen. Vermutlich ist zum Unfallzeitpunkt an der Einstichstelle der Gaskartusche Gas ausgetreten. Letztlich kann auch ein Gerätefehler nicht ausgeschlossen werden. In der Vergangenheit wurde eine Serie der Gaslötlampen desselben Herstellers wegen eines Konstruktionsfehlers vom Markt genommen.

Es erging eine schriftliche Aufforderung an den Arbeitgeber sowie eine Anzeige gemäß § 84 StPO. Wesentlicher Inhalt der Aufforderung war die Feststellung, dass jugendliche Lehrlinge zum Wechseln von Gaskartuschen bei Gaslötlampen nach 18 Monaten Lehrzeit nur unter Aufsicht herangezogen werden dürfen.

Reinigen einer Walzenauftragsmaschine

Bei Reinigungsarbeiten an einer Walzenauftragsmaschine für Parkettböden kam ein dort beschäftigter Arbeitnehmer mit seiner linken Hand in die laufende Maschine, wobei seine Verletzungen so schwer ausfielen, dass alle fünf Finger dieser Hand amputiert werden mussten.

Das Reinigen der Auftragswalzen ist laut Betriebsanleitung des Herstellers bei laufender Maschine und das Reinigen der Rakel bei stillstehender Maschine durchzuführen. Zum Unfall kam es, weil der Arbeitnehmer die Rakel bei laufender Maschine reinigte und dabei seine Hand zwischen Rakel und Auftragswalze eingezogen wurde.

Bei den Ermittlungen der Arbeitsinspektion wurde festgestellt, dass

1. die Unterweisung der Arbeitnehmer bezüglich der zu verwendenden Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie der zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere bei Reinigungsarbeiten) völlig unzureichend war,
2. der vorgeschriebenen Überwachung der Schutzmaßnahmen nicht nachgekommen wurde,
3. die Betriebsanleitung nicht, wie vom Hersteller verlangt, unmittelbar neben der Maschine aufgelegt hatte.

Es erging eine schriftliche Aufforderung an den Arbeitgeber und eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Funktionsstörung bei einem Gleitbahnfroster

Am Unfalltag stellte der später verunfallte Arbeitnehmer fest, dass es im Inneren des Gleitbahnfrostertraumes in einem Fleisch verarbeitenden Betrieb zu einer Störung kam, weil keine Kunststoffbehälter mit Fleisch aus der Anlage gefördert wurden. Das Tätigkeitsfeld des Verunfallten beschränkte sich ausschließlich auf die Koordinierung und Mithilfe beim Palettieren von Fleischpaketen.

Bislang hatte der Arbeitnehmer die Behebung dieser Funktionsstörung immer durch Anruf bei einem Servicetechniker organisiert. Dieses Mal wollte er einem neu eingestellten Arbeitnehmer, den er gerade am Palettierplatz einschulte, demonstrieren, dass es nicht immer eines Servicetechnikers bedarf, um eine Störung zu beheben. Nachdem er den Servicetechniker bereits dabei beobachtet hatte, wie die Störung zu beheben ist, wusste er auch, dass bei der Schaltschrank-Anzeige „Indikatoren schalten nicht“ ein kleiner Stoß mit einer Stange gegen den Lichtschranken genügt, um die Anlage wieder in Gang zu setzen.

Er öffnete die Tür des Gleitbahnfrostertraumes, die mit der Aufschrift „Unbefugten ist das Betreten des Maschinenraumes verboten“ versehen ist. Danach stieg er ca. einen Meter hoch auf die Förderanlage und stieß unter Zuhilfenahme eines Stabes gegen die Lichtschranke. Mit dem linken Fuß stand er auf einem Förderelement und mit dem rechten Fuß in einer Ausnehmung der Verkleidung für die Gegengewichtsfahrbahn. Nachdem die Lichtschranke aktiv war, setzte sich die Förderanlage wieder in Bewegung. Der Arbeitnehmer, der Sicherheitsschuhe trug, stieg zuerst mit seinem linken Fuß zu Boden. Gerade als er seinen rechten Fuß aus der Ausnehmung nahm, fuhr das Gegengewicht nach oben und scherte seinen Vorderfuß ab.



Gleitbahnfrosteraum

Bei der Unfallrecherche wurde festgestellt, dass der Arbeitnehmer entgegen dem Inhalt seiner Unterweisung und auch nicht vorhersehbar handelte, weil er derartige Störungen bislang immer ordnungsgemäß an die hausinternen Servicetechniker weitergeleitet hatte. Eine umfassende Konformitätserklärung des Anlagenherstellers sowie die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente wurden dem Arbeitsinspektorat vorgelegt.

Der Arbeitgeber wurde vom Arbeitsinspektorat aufgefordert, als Sofortmaßnahme die Revisionsöffnungen zu verkleiden. Dem Maschinenhersteller wurde der Vorfall zur Kenntnis gebracht und nahe gelegt, die der Konstruktion der Maschine zugrunde liegende Risikoanalyse zu überprüfen und insbesondere die vorgefundene Gefahrenstelle neu zu analysieren und entsprechend den Vorgaben der Maschinen-Sicherheitsverordnung zu adaptieren.

Unfall eines Ferialpraktikanten

In einem Stahl- und Maschinenbaubetrieb wurde nach dem Ausfahren der zu verchromenden Teile aus einem Verchromungsbad die Gleichstromzuführung abgeschaltet und ein Ferialpraktikant begann mit der Reinigung der kupfernen Anschlusskontakte mit einer druckluftbetriebenen Handschleifmaschine. Genau zu diesem Zeitpunkt fand eine Explosion statt, die etwa 300 l Elektrolytflüssigkeit bis zu ca. 5 m hoch in die Luft schleuderte, wodurch die Augen des Praktikanten verätzt wurden.

Es wird als sehr wahrscheinlich angenommen, dass sich eine explosionsfähige Atmosphäre im eingeschlossenen Raum zwischen der teilweisen Badabdeckung und dem darunter liegenden Badspiegel entwickelt hatte. Die Zündung dieser explosionsfähigen Atmosphäre hing mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Bruch des Heizstabes zusammen, der wiederum auf einen kleinen korrosionsbedingten Riss im Mantelrohr des Heizstabes zurückzuführen ist. Dort hatte sich dann mit hoher Wahrscheinlichkeit eine so genannte „Thermitreaktion“ zwischen der Chromsäure und der Alu-Nickel-Legierung des Heizstabes ereignet. Diese Reaktionsenergie oder einige 700 °C heiße Teile des Heizstabes, die durch den Dampf und die Luftblasen des geborstenen Heizstabs hoch gewirbelt wurden, hatten die Zündenergie für die explosionsfähige Atmosphäre in der Abdeckhaube geliefert.

Die beschriebene Zündungsmechanik ist ein äußerst seltenes Ereignis. Wie eine Recherche ergeben hat, dürfte es in den letzten zehn Jahren in Österreich und Deutschland kein vergleichbares Unglück mit einem Chrombad gegeben haben.

Diese Beschreibung ist das Ergebnis eines Gutachtens. Aufgrund der Aufforderung des Arbeitsinspektorates, einen Unfallbericht zu erstellen, wurden vom Arbeitgeber eine Überprüfung der Badführung, der elektrischen Anlage und ein Gutachten zur Feststellung der Unfallursache in Auftrag gegeben.

Als Schutzmaßnahmen wurde die teilweise Badabdeckung mit einer Absaugung ausgestattet und alle Heizstäbe von Keramik- auf Titanummantelung umgerüstet.

Staplerunfall

Der Verunfallte war damit beschäftigt, mittels Gabelstapler bei einer Filteranlage den Filterstaubauffang sack zu wechseln. Der volle Filtersack wurde samt Palette auf einen in der Nähe befindlichen Freilagerplatz verbracht und dort abgestellt. Bei der Rückfahrt zur Filteranlage kippte der unbeladene Dieselstapler auf dem ebenen und asphaltierten Platz infolge zu hoher Geschwindigkeit in einer zu engen Rechtskurve um. Der Arbeitnehmer wurde

dabei aus der offenen Fahrerkabine geschleudert und unter dem Dachaufbau des auf der linken Seite liegenden Staplers eingeklemmt. Der Arbeitnehmer verstarb aufgrund der Schwere der Verletzungen noch an Ort und Stelle.

Der „Haken“ (die zu enge Kurve) hat eine Gummispur und ein Stück Gummi des Staplerreifens am Asphalt hinterlassen.



Der Stapler war mit einem Sicherheitsgurt als Rückhaltesystem gemäß § 53 der Arbeitsmittelverordnung nachgerüstet. Der Arbeitnehmer hatte den Sicherheitsgurt aber nicht verwendet.

Untaugliches Hilfsmittel zum Erreichen einer hoch gelegenen Arbeitsstelle

Im Zuge der Errichtung des Neubaus einer Halle in Stahlkonstruktion wurden zum Unfallzeitpunkt die Stahlträger gestrichen.

Da dies zum Teil in ca. 8 m Höhe erfolgte, war ursprünglich eine Hebebühne dazu verwendet worden. Wegen eines elektrischen Defektes (wahrscheinlich Wassereintritt in die Steuereinheit) konnte die Hebebühne nicht mehr manövriert werden. Die Arbeitnehmer mussten abgeseilt werden.

Um trotzdem weiterarbeiten zu können, wurde ein Gabelstapler mit aufgestecktem Stahlrohrgerüst vom benachbarten Betriebsareal geholt. Beim Rangieren übersah der Staplerfahrer, dass das Gerüst über den Stahlträger ragte, der sich in ca. 8 m Höhe befand, und riss das Gerüst samt den zwei Arbeitnehmern zu Boden. Beide Arbeitnehmer wurden schwer verletzt.



Hubstapler mit „Hilfskonstruktion“

Angemerkt wird, dass der Staplerfahrer keinen Nachweis der Fachkenntnisse besaß, der Stapler seit geraumer Zeit nicht mehr überprüft worden war und das Gerüst nicht einmal annähernd den Anforderungen eines Arbeitskorbes entsprach. Die Verankerung des Gerüsts auf dem Stapler erfolgte mittels (ungesicherter) Bolzen, weiters wurde das Gerüst nur mit einem Gurt fixiert.

Als Konsequenz dieses Unfalls wurden vom Arbeitsinspektorat durch Sofortverfügung die Arbeiten eingestellt. Der Arbeitgeber wurde aufgefordert, vor Fortsetzung der Arbeiten geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Es wurde Strafanzeige an die Verwaltungsstrafbehörde und Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Talfahrender Mountainbiker verletzt auf Privatstraße Maut kassierende Arbeitnehmerin schwer

Beim Kassieren der Maut befand sich die Arbeitnehmerin im Bereich der Sperrlinie auf der talwärts führenden Fahrbahn der Privatstraße.

Der talwärts fahrende Mountainbiker hatte sie auf seiner Fahrbahn zu spät gesehen, kam durch eine Schnellbremsung zu Sturz und riss mit seinem Fahrrad auch die Maut kassierende Arbeitnehmerin zu Boden, die dabei nach ersten Angaben lebensgefährlich verletzt wurde.

- Für die talwärts fahrenden Fahrzeuge gab es eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h.
- Das Mautpersonal trug keine „Warnschutzkleidung“.
- Die Sicht zum Mautplatz war durch Gestrüpp und Bäume stark eingeschränkt.

Getroffene Schutzmaßnahmen:

- Für die talwärts fahrenden Fahrzeuge wurde eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 15 km/h vorgeschrieben.
- Die Einhebung der Maut erfolgt künftig nur auf der Beifahrerseite, so dass die talwärts führende Fahrbahn der Straße gar nicht mehr betreten werden muss.
- Das Mautpersonal hat immer „Warnschutzkleidung“ zu tragen.
- Die Sicht zum Mautplatz wurde durch das Entfernen von Gestrüpp und Bäumen wieder hergestellt.

Tödlicher Arbeitsunfall bei einer Treibstofftanksanierung

Im Mai 2003 kam es auf einer Tankstelle in einem unterirdischen Treibstofftank zu einem folgenschweren Unfall. Bei einer an sich routinemäßigen Sanierung des Tanks wurden nach erfolgter Tankreinigung an der Innenseite Kunststoffmatten aufgeklebt. Dies geschah mit einem laut Sicherheitsdatenblatt leicht entzündlichen Kleber. Danach wird üblicherweise - so auch in diesem Fall - eine maßgefertigte PVC-Hülle eingebracht, im Bereich des Domschachtes mittels Ring befestigt und mit einem Schlauch ein Vakuum zwischen Hülle und dem verkleideten Tank erzeugt, um die Hülle faltenfrei an der Innenseite des Tanks anliegen zu lassen.

In diesem Fall kam es bei der Endkontrolle durch die beiden Monteure jedoch zu einer Explosion, die zum Tod des einen Arbeitnehmers und zu schwersten Verletzungen bei dem anderen Arbeitnehmer führte.

Die Ermittlungen (Bundeskriminalamt, Arbeitsinspektorat und Kriminalabteilung NÖ) ergaben, dass vor Beginn der Arbeiten und während derselben vermutlich keine Messungen auf explosionsgefährliche Atmosphäre durchgeführt worden waren. Während und vor den Arbeiten war das Gebläse zur Entlüftung des Dieselbehälters zwar in Betrieb, wahrscheinlich aber der Absaugschlauch nicht tief genug in den Tank hinein gehängt worden.

Auslöser für die Explosion war letztendlich die Sichtkontrolle mit einer gewöhnlichen Halogenleuchte, obwohl eine Ex-Leuchte im Montagewagen vorhanden war.

Beide Arbeitnehmer waren langjährige Mitarbeiter dieses Spezialunternehmens (in Österreich gibt es nach Mitteilung des Betriebes nur zwei Betriebe, die Sanierungen von Tanks dieser Größenordnung durchführen) und mit den durchgeführten Tätigkeiten daher vertraut. Trotzdem passierten diese tödlichen Fehler bei diesen oftmals zuvor durchgeführten Arbeiten.

Vom Arbeitsinspektor wurde gemäß § 10 Abs. 3 ArbIG als Sofortmaßnahme die weitere Verwendung des leichtentzündlichen gesundheitsgefährlichen Klebers verboten, das Einbringen von Zündquellen untersagt und festgelegt, dass vor erneutem Einstieg in den Behälter Messungen auf explosionsgefährliche Atmosphäre und genügend Sauerstoffgehalt sowie die Verständigung des Arbeitsinspektorates vor Durchführung weiterer Arbeiten erfolgen müssen. Um den §§ 59 und 60 AAV zu entsprechen, wurde auch ein detaillierter schriftlicher Unterweisungsnachweis (Arbeitsplan) mit darin enthaltenen notwendigen Schutzmaßnahmen für die bei Sanierungsarbeiten eingesetzten Arbeitnehmer verlangt.

Über Aufforderung des Arbeitsinspektorates wurden dann auch die bislang vorhandenen, ergänzungsbedürftigen Evaluierungsunterlagen und ein Sicherheitsdatenblatt eines ungefährlicheren Klebers übermittelt, der künftig verwendet werden soll. Auch sollen die Kunststoffbahnen nunmehr mit Haltemagneten befestigt werden. Der Nachteil dieses Verfahrens besteht in den etwas höheren Materialkosten, vermutet wird aber auch, dass bei schlecht gereinigten Tanks die Magnete nicht so gut haften und daher eine größere Anzahl von Befestigungspunkten erforderlich sein könnte bzw. nachgereinigt werden muss. Dieses Verfahren ist natürlich für Kunststofftanks und Betontanks ungeeignet.

Zu bemerken ist abschließend, dass dieser folgenschwere Arbeitsunfall und die vom Arbeitsinspektorat gesetzten Maßnahmen offenbar zu einem Umdenken des Unternehmens bei der Art der Folieneinbringung und Folienbefestigung und zur Auswahl ungefährlicherer Arbeitsstoffe für die Sanierung von Treibstofftanks geführt haben.

Stahlplatte als Projektil

An einer sehr großen maschinellen Anlage wurde ein Siebwechsel durchgeführt. Dabei wurde mittels hydraulischen Hubzylinders ein Querträger nach unten gebogen. Da die Hubhöhe des Zylinders nicht ausreichte, musste eine Distanzplatte unter den Stößel des Hubzylinders in die „Stößelpfanne“ eingelegt werden. Als ein Maschinenbediener den Hubzylinder betätigte, kam es zu einer Deformation dieses Distanzstückes, weil der zitierte Stößel eine Rundung aufwies. Aufgrund der enormen entstehenden Querkräfte wurde das Distanzstück aus dem Maschinenbereich geschossartig heraus geschleudert. Dieses Distanzstück traf einen Arbeiter im Gesichtsbereich und

verursachte schwerste Verletzungen. Im gegenständlichen Fall handelte es sich um einen Herstellermangel, da laut Betriebsanleitung zum Siebwechsel keine Hilfsmittel notwendig wären. Darüber hinaus war das verwendete Distanzstück für diese Arbeit nicht geeignet. Aufgrund des Unfalls wurde die Stößelpfanne gehoben (Einschrauben einer Zwischenplatte). Ein Distanzstück ist zur Durchführung des Siebwechsels nun nicht mehr notwendig.

Ersticken in einem Abwasser-Einstiegschacht

Im Zuge einer Dammschüttung für einen Straßenausbau sollten die aus einer nahe gelegenen Altlast austretenden Sickerwässer, welche bisher direkt in ein offenes Gerinne abgeleitet wurden, in Rohre gefasst werden. In die neue Rohrleitung wurden mehrere Einstiegschächte mit Tiefen von ca. 5 m eingebaut. Dem Arbeitsinspektorat wurde vom Baustellenkoordinator telefonisch mitgeteilt, dass ein Arbeitnehmer beim Einstieg in einen der Schächte durch Gase getötet worden war. Bei der Unfallherhebung stellte sich heraus, dass den Arbeitnehmern der Abstieg in die Schächte von Bauleitung und Polier ausdrücklich untersagt worden war, nachdem ein Arbeitnehmer bereits Tage vor dem Unfall den Abstieg in einen der Schächte wegen Atemnot und „Gasgeruch“ gerade noch rechtzeitig abbrechen hatte können. Wie sich erst später herausstellte, wurde zum Einschlämmen der im Straßenbaubereich errichteten Regenrinnen Wasser benötigt. Dazu wurde die Rohrleitung im Schacht mit einem Baukübel verschlossen und das aufgestaute Wasser mittels Tauchpumpe gefördert. Nachträgliche Messungen haben bestätigt, dass von der Altlast Methan und Kohlendioxid als bekannte Hauptanteile von Deponiegas mit in das Abwassersystem eingesickert sind und im Unfallschacht für eine Verdrängung des Sauerstoffes gesorgt haben. Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BauKG wurde auf kontaminiertes Erdreich und eventuell erforderliche Baugrunduntersuchung bzw. Bodensondierungen hingewiesen und waren für das Absteigen in die Schächte die gesetzlichen Schutzmaßnahmen gemäß Bauarbeiterschutzverordnung konkret angeführt. In der Baustellenevaluierung wurde die Gefährdung der Arbeitnehmer durch Deponiesickerwässer oder Deponiegase jedoch nicht beschrieben bzw. nicht erkannt. Die Bauleitung hatte angenommen, dass die über Jahre in ein offenes Gerinne abgeleiteten Wässer keine Gefährdung für die Arbeitnehmer darstellen würden.

Tödlicher Elektrounfall in einer 10 kV-Hochspannungs-Schaltanlage eines Elektroversorgungsunternehmens

Aufgrund einer Störung im Kabelnetz eines Elektroversorgungsunternehmens kam es zu einem Brand in einem Abzweig der zugehörigen 10 kV-Schaltanlage. Die Ursache der Störung war die Beschädigung eines 10 kV-

ALLGEMEINER BERICHT

Kabeln im Städtetz, die durch Arbeiten zur Errichtung einer Wasserleitung im Vorjahr verursacht wurde. Der Kabelschaden führte in weiterer Folge zu einem Erdschluss, der im Zuge der Störungssuche lokalisiert werden sollte.

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auffindung der Stelle des Erdschlusses verursachten im Netz so genannte Kippschwingungen, welche eine thermische Überlastung der Spannungswandler im Abzweig zur Folge hatte. Diese führte zu einem Ausbrennen von zwei Spannungswandlern mit starker Rauchentwicklung, unmittelbar darauf zu einem dreipoligen Sammelschienenkurzschluss und zur Zerstörung der Schaltzelle.

Am nächsten Morgen wurde unter Leitung eines „Unmittelbar Verantwortlichen“ im Sinne der Bestimmungen des § 2.3.4 der ÖVE - E 5, Teil 1 mit der Behebung der Schäden begonnen.

Nach Herstellung des spannungsfreien Zustandes an der Arbeitsstelle gemäß § 13 ÖVE - E 5 wurden die beschädigten Anlagenteile demontiert.

Um alle betriebsmäßig unter Spannung führenden Teile aus der Zelle zu entfernen, erfolgte auch der Ausbau der senkrechten Anschlussschienen zu den Sammelschienen 1 und 2. Die Sammelschienen verlaufen oberhalb der Schaltanlage und sind durch eine Deckenkonstruktion baulich von den Schaltzellen getrennt. Die Anschlussschienen werden über Durchsteck-Durchführungen durch die Decke in die Zellen geführt.

Um den Weiterbetrieb der restlichen Abzweige zu ermöglichen, wurde Sammelschiene 2 wieder eingeschaltet.

Nach durchgeführter Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen über den Schaltzustand der Anlage begann man unterhalb der Sammelschiene 1 (Vorderseite der Zelle) mit der Weiterführung der Demontearbeiten und unterhalb der Sammelschiene 2 (Rückseite) mit Reinigungs- und Malerarbeiten. Aufgrund der baulichen Trennung der Sammelschiene von der Zelle und der vermeintlichen Entfernung aller aktiven Teile aus dem Arbeitsbereich gingen die an der Arbeit Beteiligten davon aus, diese gefahrlos durchführen zu können.

Die erforderlichen Reinigungs- und Malerarbeiten an der Zellenabschottung wurden von dem später Verunglückten durchgeführt. Er benützte dazu eine Stehleiter aus Aluminium, an der auch der Behälter für die Farbe befestigt war.



Reinigungs- und Malerarbeiten an der Zellenabschottung

Unmittelbar nach Beginn der Anstreicharbeiten in der linken oberen Ecke der Zelle kam es zur Elektrisierung des auf der Leiter stehenden Arbeitnehmers. In derselben Zelle an der Vorderseite arbeitende Kollegen wurden aufgrund von Lichtbogengeräuschen und Lichtblitzen auf die gefährliche Situation aufmerksam und bargen den ohne Bewusstsein zusammengesunken auf der Leiter liegenden Verunglückten. Sofort nach der Bergung leisteten weitere Arbeitskollegen fachgerecht Erste Hilfe. Der unverzüglich verständigte Notarzt traf innerhalb weniger Minuten an der Unfallstelle ein und führte die Reanimation, welche schließlich erfolgreich war, weiter durch. In kreislaufmäßig stabilisiertem Zustand wurde der Verunfallte vom Notarztwagen in das LKH Gmunden eingeliefert.

Eine Rekonstruktion des Unfallherganges durch Vertreter des Elektroversorgungsunternehmens, der Gendarmerie und des Arbeitsinspektorates ergab folgende Unfallursache:

Die in der 10 kV-Schaltanlage verwendeten Durchsteck-Durchführungen dienen zur Führung der Anschlussschienen von den Sammelschienen durch die

Zellendecke in die Schaltzellen. Diese im Versorgungsgebiet des Elektroversorgungsunternehmens sehr selten verwendete Bauform weist an der Innenseite einen elektrisch leitenden Belag auf. Dieser ist zum Potentialausgleich und zur Erzielung eines homogenen Feldes im Inneren der Durchführung notwendig. Die Durchführungen sind beidseitig mit Sammelschienenabstandhaltern (Plättchen aus Aluminium) abgeschlossen. Über eine Kontaktflasche wird eine leitende Verbindung zwischen Anschlussschiene und Potentialsteuerung hergestellt. Da die Sammelschienen, die an der Oberseite der Durchführungen aufliegen, unter Spannung standen, lag diese über die leitfähige Innenschicht und die nicht spannungsdurchschlagsichere Kontaktierung auch an den leitenden Aluminium-Plättchen im Inneren der Zelle an. Dass dies tatsächlich zutraf, wurde durch Spannungsmessungen im Zuge der Erhebungen festgestellt.

Der Verunglückte geriet mit dem Kopf an einen solchen unter Spannung stehenden Abstandhalter, hielt sich gleichzeitig mit der linken Hand an einem für die Montage von Schaltgeräten vorgesehenen geerdeten Metallprofil fest und erlitt schwere Verletzungen durch den durch den Körper fließenden elektrischen Strom, denen er ca. 2 Monate später erlag.

Im Gegensatz zur unfallgegenständlichen Bauform werden im Versorgungsbereich dieses Elektroversorgungsunternehmens ansonsten fast ausschließlich Durchführungen verwendet, die durch versenkt angebrachte Abstandhalter aus Isolierstoff abgeschlossen sind; die leitende Innenschicht ist nur im mittleren Bereich aufgebracht, sodass ein Spannungsübertritt nicht möglich ist.

Bei diesen Typen von Durchführungen ist nach dem Abklemmen und Entfernen der Anschlussschienen ein gefahrloses Arbeiten im Inneren der Schaltzelle möglich.

Bei Vornahme der Arbeiten am zerstörten Abzweig wurde davon ausgegangen, dass auch hier die beschriebenen Standarddurchführungen eingebaut sind und daher nach Demontage der Anschlussschienen der spannungsfreie Zustand hergestellt ist.

Aufgrund der Verschmutzungen und Verrauchungen in Zusammenhang mit der am Vortag aufgetretenen Störung wurde vor Freigabe der Arbeit nicht erkannt, dass die Durchführungen mit Plättchen aus Aluminium abgeschlossen sind, die Kontaktierung nicht durchschlagfest war und somit eine vor mehr als 30 Jahren gebräuchliche Type von Durchführungen verbaut war, welche weitere Maßnahmen zur Herstellung des spannungsfreien Zustandes gemäß § 13 der ÖVE - E 5 Teil 1 erfordert hätte.

Nach den Bestimmungen des § 13 der ÖVE - E 5 Teil 1 ist vor Beginn von Arbeiten an elektrischen Anlagen der spannungsfreie Zustand herzustellen und sicherzustellen.

Dabei sind gemäß § 13.3 ÖVE - E 5 Maßnahmen entsprechend den „5 Sicherheitsregeln“ zu treffen:

- Allpolig und allseitig abschalten,
- Gegen Wiedereinschalten sichern,
- Auf Spannungsfreiheit prüfen,
- Erden und kurzschließen,
- Gegen benachbarte unter Spannung stehende Teile schützen (abdecken, eingrenzen).

Aufgrund der Vorschriften des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Elektroschutzverordnung, BGBl. Nr. 706/1995, haben Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen, dass Starkstromanlagen entsprechend den Bestimmungen der ÖVE - E 5 Teil 1/1989 betrieben werden.

Insbesondere

- müssen Arbeiten an und das Bedienen von Starkstromanlagen entsprechend der ÖVE - E 5 Teil 1/1989 vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, und
- dürfen Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen sowie Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen nur dann durchgeführt werden, wenn diese Arbeiten nach der ÖVE - E 5 Teil 1/1989 zulässig sind und die in der ÖVE - E 5 Teil 1/1989 vorgesehenen Schutzmaßnahmen getroffen sind.

Unmittelbar nach dem Unfall wurde die Evaluierung für Arbeiten an elektrischen Anlagen angepasst und das Ergebnis im „Handbuch Sicherheit“ des Elektroversorgungsunternehmens ergänzt.

Demnach sind jetzt **alle Bauformen** von Leitungsdurchführungen **als elektrisch leitend** anzusehen und es ist bei allen Arbeiten der spannungsfreie Zustand nach den „5 Sicherheitsregeln“ herzustellen.

Der Unfall und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz wurden in der nächsten Sitzung des Arbeitsschutzausschusses ausführlich behandelt.

Gruppenunfall durch Branntkalk in einem Dampfkraftwerk

In der Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) eines Dampfkraftwerkes wird der in Silo-LKWs staubförmig angelieferte Branntkalk in einem zylindrischen

ALLGEMEINER BERICHT

Silo aus Stahlblech eingelagert. Unterhalb des Silos wird über zwei redundante Aufbereitungsstraßen, die im Wesentlichen aus jeweils einem Schieber, einer Zellenradschleuse, einer Wiegeeinrichtung und einem Kalklöschbehälter bestehen, Branntkalk in Chargen von 350 kg Masse abgezogen. Der gelöschte Kalk wird sodann zu Kalkmilch aufbereitet, die im Reaktor der REA zur Bindung des Schwefels im Rauchgas eingesprüht wird.

Um einen problemlosen Kalkaustrag zu gewährleisten, ist im Silokonus eine Ringleitung installiert, welche mit Druckluft beaufschlagt werden kann. Die Druckluft wird über die automatische Prozesssteuerung angefordert, wenn ein Kalkaustrag erfolgen soll, und sorgt dafür, dass sich im Inneren des Silos abhängig vom Füllstand Druck aufbaut. Diese Auflockerungsluft lässt den Branntkalk wasserähnlich aus dem Silo fließen.

Die Zellenradschleusen unterliegen einer Abnutzung und müssen nach Erreichen der Verschleißgrenze ausgebaut und revidiert werden. Da dies an der Zellenradschleuse 1 festgestellt wurde, musste der Kalkaustrag während der Frühschicht auf die Aufbereitungsstrecke 2 umgestellt werden. Damit verbunden war auch das Schließen des Absperrschiebers der Austraglinie 1 unmittelbar unterhalb des Silos. Der Schieber ist in staudichter Bauweise hergestellt und wird über eine Gewindestange mit Kurbel geschlossen. Aufgrund dieser Bauweise ist die Schieberstellung nicht genau erkennbar und das Schließen erfolgt durch Drehen an der Kurbel bis spürbar wird, dass der Absperrschieber auf Anschlag und somit geschlossen ist.

Eine Arbeitsgruppe der folgenden Nachtschicht wurde vom Schichtmeister an Ort und Stelle mit dem Ausbau der Zellenradschleuse 1 beauftragt und entsprechend unterwiesen. Nachdem der Ausbau beendet war, wollte die Arbeitsgruppe mit dem händischen Abtransport der Zellenradschleuse beginnen. In diesem Moment wurde über die beschriebene Steuerung ein Ausstrag über die Linie 2 angefordert und Druckluft in den Silo eingeblasen. Diese bewirkte, dass infolge des nicht ganz geschlossenen Absperrschiebers der aufgelockerte staubförmige Branntkalk austrat. Die mit den Revisionsarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer konnten über die vorhandenen Verkehrs- und Fluchtwege den Gefahrenbereich rasch verlassen, erlitten aber durch die Einwirkung des Branntkalkstaubes teilweise schwere Verätzungen der Augen und der Atemwege. Der in der Zentralwarte tätige Schichtmeister wurde sofort über das Unfallereignis informiert, führte eine Vollständigkeitskontrolle der Arbeitsgruppe durch und verständigte sofort Rettung und Notarzt. Da zwei Mitarbeiter fehlten, begab er sich in den Gefahrenbereich, um nach ihnen zu suchen und erlitt dabei gleichfalls Augenverletzungen. Es stellte sich jedoch später heraus, dass auch sie das REA-Gebäude durch weitere Notausgänge verlassen hatten.

Durch die Besatzung der umgehend an der Unfallstelle eingetroffenen zwei Rettungsfahrzeuge und den Notarzt wurden die Verunfallten erstversorgt und anschließend ins LKH Vöcklabruck eingeliefert.

Die erforderlichen Abdichtmaßnahmen am Absperrschieber (Montage des Blindflansches) und Aufräumarbeiten führte die Betriebsfeuerwehr des Dampfkraftwerkes unter Einsatz von schwerem Atemschutz durch.

Soweit erhoben werden konnte, war der Absperrschieber während der Demontagearbeiten der Zellenradschleuse offensichtlich dicht, weshalb auch auf den Einbau des bereitgelegten Blindflansches verzichtet wurde. Beim Schließen des Schiebers dürfte sich zusammen geklumpfter Kalk zwischen der Absperrplatte und dem Anschlag verklemt haben und so den Eindruck vermittelt haben, dass die Armatur geschlossen sei (aufgrund der staubdichten Bauweise des Schiebers ist die genaue Schieberstellung von außen nicht erkennbar). Durch Einsetzen der Auflockerungsluft wurde offensichtlich die Verklumpung gelöst und staubförmiger ätzender Branntkalk trat durch den nunmehr undichten, weil nicht ganz geschlossenen Schieber aus.

Eine Anfrage beim damaligen Lieferanten des Schiebers ergab, dass diese Bauweise des Schiebers seit 1974 üblich ist und diese Anlagenteile seither in mehreren Hundert Kalklöschanlagen in derselben Form eingebaut wurden.

Die Betriebsanleitung weist darauf hin, dass bei allen Arbeiten, bei denen Arbeitnehmer mit Branntkalk, dem Reaktionsprodukt und deren wässrigen Lösungen in Berührung kommen, Schutzbrillen, Mundschutz und Schutzhandschuhe getragen werden müssen. Diese persönliche Schutzausrüstung ist in einem Schrank in der Nähe der Arbeitsstelle vorhanden. Ebenso sind Augenduschen und eine Notdusche installiert.

Nach § 51 Abs. 3 der Arbeitsmittelverordnung müssen Verschlüsse von Füll- und Entleerungsöffnungen sowie Füll- und Entleerungseinrichtungen von Silos für Schüttgüter so angeordnet und beschaffen sein, dass Arbeitnehmer/innen diese Verschlüsse und Einrichtungen gefahrlos bedienen und durch das Schüttgut nicht gefährdet werden können.

Gemäß § 69 Abs. 3 ASchG sind Arbeitnehmer/innen verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Arbeitgeber/innen dürfen ein dem widersprechendes Verhalten der Arbeitnehmer/innen nicht dulden.

Da aufgrund der jahrelangen Arbeitserfahrung bei Durchführung der Revisionsarbeiten an der REA bekannt war, dass nach Schließen des Absperrschiebers und Leerfahrens der Aufbereitungsstrecken ein vollkommen staubfreies Arbeiten an der Zellenradschleuse möglich ist, wurde eine Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung für nicht erforderlich gehalten.

In weiterer Folge war gemeinsam mit der Betriebsleitung, der Sicherheitsfachkraft und dem Hersteller festzulegen, wie sicher zu stellen ist, dass trotz geschlossener Bauweise der Absperrschieber die Schieberstellung genau erkannt werden kann. Durch die werksinterne Maschinenbauabteilung und Werkstätte wurde die untere gasdichte Blechabdeckung der Schieber abgebaut und durch eine aus Plexiglas ersetzt. Diese Ausführung hat sich inzwischen bewährt und gewährleistet, dass die jeweilige Schieberstellung von außen festgestellt werden kann und ähnliche Unfälle sich nicht wiederholen können. Weiters wurde festgelegt, dass diese Arbeiten erst nach schriftlicher Arbeitsfreigabe vorgenommen werden dürfen.

Durchtrennung des Unterarms bei Reinigungsarbeiten an einer Brotteigteilmaschine

Ein weiblicher Lehrling und sein Arbeitgeber waren mit Reinigungsarbeiten an der Brotteigteilmaschine beschäftigt. Während der Lehrling im Bereich der Teigschneidevorrichtung Reinigungsarbeiten durchführte, beseitigte der Arbeitgeber mit einer Spachtel die Mehlstaubablagerungen beim Einschaltknopf. Bei dieser Tätigkeit wurde der Einschaltknopf betätigt. Durch das In-Gang-Setzen der Schneidevorrichtung wurde dem Lehrling die rechte Hand oberhalb des Handgelenkes fast zur Gänze abgetrennt.

Der Lehrling wurde in das Unfallkrankenhaus Salzburg geflogen, wo der Unterarm nach mehrstündiger Operation wieder replantiert werden konnte.

Bei der Unfallerkhebung wurde festgestellt, dass der ursprünglich nicht klappbare Kunststofftrichter gegen einen kippbaren Trichter aus Edelstahl ausgetauscht worden war. Durch die kippbare Ausführung war eine Demontage des Trichters für Reinigungszwecke an der Schneidevorrichtung nicht mehr notwendig.



Trichter der Brotteigteilmaschine

Der Trichter war mit einem Sicherungsendschalter ausgestattet, der beim Umklappen des Trichters betätigt wird. Das Einschalten der Maschine wäre dann nicht möglich bzw. würde die Maschine bei Betrieb sofort abgeschaltet. Durch diese Maßnahme wäre ein Hineingreifen zur Schneidevorrichtung bei eingeschalteter Maschine verhindert. Bei genauerer Betrachtung zeigte sich jedoch, dass dieser Endschalter elektrisch nicht angeschlossen worden war. Eine Sicherungsfunktion war somit nicht gegeben.

Weiters wurde festgestellt, dass sowohl der Einschalttaster als auch der Ausschalttaster schwarz gekennzeichnet waren. Eine optische Unterscheidung, welcher Taster die Maschine einschaltet bzw. welcher Taster die Maschine ausschaltet, war nicht vorhanden. Üblicherweise sind die Ein-Taster grün und die Aus-Taster rot gekennzeichnet.

Der Arbeitgeber wurde aufgefordert, entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung den Sicherungsendschalter elektrisch so anzuschließen, dass ein Betrieb bei gekipptem Trichter nicht möglich ist, und eine klare

ALLGEMEINER BERICHT

farbliche Kennzeichnung des Ein- und Ausschalters herzustellen. Weiters erfolgte eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Dieser Vorfall zeigt typisch, dass ein Unfall immer dann passiert, wenn mehrere (unglückliche) Umstände zusammentreffen:

- Warum war die Maschine nicht ausgesteckt?
- Warum war der Endschalter nicht angeschlossen?
- Warum wurde der Ein-Schalter genau an diesem Tag und zu diesem Zeitpunkt von Mehlstaubablagerungen gereinigt?
- Warum hatte der Lehrling genau zu diesem Zeitpunkt den Unterarm am tiefsten Punkt der Schneidevorrichtung?

Man könnte noch eine Reihe von Ursachen finden, doch eines zeigt sich immer wieder: Bei Eliminierung nur eines einzigen dieser Punkte wäre der Unfall zu verhindern gewesen.

Umso wichtiger ist, dass auch Reinigungs- und Wartungsarbeiten genauestens evaluiert und die Arbeitnehmer/innen entsprechend unterwiesen werden. Dadurch hätte der Unfall zweifellos verhindert werden können.

2.4.3 Berufskrankheiten

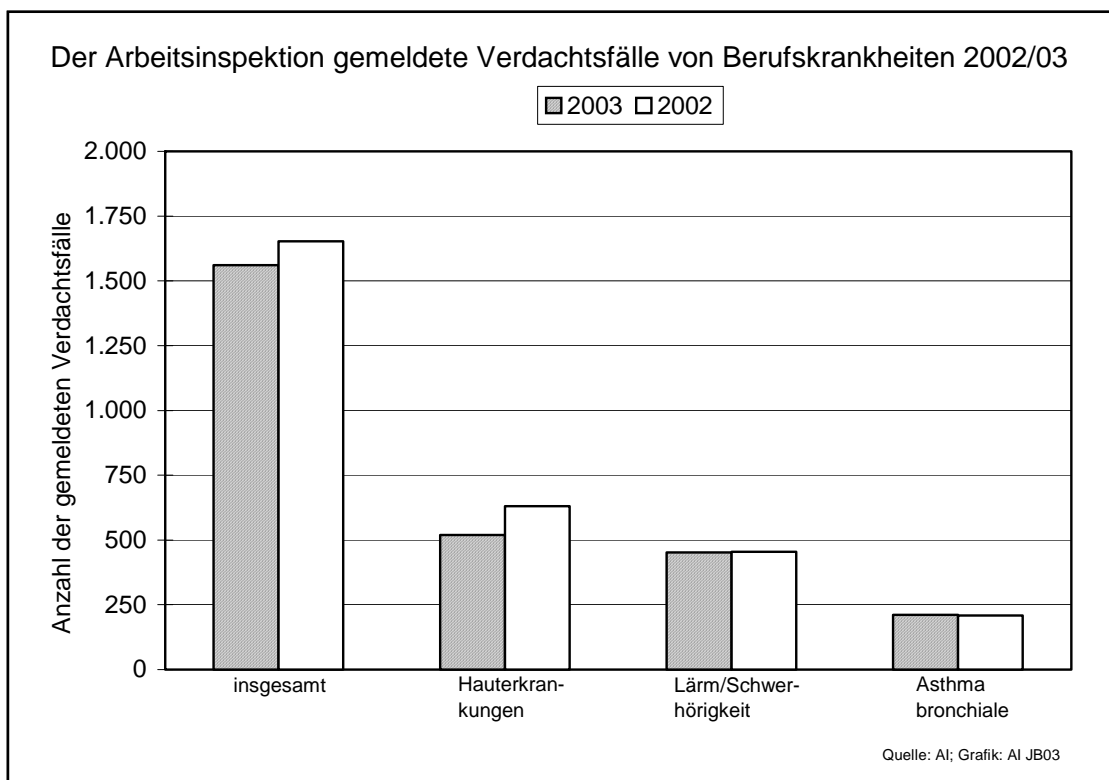
Allgemeines

Im Jahr 2003 wurden laut Statistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger **1.108**¹⁾ (2002: 1.311) Krankheitsfälle bei insgesamt 3.184.800 unselbständig Erwerbstätigen als **Berufskrankheitsfälle** gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anerkannt. Die von der AUVA veröffentlichte Anzahl **anerkannter Berufskrankheitsfälle** von unselbständig Erwerbstätigen betrug im Berichtsjahr 1.035 (1.215)²⁾.

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr insgesamt 1.561 (1.653) Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, welche Beschäftigte betrafen, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. In 364 (673) Berufskrankheitsverfahren erfolgte eine arbeitsinspektionsärztliche Beratung der betroffenen Beschäftigten. Von den Arbeitsinspektor/innen bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten wurden insgesamt 82 (100) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

¹⁾ Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

²⁾ Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch die Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in jenen Betriebsstätten mit ein, die nicht der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Versicherte unselbständig Erwerbstätige: Arbeiter/innen sowie Angestellte einschließlich jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne Beamtinnen und Beamte und Bedienstete der ÖBB.



In weiterer Folge werden analog zu den Arbeitsunfällen nur die von der AUVA veröffentlichten Zahlen anerkannter Berufskrankheitsfälle berücksichtigt. Von den **1.035** von der **AUVA 2003 anerkannten Berufskrankheitsfällen** waren **806 männliche** (78 %) und **229 weibliche** Beschäftigte (22 %) betroffen. In 40 Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht

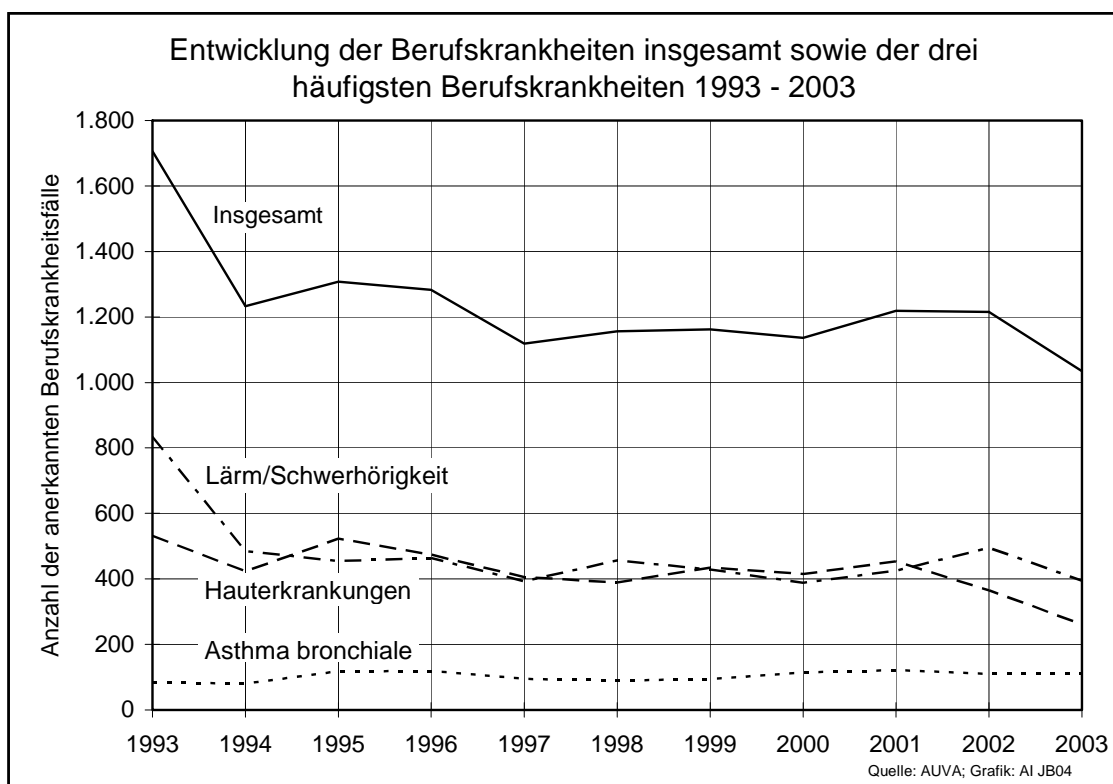
Wie schon im Vorjahr nahm die Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle im Jahr 2003 laut AUVA ab. Ebenso ist die Zahl der Gehörschäden durch **Lärmeinwirkung** gesunken. Sie übertrifft aber - wie auch schon im Vorjahr - die Anzahl der Hauterkrankungen und steht daher bei den Berufserkrankungen mit 395 (495), das sind 38 % aller Berufserkrankungen, weiterhin an erster Stelle. Betroffen sind nach wie vor vor allem männliche Beschäftigte (99 %), die insbesondere im Bauwesen, im Bereich Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen, im Maschinenbau, bei der Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten und Sportgeräten sowie im Handel (inklusive Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern) beschäftigt sind.

Die Anzahl der beruflich bedingten **Hauterkrankungen** ist im Berichtsjahr stark gesunken. Mit 261 (365) Hauterkrankungen, das sind 25 % aller aner-

ALLGEMEINER BERICHT

kannten Berufskrankheitsfälle, steht diese Berufskrankheit aber weiterhin an zweiter Stelle. Die Erkrankungen treten nach wie vor zum Großteil bei weiblichen Beschäftigten (55 %) bzw. im Bereich der sonstigen Dienstleistungen (Friseursalons, Körperpflege, Wäscherei und chemische Reinigung), im Handel (inklusive Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern), im Bauwesen, im Gesundheits- und Sozialwesen (Krankenhäuser, Heime und sonstiges Sozialwesen), im Beherbergungs- und Gaststättenwesen sowie in der Metallerzeugung und -bearbeitung auf.

Unverändert blieb mit 110 die Anzahl der Erkrankungen an **Asthma bronchiale**. Hingegen haben die Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die **Einwirkung chemisch-irritativ oder toxisch wirkender Stoffe** von 76 auf 64 abgenommen. Entsprechend den internationalen Entwicklungen ist die Anzahl der durch **Einwirkung von Asbeststaub** bedingten anerkannten Berufserkrankungen (Asbestose, bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles) von 56 auf 62 weiter angestiegen. Bei 21 Beschäftigten führten die Folgen der Asbesteinwirkungen zum Tode.



Gegenüber dem Vorjahr haben die anerkannten Erkrankungen durch Einwirkung von Quarzstaub von 29 auf 44 stark zugenommen, deren Anteil an allen Berufskrankheitsfällen etwa 4 % beträgt und von denen zehn tödlich verliefen.

Die Anzahl der **Infektionserkrankungen**, die überwiegend bei Beschäftigten des Gesundheitswesens anerkannt wurden, ist gegenüber dem Vorjahr auf 31 (38) gesunken; sie machen nunmehr 3 % aller anerkannten Berufserkrankungen aus. Bei den angeführten 31 Infektionserkrankungen handelte es sich um 23 Hepatitiserkrankungen, und zwar um eine Hepatitis A-Erkrankung, vier Hepatitis B- sowie um 18 Hepatitis C-Erkrankungen; bei einem Beschäftigten führte die Hepatitiserkrankung zum Tod. Weitere Infektionserkrankungen waren vier Tuberkuloseerkrankungen, eine Erkrankung an Scharlach und drei übrige Infektionserkrankungen.

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten		
	2003	2002
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	395	495
Hauterkrankungen	261	365
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	110	110
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	64	76
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	38	26
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	33	39
Infektionskrankheiten	31	38
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	29	17
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke	13	3
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	9	8
Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	6	7
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	6	3
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	6	1
Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).		

Im Jahr 2003 wurden sechs Erkrankungen von Beschäftigten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der so genannten „Generalklausel“, als Berufskrankheit von der AUVA anerkannt. Von den sechs anerkannten Generalklauselfällen handelte es sich bei fünf um Lungenkrebserkrankungen nach Quarzstaubexposition und bei einer Erkrankung um eine systemische Sklerodermie bei einem Zahntechniker, ebenfalls ausgelöst durch Quarzstaub, aber auch durch Einwirkung von Epoxidharz.

Die aufgetretenen 40 Todesfälle sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege zurückzuführen. Die Zunahme erklärt sich einerseits durch die jahrzehntelange Latenzzeit zwischen der Exposition gegenüber Krebs erzeugenden Arbeitsstoffen (Asbest, Chrom) und dem Auftreten einer Krebserkrankung und dadurch, dass seit dem vorigen Jahr von der AUVA ein

ALLGEMEINER BERICHT

Nachsorgeprojekt für ehemalige Asbestarbeiter/innen, die nicht mehr über ihre Betriebe erreichbar sind, durchgeführt wird. Unter anderem verstarben 17 Beschäftigte (15 Männer und zwei Frauen) an bösartigen Erkrankungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles nach Asbestexposition, acht Arbeitnehmer an einer Staublungenerkrankung (Silikose oder Silikato-se), vier Beschäftigte (drei Männer und eine Frau) an Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose), zwei Arbeitnehmer an einer Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose, zwei Arbeitnehmer an einer Erkrankung nach Einwirkung von Chrom (Bronchuskarzinom nach jahrelanger Zementexposition), ein Arbeitnehmer an Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminiumoxidstaub („Korundschmelzerlunge“), ein Arbeitnehmer an einem durch allergisierende Stoffe verursachten Asthma bronchiale, ein Arbeitnehmer an den Folgen einer Infektionskrankheit (Hepatitis C), ein Arbeitnehmer an einer durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachten Erkrankung der tieferen Atemwege und der Lunge (Folgen einer Chlorgasvergiftung), ein Arbeitnehmer an einem Adenokarzinom der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Buchen- oder Eichenholz. Weiters verstarben zwei Arbeitnehmer an einer Erkrankung, welche in den Bereich der Generalklausel fällt. Dabei handelte es sich in beiden Fällen um Arbeitnehmer, die als Steinmetze tätig waren und nach jahrelanger Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (Quarzstaub) an einem Lungenkarzinom verstarben.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Erkrankung und Geschlecht 2003

	Männer	Frauen	%-Anteil Frauen
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	390	5	1
Hauterkrankungen	117	144	55
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	74	36	33
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	51	13	20
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	38	0	0
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	31	2	6
Infektionskrankheiten	10	21	68
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	27	2	7
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogen-gelenke	13	0	0
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	9	0	0
Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	6	0	0
Erkrankungen betreffend sonstige Berufskrankheiten	40	6	13
Berufskrankheitsfälle insgesamt	806	229	22
Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).			

Bei der geschlechtsspezifischen Verteilung der Häufigkeit von anerkannten Berufskrankheiten haben sich gegenüber dem Vorjahr kaum Änderungen ergeben. Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei den weiblichen Beschäftigten (vorwiegend sonstige Dienstleistungen, Gesundheitswesen, Beherbergungs- und Gaststättenwesen), gefolgt von Asthma bronchiale-Erkrankungen (vorwiegend Nahrungs-/Genussmittel/Getränke/Tabak und sonstige Dienstleistungen) und den Infektionskrankheiten (vorwiegend Gesundheitswesen). Bei den männlichen Beschäftigten liegt die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (vorwiegend Bauwesen, Metallverarbeitung und Maschinenbau) vor den Hauterkrankungen (Bauwesen; Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern; Metallverarbeitung) und den durch allergisierende Stoffe verursachten Asthma bronchiale-Erkrankungen (vorwiegend Nahrungs-/Genussmittel/Getränke/Tabak und Beherbergungs-/Gaststättenwesen).

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen

Die häufigsten Berufskrankheitsfälle traten 2003 in folgenden Wirtschaftszweigen (bzw. Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE) auf:

Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen 2003	
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	219
Bauwesen	173
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	95
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	79
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	60
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	60
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	56
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	45
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	35
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	32
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	27
Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	26
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	26
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	18
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	17
Herstellung Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Ledererzeugung und -verarbeitung, Herstellung von Schuhen	15
Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	15
Energie- und Wasserversorgung	15
Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).	

Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle

Neuropathie und Enzephalopathie bei langjähriger beruflicher Exposition gegenüber Blei

Ein 43-jähriger Arbeitnehmer ist seit 23 Jahren durchgehend in einem Glas erzeugenden Betrieb als Wannenfürer beschäftigt und dabei häufig gegenüber Bleioxid-Dämpfen und Bleistaub exponiert. Seine Tätigkeit umfasst die Überwachung des Schmelzvorganges in den Glasschmelzwannen, die Herstellung des Gemenges und Überwachung des Gemengetransportes sowie die Behebung von Störungen und Wartungsarbeiten. Es wurden regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen nach § 49 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes durchgeführt und vom Arbeitnehmer eine Filtermaske getragen. Trotzdem kam es zu einer erheblichen chronischen Bleibelastung, die in den letzten zehn Jahren fast durchgehend zu einer verkürzten Eignung des Beschäftigten führte (insgesamt 40 Verkürzungsbescheide).

Der Beschäftigte fühlt sich subjektiv beschwerdefrei und leistungsfähig. Obwohl bei dem Beschäftigten eine Berufskrankheit, verursacht durch seine langjährige Bleiexposition, vorliegt, ergibt sich wegen der geringfügigen Einschränkung seiner Leistungsfähigkeit derzeit keinerlei Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Krebserkrankungen nach Exposition gegenüber Chrom und seinen Verbindungen

Ein 48-jähriger Arbeitnehmer arbeitete sechs Jahre lang als Maurer und 24 Jahre in der Metall erzeugenden Industrie an Stanzmaschinen. Von 1991 bis 1999 war er in einem Metall verarbeitenden Betrieb mit dem autogenen Zerschneiden von Metallschrott beschäftigt. 1999 wurde ein Krebs (Plattenepithelkarzinom) des Nasenrachenraums mit Lymphknotenmetastasen im Halsbereich festgestellt. Als Ursache wurde das im Schrott enthaltene kanzerogene VI-wertige Chrom eingestuft.

Ein weiterer Arbeitnehmer war von 1949 bis 1981 in einer Zementfabrik als Brenner bei Zementöfen, Vorarbeiter, Schichtmeister und Obermeister gegenüber VI-wertigem Chrom im Zementstaub exponiert. Im Jahr 1999 wurde bei ihm ein Plattenepithelkarzinom des rechten Oberlappens der Lunge festgestellt.

Kehlkopfkrebs (Larynxkarzinom) bei einem Spritzlackierer nach jahrzehntelanger Exposition gegenüber Zinkchromat, Benzol und seinen Homologen

Ein 55-jähriger Arbeitnehmer war von 1967 bis 2002 als Spritzlackierer tätig. Dabei hatte er bis 1991 Kontakt mit Krebs erzeugenden Arbeitsstoffen beim Spritzen von zinkchromathaltigen Grundierungen. Danach wurde der kanzerogene Inhaltsstoff Zinkchromat auf Initiative des Arbeitsmediziners durch Zinkphosphat ersetzt. Außerdem enthielten die Lacke noch schädliche Stoffe, wie Zinkkaliumchromat, Xylol, Benzol und Benzolhomologe. Die Lackierung selbst wurde bis auf Ausnahmen in Kabinen mit Absaugung durchgeführt. Geeignete Atemschutzmasken für die beschriebenen Spritzlackierarbeiten werden erst seit etwa zehn Jahren konsequent verwendet, die davor zur Verfügung gestellten Schutzmasken wurden aufgrund des hohen Atemwiderstandes abgelehnt und daher kaum getragen. Eine Schadstoffinhalation war vor allem bei den vielfach ohne Atemschutz durchgeführten Überkopfarbeiten und beim Spritzen von Maschinenunterseiten gegeben.

Seit 1979 gab es Aufzeichnungen über die wiederkehrenden ärztlichen Untersuchungen. Aufgrund der Befunde wurde die Untersuchungsfrist seit 1989 häufig verkürzt und schließlich erfolgte im Jahr 1990 eine Meldung auf Verdacht einer Berufskrankheit durch den Arbeitsmediziner. Seit März 2001 kamen weitere Beschwerden wie Schwellung und Schluckbeschwerden hinzu und schließlich wurde im Jahr 2002 die Krebserkrankung diagnostiziert. Der Arbeitnehmer musste sich einer Chemotherapie und Bestrahlungen unterziehen. Insgesamt war der Arbeitnehmer seit damals neunmal im Krankenhaus und ist seit 2002 in Pension.

Lungenkrebserkrankungen nach jahrelanger Quarzstaubexposition

Fünf Arbeitnehmer waren durchschnittlich zwischen 10 und 30 Jahren gegenüber Quarzstaub exponiert. Sie waren als Steinmetze, Steinspalter und Steinbohrer Handformer, Metallschleifer, Ofenmaurer und als Gussputzer im Tunnelbau tätig. Die jahrzehntelange Exposition führte bei den Beschäftigten zunächst zu einer Quarzstaublungenerkrankung (Silikose). In weiterer Folge erkrankten die Beschäftigten an Lungenkrebs. Zwei Arbeitnehmer verstarben im Berichtsjahr an den Folgen dieser Krankheit.

Blasenkrebs nach jahrelanger Tätigkeit in der Farbstoffherstellung

Ein 53-jähriger Arbeitnehmer war 20 Jahre als Dachdecker tätig und hatte vor allem mit Asbest- und Eternitplatten zu tun. Dann war er vier Jahre in einer Aluminiumfabrik im Ofenbau und bei der Aluminiumschmelze tätig. Von

1994 bis 2001 war er in der Farbenerzeugung mit dem Mischen von Farben beschäftigt. Die Abzüge, welche die Dämpfe und den Staub absaugen sollten, waren händisch zu betätigen und wurden daher oft, vor allem wenn allein gearbeitet wurde, aus Zeitdruck nicht verwendet. Die Reinigung der großen Behälter erfolgte mit Bürsten und Spachteln, wobei sich die Arbeiter kopfüber in den Kessel beugten. Bei dieser Tätigkeit kam der Arbeitnehmer mit Lösungsmitteln, Benzin und Harzen in Kontakt.

In der Farbstoffherzeugung besteht prinzipiell die Gefahr, mit aromatischen Aminen in Kontakt zu kommen. Laut Auskunft des Betriebes kam der Arbeitnehmer mit etwa 350 Produkten in Berührung, unter denen wahrscheinlich Präparate sind, die Krebs erzeugen können und zu denen auch aromatische Amine gehören. Im Jahr 2002 wurde der Beschäftigte wegen kolikartiger Beschwerden ins Krankenhaus eingeliefert und seine Krebserkrankung diagnostiziert. Der Arbeitnehmer musste sich einer Chemotherapie unterziehen. Es ist bekannt, dass die Latenzzeit zwischen chronischer Einwirkung aromatischer Amine und der Entwicklung eines Harnblasenkarzinoms zwischen 10 und 40 Jahren betragen kann.

Lebensbedrohliche Fisch- und Schalentierallergie bei einer 18-jährigen Arbeitnehmerin

Die jugendliche Beschäftigte hatte 1999 eine Kochlehre begonnen. Bereits im zweiten Lehrjahr kam es bei der Zubereitung von Hummer zum Auftreten von Juckreiz im Finger-Handbereich im Sinne einer Kontakturtikaria (Nesselsucht). Zu diesem Zeitpunkt waren bei Kontakt mit Garnelen keinerlei Reaktionen aufgetreten. Im dritten Lehrjahr kam es nach einem Langustenessen zum Auftreten von Atembeschwerden und zu einer Kontakturtikaria im Handbereich mit anschließendem generalisiertem Juckreiz und teilweise auch zu Schwindel und Atemnot. In weiterer Folge kam es bei Dämpfen von Hummer, Garnelen oder anderen Schalentieren wiederholt zu Juckreiz im Gesicht und Handbereich und zu leichten Atembeschwerden. Im Juli 2003 kam es zu massiv auftretenden Kreislaufbeschwerden, Kollaps, Husten und Atemnot. Es musste die Notfallambulanz aufgesucht werden. Ein Allergietest zeigte positive allergische Reaktionen auf Gräser- und Roggenpollen, auf Hummer, Garnele, Latex, Fischmix und Orange. Die Tätigkeit als Köchin musste aufgegeben werden, weil die vorliegende Fisch- und Schalentierallergie in diesem Ausmaß lebensbedrohlich sein kann.

Progressive Sklerodermie

Im Arbeitsinspektionsärztlichen Dienst langte im Mai 2003 ein arbeitsmedizinisches Gutachten im Rahmen eines Verfahrens, eingereicht nach der Ge-

neralklausel durch die zuständige Arbeitsmedizinerin, ein. Dieses Gutachten erscheint von besonderem Interesse, weil bei dieser Berufsgruppe (Zahn-techniker/innen) bisher die Diagnose „Sklerodermie“ in Österreich nicht als Berufskrankheit bekannt war.

Vorgeschichte:

Die ärztliche Meldung einer Berufskrankheit, angezeigt nach der so genannten „Generalklausel“, erfolgte im Juli 2002 durch die Arbeitsmedizinerin des Betriebes wegen des Verdachtes eines ursächlichen Zusammenhangs einer beim Arbeitnehmer aufgetretenen systemischen Sklerodermie und seiner beruflichen Tätigkeit als Zahntechniker.

Entsprechend den Vorerhebungen und der vorhandenen Unterlagen (Sicherheitsdatenblätter) hat der Versicherte während seiner Tätigkeit als Zahntechniker in zahntechnischen Labors Umgang mit verschiedenen polymerisierenden Kunststoffen auf der Basis von Methylmetacrylat gehabt.

Im Frühjahr 2001 bemerkte der Arbeitnehmer rote Flecken auf der Haut und geschwollene Hände. Dies wurde zuerst als Erythema anulare aufgefasst. Die Diagnose Sklerodermie wurde im Oktober 2001 anlässlich einer stationären Aufnahme in der Hautklinik gestellt. Trotz entsprechender Therapie blieben die Beschwerden seit Oktober 2001 praktisch gleich. Sie bestanden in einer ausgeprägten Raynaud-Symptomatik, einer Verdickung der Haut, vor allem im Bereich beider Hände, mit starker Behinderung der Feinmotorik. Faustschluss war nicht mehr möglich. Beschwerden betreffend Niere, Herz, Lunge oder Schluckakt wurden nicht angegeben.

Im Oktober 2001, im März 2002 und im Juli 2002 befand sich der Arbeitnehmer stationär in der Klinik. Zum Erstuntersuchungszeitpunkt fand sich keine funktionsrelevante Beteiligung der Lungen oder der Nieren. Im Vordergrund standen die Sklerodermie und ein Raynaud-Syndrom. Entsprechende Therapien wurden durchgeführt. Der Arbeitnehmer gab 10 kg Gewichtsverlust an, in der Vorgeschichte wurde erhoben, dass der Versicherte ca. fünf Zigaretten täglich geraucht und gelegentlich ein Glas Wein getrunken hat. Ansonsten normale Befunde. Der Obgenannte arbeitete noch in Vollzeit, war aber in seiner behinderten Motorik nur mehr im Lehrunterricht eingesetzt.

Berufsanamnese:

Berufsanamnestisch ist der Arbeitnehmer gelernter Zahntechniker (ausgelernt 1968, danach Militärzeit, im Anschluss daran vier Jahre als Zahntechniker in Rhodesien, zweieinhalb Jahre in Antwerpen, sodann in verschiedenen Betrieben in Österreich in seinem erlernten Beruf tätig). Seit elf Jahren war er an der Zahnklinik beschäftigt.

Zu seinen Tätigkeiten gehörte das Anfertigen von Prothesen aus Kunststoff. Dabei wird die Prothesensubstanz zuerst polymerisiert und anschließend bear-

beitet, und zwar im Wesentlichen geschliffen und gefräst. Die dabei entstehende Staubentwicklung war erheblich. Erst auf Aufforderung durch die Arbeitsinspektionsärztin wurde eine Tischabsaugung an diesem Arbeitsplatz angebracht (die Erhebung erfolgte im Sommer 2002 aufgrund einer Anfrage der Arbeitsmedizinerin). Außer dem Anfertigen von Prothesen wurde der Arbeitnehmer auch mit dem Herstellen von Porzellankronen befasst. Diese werden nach dem Brennen geschliffen; auch dabei kommt es zu einer Staubentwicklung.

Der begutachtende Arzt kam in seinem wissenschaftlich begründeten, arbeitsmedizinisch-internistischen Fachgutachten zu folgenden Begründungen:

1. Der Zusammenhang zwischen Entstehung einer Sklerodermie und Quarzstaubexposition ist epidemiologisch ausreichend belegt und war aus diesem Grund auch Bestandteil der Berufskrankheitsliste der ehemaligen DDR.
2. In Deutschland ist in den letzten Jahren ein Patient mit Sklerodermie aufgrund von Quarzstaubexposition nach der Generalklausel anerkannt worden.
3. Der Versicherte ist neben Quarzstaub aus Porzellanschleifstaub auch gegenüber Epoxidharzstaub aus Prothesenmaterial exponiert gewesen. Auch für diese Exposition ist ein Zusammenhang mit der Entstehung einer Sklerodermie epidemiologisch und anhand vieler Kasuistiken im Schrifttum belegt. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei dem Versicherten wird gegenwärtig auf 60 % eingeschätzt, somit erfüllt der Versicherte die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach der Generalklausel. Diese Einschätzung begründet sich mit der erheblichen Einschränkung der Gelenkbeweglichkeit, insbesondere der Hände.

Somit liegt eine **Berufskrankheit** vor und wurde die Anerkennung nach der Generalklausel (§ 177 Abs. 2 ASVG) mit Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 60 % beurteilt.

2.4.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) bzw. der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen unselbständig Erwerbstätige mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen arbeitsmedizinischen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wurde, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die

in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten Ärztinnen und Ärzten durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

Im Berichtsjahr wurden in 4.433 (2002: 4.107) Betriebsstätten **45.479** (42.559) **Beschäftigte** auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten **untersucht**. Somit wurden um 2.920 Beschäftigte mehr als 2003 untersucht, was vor allem auf eine Erhöhung der Anzahl jener Beschäftigten zurückzuführen ist, die wegen Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stäuben (+ 1.804) und der Einwirkung von Lärm (+ 610) untersucht wurden. Weiters wurden um 204 Beschäftigte mehr wegen den Organismus besonders belastender Einwirkungen bzw. Tätigkeiten untersucht. Es wurden aber auch um 176 Beschäftigte mehr auf Stoffe untersucht, die Hautkrebs verursachen können, und die Zahl der chemisch-toxischen Arbeitsstoffen ausgesetzten untersuchten Beschäftigten ist ebenfalls gestiegen (+ 126).

Untersuchte Beschäftigte nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten		
	2003	2002
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	19.530	19.404
Quarz- oder asbesthaltiger Staub, Aluminium- oder Hartmetallstaub, Schweißrauch, Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	12.638	10.834
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) ¹⁾	10.634	10.024
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren; den Organismus besonders belastende Hitze; Druckluft- oder Taucherarbeiten	2.058	1.854
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	619	443
Insgesamt	45.479	42.559
¹⁾ Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Beschäftigte mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst. Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

Untersuchte Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen

Untersuchte Beschäftigte nach den häufigsten Wirtschaftszweigen ¹⁾ 2003	
Metallerzeugung, -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	9.907
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	5.345
Bauwesen	3.767
Maschinenbau	3.615
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	3.497
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	2.767
Fahrzeugbau	2.633
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	2.034

¹⁾ Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE.
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, dass 31 (41) Beschäftigte aus 17 (23) Betriebsstätten für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren. Dabei waren die Betroffenen mit Tätigkeiten unter Einwirkung von Blei (17), Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren (7), das Tragen von Atemschutzgeräten erfordernden Tätigkeiten (3), Tätigkeiten unter Einwirkung von Schweißrauch oder Aluminiumstaub (2) und Isocyanaten (1) sowie mit Tätigkeiten beschäftigt, bei denen eine den Organismus besonders belastende Hitze vorliegt (1).

Im Rahmen der von Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten in Betriebsstätten durchgeführten Amtshandlungen ergaben sich im Berichtsjahr 530 (561) Übertretungen hinsichtlich der Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen durch ermächtigte Ärztinnen und Ärzte.

2.4.5 Verwendungsschutz

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 6.223 (2002: 6.081) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Lenkkontrollen und der Übertretungen im Bereich Heimarbeit) festgestellt. Damit sind diese gegenüber 2002 um rund 2,3 % gestiegen.

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Verbotene Kinderarbeit wurde in acht Fällen (2002: zehn Fälle) festgestellt. Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche wurden 2003 in 1.215 Fällen übertreten (2002: 1.133); davon betrafen 667 (55 %) Übertretungen das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 260 (21 %) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern.

Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 müssen Arbeitgeber/innen dem Arbeitsinspektorat die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mitteilen. 2003 langten bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 33.874 (2002: 34.887) Meldungen werdender Mütter ein; davon waren 30.858 Meldungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, 801 Meldungen von Bundesdienststellen und 2.215 Meldungen sonstiger Stellen (z.B. von Amtsärztinnen und Amtsärzten sowie von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten).

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes oder amtsärztlichen Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer einer Beschäftigung gefährdet wäre. 2003 wurden 4.112 (2002: 4.591) Freistellungszeugnisse von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten ausgestellt. Insgesamt wurden in diesem Bereich von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten im Berichtsjahr 4.270 (2002: 4.760) ärztliche Begutachtungen durchgeführt.

Im Berichtsjahr wurden 1.997 Übertretungen von Bestimmungen betreffend den Mutterschutz festgestellt; das entspricht gegenüber 2002 (1.878) einem Anstieg um 6 %. Die häufigsten Übertretungen betrafen:

Übertretungen im Mutterschutz		
	2003	2002
Gefahrenermittlung	740	663
Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG	318	337
Verbot der Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Überstundenverbot	262	277
Nichteinhaltung der Meldepflicht	237	226
Ruhemöglichkeit nicht vorhanden	236	252
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

Von allen Mutterschutz-Übertretungen entfallen 641 (32 %) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern, 373 (19 %) auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 234 (12 %) auf das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen.

Arbeitszeit

Im Arbeitszeitgesetz sind verschiedene Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat vorgesehen. 2003 wurden insgesamt 14 (2002: 13) Ausnahmegenehmigungen erteilt, wovon insgesamt 488 (2002: 535) Beschäftigte betroffen waren.

ALLGEMEINER BERICHT

Arbeitszeit: Erteilte Ausnahmegenehmigungen 2003		
	Erteilte Ausnahme- genehmigungen	Betroffene Beschäftigte
insgesamt	14	488
<i>darunter betreffend:</i> Überstunden	4	378
Abweichende Pausenregelung	1	41
Verlängerung der Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft	9	69
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

In außergewöhnlichen Fällen finden einzelne Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes keine Anwendung. Die Beschäftigung ist aber in diesen außergewöhnlichen Fällen dem Arbeitsinspektorat anzuzeigen. Bei den Arbeitsinspektoraten langten 2003 insgesamt 1.060 (2002: 846) solcher Meldungen ein, wobei diese Zahl auch mehrmalige Meldungen eines Betriebes pro Jahr enthält.

Ein Großteil, nämlich 39 % aller Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Lenkkontrollen und ohne Heimarbeit), betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes. 2003 wurden 2.407 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Lenkkontrollen) festgestellt (2002: 2.473), davon 749 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 665 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern. Damit sind die festgestellten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes im Vergleich zum Vorjahr um rund 3 % zurückgegangen.

Arbeitszeit in Krankenanstalten

Im Bereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1997, wurden im Berichtsjahr 51 Übertretungen (2002: 61) festgestellt.

Arbeitsruhe

Im Jahr 2003 stellten Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren 474 (2002: 459) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest, davon 207 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 154 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern. Die Zahl der insgesamt festgestellten Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes hat sich gegenüber 2002 um 3 % erhöht.

Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern

Seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Jänner 1994 sind zwei EG-Verordnungen über den Straßenverkehr in Österreich wirksam, die einerseits dem Kraftfahrrecht und andererseits dem Arbeitnehmerschutzrecht zuzuordnen sind, was Kontrollen nicht nur der Arbeitsinspektion, sondern auch der Sicherheitsbehörden erfordert.

Seit 1. Jänner 1995 wird in Umsetzung der Richtlinie 88/599/EWG bei der Erfassung der Lenkkontrollen entsprechend einem von der EG-Kommission vorgegebenen Berichtsmuster insbesondere zwischen Personenverkehr und Güterverkehr unterschieden.

Insgesamt wurden 2003 von den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren 5.972 (2002: 5.212) Arbeitstage von Lenkerinnen und Lenkern im EG-KFZ-Personenverkehr, 118.806 (124.583) Arbeitstage im EG-KFZ-Güterverkehr und 3.317 (2.293) Arbeitstage betreffend sonstige Fahrzeuge überprüft.

Bei den Kontrollen wurde Folgendes festgestellt: 1.294 der insgesamt verzeichneten 6.000 Übertretungen betrafen zu kurze Lenkpausen, 1.252 die Tageslenkzeit, 1.135 die tägliche Ruhezeit und 1.066 das Fahrtenbuch bzw. das Kontrollgerät. Diese Übertretungen werden - anders als die übrigen Verwendungsschutzübertretungen - nicht betriebsbezogen, sondern personenbezogen gezählt.

Heimarbeit

Im Berichtsjahr ging sowohl die Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Heimarbeitskräfte (- 14,0 %) als auch die der vorgemerkten Auftraggeber/innen (- 10,8 %) zurück. Bei den Auftragsvergebenden kam es zu den größten Rückgängen in Vorarlberg. Bei den in Heimarbeit Beschäftigten wurde entgegen der gesamtösterreichischen Abnahme in den Arbeitsinspektoraten Krems, Linz und Wels ein leichter Anstieg festgestellt. Überwiegend sind diese Zunahmen darauf zurückzuführen, dass zur Abdeckung von Auftragsspitzen kurzfristig mehr Heimarbeitskräfte beschäftigt wurden. In allen anderen Arbeitsinspektoraten nahm die Zahl der vorgemerkten Heimarbeitskräfte ab, wobei die größten Rückgänge in Tirol und Salzburg und ein geringerer Rückgang in Vorarlberg und im Aufsichtsbezirk des Arbeitsinspektorates Vöcklabruck zu verzeichnen war.

Insgesamt waren jedoch in allen Heimarbeitskommissionen die Vormerkungen bei den vorgenannten Personengruppen geringer als im Vorjahr. Für das Sinken der Zahlen waren überwiegend folgende Gründe maßgeblich:

- Durch Auftragsrückgänge, Betriebsschließungen und Auslagerung von Arbeiten in Billiglohnländer verloren viele Heimarbeitskräfte ihre

ALLGEMEINER BERICHT

Arbeit. Einige Betriebe beschäftigen Heimarbeitskräfte nur mehr, um Auftragsspitzen abzudecken.

- Durch die zunehmende Automatisierung von Arbeitsvorgängen werden immer mehr traditionelle Heimarbeitsplätze eingespart.
- Im Berichtsjahr wurde wieder vermehrt festgestellt, dass die Beschäftigung von Heimarbeiter/innen trotz der zwingenden Regelungen des Heimarbeitsgesetzes mit Werkverträgen oder freien Dienstverträgen erfolgt und die Heimarbeiter/innen nicht mehr dem Arbeitsinspektorat gemeldet werden.

Vorgemerkte Auftraggeber/innen und Heimarbeitskräfte 2003		
Heimarbeitskommission für	Auftraggeber/innen	Heimarbeitskräfte
Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse (I)	105	375
Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung (II)	45	255
Allgemeine Heimarbeitskommission (III)	99	833
Summe	249	1.463
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

Von der Arbeitsinspektion wurden im Bereich Heimarbeit im Jahr 2003 69 (2002: 166) oder 27,7 % der vorgemerkten Auftragsvergebenden und 354 (430) oder 24,2 % der gemeldeten Heimarbeitskräfte überprüft.

Insgesamt wurden bei Auftragsvergebenden und Heimarbeitskräften 73 (102) Übertretungen verzeichnet, wobei der überwiegende Teil der Übertretungen den Entgeltsschutz betraf. Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoraten 27 (43) Auftraggeber/innen zu Nachzahlungen in der Gesamthöhe von 23.325,37 € (34.232,62 €) veranlasst, wobei es zu den höchsten Nachzahlungen in Vorarlberg und Wien kam.

3. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

3.1 Koordination, Information, Organisation, Schulung, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsaktivitäten

Öffentlichkeitsarbeit, Allgemeines

Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und Seminaren unterschiedlicher Veranstalter wurden Vorträge über die wichtigsten Neuerungen im Arbeitnehmerschutz gehalten. Darüber hinaus nahm die Arbeitsinspektion an zahlreichen Informationsveranstaltungen, Tagungen, Fachmessen und Seminaren von Interessenvertretungen und anderen Organisationen teil.

Wie auch schon in den letzten Jahren finden die Informationsmaterialien der Arbeitsinspektion großen Anklang. Im Berichtsjahr wurden rund 146.000 Exemplare der verschiedenen Publikationen an Interessierte verteilt. Im Zeitraum November 2002 bis Dezember 2003 wurden zu den Themen Arbeitsstoffe, Alleinarbeitsplätze (AAP) - Sicherheitstechnische Grundlagen, Sicheres Arbeiten am Bau - Koordination und Absturzsicherung, Sicheres Arbeiten am Bau - Vermeidung von Absturzunfällen und Mutterschutz an Bedienungstheken Informationsfolder und -broschüren publiziert. Die Folder und Broschüren sind auch im Internet unter <http://www.bmwa.gv.at/bmwa/themen/arbeitsrecht/publikationen/broschueren/default.htm> downloadbar.

Staatspreis für Arbeitssicherheit 2003

Im Rahmen eines Festaktes wurde am 27. Mai 2003 im Technischen Museum in Wien der Staatspreis für Arbeitssicherheit 2003 von Arbeitsminister Dr. Martin Bartenstein an drei österreichische Unternehmen überreicht. Der erste Preis ging an die Sappi Austria Produktions- GmbH & Co KG für ihr Projekt „Programm zur besseren Integration von Sicherheitsvertrauenspersonen in die Sicherheitsarbeit“. Den zweiten Preis erhielt die VAE Eisenbahnsysteme GmbH als Auszeichnung für das Projekt „Maßnahmen zur Reduktion von Staub-, Schadstoff- und Lärmbelästigung“. An dritter Stelle erhielt die Neusiedler Ybbstal AG den Preis für ihr Projekt „Rückenwind“. Weiters wurden die Unternehmen Bauholding Strabag AG, BP Austria AG, ExxonMobil Konzerngesellschaften in Österreich, MAHLE Filtersysteme GmbH, Luzenac Naintsch Mineralwerke GmbH, Neue Raumpflege GmbH und Norske Skog Bruck GmbH nominiert.

Der Staatspreis für Arbeitssicherheit wurde den drei Preisträgern in Form eines Kunstobjekts des österreichischen Künstlers Leopold Schuster über-

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

reicht. Darüber hinaus wurden alle nominierten Unternehmen vom Arbeitsminister mit einer Urkunde und einem besonderen Kennzeichen, dem Staatspreislogo, ausgezeichnet.

Der Staatspreis für Arbeitssicherheit soll Anreiz und Würdigung für Initiativen zur Verbesserung der Qualität der Arbeitsbedingungen, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in den heimischen Betrieben sein. Unternehmen sollen in Richtung auf betrieblichen Arbeitsschutz sensibilisiert werden, weil die Mitarbeiter/innen das wichtigste Potential eines Betriebes darstellen. Dabei können „Best Practice“-Beispiele als Vorbild für andere dienen.

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit stellen nicht nur bedeutende strategische Erfolgsfaktoren für den Standort Österreich dar, sie sind auch wichtige gesellschaftliche und soziale Anliegen der Menschen in unserem Land. Ziel jeder vorbeugenden Aktivität im Bereich der Arbeitssicherheit auf betrieblicher Ebene ist das Verhindern von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen. Abgesehen von dem daraus resultierenden menschlichen Leid für die Betroffenen und deren Familien entstehen auch erhebliche wirtschaftliche Folgen, etwa durch Ausfallzeiten, erhöhten Verwaltungsaufwand, Schäden an Arbeitsmitteln usw.

Zur Teilnahme waren alle Unternehmen sowie alle Betriebe der Gebietskörperschaften aufgerufen, die der Zuständigkeit der Arbeitsinspektion unterliegen, in Österreich ansässig sind und deren Projekte in Österreich durchgeführt wurden. Für einen Preis kamen ferner nur solche Projekte in Betracht, die im eigenen Betrieb durchgeführt wurden und die noch im Jahr 2002 umgesetzt werden konnten. Für den Staatspreis für Arbeitssicherheit können keine Projekte berücksichtigt werden, die sich mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Einsatz von Produkten oder Dienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu kommerziellen Zwecken beschäftigen. Die Beurteilung der eingereichten Projekte erfolgte unter dem Vorsitz von Arbeitsminister Dr. Martin Bartenstein durch eine Jury aus maßgeblichen Persönlichkeiten der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer/innen und der Arbeitgeber/innen, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Arbeitswissenschaft, der Medien und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Weiterbildung

Im Jahr 2003 wurden zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektorate durchgeführt, um auch weiterhin deren hohe Kompetenz entsprechend den steigenden Anforderungen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Es wurden zwölf zentrale Fortbildungsveranstaltungen, das sind Lehrgänge, die vom Zentral-Arbeitsinspektorat aufgrund einer Erhebung des Ausbildungsbedarfes in allen Arbeitsinspektoraten

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

organisiert wurden, durchgeführt. Sie wurden von 405 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern¹⁾ besucht. Veranstaltet wurden sowohl fachorientierte Seminare zu den Themen Kanzleiordnung-Evaluation, Arbeitnehmerschutz am Bau, Sicheres Arbeiten an Pressen, Datenaufbereitung, Protokollkartei, Lenkerkontrollen, medizinische und technische Anwendung von Lasern, Arbeitnehmerschutz in der EU, als auch persönlichkeitsbildende Seminare zu den Themen Zeitmanagement, Konfliktmanagement, Kommunikation für Kanzleikräfte und Pädagogisches Trainingsseminar. Als Vortragende bei den Veranstaltungen betreffend die fachspezifische Ausbildung sind fast ausschließlich Mitarbeiter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates und der Arbeitsinspektorate, bei den persönlichkeitsbildenden Seminaren externe Trainer/innen tätig.

Im Jahr 2003 wurden an 250 Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion jene Inhalte weitergegeben, die im Rahmen eines im Vorjahr veranstalteten Instruktoresseminars zum Thema Arbeitsmittelverordnung vermittelt wurden. In Instruktoresseminaren werden Fachthemen eingehend behandelt. Es nehmen daran jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jedes Arbeitsinspektorates teil. Das dabei erworbene Wissen wird anschließend im Rahmen einer Instruktion, die in jedem Arbeitsinspektorat durchgeführt wird, weitergegeben.

Im Jahr 2003 nahmen ferner 346 Mitarbeiter/innen¹⁾ an so genannten „regionalen Schulungen“ (regionale Lehrgänge, Dienstunterricht sowie Exkursionen mit regionalen Themenschwerpunkten) teil.

Neben dieser internen Fortbildung besuchten Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion auch zahlreiche externe, nicht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit organisierte Veranstaltungen. 499 Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren¹⁾ nahmen an insgesamt 46 derartigen Veranstaltungen mit unter anderem folgenden Inhalten teil: Gießereien, Brandschutz in Holz verarbeitenden Betrieben, Explosionsschutz, Ergonomie, Arbeitnehmerschutz im Büro, Moderationstechniken, Sprengtechnik-Weiterbildung, Bildschirm-Ergonomie, Arbeitsschutz und Messtechnik, Gesunde Mitarbeiter/innen, Sicherheitsbeleuchtung, Staub-Explosionsschutz, Absturzsicherung, Lärm und Schwingungen am Arbeitsplatz, Psychosoziale Gesundheit, Infektionsgefahr in Krankenanstalten, Beleuchtung von Arbeitsstätten, Tiefbohrloch-Sprenglehrgang, Bau- und Raumakustik, Sicherheit und Technologie, Jugend in der Arbeitswelt, Neue ÖVE-Bestimmungen, Asbest, Hygiene-management in Lüftungsanlagen, Strahlenschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Access, PowerPoint, XP-Update usw.

¹⁾ Die angeführten Teilnehmerzahlen ergeben sich durch Summierung der Teilnehmerzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende Mitarbeiter/innen mehrfach erfasst werden.

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

Weiters absolvierten fünf Arbeitsinspektoren¹⁾ Ausbildungsveranstaltungen, die vom Zentrum für Verwaltungsmanagement, der ehemaligen Verwaltungsakademie des Bundes, angeboten wurden, zu Themen wie Projektmanagement-Basics, Führungskraft im Public Management, Teams moderieren und entwickeln sowie Rechtsinformationssystem des Bundes.

Insgesamt besuchten demnach 1.505 Teilnehmer/innen¹⁾ Fortbildungsveranstaltungen. Der Frauenanteil lag dabei bei 29 %. Der Fortbildungsumfang betrug 1,52 Wochen pro Mitarbeiter/in.

Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte

Ausarbeitung eines Kodex für einen praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Lärmrichtlinie im Unterhaltungssektor (Ko-L-MUS)

Im Februar 2003 wurde vom Rat und dem Europäischen Parlament eine Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm (RL 2003/10/EG) endgültig erlassen. Diese Richtlinie ersetzt die alte EU-Lärmrichtlinie aus 1986 und stellt die 17. Einzelrichtlinie zur Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG dar. Für den Musik- und Unterhaltungssektor kann demnach die innerstaatliche Umsetzungsfrist bis Februar 2008 unter der Voraussetzung verlängert werden, dass unter Einbeziehung der Sozialpartner ein Kodex für einen Leitfaden zur praktischen Anwendung der Schutzvorschriften der Richtlinie ausgearbeitet wird. In einem Projektteam wird nun von der Arbeitsinspektion dieser Kodex in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und externen Expertinnen und Experten mit folgenden Zielen ausgearbeitet:

- Umsetzung des in der neuen Lärmrichtlinie festgelegten Schutzniveaus im Musik- und Unterhaltungssektor und
- Erarbeitung eines Vorschlages zur Erprobung des Kodex im Rahmen eines Pilotprojektes (mit einem Orchester und in einer Diskothek).

Allein- oder Einzelarbeitsplätze

Die Rationalisierung von Arbeitsabläufen und Produktionstechniken führt zu einer Verringerung des Personalbedarfs und im Zusammenhang mit bestimmten Arbeitsvorgängen zu einem relativ deutlichen Anstieg von Alleinarbeitsplätzen. Grundsätzlich sind jedoch bei allen Arten von Alleinarbeitsplätzen Gefährdungen durch plötzliche akute Erkrankungen sowie durch Isolation und Angst gegeben. Infolge der Nichtanwesenheit anderer Personen ist bei derartigen Arbeitsplätzen die unverzügliche Hilfeleistung bei Unfällen und

¹⁾ Die angeführten Teilnehmerzahlen ergeben sich durch Summierung der Teilnehmerzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende Mitarbeiter/innen mehrfach erfasst werden.

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

akuten Erkrankungen in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad durch technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Generell können zur Beurteilung von Alleinarbeit drei Gefährdungsgrade unterschieden werden:

- Geringe Gefährdung,
- erhöhte Gefährdung und
- hohe Gefährdung.

Als geringe Gefährdungen sind alltägliche Gefährdungen, vergleichbar mit jenen bei Bürotätigkeiten und büroähnlichen Tätigkeiten, anzusehen. Erhöhte Gefährdungen schließen unmittelbar an geringe Gefährdungen an und stellen Gefährdungen dar, bei denen eine zeitlich verzögerte Hilfeleistung einschließlich erster Hilfe ohne Folgeschäden möglich ist. Hohe Gefährdungen wiederum sind solche, bei denen eine sofortige und unverzügliche Hilfeleistung erforderlich ist, z.B. bei Verletzungsgefahr durch arterielle Blutung aus Hauptschlagadern. In diesen Fällen ist Alleinarbeit nicht zulässig.

Bei allein arbeitenden Personen werden Unfälle bzw. Schadensfälle von anderen Personen gar nicht oder nicht rechtzeitig registriert, wodurch eine wirksame Hilfeleistung nicht immer gegeben ist. Außerdem erhöht sich für allein arbeitende Personen die Wahrscheinlichkeit, bei außergewöhnlichen Ereignissen in Stresssituationen zu geraten, Fehlentscheidungen zu treffen oder Fehlhandlungen zu begehen und arbeitsphysiologisch oder -psychologisch überfordert zu sein.

In § 61 Abs. 6 ASchG sind daher zwei grundlegende Arten von Alleinarbeitsplätzen berücksichtigt, abgelegene Arbeitsplätze ohne erhöhte Unfallgefahr (geringe Gefährdung) und Arbeitsplätze mit erhöhter Unfallgefahr (erhöhte Gefährdung). Für hohe Gefährdung ist in einigen Fällen ein konkretes Verbot zur Alleinarbeit gesetzlich festgelegt oder es ist im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren bei Alleinarbeit in Verbindung mit § 61 Abs. 6 ASchG herzuleiten.

Als Ergänzung zu den teilweise sehr allgemeinen Festlegungen der gesetzlichen Vorschriften wurde daher von der Arbeitsinspektion eine Entscheidungshilfe für die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und die Maßnahmensetzung zur Gefahrenbeseitigung bei Alleinarbeit ausgearbeitet. Die Ergebnisse sind in der Broschüre „Alleinarbeitsplätze (AAP) - Sicherheitstechnische Grundlagen“ zusammengefasst. Die Broschüre ist im Internet unter http://www.bmwa.gv.at/NR/rdonlyres/4E0AA3A9-81B6-4A1E-8B98-D6C97CA4A7D5/0/allein_br.pdf abrufbar.

Manuelle Lasthandhabung - Eine komplexere Lösung im Detail

Die Arbeitsinspektion musste in der Vergangenheit wiederholt Probleme bei der manuellen Handhabung von Lasten in den Filialen einer großen Supermarktkette beanstanden. Die Probleme ergaben sich vor allem aus der angewandten Lagermethode, wobei ein Großteil der Waren auf Lagerflächen oberhalb der Verkaufsregale vorrätig gehalten wurde. Die Einlagerung der Waren erfolgte in größeren Einheiten von Hand oder mittels Hubstaplern. Das Umräumen vom so genannten „Oberlager“ in das Verkaufsregal erfolgte überwiegend händisch von Leitern aus. Die Arbeitnehmer/innen waren auch immer wieder gezwungen, auf die Lagerfläche des „Oberlagers“ zu steigen, um Lagerarbeiten durchzuführen. Von der Arbeitsinspektion wurden dabei insbesondere folgende Punkte beanstandet:

- Zu große Lasten, ungünstige Körperhaltungen bei den Lagerarbeiten;
- Gefahr des Absturzes vom Oberlager, Gefahr des Stürzens von der Leiter.

Nach Beratung durch die Arbeitsinspektion wurde eine umfassende Lösung erarbeitet, die nicht nur die Arbeitsvorgänge im engeren Sinn, sondern auch die Logistik der Supermarktfilialen insgesamt betraf. Die Grundlagen hierfür waren:

- Die Körpermaße des Menschen (ÖNORM DIN 33402-1 und 2) für 95. Perzentil Frauen bzw. 50. Perzentil Männer (Körpergröße etwa 175 cm);
- Die Körperkräfte des Menschen - Maximale statische Aktionskräfte (DIN 33 411-4).

Das neue Lagerkonzept berücksichtigt nunmehr vor allem folgende Aspekte:

Begrenzung der Lagerung in ihrer räumlichen Ausdehnung (ausgehend von den Untersuchungen zu Körpermaßen bzw. Körperkräften): Die Unterkante der am weitesten oben geschichteten Überverpackung darf im Oberlager höchstens 700 mm in horizontaler Richtung (Schlichttiefe) und 900 mm in vertikaler Richtung (Schlichthöhe) von der Vorderkante des Regalbodens des Oberlagers entfernt sein. Diese Werte liegen unter den errechneten maximalen Werten für den Greifraum, da für das Greifen von Gegenständen nicht der ausgestreckte Arm herangezogen werden darf, sondern ein Abschlag vorgenommen werden muss, um das Aufbringen der erforderlichen Kräfte erst zu ermöglichen.

Begrenzung der Lasten: Die Lasten am äußersten Punkt (maximale Schlichttiefe bzw. -höhe) der Lagerung wurden auf folgende Werte begrenzt:

- Männer 9 kg, Frauen 6 kg bei gerade ausgestrecktem Arm und

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

- Männer 7 kg, Frauen 5 kg bei einem Seitenwinkel von 30° und ausgestrecktem Arm.

Die einhändigen Armkräfte in senkrechter Richtung am äußersten Punkt des Greifraumes (Arm horizontal ausgestreckt, Höhenwinkel = 0°) betragen

- 70 N bei einem seitlichen Winkel von 30° und
- 90 N bei einem seitlichen Winkel von 0°.

Die Werte gelten ausschließlich für erwachsene Männer. Für Frauen sind die Werte 50 N bzw. 60 N anzuwenden.

Lagerarbeiten unter Mithilfe einer zweiten Person: Insbesondere das Hinabreichen von Waren ist als besonders unfallgefährlich einzustufen, da hier der Körperschwerpunkt der Person, die sich auf der Leiter befindet, außerhalb der Leiteraufstandsfläche zu liegen kommen kann, wodurch eine erhöhte Kippgefahr entsteht. In diesem Zusammenhang war es nötig, Grenzen zu definieren, ab denen in jedem Fall geeignete Arbeitsmittel verwendet werden müssen.

Änderungen in der Warenlogistik: Der Vorrat an Waren in den einzelnen Supermärkten wurde durch Umstellung auf eine tägliche Warenanlieferung reduziert. Es konnte damit der erforderliche Lagerraum oberhalb der Verkaufsregale so weit reduziert werden, dass die Schlichttiefe und Schlichthöhe auf die zulässigen Werte herabgesetzt werden konnten. Diese Änderung in der Anlieferung, es handelt sich immerhin um etwa 100 Supermärkte, hatte Auswirkungen auf das gesamte Logistikkonzept bis hin zu den Zentralagarn. Das Bestellwesen läuft automatisch über ein Warenwirtschaftssystem.

Die Konzernleitung war bei der Lösung der Probleme bei der manuellen Handhabung von Lasten mit eingebunden und bedankte sich nach der gemeinsamen Erarbeitung der Lösung für die Unterstützung durch die Arbeitsinspektion.

Österreichischer Leitfaden für Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsysteme (Ö-SGMS)

Im Jahr 2003 wurde in einem von der Arbeitsinspektion geleiteten Projektteam ein „Österreichischer Leitfaden für Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsysteme“ ausgearbeitet. Ausgangspunkt war der von der ILO im Jahr 2001 verabschiedete Leitfaden zur freiwilligen Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen, der auf international vereinbarten Grundsätzen der drei in der ILO vertretenen Parteien (Regierungen, Arbeitgeber/innen, Beschäftigte) beruht. Das Konzept des Leitfadens der ILO sieht

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

eine Anpassung an nationale Gegebenheiten durch Erarbeitung nationaler Leitfäden vor. Das Konzept eines österreichischen Leitfadens wurde Ende Dezember 2003 fertig gestellt und den Sozialpartnern präsentiert. Der Leitfaden ist ein Rahmenkonzept bzw. eine Handlungsorientierung und

- orientiert sich am Leitfaden der ILO,
- berücksichtigt die Vielfalt von vorhandenen Systemen,
- klärt auch die Rolle der betrieblichen Gesundheitsförderung in solchen Systemen,
- berücksichtigt das Mitwirkungsrecht der Beschäftigten und deren Vertretung bzw. der sonstigen für den Arbeitsschutz zuständigen Personen (Betriebsrat, Arbeitsmedizin, Sicherheitsfachkraft, sonstige Fachkräfte),
- stellt die Grundlage für die Umsetzung von SGMS in Unternehmen dar,
- ermöglicht eine freiwillige Überprüfung der Wirksamkeit derartiger Systeme,
- sieht aber keine Zertifizierung durch Dritte vor und
- basiert auf dem österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen.

Qualitätsmanagement-Projekte in der Arbeitsinspektion 2003

Qualitätsmanagement der Prozesse zwischen den Arbeitsinspektoraten und der Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion

Als Ansatz für das Qualitätsmanagement und die Einführung von TQM (Total Quality Management) in der Arbeitsinspektion wurde das Modell der European Foundation for Quality Management (EFQM) gewählt. Im Zuge der Implementierung von TQM in den Arbeitsinspektoraten wurde jedoch erkannt, dass einige Abläufe von den Arbeitsinspektoraten allein nicht umfassend bearbeitbar waren, da auch die Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion (Zentralstelle) daran beteiligt ist. Jene Arbeitsprozesse, die zwischen den Arbeitsinspektoraten und der Zentralstelle ablaufen bzw. bei denen die Zentralstelle in den Vorgang eingebunden ist, mussten somit auf andere Weise bearbeitet werden. Zu diesem Zweck wurde im Zeitraum Mai 2002 bis Oktober 2003 ein Qualitätsmanagementprojekt für die Schnittstellen und die Steuerung von Prozessen zwischen den Arbeitsinspektoraten und der Zentralstelle mit folgenden Zielen durchgeführt:

- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsinspektoraten und der Zentralstelle;
- Effiziente Gestaltung der Arbeitsabläufe in den Schnittstellen;
- Wirkungsorientierte Steuerung und
- Qualifizierung der Mitarbeiter/innen.

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

Als Ergebnis des Projektes wurden für die Schnittstellen insgesamt 76 Qualitätsziele formuliert und die gemeinsamen Qualitätsziele für die Schnittstellen innerhalb der Gesamtorganisation vereinbart.

Website der Arbeitsinspektion - www.arbeitsinspektion.gv.at

Im Berichtsjahr wurde mit der technischen und strukturellen Entwicklung einer Website der Arbeitsinspektion begonnen. Ziel des Projektes ist es, den verschiedenen Zielgruppen der Arbeitsinspektion leicht zugängliche und aktuelle Informationen zu allen Themen des Arbeitnehmerschutzes als weitere Serviceleistung der Arbeitsinspektion anzubieten. Über gut lesbare Darstellungen der wichtigsten Inhalte der einschlägigen Rechtsvorschriften werden die Besucher/innen der Site über einen Mausklick punktgenau zu den Originaltexten der Arbeitnehmerschutzbestimmungen im RIS (Rechtssystem des Bundeskanzleramtes) geführt. Herunterladbare Informationsfolder und Broschüren sowie Formulare zur Wahrnehmung von Meldepflichten im Arbeitnehmerschutz ergänzen das Angebot. Selbstverständlich kann über eine Mailverbindung direkt Kontakt mit den Arbeitsinspektoraten aufgenommen werden. Es ist geplant, bereits Anfang 2005 online zu gehen.

3.2 Aktivitäten im Rahmen der Europäischen Union

Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene

Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2003 zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit Selbständiger am Arbeitsplatz (2003/134/EG)

Der Rat hat im Februar 2003 eine Empfehlung zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit Selbständiger am Arbeitsplatz angenommen. Selbständige können ähnlichen Gefährdungen bei der Arbeit ausgesetzt sein wie Arbeitnehmer/innen, sie sind jedoch nicht von den Arbeitsschutzvorschriften der EU-Richtlinien erfasst. Der Rat vertritt die Auffassung, dass eine Verbesserung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzstandards für Selbständige die Wettbewerbsfähigkeit auf europäischer Ebene verbessern kann, und empfiehlt den Mitgliedstaaten daher, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Selbständige

- bei den zuständigen Einrichtungen und ihren Verbänden Informationen und Ratschläge über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten erhalten können,
- kostengünstigen Zugang zu Schulungs- und Informationsmaßnahmen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit haben und

- in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften auf Wunsch eine angemessene Gesundheitsüberwachung angeboten bekommen.

Weiters empfiehlt der Rat den Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung besonderer Hochrisikosektoren die Art der Beziehungen zwischen Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern und Selbständigen durch Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten am Arbeitsplatz zu fördern (z.B. durch Rechtsvorschriften, Informationskampagnen, Anreize usw.). Die Mitgliedstaaten haben bis Februar 2007 die getroffenen Maßnahmen zu überprüfen und der Europäischen Kommission darüber zu berichten.

Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)

Im Februar 2003 wurde vom Rat und dem Europäischen Parlament eine Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm endgültig erlassen. Diese Richtlinie ersetzt die alte EU-Lärmrichtlinie aus 1986 und ist die 17. Einzelrichtlinie zur Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG. Die Lärmrichtlinie regelt Pflichten der Arbeitgeber/innen zur Ermittlung und Beurteilung der Exposition sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition. Die Richtlinie sieht Auslösewerte vor (dazu jeweils auch einen Spitzenschalldruck) und einen Grenzwert von 87 dB(A), der unter Berücksichtigung der dämmenden Wirkung des persönlichen Gehörschutzes nicht überschritten werden darf. Zusätzlich wird auch für den Grenzwert ein Spitzenschalldruck festgelegt. Weiters sind eine audiometrische Überwachung ab einer Exposition von 80 dB(A) und eine besondere Gesundheitsüberwachung ab 85 dB(A) auf Wunsch der Arbeitnehmer/innen vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten haben die Mindestvorschriften der Richtlinie bis Februar 2006 durch innerstaatliche Arbeitnehmerschutzvorschriften umzusetzen. Danach haben die Mitgliedstaaten alle fünf Jahre der EU-Kommission Bericht über die praktische Anwendung der Vorschriften zu erstatten und dabei auch die Standpunkte der Sozialpartner sowie bewährte gute Praktiken zur Vermeidung von gesundheitsschädlichem Lärm bekannt zu geben. Für den Musik- und Unterhaltungssektor kann die innerstaatliche Umsetzungsfrist unter der Voraussetzung bis Februar 2008 verlängert werden, dass ein Leitfaden für die praktische Anwendung der Schutzvorschriften der Richtlinie ausgearbeitet wird.

Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

Im März 2003 wurde vom Rat und dem Europäischen Parlament eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz erlassen. Die Asbeständerungsrichtlinie regelt:

- Eine Ausrichtung der Schutzmaßnahmen auf besonders gefährdete Arbeitnehmergruppen. Das sind insbesondere Arbeitnehmer/innen, die bei Reparatur-, Abbruch-, und Instandhaltungsarbeiten gegenüber schadhaften asbesthaltigen Erzeugnissen exponiert sein können;
- Ausnahmen von bestimmten Maßnahmen (Mitteilung an die Behörde, Gesundheitsüberwachung, Aufzeichnungspflichten) für bestimmte Tätigkeiten bei gelegentlicher geringfügiger Exposition der Arbeitnehmer/innen;
- Ein generelles Verbot der Exposition der Arbeitnehmer/innen bei der Gewinnung, Herstellung und Weiterverarbeitung von Asbest;
- Anforderungen an Unternehmen, die Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten durchführen (einschlägige Fachkenntnis);
- Eine spezielle Unterweisung aller Arbeitnehmer/innen, die asbesthaltigem Staub ausgesetzt sind oder sein können;
- Die Anpassung des Expositionsgrenzwertes auf 0,1 Fasern/cm³ und der Methoden zur Messung des Asbestgehaltes in der Luft;
- Eine Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer/innen.

Die Mitgliedstaaten haben die Mindestvorschriften der Richtlinie bis April 2006 durch innerstaatliche Arbeitnehmerschutzvorschriften umzusetzen.

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Der Beratende Ausschuss ist ein dreigliedrig (mit Sozialpartnern und Vertreterinnen/Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten) besetztes Konsultativgremium, das die Europäische Kommission bei der Vorbereitung und Durchführung aller ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes unterstützt. Zur Anpassung der Arbeitsweise des Beratenden Ausschusses nach der EU-Erweiterung und wegen des Vorhabens, den 1957 gegründeten Ständigen Ausschuss für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Betrieben in den Beratenden Ausschuss einzugliedern, war eine Neufassung des Beschlusses über die Organisation und Arbeitsweise des Ausschusses

erforderlich. Die vom Rat am 22. Juli 2003 beschlossene Neuregelung des Ausschusses trat am 1. Jänner 2004 in Kraft.

Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Elektromagnetische Felder)

Über eine weitere Richtlinie auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes bei Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen, den geänderten Richtlinienvorschlag zum Schutz vor der Gefährdung durch elektromagnetische Felder, fanden im Berichtsjahr intensive Verhandlungen im Rat der EU statt. Am 18. Dezember 2003 legte der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt fest, am 7. April 2004 erfolgte nach zweiter Lesung im Europäischen Parlament die endgültige Verabschiedung der Richtlinie. Sie wird bis April 2008 umzusetzen sein.

Die Richtlinie erfasst Belastungen durch elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz: Niederfrequente Felder bis 30 kHz, wie sie z.B. bei Arbeitsverfahren in der Metallurgie, in der Galvanotechnik, Elektrolyse und im Einflussbereich von Hochspannungsleitungen auftreten, und hochfrequente Felder von 30 kHz bis 300 GHz, die z.B. mit Schweißen, Schmelzen, Arbeiten in Trockenanlagen, mit Funkanwendungen (Mobilfunkanlagen, Sendestationen) und mit der Verwendung von Mikrowellenöfen verbunden sind. Die Richtlinie verpflichtet zur Prävention der bekannten Kurzzeiteffekte bei Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern (Kopfwahl, Übelkeit, Muskelverkrampfung, Erwärmung des Gewebes, Verbrennungen) und schließt ausdrücklich die wissenschaftlich umstrittenen Langzeitwirkungen einschließlich karzinogener Wirkungen vom Anwendungsbereich aus. Zur Gefahrenvorbeugung sind vorgesehen:

- Eine spezielle Gefahrenermittlung und -beurteilung sowie Messung oder Berechnung soweit erforderlich;
- Auslösewerte, an deren Überschreiten sich bestimmte Schutzmaßnahmen knüpfen, und die Einhaltung von Expositionsgrenzwerten, die nicht überschritten werden dürfen;
- Eine spezifische Information und Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer/innen und die Ermöglichung einer einschlägigen Gesundheitsüberwachung.

Prüfung der Umsetzung

Zu Beginn des Jahres 2003 ergingen von der Europäischen Kommission einige begründete Stellungnahmen wegen nicht oder nicht vollständiger Um-

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

setzung von Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Die begründeten Stellungnahmen der im Geltungsbereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG umzusetzenden Richtlinien betreffen die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, die Richtlinie 97/42/EG zur ersten Änderung sowie die Richtlinie 1999/38/EG zur zweiten Änderung der Karzinogenerichtlinie 90/394/EG, die Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG sowie die Richtlinie 1999/92/EG über explosionsfähige Atmosphären (ATEX-Richtlinie).

EU-Ausschüsse

Mitarbeiter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates bzw. der Arbeitsinspektion haben an Beratungen des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) und des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz teilgenommen.

Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)

Um die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission zu verbessern und eine effektive und einheitliche Durchsetzung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu fördern, tritt seit 1982 auf Veranlassung der Europäischen Kommission ein Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) regelmäßig zusammen. Der Ausschuss beschäftigte sich im Jahr 2003 vor allem mit folgenden Themenschwerpunkten:

Bewertung der Arbeitnehmerschutzbehörden in Österreich (EU-Audit 2003): Seit 1995 evaluiert der Ausschuss die Arbeitsinspektionen der Mitgliedstaaten nach den im SLIC beschlossenen „Gemeinsamen Arbeitsgrundsätzen der Arbeitsaufsichtsbehörden“. Im Jahr 2003 wurden neben der Arbeitsinspektion in Dänemark auch die Arbeitnehmerschutzbehörden Österreichs evaluiert. Ein Audit-Team unter der Leitung der Niederlande, bestehend aus Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren aus Frankreich, Dänemark, Italien und Schweden, bewertete die Arbeitsinspektion, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat sowie die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Länder und die Einrichtungen der Länder zur Kontrolle des Landes- und Gemeindebedienstetenschutzes. Unter anderem begleitete das Audit-Team vier Arbeitsinspektorate bei mehreren Erhebungen in Betrieben (siehe dazu auch den Beitrag des Arbeitsinspektorates St. Pölten in Kapitel 7 „Aus der Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren“).

Der Evaluierungsbericht des Audit-Teams wurde im April 2004 vorgelegt. In den Schlussfolgerungen werden insbesondere die hohe Kompetenz der Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren, die gute Zusammenarbeit mit anderen

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

Behörden und den Sozialpartnern sowie engagierte Projekte der Arbeitsinspektion positiv hervorgehoben. Kritikpunkte sind vor allem fehlende strategische Jahrespläne für die Arbeitsinspektion sowie mangelnde Informationen über Tätigkeiten der Einrichtungen der Länder zur Kontrolle des Landes- und Gemeindebedienstetenschutzes im periodischen Jahresbericht der Arbeitsinspektionen Österreichs an den SLIC.

Europäische Baustellen-Kampagne: Im Jahr 2003 wurde in allen Mitgliedstaaten eine den Bausektor betreffende Europäische Kampagne gestartet. Die Baustellen-Kampagne wurde nach einheitlichen Vorgaben durchgeführt und bestand aus einer Informationskampagne und einer Inspektionskampagne. Schwerpunkte der Kampagne waren Absturzsicherung, Bauarbeitenkoordination und kleine und mittlere Unternehmen. Es wurde eine gemeinsame Checkliste ausgearbeitet, nach der die Arbeitsinspektionen aller Mitgliedstaaten bei den Inspektionen vorzugehen hatten. Die Inspektionskampagne erfolgte EU-weit zwei Wochen im Juni 2003 sowie zwei Wochen im September 2003. Begleitend zur Inspektionskampagne wurde national und auf EU-Ebene eine Informationskampagne durchgeführt. Details betreffend die österreichische Schwerpunktaktion können dem Kapitel 5.2 (Schwerpunktaktionen) entnommen werden. Da sich gezeigt hat, dass die EU-Kampagne ein großer Erfolg war, wurde im SLIC-Plenum beschlossen, die Kampagne auch in den Jahren 2004 und 2005 fortzuführen.

An den thematischen Tagen beschäftigte sich der Ausschuss im Jahr 2003 mit den Bereichen

- Selbständige - Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie
- Schwarzarbeit und prekäre Arbeitsverhältnisse und ihre Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Beratender Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Beratende Ausschuss wurde 1974 mit Beschluss des Rates mit der bis Ende des Berichtsjahres gültigen Bezeichnung „Beratender Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ eingesetzt. Seit Beginn des Jahres 2004 stehen seine Organisation und Arbeitsweise auf der Grundlage eines Beschlusses, den der Rat zu seiner Umstrukturierung am 22. Juli 2003 festgelegt hat. Der Beratende Ausschuss ist - zur Unterstützung der Kommission - zu allen Arbeitnehmerschutzvorhaben anzuhören. Er bietet auch ein Beratungsforum für längerfristige Arbeitnehmerschutzprioritäten auf EU-Ebene. Aufgrund seiner Neuorganisation befasst sich der Beratende Ausschuss nunmehr auch mit den Arbeitnehmerschutzthemen des 1957 gegründeten Ständigen Ausschusses für die Be-

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

triebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Betrieben, der nun als ständige Arbeitsgruppe in den Beratenden Ausschuss integriert ist. Nachdem eine Vertretung seiner Mitglieder in den drei Interessengruppen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände und der Regierungsvertreter/innen vorgesehen ist, ermöglichen die - regelmäßig zwei Mal pro Jahr stattfindenden - Vollversammlungen einen Meinungs austausch zu den Politikvorhaben mit der Europäischen Kommission unter Einbeziehung europäischer und nationaler Sozialpartnerverbände. Aus dem Berichtsjahr sind Diskussionen und daraus hervorgegangene Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses zu folgenden Themen hervorzuheben:

- Vorhaben der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten auf der Grundlage der Richtlinie Chemische Arbeitsstoffe 98/24/EG;
- Aktualisierung des Europäischen Verzeichnisses der Berufskrankheiten (Empfehlung einer Berufskrankheitenliste) und
- Umsetzung der jüngsten längerfristigen Politikplanung der Kommission, der „Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006“.

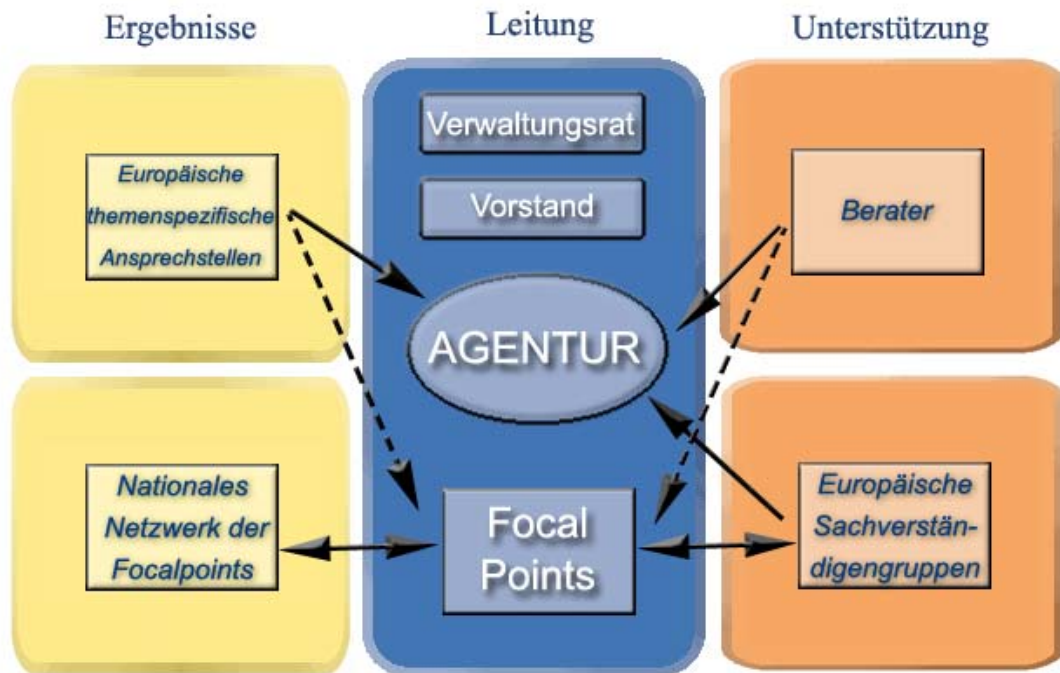
Zu einer Reihe von Arbeitnehmerschutzrichtlinien der EU sollen so genannte Leitfäden für die in Frage kommenden Kreise der praktischen Anwender/innen ausgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang hat der Beratende Ausschuss im Jahr 2003 verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt, die sich in die Erstellung der Leitfäden begleitend einbringen (Leitfaden zur Richtlinie 2001/45/EG, die Arbeiten auf Gerüsten, Leitern und an Seilen regelt, und Leitfaden zur Vibrationenrichtlinie 2002/44/EG), und zu Leitlinienentwürfen Stellung genommen (so zum Leitfaden zur Richtlinie 1999/92/EG über explosionsfähige Atmosphären und zu einem Leitfaden nach Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie Chemische Arbeitsstoffe 98/24/EG).

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Das Ziel der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz besteht darin, die Arbeitsplätze in Europa sicherer, gesünder und produktiver zu gestalten. Sie ist eine dreigliedrige Einrichtung der Europäischen Union und führt Vertreter/innen von Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie der Europäischen Kommission zusammen.

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

Netzwerkstruktur der Agentur



Die Hauptaufgaben der Europäischen Agentur liegen in der Erstellung, Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen, die zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Europa beitragen. Vorrangiges Ziel der Europäischen Agentur war die Schaffung eines europaweiten Informationsnetzwerkes. Seit dem 1. Mai 2004 hat jeder der 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine innerstaatliche Anlaufstelle, den Focal Point, eingerichtet, der mit weiteren nationalen Einrichtungen, den nationalen Netzwerken, verknüpft ist. Darüber hinaus wurden in den vier EFTA-Ländern sowie in den drei Kandidatenländern Rumänien, Bulgarien und Türkei Focal Points etabliert. Die Focal Points werden von jeder Regierung als die offiziellen Vertreter der Agentur in dem jeweiligen Land ernannt.

Den Focal Points fällt innerhalb der Agentur eine Schlüsselaufgabe zu, da sie für die Organisation und Koordinierung der nationalen Netzwerke zuständig und an der Vorbereitung und Umsetzung des Arbeitsprogramms der Agentur beteiligt sind. Wie auch die anderen Organe der Agentur sind die nationalen Netzwerke dreigliedrig und schließen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen ein. Aufgabe der Focal Points ist es, Informationen und Rückmeldungen zu den Initiativen und Produkten der Agentur zu liefern; sie werden zu allen Informationsaktivitäten zu Rate gezogen, die mit der nationalen Ebene im Zusammenhang stehen. Darüber hinaus verwalten die Focal Points die nationalen Websites der Agentur.

Die Europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Europäische Woche ist eine europaweite Informationskampagne, die zum Ziel hat, in Europa ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen. Seit dem Jahr 2000 wird die Europäische Woche von der Europäischen Agentur koordiniert und in allen Mitgliedstaaten der EU, in den Beitrittsländern sowie in mehreren anderen Ländern veranstaltet.

Die Europäische Woche 2003 stand unter dem Motto „Gefahrstoffe handhaben - aber richtig“ und hatte die Minderung der durch Chemikalien, biologische Arbeitsstoffe und andere Gefahrstoffe bei der Arbeit verursachten Risiken als Zielsetzung. Im Oktober 2003, dem offiziellen Aktionsmonat für die Europäische Woche, haben tausende Veranstaltungen in über 30 Ländern stattgefunden.

Europäischer Wettbewerb (Good Practice Award)

Bereits zum vierten Mal wurde, dem Thema der Europäischen Woche entsprechend, der Europäische Wettbewerb (Good Practice Award) ausgeschrieben. Aus Österreich gab es insgesamt fünf Einreichungen und folgende zwei Auszeichnungen:

- Das „Good Practice“-Beispiel „Maßnahmen zur Reduktion von Staub- und Schadstoffbelastungen“ der VAE Eisenbahnsysteme GmbH wurde mit dem Good Practice Award 2003 ausgezeichnet, der im Rahmen der Abschlussveranstaltung der Europäischen Woche 2003 im Guggenheim Museum in Bilbao am 24. November 2003 überreicht wurde.
- Das Projekt „Lock Out – Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten und Austritt gefährlicher Substanzen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten“ von Luzenac Naintsch Mineralwerke GmbH wird als Beispiel für eine gute praktische Lösung im Arbeitnehmerschutz in einer Broschüre der Agentur vorgestellt werden.

Europäische Woche - Seed Money

Bereits zum zweiten Mal wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Agentur den Mitgliedstaaten eine Subvention für die Finanzierung bzw. Durchführung von Projekten, Veranstaltungen etc. zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der Europäischen Woche 2003 zur Verfügung gestellt. Das Projekt „Die Gefahrgut-DVD“ der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurde für eine Förderung ausgewählt. Die Auswahl des Projektes erfolgte im Verbindungsausschuss unter Beteiligung der Sozialpartner.

KMU-Förderprogramm 2003-2004

Das KMU-Förderprogramm für die Entwicklung und Verbreitung von guten praktischen Lösungen zur Verringerung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) ist mit 3.700.000 € dotiert. Europaweit wurden im Jahr 2003 insgesamt 649 Projekte, davon 15 aus Österreich, eingereicht, das sind um 291 Projekte mehr als 2002. Für eine Kofinanzierung wurden 41 Projekte ausgewählt, davon folgende drei Projekte aus Österreich:

- „Gesundheitsförderung in der Altenpflege unter besonderer Berücksichtigung von Qualitätsmanagement“, Lasata Betreuungs- und Pflegeheim GmbH;
- „Gesund führen in Kleinbetrieben“, Arbeitsmedizinischer Dienst Salzburg;
- „Kulturen arbeiten: Aufbau eines „gesunden“ Arbeitsplatzes durch Training interkultureller Kommunikation und Arbeitnehmervertretung und Empowerment“, OMEGA Health Care Center Graz.

3.3 **Verwaltungsverfahren und Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren**

Verwaltungsverfahren

In **erster und letzter Instanz** wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat, im Jahr 2003 keine Verwaltungsverfahren durchgeführt.

Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte

Im Jahr 2003 wurden keine Anträge auf Anerkennung von neuen Ausbildungslehrgängen für Sicherheitsfachkräfte nach der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte gestellt.

Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Jahr 2003 wurden acht weitere Einrichtungen zur Ausstellung von Zeugnissen im Sinne der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten ermächtigt. Insgesamt gab es somit im Berichtsjahr 103 ermächtigte Einrichtungen, die **1.530 Ausbildungsveranstaltungen** durchführten, an denen **23.876 Personen** teilnahmen. An **22.697** Teilnehmer/innen wurden **Zeugnisse** ausgestellt, nachdem sie eine Prüfung über

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

die jeweils notwendigen Fachkenntnisse mit Erfolg abgeschlossen hatten. Folgende Ausbildungsveranstaltungen wurden im Jahr 2003 abgehalten:

Nachweis der Fachkenntnisse - Ausbildungsveranstaltungen			
Ausbildung für	Anzahl der Veranstaltungen	Anzahl der Auszubildenden	Ausgestellte Zeugnisse
Kranführen	527	6.489	6.335
Staplerfahren	967	16.583	15.563
Gasrettungsdienst	15	434	434
Sprengharbeiten	21	370	365
Insgesamt	1.530	23.876	22.697

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Im Jahr 2003 ist die Zahl der Ausbildungskurse gegenüber 2002 um rund 4 % gesunken.

Anerkennung von Zeugnissen betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Berichtsjahr wurden 48 Anträge auf Anerkennung des Nachweises der Fachkenntnisse gestellt und 13 Zeugnisse gemäß § 113 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, mit Bescheid anerkannt. Zu den mehrheitlich von ausländischen Arbeitskräften gestellten Anträgen kommen auch solche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Fachkenntnisse, etwa für das Führen von Staplern oder Kranen, zwar in Österreich, jedoch nicht bei vom dafür zuständigen Bundesministerium ermächtigten Institutionen erworben haben (z.B. Bundesministerium für Landesverteidigung, Österreichische Bundesbahnen).

Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren

Im Jahr 2003 wurden zwei neue arbeitsmedizinische und sechs neue sicherheitstechnische Zentren in die Listen des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Damit umfassten diese Listen zum Jahresende 2003 insgesamt 41 arbeitsmedizinische und 70 sicherheitstechnische Zentren, die bei der Überprüfung durch die Arbeitsinspektion alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllt hatten.

3.4 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit **gegen letztinstanzliche Bescheide wegen Rechtswidrigkeit** Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. 2003 wurde in fünf Fällen eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht, die letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften betrafen.

3.5 Konferenzen

Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate

Die alljährlich stattfindende Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate fand in der Zeit vom 13. bis 16. Oktober 2003 in Retz statt. Neben den internen Besprechungen, die der Koordinierung der Vorgangsweise der Arbeitsinspektion dienen, wurde unter anderem über Projekte des Qualitätsmanagements (TQM), wie „Kennzahlen der Arbeitsinspektion - Qualität und Leistung messbar machen“, berichtet.

Aussprache der Arbeitsinspektionsärztinnen und -ärzte und Hygienetechniker/innen

Die Aussprache der Arbeitsinspektionsärztinnen und -ärzte und Hygienetechniker/innen fand vom 20. bis 23. Oktober 2003 in Leoben statt. Dabei gab es unter anderem zu folgenden Themen Berichte und Erfahrungsaustausch:

- Notwendigkeit von Eignungs- und wiederkehrenden Untersuchungen bei Spritzlackierer/innen
- Psychosoziale Probleme am Arbeitsplatz - Möglichkeit der Evaluierung und der Systemkontrolle
- Sicherheitssysteme zum Schutz vor Nadelstichverletzungen
- Mutterschutz bei Friseurinnen und an Kältearbeitsplätzen
- Biologische Arbeitsstoffe und raumklimatische Bedingungen in Großwäschereien und Krankenhauswäschereien
- Arbeitsmedizinische Betreuung und ergonomische Beratung in einer Warenhandelskette
- Elektromagnetische Felder in physikalischen Instituten
- Technologie und Arbeitsschutz in einer Parkettfabrik und
- Bericht über ein betriebliches Projekt zur Erhöhung der Akzeptanz von Arbeitshandschuhen.

Herr Prof. Mag. art. Karl A. Fischer vom Österreichischen Institut für Licht und Farbe berichtete in seinem Gastvortrag über die „Erkenntnisse moderner

TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

Lichtbiologie und Farbpsychologie“ und stellte in einem sehr umfassenden und mitreißenden Diavortrag sowohl die Wichtigkeit der Farbgestaltung als auch des Einflusses von Licht und Beleuchtung auf den menschlichen Organismus, vor allem auch am Arbeitsplatz vor.

Weiters gab es einen Informationsaustausch bei der Österreichischen Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS). Herr Dipl.-Ing. Nikolaus Neiss und seine Mitarbeiter/innen stellten in einem Kurzreferat die Aufgabenstellungen, die Messaufträge, die Messvorgänge und die Messgeräte vor. Es wurde über Details zu Dieselmotorenemissions- und Getreidestaubmessungen diskutiert. Weiters gab es eine Kurzdarstellung der Ergebnisse des Messprojektes der ÖSBS in Bäckereien in der Steiermark und Kärnten.

Aussprache über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und der Heimarbeit

Im September 2003 fand eine Aussprache über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und der Heimarbeit statt, bei der von den zuständigen Vertreter/innen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und den für diese Aufgabe bestellten Arbeitsinspektorinnen aktuelle Fragen zu den genannten Bereichen behandelt wurden.

3.6 Arbeitnehmerschutzbeirat

Der Arbeitnehmerschutzbeirat, dessen Einberufung und Geschäftsführung der Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit obliegt, hielt im Berichtsjahr zwei Sitzungen ab. In der ersten Sitzung wurde die Umstellung, Umsetzung und Übernahme von Grenzwerten für Arbeitsstoffe sowie die Einstufung von Arbeitsstoffen diskutiert. Die zweite Sitzung diente der Fortführung der „Information über Organisation und Tätigkeit der Präventionszentren der Träger der Unfallversicherung“. Weiters wurde über aktuelle Tätigkeiten und Vorhaben der Sektion im Bereich Arbeitnehmerschutz berichtet.

3.7 Mitwirkung an der Gestaltung von Rechtsvorschriften

Der Bereich Arbeitsinspektion der Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion war an der Vorbereitung von Vorschriften beteiligt, die von anderen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ausgearbeitet werden. Durch diese Beteiligung soll darauf hingewirkt werden, dass bei Schaffung neuer Rechtsvorschriften die Erfahrungen der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes und die in der Praxis beste-

henden Probleme berücksichtigt werden. Im Berichtsjahr haben Vertreter/innen der Arbeitsinspektion an Besprechungen und Sozialpartnerverhandlungen teilgenommen, die beispielsweise die Novellierung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung und der Flüssiggas-Verordnung zum Gegenstand hatten. Auch durch Mitarbeit an Vorschriften anderer Ressorts soll die Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes entsprechend umgesetzt werden.

3.8 Sonstiges

Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS); Fachbeiräte

Vertreter/innen der Arbeitsinspektion arbeiten regelmäßig in diversen Fachnormenausschüssen und Arbeitsgruppen des Österreichischen Normungsinstitutes (ON) mit. Diese Tätigkeiten umfassen sowohl die Erarbeitung neuer und Bearbeitung bereits bestehender nationaler Normen (ÖNORMEN) als auch die Mitwirkung an der Schaffung neuer und Aktualisierung bestehender Europäischer Normen (ÖNORMEN EN). Letztere dienen vielfach der Unterstützung von Anforderungen der EU-Richtlinien (z.B. für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit). Durch diese konstruktive Mitarbeit an solchen Normen bereits in der Entwurfsphase sichert sich Österreich Einfluss und Mitspracherecht bei der Gestaltung und Formulierung von Europäischen Normen, die es bei der Endabstimmung nicht mehr in diesem Umfang besitzt.

Auch auf dem Gebiet der Elektrotechnik wird von der Arbeitsinspektion im Rahmen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE) an der Beschlussfassung über Annahme oder Ablehnung sowie über die Art der Übernahme von sicherheitstechnischen Vorschriften mitgewirkt. Ferner wirkten Bedienstete der Arbeitsinspektion bei der Erstellung von Regelblättern des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) mit.

Besonders ist die für den Arbeitnehmerschutz äußerst fruchtbare Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staub- (Silikose-) Bekämpfungsstelle (ÖSBS) seit deren Gründung im Jahr 1949 hervorzuheben. Ihr kommt im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Staub in Arbeitsstätten und auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von durch Stäube bedingten Berufskrankheiten zu.

Weiters waren Mitarbeiter des Zentral-Arbeitsinspektorates als Mitglieder in diversen einschlägigen Fachbeiräten der Statistik Austria tätig.

4. BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION

Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betragen im Jahr 2003 insgesamt rund 22,67 Mio. €, davon entfielen 17,17 Mio. € auf den Personalaufwand, 1,21 Mio. € auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen und 4,29 Mio. € auf den Sachaufwand.

Die Einnahmen (im Wesentlichen Kommissionsgebühren) betragen im Berichtsjahr rund 0,31 Mio. €.

Im Jahr 2003 wurde die veraltete Telefonanlage des Arbeitsinspektorates für den 10. Aufsichtsbezirk durch eine digitale Anlage ersetzt. Im Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk wurde die Telefonanlage ebenfalls um digitale Telefonapparate erweitert. Weiters erfolgte im Berichtszeitraum die Erneuerung von etwa 100 EDV-Arbeitsplätzen und der Aufbau einer neuen Serverlandschaft für die Arbeitsinspektorate, wozu 37 Server-PC angeschafft wurden.

5. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Dieses Kapitel befasst sich mit der Beschreibung der Aktivitäten der Arbeitsinspektorate, wobei vor allem die diesbezüglichen Amtshandlungen (Kapitel 5.1), die Schwerpunktaktionen (Kapitel 5.2) und die schriftlichen Tätigkeiten (Kapitel 5.3) näher beschrieben werden. Bei der folgenden zahlenmäßigen Darstellung der Amtshandlungen in den Betriebsstätten sind jene in den Bundesdienststellen mitenthalten.

5.1 Amtshandlungen

Amtshandlungen insgesamt

Die hier beschriebenen Amtshandlungen zur Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion werden **fast zur Gänze im Außendienst** und hier wiederum vor allem in Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen gesetzt und umfassen die Durchführung von Inspektionen und Erhebungen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen und verschiedene sonstige Tätigkeiten bzw. wichtige Aktivitäten (z.B. Gespräche zur Unterstützung und Beratung der Betriebe).

Ende 2003 waren für derartige Amtshandlungen **229.230** (227.913) Betriebsstätten (inklusive Bundesdienststellen) **vorgemerkt**, also um 1.317 mehr als im Vorjahr. Dazu kamen noch **91.774** (90.969) Betriebsstätten, die Ende 2003 zwar keine Beschäftigten verzeichneten, jedoch **in Evidenz** geführt wurden. Die vorgemerkten Betriebsstätten wiesen folgende Betriebsgrößen auf:

Vorgemerkte Betriebsstätten ¹⁾			
Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	2003	2002	Veränderung 2002/03 absolut
1-4	136.845	136.337	+ 508
5-19	69.692	69.124	+ 568
20-50	15.113	14.881	+ 232
51-250	6.577	6.579	- 2
251-750	843	827	+ 16
751-1000	63	69	- 6
über 1000	97	96	+ 1
insgesamt	229.230	227.913	+ 1.317

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Insgesamt wurden im Jahr 2003 **178.497** (2002: 160.582) **Amtshandlungen** durchgeführt, davon 173.080 (156.141) im Außendienst. Für die Außendiensttätigkeiten wurden 31.633 (31.564) Außendiensttage aufgewendet, und zwar 12.813 (12.652) für Amtshandlungen am Amtssitz und 18.820 (18.912) für solche außerhalb des Amtssitzes. Betriebsbezogene Amtshandlungen wurden bei **58.457** (59.285) **Betriebsstätten**, also bei 25,5 % (26,0 %) aller vorgemerkten Betriebsstätten und bei 15.451 (13.506) auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen durchgeführt.

Der spürbare Anstieg der Amtshandlungen im Vergleich zum Vorjahr (+ 17.915) ist bei einem gleichzeitigen leichten Rückgang der sonstigen Tätigkeiten und der behördlichen Verhandlungen auf die Zunahme der Inspektionen und insbesondere der Erhebungen zurückzuführen, wobei bei den Erhebungen im Jahr 2003 erstmals zusätzlich jene betreffend die Einstufung einer Betriebsstätte nach ihrer Gefährlichkeit und betreffend die Europäische Kampagne im Bauwesen durchgeführt wurden und darüber hinaus die Zahl der Kontrollen auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen gegenüber 2002 um mehr als 26 % erhöht wurde. Die Erhebungen zur Gefährlichkeitseinstufung von Betriebsstätten waren notwendig, um die statistischen Daten der Arbeitsinspektion über die Betriebe mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu aktualisieren, weil diese Betriebe - unabhängig von der Betriebsgröße - zumindest einmal im Jahr überprüft werden müssen und dafür gesicherte aktuelle Daten erforderlich sind. Grundsätzlich war die Steigerung der Amtshandlungen unter anderem auch deshalb möglich, weil sechs Arbeitsinspektor/innen ihre Ausbildung im Jahr 2003 abgeschlossen haben und nunmehr selbständig eingesetzt werden konnten.

Überprüfungstätigkeit insgesamt

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorate **120.571** (101.955) **Überprüfungen** (Inspektionen und Erhebungen) durch, von denen 48.376 (46.086) Betriebsstätten und 15.316 (13.327) auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betroffen waren, die sich wie folgt nach Größenklassen gliederten:

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Überprüfte Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen						
Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Überprüfte Betriebsstätten ¹⁾		Überprüfte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen		Anteil der überprüften a.d. vorgemerkten Betriebsstätten ¹⁾ (in %)	
	2003	2002	2003	2002	2003	2002
bis 4	24.235	22.168	9.498	8.253	17,7	16,3
5-19	14.918	14.959	5.567	4.811	21,4	21,6
20-50	5.189	5.131	225	228	34,3	34,5
51-250	3.313	3.128	25	32	50,4	47,5
251-750	592	572	1	3	70,2	69,2
751-1000	46	50	0	0	73,0	72,5
über 1000	83	78	0	0	85,6	81,3
insgesamt	48.376	46.086	15.316	13.327	21,1	20,2

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Durch die Überprüfungstätigkeit wurden im Jahr 2003 Betriebsstätten mit insgesamt **1.210.726** (1.164.893) **Beschäftigten** erfasst, die sich wie folgt auf Geschlecht und Alter verteilen:

Durch Überprüfungen erfasste Beschäftigte ¹⁾			
Beschäftigtengruppe	2003	2002	Veränderung 2002/03 absolut
Jugendliche ²⁾	44.203	42.649	+ 1.554
Männer	29.744	28.761	+ 983
Frauen	14.459	13.888	+ 571
Erwachsene	1.166.523	1.122.244	+ 44.279
Männer	725.477	692.040	+ 33.437
Frauen	441.046	430.204	+ 10.842
insgesamt	1.210.726	1.164.893	+ 45.833

¹⁾ Einschließlich der Bundesdienststellen
²⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Inspektionstätigkeit

Unter Betriebsbesichtigungen bzw. Inspektionen versteht die Arbeitsinspektion umfassende Begehungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei denen im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob die dem Schutz der Beschäftigten dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen umfassend eingehalten werden.

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren in 39.531 (37.603) Betriebsstätten (inklusive Bundesdienststellen) und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen insgesamt **42.689** (40.471) **Inspektionen** durch (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3). Bei 3.158 (2.868) dieser Besichtigungen handelte es sich um auf Erstinspektionen folgende weitere Inspektionen. Bezogen auf die Zahl der zu Ende des Berichtsjahres vorgemerkten Betriebsstätten betrug der **Anteil der inspizierten Betriebsstätten 12,1 %** (11,8 %).

Durchführung von Erhebungen

Die Arbeitsinspektorate führen vor allem auch Erhebungen durch, bei denen Teilaspekte des Arbeitnehmerschutzes gezielt überprüft werden (z.B. Schwerpunktaktionen, tödliche oder schwere Arbeitsunfälle, Kinder- und Jugendschutz, Mutterschutz, Arbeitszeit, Arbeitsverfahren etc.). Im Jahr 2003 wurden insgesamt **77.882** (61.484) **Erhebungen** durchgeführt (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2, 8.1 und 8.2). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Erhebungen deutlich an (+ 26,7 %).

Am häufigsten wurden im Berichtsjahr folgende Erhebungen durchgeführt (siehe auszugsweise auch Anhang A.2: Tabelle A): 17.668 (0) betreffend Einstufung einer Betriebsstätte nach ihrer Gefährlichkeit, 8.300 (9.026) betreffend Mutterschutz, 7.865 (8.701) Erhebungen betreffend die Aktualisierung von Betriebsstättendaten, 4.818 (4.836) betreffend Arbeitsstätten, 4.379 (5.091) betreffend Präventivdienste/Sicherheitsvertrauenspersonen, 3.976 (3.928) betreffend Arbeitsunfälle und 3.867 (0; siehe Kapitel 5.2) betreffend die Europäische Kampagne im Bauwesen, mit der zugleich eine Steigerung der Baustellenkontrollen von 18.969 auf 23.982 (+ 5.013) einherging. Ferner wurden 82 (100) Erhebungen von Berufserkrankungen durchgeführt. Die Erhebungen betreffend die Einstufung von Betriebsstätten nach ihrer Gefährlichkeit waren - wie bereits erwähnt - notwendig, um die statistischen Daten der Arbeitsinspektion über die Betriebe mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu aktualisieren, weil diese Betriebe - unabhängig von der Betriebsgröße - zumindest einmal im Jahr überprüft werden müssen und dafür gesicherte aktuelle Daten erforderlich sind. Zu den Unfallerhebungen ist festzuhalten, dass diese dem Ziel dienen, weitere Unfälle derselben oder ähnlicher Art durch entsprechende Präventionsmaßnahmen zu vermeiden.

Weiters haben die Arbeitsinspektorate seit der mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz auch Überprüfungen von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Zentren durchzuführen, bevor diese den Betrieb aufnehmen. Jene Zentren, die bei diesen Überprüfungen alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllen, werden in die Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Im Jahr

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

2003 haben die Arbeitsinspektorate zwei arbeitsmedizinische Zentren und sieben sicherheitstechnische Zentren überprüft.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verfahren nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verhandlungen teil, die Arbeitnehmerschutzaspekte berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben, Bauverhandlungen). Im Jahr 2003 nahmen die Arbeitsinspektorate an **18.952** (19.090) **behördlichen Verhandlungen** teil (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2).

Im Detail hat die Arbeitsinspektion an 11.543 (11.741) Verhandlungen betreffend die Genehmigung bzw. Bewilligung von Betriebsanlagen bzw. Arbeitsstätten (Betrieben) nach einer bundesgesetzlichen Vorschrift teilgenommen, ferner an 33 (18) kommissionellen Unfallerbhebungen und an 7.376 (7.331) sonstigen behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen, kommissionelle Überprüfungen nach § 338 der Gewerbeordnung). Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der den Arbeitnehmerschutz betreffenden präventiven Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Sonstige Tätigkeiten

Unter dem Begriff „sonstige Tätigkeiten“ werden alle jene Amtshandlungen der Arbeitsinspektorate zusammengefasst, die sie zusätzlich zu den Inspektionen, Erhebungen und Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen durchführen. Hierher gehören neben den Unterstützungs- und Beratungsgesprächen vor allem die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, die Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate und an Gerichtsverhandlungen. Nicht miterfasst sind dabei schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 5.3), interne Besprechungen und Ähnliches.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorinnen und –inspektoren insgesamt **38.974** (39.537) **sonstige Tätigkeiten** durch, wobei sie unter anderem in 6.896 Fällen mit Behörden und anderen Stellen zusammenarbeiteten und an 445 Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen teilnahmen.

Unterstützung und Beratung der Betriebe

Im Sinne der laufend intensivierten Kundenorientierung der Arbeitsinspektion und des auch im öffentlichen Dienst immer stärker betonten Servicegedankens gewinnt die erforderliche Unterstützung und Beratung der Betriebe in

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

allen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im präventiven Wirken der Arbeitsinspektion immer mehr an Bedeutung, sodass hierfür im Zuge fast aller Amtshandlungen immer mehr Zeit aufgewendet wird. Die vielfältigen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gern in Anspruch genommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehört etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des Arbeitnehmerschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen. Dazu kommen die sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche, die von den Arbeitsinspektoraten im Zusammenhang mit anderen den Arbeitnehmerschutz betreffenden Anfragen geführt werden.

Im Jahr 2003 führten die Arbeitsinspektor/innen **26.583** (27.687) **Unterstützungs- und Beratungsgespräche** durch, und zwar 9.817 (9.446) Vorbesprechungen betrieblicher Projekte und 16.766 (18.241) sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche. Gegenüber dem Vorjahr wurden somit vor allem wegen der höheren Anzahl an durchzuführenden Erhebungen (betreffend die Einstufung von Betriebsstätten nach ihrer Gefährlichkeit und die Europäische Kampagne im Bauwesen) um 4 % weniger Unterstützungs- und Beratungsgespräche geführt, und zwar am häufigsten zu folgenden Themenbereichen:

Unterstützungs- und Beratungsgespräche		
	2003	2002
Vorbesprechung betrieblicher Projekte	9.817	9.446
Arbeitsstätten	4.872	4.722
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	2.367	2.399
Evaluierung	2.330	2.886
Präventivdienste	1.804	2.616
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	1.539	1.618
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	534	370
Arbeitsstoffe	499	478
Bäckereien und Bäckereiarbeiterschutz	444	702
Arbeitsruhe und Arbeitszeit (ohne Lenkkontrollen)	429	391
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

Messtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen vor Ort in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen durchgeführt. Je nach

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Art der Messungen werden entsprechend messtechnisch geschulte Arbeitsinspektionsorgane und geeignete Messeinrichtungen eingesetzt. Komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen werden von einem Messteam durchgeführt, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht. Bestimmte Messaufgaben sowie alle Analysen werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

Die Gesamtzahl der Messungen und Probenahmen der Arbeitsinspektion lag im Zeitraum 1995-2003 entsprechend den jeweils gegebenen Erfordernissen im Jahresdurchschnitt zwischen rund 800 und 1.100. Gegenüber dem Vorjahr sank zwar die Messtätigkeit um 17 %, die Anzahl der Messungen blieb aber innerhalb der durchschnittlichen jährlichen Schwankungsbreite seit 1995. Bei 25 % der von den Arbeitsinspektoraten vorgenommenen Messungen wurden im Berichtsjahr Übertretungen festgestellt und die Arbeitgeber/innen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustandes aufgefordert. Dies bedeutet einen Rückgang des Anteils der Messungen mit Übertretungen um etwa 5 Prozentpunkte gegenüber dem jährlichen Schnitt von 1996 bis 2002, der bei etwa 30-40 % lag. Betrachtet man die Anzahl der Messungen und Probenahmen nach Bereichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Messtätigkeit		
Bereiche	Anzahl der Messungen und Probenahmen	
	2003	2002
Klimatische Bedingungen (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchte, Wärmestrahlung)	318	470
Technisch-ergonomische Erfordernisse (Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom)	56	44
Physikalische Einwirkungen (Lärm, Vibration, nichtionisierende Strahlung)	212	245
Chemische Arbeitsstoffe (Fein- und Gesamtstaub, organische und anorganische Gase und Dämpfe, explosionsfähige Atmosphäre)	247	250
insgesamt	833	1.009
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.		

5.2 Schwerpunktktionen

Schwerpunktktion im Rahmen der europäischen Kampagne im Bauwesen 2003

Beschäftigte im Baubereich sind einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Dies gilt auch für die Europäische Union, in der das Baugewerbe mit jährlich über 1.000 Unfalltoten an der Spitze der unfallgefährdeten Sektoren steht. Im Vergleich zum durchschnittlichen, über alle Wirtschaftszweige ermittelten Unfallrisiko ist europaweit das Risiko, im Bau-

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

gewerbe einen Arbeitsunfall zu erleiden, fast doppelt so groß und das Risiko eines Arbeitsunfalls mit Todesfolge fast dreimal so groß. Aufgrund der im Bausektor vorherrschenden Unternehmensgrößen ereignet sich der weitaus größte Anteil dieser Unfälle in kleinen und mittleren Unternehmen. Die häufigste Unfallursache sind dabei europaweit Stürze von erhöhten Standorten. Auch in Österreich ist auf Baustellen die Unfallhäufigkeit deutlich erhöht, wobei das Unfallrisiko mehr als doppelt so hoch ist wie im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige. Mehr als ein Fünftel aller Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) und mehr als ein Viertel aller tödlichen Arbeitsunfälle betreffen in Österreich das Bauwesen.

Besondere Gefahrensituationen ergeben sich auf Baustellen insbesondere dadurch, dass die diversen Arbeiten von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber/innen gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden. Dies wird durch europaweit durchgeführte Untersuchungen bestätigt, denen zufolge ein wesentlicher Teil der Unfälle am Bau auf Planungsfehler, mangelhafte Organisation und fehlerhafte Koordination der Arbeiten sowie der zu treffenden Schutzmaßnahmen zurückzuführen ist.

Die Europäische Union hat sich daher auf eine europaweite Kampagne zur Arbeitssicherheit auf Baustellen im Jahr 2003 geeinigt. Zur Vorbereitung dieser Schwerpunktaktion wurde - vor allem für Klein- und Mittelbetriebe - sowohl national als auch auf EU-Ebene eine Informationskampagne zu den Schwerpunkten Bauarbeitenkoordination und Absturzsicherung durchgeführt. In Österreich stellte die Arbeitsinspektion den Interessenvertretungen den Folder „Vermeidung von Absturzunfällen“ und die Broschüre „Sicheres Arbeiten am Bau - Koordination und Absturzsicherung“ als Informationsmaterial zur Verfügung. In diesen Unterlagen werden die Ziele der Schwerpunktaktion ausführlich erläutert und die Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz in anschaulicher Weise mit Hilfe von Illustrationen dargestellt. Diese Unterlagen wurden von der Gewerkschaft Bau-Holz an etwa 3.000 Betriebsräte der Baubranche, von der Bundesinnungsgruppe der Baunebengewerbe an 8.200 Mitglieder (Dachdecker, Zimmerer, Steinmetze, Maler und Glaserer) und der Bundesinnung der Baugewerbe an 6.300 Baumeister verteilt. Darüber hinaus stellten die Arbeitsinspektorate im Rahmen der Begehungen der Baustellen das Informationsmaterial den angetroffenen Unternehmen zur Verfügung und informierten mündlich über die Durchführung und Ziele der Schwerpunktaktion. Die EU-Baustellenkampagne wird von nach europaweit einheitlichen Grundsätzen durchgeführten Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektionen aller Mitgliedstaaten begleitet.

Während der Schwerpunktaktion wurden in Österreich insgesamt 2.381 Baustellen überprüft, wovon - entsprechend dem Ziel der Kampagne - ein hoher Anteil der Baustellen kleine und mittelgroße Baustellen waren (87 %). Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden vor allem folgende Aspekte bzw. Fragen untersucht:

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen gegen Absturz: Wurden die Absturzgefahren richtig erfasst und die nötigen Schutzmaßnahmen und Schutzvorkehrungen getroffen?
- Richtige Auswahl, korrekte Errichtung und Instandhaltung der Maßnahmen gegen Absturz: Wurden Geräte und Ausrüstung richtig ausgewählt und werden diese richtig benutzt und instand gehalten?
- Wurden bei der Wahl der Auftragnehmer/innen und Subunternehmen Sicherheits- und Gesundheitsaspekte berücksichtigt bzw. wurde darauf geachtet, dass nur „kompetente“ Unternehmen beschäftigt werden?
- Wird mit den Koordinationsverpflichtungen richtig umgegangen?

Die Auswertung der Daten ergab in vielen Bereichen eine weitgehende Übereinstimmung der österreichischen Ergebnisse mit dem EU-Durchschnitt. Bei den Themenkreisen „Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Absturz“ und „Richtige Auswahl, korrekte Errichtung und Instandhaltung der Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz“ fielen jedoch die österreichischen Ergebnisse etwas besser aus als im EU-Durchschnitt und erfolgte - so wie auch im EU-Durchschnitt - in der Regel die praktische Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, etwa hinsichtlich der Qualität der Ausrüstung, erfreulicherweise in einem höheren Maß, als dies aus der Beurteilung der Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen abzuleiten gewesen wäre. Die europäische Kampagne im Bauwesen wurde auch im Jahr 2004 europaweit durchgeführt.

Kampagne „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien“

Seit Beginn des Jahres 2003 befindet sich dieses von der Arbeitsinspektion im Jahr 2000 gestartete Projekt in der zweiten Phase, der so genannten Kontrollphase. Nachdem die Vorbereitungsarbeiten dazu bereits Mitte 2002 begonnen haben, wurde im Oktober 2002 ein weiteres Seminar im Rahmen der Kampagne abgehalten, in dem - ausgehend von den Vereinbarungen der Basisanforderungen und der in der ersten Phase bei den Erhebungen verwendeten Mehlstaubbewertungs-Checkliste - als Kontrollkriterium bzw. Steuerungstool für den weiteren Verlauf dieser Kampagne die Mehlstaubüberprüfungsliste ausgearbeitet wurde. Diese enthält Fragen, Vorgehensrichtlinien (Schutzziele), die zu Grunde gelegten Paragraphen für eine Vorschreibung und Fristen für die Umsetzung. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Mehlstaubüberprüfungsliste sind auch die Vorschreibungen und Maßnahmen bezüglich des Explosionsschutzes der Mehlsiloanlagen. Im Mai 2003 wurde die Kampagne und die Mehlstaubüberprüfungsliste bei der Welser Fachmesse für Bäckerei und Konditorei (ÖBA&ÖKONDA) präsentiert. Neben Videovorführungen, Präsentationen und Verteilung von Informationsmaterialien war dabei vor allem die Simulation einer Mehlstaubexplosion beeindruckend.

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Nachdem im Rahmen der Kampagne von der Arbeitsinspektion an Stelle eines Mehlbeutels oder des händischen Mehlwerfens die Verwendung von Mehlsieben forciert wurde, wurde weiters einem Herstellerunternehmen von Mehlsieben vorgeschlagen, das bisher nur in runder Form gefertigte Sieb auch in Form eines Brotweckens - also in ovaler Ausführung - zu produzieren. Der Hersteller konnte von dieser innovativen Idee überzeugt werden und ein Prototyp eines derartigen neuen Siebes wurde bereits produziert.

Im Oktober 2003 fand die 2. Tagung für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin im Alpen-Adria-Raum in Opatija, Kroatien, statt. Diese Tagung wurde bereits zum zweiten Mal von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und dem kroatischen Sozialministerium unter Mitwirkung der Arbeitsinspektorate von Kärnten und der Steiermark veranstaltet. Im Rahmen eines Workshops zum Thema „Arbeitsschutz in Bäckereien“ wurde über den Inhalt, Ablauf und über die im Rahmen der österreichischen Kampagne gewonnenen Erfahrungen berichtet. Bei diesem Workshop wurden auch 500 Broschüren „Die Arbeitsinspektion informiert: Basisanforderungen für Bäckereien“ in serbokroatischer Sprache aufgelegt, die bereits am ersten Tag vergriffen waren.

5.3 Schriftliche Tätigkeiten

Die von den Arbeitsinspektorinnen und –inspektoren im Zuge ihrer Tätigkeit erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 84 StPO, Anträge auf behördliche Vorschreibungen, Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, Verfügungen von Sicherheitsmaßnahmen und Bescheide näher beschrieben. Die hiezu zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das im April 1993 in Kraft getretene Arbeitsinspektionsgesetz - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, in seiner geltenden Fassung.

Aufforderungen an Arbeitgeber/innen

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in **22.010** (21.884) Fällen schriftliche **Aufforderungen** an Arbeitgeber/innen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften bei den Verwaltungsstrafbehörden insgesamt **1.505** (2.008) **Strafanzeigen** gemäß § 9 Abs. 2, 3 und 4 ArbIG und be-

TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

antrugen dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 1.929.513,00 € (2.071.859,16 €). In der folgenden Übersicht wird - aufgegliedert nach dem technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz sowie dem Verwendungsschutz - neben den Strafanzeigen auch auf die abgeschlossenen Verfahren eingegangen:

Strafanzeigen und abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren						
	technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz		Verwendungsschutz		insgesamt	
	2003	2002	2003	2002	2003	2002
Strafanzeigen	769	683	736	1.325	1.505	2.008
Beantragtes Strafausmaß in €	1.162.370,00	1.007.917,61	767.143,00	1.063.941,55	1.929.513,00	2.071.859,16
Durchschnittlich beantragt in €	1.511,53	1.475,72	1.042,31	802,97	1.282,07	1.031,80
Abgeschlossene Verfahren	429	507	591	797	1.020	1.304
Verhängtes Strafausmaß in €	391.296,68	593.409,41	476.510,00	549.006,40	867.806,68	1.142.415,81
Durchschnittlich verhängt in €	912,11	1.170,43	806,28	688,84	850,79	876,09
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.						

Daraus wird ersichtlich, dass die Zahl der Strafanzeigen gegenüber dem Vorjahr deutlich abnahm (- 25,0 %).

Anzeigen gemäß § 84 StPO

Im Berichtsjahr wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle **53** (111) **Anzeigen gemäß § 84 StPO** wegen Verdachtes des Vorliegens einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde erstattet.

Anträge auf behördliche Vorschriften

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Beschäftigten sahen sich die Arbeitsinspektorate ferner veranlasst, in **52** (36) Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbStG **Anträge** auf Vorschriften betreffend Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes zu stellen.

Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden

Um die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, dass von den Arbeitsinspektoraten in **21** (16) Fällen **Berufung** gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden eingebracht wurde.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Beschäftigten mussten in **25** (22) Fällen **Verfügungen** gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG getroffen werden.

Bescheide

Im Berichtsjahr ergingen an Arbeitgeber/innen **keine** (0) Bescheide in Angelegenheiten des **technischen und arbeitshygienischen** Arbeitnehmerschutzes und **50** (75) Bescheide in Angelegenheiten des **Verwendungsschutzes**.

5.4 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektor/innen außerhalb der Dienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z.B. schwere und tödliche Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beschäftigten) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **827** (887) **Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **108** (115) Fällen **Sofortaktionen** gesetzt werden mussten. Der Umfang der eingelangten Anrufe und Sofortaktionen unterstreicht die Notwendigkeit dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

5.5 Teilnahme an Messen und Veranstaltungen

Die Arbeitsinspektion nahm an Fachmessen, wie etwa im Bereich Jugend und Beruf, teil und hielt bei zahlreichen Informationsveranstaltungen Vorträge über relevante Themen des Arbeitnehmerschutzes, zu denen auch Informationsmaterialien aufgelegt und ausgeteilt wurden. Ferner nahm die Arbeitsinspektion an Informationsveranstaltungen der AUVA und an deren jährlich stattfindenden Sicherheitsfachtagung teil.

6. ERFAHRUNGEN EINZELNER ARBEITS-INSPEKTORATE

Während österreichweite Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion vor allem Kapitel 2.4 (Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz) und Kapitel 5 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) entnommen werden können, **werden hier Erfahrungen einzelner Arbeitsinspektorate in Teilbereichen des Arbeitnehmerschutzes wiedergegeben.** Zur **regionalen Kennzeichnung** dieser Erfahrungsberichte ist das jeweilige Arbeitsinspektorat in Kurzform beigefügt, dessen örtliche Zuständigkeit dem Anhang A.3.2.2 entnommen werden kann.

6.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Verschiebbare Zwischenwände in Eisenbahnwägen (AI 7)

Durch Unfallerehebungen in Betrieben, die einen Eisenbahnanschluss besitzen, wurde das Arbeitsinspektorat auf die spezielle Problematik der Anlieferung mittels Eisenbahnwägen, die mit mobilen Trennwänden ausgestattet sind, aufmerksam. Insgesamt wurden fünf Unfälle (in einem Fall mit bleibender schwerer Behinderung) mit derartigen Güterwägen im Aufsichtsbezirk bekannt. Folgende komplexe Probleme wurden im Zuge der Erhebungen festgestellt:

Für den Transport von Gütern wurden bzw. werden den Betrieben auch Güterwägen mit verschiebbaren Trennwänden, die man auch als Transportsicherung einsetzen kann, zur Verfügung gestellt. Diese Trennwände sind jeweils mit einer Aufhängeeinrichtung (die aus zwei Metallrollen besteht) ausgestattet, die in einer im Scheitelpunkt des Güterwagens angebrachten metallenen Führungsschiene läuft.

Die Trennwände können damit im Normalfall leicht mit der Hand bewegt werden. Diese beweglichen Trennwände haben ein Eigengewicht von ca. 300 kg. Bei den vom Arbeitsinspektorat erhobenen Unfällen wurde als primäre Unfallursache in jedem Fall eine verformte Aufhängeeinrichtung der beweglichen Trennwände festgestellt.

Durch diese Verformung löste sich die Trennwand beim Bewegen aus der Führungsschiene und kippte zu Boden. Auf diese technische Unzulänglichkeit reagierte ein Eisenbahnunternehmen mit der Erlassung einer internen technischen Richtlinie für die Benützung von verriegelbaren Trennwänden in Güterwägen und wurde von einem Unternehmen mit dem Eisenbahnunter-

nehmen vereinbart, dass künftig nur mehr Güterwägen mit verriegelbaren Trennwänden angenommen werden, die eine zusätzliche Sicherung der Aufhängeeinrichtung aufweisen.



Beschädigte Aufhängeeinrichtung



Sicherung der Aufhängeeinrichtung

Das Problem, das sich bei den Erhebungen jedes Mal zeigte, war die Einbringung eines Arbeitsmittels (Güterwagen), das sich üblicherweise außerhalb der Verfügungsgewalt der Arbeitgeber/innen befindet. Denn die Betreiber/innen von Eisenbahnunternehmen unterliegen außerhalb von Betriebschienennetzen nationalen und internationalen eisenbahnrechtlichen Bestimmungen. Diese sehen vor, dass bei Güterwägen, die international unterwegs sind, die nationalen Übernehmer/innen lediglich für die Überprüfung der Lauffähigkeit der Wägen, nicht aber für Überprüfungen des Innenraums zuständig sind. Die Überprüfung des Innenraumes obliegt jenem Eisenbahnunternehmen, das die Güterwägen in das öffentliche Schienennetz einbringt. Bei Beschädigungen am Güterwagen müsste von diesem Unternehmen eine entsprechende Bezettelung an den Wägen angebracht werden. In diesem Zusammenhang wurde dem Arbeitsinspektorat die zuvor angeführte Vereinbarung bekannt, wonach zwischen den Vertragspartnern (Eisenbahnunternehmen, Betrieb) vereinbart wurde, dass das Eisenbahnunternehmen Güterwägen in einwandfreiem Zustand bereitzustellen hat und die Eingangskontrolle, durchgeführt vom Unternehmen, lediglich die Überprüfung der Leerwägen auf offensichtliche technische Mängel beinhaltet. Eine Überprüfung der beladenen eingebrachten Wägen ist laut Eisenbahnunternehmen aber nicht vorgesehen und technisch auch nicht möglich.

Trotz der unbefriedigenden Situation für die Betriebe (kurzfristige Einbringung eines fremden Arbeitsmittels) sowie für die Arbeitsinspektion (keine Zuständigkeit für Verkehrsbetriebe, zuständig daher nur für die Betriebe, in die die Güterwägen eingebracht werden, nicht für die Eisenbahnunternehmen) wurde in den Schreiben an die Arbeitgeber/innen und an die Gerichte auf die Verpflichtungen der Arbeitgeber/innen im Hinblick auf die Benützung von Arbeitsmitteln, auf ihre Unterweisungsverpflichtung sowie auf die Evaluierungsverpflichtung hingewiesen. Auch auf die Verpflichtungen der Arbeitnehmer/innen bei offensichtlichen Mängeln an Arbeitsmitteln wurde aufmerksam gemacht.

Errichtung einer automatischen Pulverdosierstation (AI 12)

Zur Herstellung von Damen- und Herrenoberbekleidung werden Einlagestoffe benötigt, die in einem Textilwerk auf Weberei-, Wirkerei- und Veredelungsmaschinen hergestellt werden.

Auf die Oberfläche dieser Einlagestoffe wird in einer Beschichtungsanlage mittels Schablone eine Paste aufgebracht. Zur Trocknung der Paste am Einlagestoff kommt dieser anschließend in Trockenkammern. Bei der späteren innenseitigen Auskleidung von Oberbekleidung in einem Bekleidungswerk wird beim Bügeln der Bekleidung der Einlagestoff aufgewärmt, wodurch die Paste aufgeweicht wird und die beiden Materialien verkleben.

Als Rohgrundprodukt kommt ein biologisch inertes Kunststoffpulver zum Einsatz, welches mit verschiedenen, meist flüssigen Chemikalien in einem Pastenmischer (Dissolver) vermischt wird. Beim „alten“ Pastenmischer mit händischer Pulverentleerung wurde das Pulver in Papiersäcken mit einem Inhalt von je 20 kg mittels Stapler auf Paletten aus einem Lager zum Pastenmischer transportiert.

Von einem Beschäftigten wurden die Säcke geöffnet, gehoben und darauf in den geöffneten Pastenmischer entleert. Dieser Mitarbeiter musste in einer achtstündigen Schicht ca. 40 Säcke, d.h. ca. 800 kg Pulver in den Mischer entleeren. Durch die bedingt durch diese schwere Arbeit äußerst schlechte Körperhaltung des Beschäftigten, die mit ständigem Beugen und Strecken des Oberkörpers sowie großer Kraftanstrengung verbunden war, waren die Bandscheiben und Lendenwirbel des Arbeitnehmers stark beansprucht. Zudem war der Beschäftigte beim Entleeren der Säcke einer intensiven Staubbelastung ausgesetzt und daher dazu verhalten, eine Feinstaubfiltermaske zu tragen.

Eine durch das Messteam der Arbeitsinspektion durchgeführte Schadstoffmessung während des Entleerens der Säcke ergab eine Schadstoffkonzentration von $19,3 \text{ mg/m}^3$ (MAK-Wert: 15 mg/m^3) an biologisch inertem Staub.

Die zum Mischen sonst noch benötigten Mengen an Chemikalien wurden nach den jeweils vorliegenden Rezepturen aus diversen im Bereich der Anlage befindlichen ca. 100 Liter fassenden Kunststoffbehältern mit Plastikkübeln - Inhalt 10 Liter - entnommen, diese vollen Kübel zum Mixer getragen und dann in den Pastenmischer entleert. Bei dieser Tätigkeit musste der Beschäftigte ca. 10 Kübel je achtstündiger Schicht tragen und heben.

Beim Tragen der offenen gefüllten Plastikkübel wurden immer wieder flüssige Chemikalien auf den Hallenboden verschüttet, wodurch dieser stark verunreinigt wurde und Rutschgefahr bestand.

Aus produktionstechnischen Überlegungen und aufgrund der schlechten Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten wurde der bestehende Pastenmischer stillgelegt und durch eine automatische Dosierstation mit Wiegeeinrichtung ersetzt.



Automatische Dosierstation mit Wiegeeinrichtung und Sackstation

Das Pulver wird in Big-Bags mit einem Fassungsvermögen von je 600 bis 800 kg mittels Stapler angeliefert. Diese werden mit einem Hebezeug vom Stapler gehoben und auf einen Eisenträgerrahmen auf Schlaufen aufgehängt. Von der Unterseite der Bags wird das Pulver mit Unterdruck abgesaugt und über eine Metallleitung in die Wiegestation gefördert.

Nachdem der Trichter der Wiegestation entsprechend einem vorgegebenen Programm mit Pulver gefüllt ist, wird die weitere Pulverzuföderung automatisch unterbrochen. Nach dem Öffnen eines Absperrschiebers beim Abfüllstutzen des Trichters der Wiegestation fließt das Pulver über eine Abfüllleitung dosiert in den Pastenmixer. Die im Mischbehälter vorhandene Luft wird durch das einströmende Pulver verdrängt, über eine Luftleitung in den Trichter der Wiegestation geleitet und entweicht dann über ein Abblasventil mit nachgeschaltetem Filter in die Halle. Infolge dieser Luftführung kommt es zu keiner Staubentwicklung.

Die für den Mischvorgang des Pulvers erforderlichen Chemikalienmengen werden aus 1.000 Liter Inhalt fassenden Vorratsbehältern nach vorgegebe-

nem Mischprogramm abgepumpt und über Kunststoffleitungen geleitet, die am Mischerbehälter angeflanscht sind und in diesen münden.

Durch diese Art des Chemikalientransportes besteht auch keine Gefahr der Verschmutzung des Hallenbodens durch eventuell beim händischen Tragen verschüttete flüssige Chemikalien mehr.

Mit der Errichtung der neuen Pulverdoserstation wurden nicht nur die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten wesentlich verbessert, sondern konnte auch der Produktionsablauf rationeller gestaltet und so eine Produktionssteigerung erzielt werden.

Sichere Wartung von Hallenkränen in der Holzindustrie (AI 14)

In der Holzverarbeitung, insbesondere für die Herstellung von Leimbindern, werden meist große Produktionshallen gebaut, in denen die Bretterstapel und fertigen Leimbinder mit Kränen transportiert werden. Der dauernde Einsatz dieser Arbeitsmittel führt auch zu gehäuften Einsätzen im Bereich der Wartung und Instandhaltung. Die Kräne sind dabei meist nicht mit Hebebühnen sicher erreichbar, weil sie in unterschiedlichen Positionen in der Halle stehen und der Weg dorthin durch Bretterstapel großräumig verstellt ist.

In einem Holzverarbeitungsbetrieb war das Instandhaltungspersonal bisher dazu gezwungen, diese Kranpositionen mehr oder weniger gesichert über die Kranbahn und folglich über den Kranträger zu erreichen. Mit Leitern ließ sich diese Arbeit aus den oben angeführten Gründen nur in Ausnahmefällen durchführen.

Diese Problematik war im Zuge einer Erweiterungsgenehmigung in ihrer ganzen Dimension deshalb nicht erkennbar, weil die Produktionshallen im Zeitpunkt der Verhandlung nur im Plan vorlagen und großzügige Verkehrswege aufwiesen. Erst das konstruktive Gesprächsklima mit Betriebsleitung und Fachpersonal ermöglichte eine offene Diskussion darüber.

Eine Begehung vor Ort und die Darstellung der Möglichkeiten durch den Arbeitsinspektor führte zu folgendem System:

- Der Aufstieg auf die Kranbahn erfolgt über fest verlegte Leitern.
- Entlang der Aufstiege, der Kranbahnen und der Kranträger sind Stahlleitseile gespannt, an die sich die Mitarbeiter mittels Fallstop und Y-Gehänge sichern können.
- Die damit beschäftigten Mitarbeiter erhalten persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz und sind besonders unterwiesen.

So kann der Wartungsmonteur jede Kranposition sicher erreichen.

Arbeitshygienische Verbesserungen an einer Wasserschneidanlage (AI 18)

In einem Leder verarbeitenden Betrieb wurde zur Erweiterung der Kapazität der Stanzerei eine Wasserschneidanlage mit Hochdruckpumpe aufgestellt. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus zwei Auflagetischen, der verfahrbaren Schneideinheit und einer Hochdruckpumpe. Diese erzeugt einen Hochdruck-Wasserstrahl, welcher aus den in der Gerberei und Lackiererei hergestellten Häuten Lederteile für die Innenausstattung von Automobilen ausschneidet.



Wasserschneidanlage mit zwei Auflagetischen

Bei der Besichtigung der Anlage wurde festgestellt, dass durch den Schneidvorgang Wasser stark zerstäubt wird und zu Nebelbildung im Arbeitsraum führt.

Das Schneidgeräusch und die Lärmemission der Hochdruckpumpe verursachen am Bedienungsplatz der Anlage und an den im selben Arbeitsraum eingerichteten Sortierplätzen hohe Beurteilungspegel.

Auf Grundlage der vom Arbeitsinspektorat vorgenommenen Lärmmessungen und Beratungen erging an den Arbeitgeber die Aufforderung, konkrete Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen durchzuführen.

Folgende Sanierungsmaßnahmen wurden gesetzt:

- Komplette Einhausung der Schneidanlage und Installierung einer Absaugung für die Wassernebel.
- Einhausung der Hochdruckpumpe und Auskleidung der Kapselung mit schallschluckendem Material. Zur Erleichterung von Wartungsarbeiten wurde die Schallschutzhaube auf Schienen verschiebbar und leicht öffnbar ausgeführt.



Hochdruckpumpe mit verschiebbarer Lärmschutzkapselung

Kontrollmessungen ergaben eine Verminderung der A-bewerteten Schallpegel an den Arbeitsplätzen um 7 bis 8 dB. Ergänzend zu bemerken ist noch, dass die Arbeiten größtenteils von der Sicherheitsfachkraft und der Sicherheitsvertrauensperson in Zusammenarbeit mit der eigenen Werkstätte geplant und ausgeführt wurden.

Klima in Arbeitsräumen (AI 18)

Bei den Genehmigungsverhandlungen für neue Betriebe wurde vom Arbeitsinspektorat vermehrt festgestellt, dass in Betriebsgebäuden immer größere Glasflächen vorgesehen werden. Beispielsweise wird vielen Autohändlern die Gebäudegestaltung mit großen Glasflächen vom Autohersteller vorgegeben.

Diese Gebäudegestaltung bringt es mit sich, dass durch die direkte Sonneneinstrahlung eine starke Erwärmung der Raumluft erfolgt.

Der Einbau von Außenjalousien gegen die direkte Sonneneinstrahlung wird zum Großteil abgelehnt, weil dadurch die Schaufensterwerbung unwirksam würde. Die Beschattung mittels Vordach wird - wenn überhaupt durchgeführt - nicht selten zu gering dimensioniert. Das Aufsetzen von Glaspyramiden bei größeren Verkaufsräumen verschlechtert das durch die Sonneneinstrahlung ohnehin schon belastete Raumklima zusätzlich. Die Architekten und Planer versprechen durch den Einbau von speziellen wärmereflektierenden Fenstern eine Minderung der Sonneneinstrahlung. Ob diese Maßnahme ausreicht, um tatsächlich im Sommer ein erträgliches Raumklima zu erreichen, wäre im Einzelfall lediglich durch eine Wärmelastberechnung unter Berücksichtigung der Spezifikationen der verbauten Glasflächen nachweisbar.

Die angeführte Problematik wird mit jedem Jahr dringender, da wie schon eingangs erwähnt, die Planer und Architekten vermehrt diese Gestaltung von Betriebsgebäuden vorsehen. Leider wird das Problem von den Errichtungsgesellschaften zu wenig beachtet und daher in der Planung vernachlässigt. Bei den Genehmigungsverhandlungen wird das Problem vom Arbeitsinspektor aufgezeigt und versucht, das Projekt gesetzeskonform zu ergänzen bzw. die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Um optimale Lösungen zu erreichen, müssten aber bereits in der Planungsphase diese Probleme Berücksichtigung finden, damit im Sommer belastende Raumlufttemperaturen vermieden werden können.

Präventivdienste in Kleinbetrieben (AI 12)

Im Berichtsjahr wurden vom Arbeitsinspektorat 205 Gastgewerbe- und Handelsbetriebe mit bis zu 50 Beschäftigten auf die Einhaltung der Verpflichtung zur Bestellung von Präventivdiensten überprüft. 65 dieser Betriebe mussten schriftlich zur Bestellung von Präventivdiensten aufgefordert werden.

Gesundheitsüberwachung (AI 3)

Die Untersuchungspflichten (Eignungsuntersuchungen und periodische Folgeuntersuchungen) hinsichtlich besonderer ärztlicher Untersuchungen für bestimmte Arbeitsstoffe sind weiterhin sinkend. Dies aufgrund der Tatsache, dass in der Oberflächentechnik - hierbei speziell in der Lackiertechnik und im Chemie-Reinigungsgewerbe - untersuchungspflichtige Arbeitsstoffe laufend durch solche ersetzt werden, die keine Untersuchungspflicht bewirken.

Grenzwerte im Bereich der chemischen Reinigung (AI 3)

Im Jahr 2003 wurden vom Arbeitsinspektorat im Rahmen der routinemäßigen Begehungen laufend Messungen in Betrieben dieser Branche durchgeführt. Nach einem steten Absinken der Zahl von Betrieben in den letzten Jahren, welche von CKW (chlorierte Kohlenwasserstoffe) verwendenden Putzmaschinen auf solche umgestiegen sind, bei denen KWL (Kohlenwasserstofflösemittel) eingesetzt werden, dürfte dieser Trend nun endgültig zu Ende sein. Jene Betriebe, welche an der CKW-Technologie weiterhin festhalten, erneuerten ihre Anlagen bzw. adaptierten sie soweit möglich. Bei Überwachungsmessungen im Rahmen der Inspektionstätigkeit konnten in diesen Bereichen keine Mängel festgestellt werden. Im Berichtszeitraum wurden zusätzlich zu eigenen Messungen und Beratungen vier Messanträge an externe Stellen gerichtet.

Bäckerkampagne (AI 12)

Im Berichtsjahr wurden im Rahmen der zweiten Phase des Bäckerprojektes in neun Bezirkshauptmannschaften, und zwar in insgesamt 36 Bäckerei- und Konditoreibetrieben, Erhebungen durchgeführt.

In allen kontrollierten Arbeitsstätten wurden zur weiteren Beratung nochmals Folder und Plakate hinterlegt. In nur sechs der kontrollierten 36 Betriebe mussten Übertretungen der in der Mehlstaubüberprüfungsliste aufgelisteten Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt und schriftliche Aufforderungen an die Gewerbeinhaber/innen gerichtet werden.

Erfreulicherweise konnte weiters registriert werden, dass sämtliche Siloanlagen in den Bäckereibetrieben im Aufsichtsbezirk einer bescheidmäßigen Genehmigung zugeführt worden waren.

Baustellen (AI 16)

Im Burgenland ist das Sicherheitsniveau auf Baustellen weiterhin im Steigen. Dies ist einerseits darauf zurück zu führen, dass Arbeitgeber/innen gegenüber dem Arbeitnehmerschutz aufgrund der präventiven Beratung der Arbeitsinspektion aufgeschlossener als zuvor sind, andererseits die Arbeit der Baukoordinatoren zu greifen beginnt. Diese erfreuliche Entwicklung trifft allerdings nicht auf alle Bauphasen gleichermaßen zu:

Während die Arbeitssicherheit in der Rohbauphase in den letzten Jahren signifikant verbessert wurde, konnte das Verbesserungspotential in der Ausbauphase nur zum Teil ausgeschöpft werden. Ein Grund dafür ist dem Umstand zuzuschreiben, dass insbesondere die Baustellenkoordination nur von

EINZELERFAHRUNGEN

den Bauunternehmen „gelebt“ wird, die übrigen Gewerbetreibenden („Professionisten“) aber die Koordinationsverpflichtungen und -aufgaben noch nicht zur Gänze umgesetzt haben.

Aus den oben angeführten Gründen wurde im Berichtsjahr gesteigertes Augenmerk auf die angesprochenen Punkte gelegt. Gespräche mit Planern wurden zum Anlass genommen, die Notwendigkeit von genauen Detailplanungen zu unterstreichen, ohne die auch keine zielführende Koordination im Sinne der Bauvorschriften möglich ist. Unsere Bestrebungen in Richtung Aufklärung und Kontrolle zur Baukoordination werden 2004 verstärkt fortgesetzt werden.

„TEAM4KIDS“ (AI 4)

Die Aktivitäten aus dem Jahr 2002 wurden fortgesetzt. Es wurden Informations- und Messeveranstaltungen (Salzburg, Niederösterreich und Oberösterreich) organisiert sowie Jugendliche in zahlreichen Vorträgen über die Arbeitsinspektion und den Arbeitnehmerschutz aufgeklärt. Auch wurden Schulbücher zum Thema Arbeitnehmerschutz von Mitgliedern der Arbeitsgruppen redigiert.

Die Projektgruppe hat drei Projektsitzungen abgehalten.

Erstmals wurde ein Vortrag an der Pädagogischen Akademie in Wien vor auszubildenden Junglehrer/innen für Berufsschulen abgehalten. Im Zuge dieses Seminars und der Messe „Jugend in der Arbeitswelt“ wurden Unterrichtsbögen für die Schulklassen als Unterstützung der Lehrer/innen erarbeitet und gedruckt.

In der Steiermark gab es ein Betriebsprojekt eines Großkonzerns, in dem Jugendliche über den Arbeitnehmerschutz informiert wurden. In Niederösterreich und der Steiermark wurden in Schulen Ausbildungen für Jugendliche zur Sicherheitsfachkraft und zur Sicherheitsvertrauensperson durchgeführt.

Insgesamt konnte mit 137 Informationsveranstaltungen das Beratungsergebnis aus dem Jahr 2002 weiter verbessert werden.

Das „Kids-Projekt“ wurde am 16. Dezember 2003 durch eine ständige Arbeitsgruppe namens „TEAM4KIDS“ abgelöst.



Die Arbeitsgruppe „TEAM4KIDS“, unter der Leitung von ADir. Frimmel, wird die wichtige präventive Informationstätigkeit für Jugendliche weiter führen.

„Kids-Projekt“ (AI 3)

Das „Kids-Projekt“ - Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Schulen die Aufgaben und den Tätigkeitsbereich der Arbeitsinspektion näher zu bringen und die Schüler/innen für den Arbeitnehmerschutz zu sensibilisieren - wurde im Berichtsjahr 2003 nach der Projektphase zur Arbeitsgruppe „Team4Kids“ aufgewertet. Im Jahr 2003 wurden im Aufsichtsbezirk 16 Vorträge zu je 2 Unterrichtseinheiten vor ca. 250 Schüler/innen in polytechnischen Lehrgängen gehalten. Die Tätigkeit in diesem Bereich wird auch in den nächsten Jahren, vor allem auch infolge der positiven Resonanz bei den Jugendlichen und dem Lehrkörper, verstärkt weiter geführt werden.

Information in den Schulen (AI 7)

Im Rahmen des „Kids-Projekts“ wurde in Vorträgen in den polytechnischen Lehrgängen über die Arbeitnehmerschutzbestimmungen für Jugendliche und über die Aufgaben der Arbeitsinspektion informiert. Auch von berufsbildenden höheren Schulen wurde dieses kostenlose Serviceangebot der Arbeitsinspektion wieder in Anspruch genommen.

SVP-Ausbildung für arbeitslose Jugendliche (AI 16)

Im Jahr 2003 wurde folgender Schwerpunkt für Jugendliche gesetzt: Im Juni 2003 waren im Burgenland in der Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen 1.149 Jugendliche arbeitslos gemeldet (Quelle AMS Burgenland - AK Burgenland).

Mit Unterstützung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Arbeiterkammer und des Arbeitsmarktservice wurde für arbeitslose Jugendliche an den Standorten Eisenstadt und Oberwart eine Ausbildung zu Sicherheitsvertrauenspersonen durchgeführt. Als Zielgruppe wurden arbeitslose 15- bis 25-jährige Jugendliche gewählt, die eine technische Ausbildung (technische Schulausbildung bzw. technischer Lehrberuf) absolviert hatten.

Die arbeitslosen Jugendlichen waren während der SVP-Ausbildung unfallversichert und erhielten weiterhin Arbeitslosengeld.

Die Schulungsräumlichkeiten und die Schulungsunterlagen wurden von der AK Burgenland und vom ÖGB Burgenland zur Verfügung gestellt. Der Unterricht wurde von Vortragenden der Arbeiterkammer und des Arbeitsinspektorates gestaltet.

Die Jugendlichen haben durch diese Initiative eine Zusatzqualifikation erhalten, um ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern. Das Arbeitsinspektorat erhielt von den beteiligten Jugendlichen und Institutionen große Anerkennung für diesen Schwerpunkt.

Ständiger Kontakt zu Lehrlingen (AI 16)

Neben der Überprüfungstätigkeit wurde vom Arbeitsinspektorat im vergangenen Jahr aus Gründen effizienter präventiver Beratung besonders auf die Teilnahme bei Veranstaltungen für und mit Jugendlichen Wert gelegt. Dabei sind vor allem Folgende anzuführen:

- **Teilnahme an „Klassensprecher-Seminaren“**
Gemeinsam mit der Arbeiterkammer Burgenland und der Österreichischen Gewerkschaftsjugend (Landesgruppe Burgenland) wurden in regelmäßigen Zeitabständen Diskussionen mit Klassensprecher/innen der Berufsschulen des Burgenlandes geführt. Inhalte dieser Diskussionen waren insbesondere die Themen Arbeitsinspektion, technischer Arbeitnehmerschutz und Arbeitszeit. Die Klassensprecher/innen stellen für die zukünftige Arbeit des Arbeitsinspektorates wichtige Multiplikatoren dar.
- **Teilnahme an der „Jugendlichenenquete“**
Bei dieser Veranstaltung der Arbeiterkammer wurden vom Arbeitsinspektorat in der Diskussion mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter/innen wichtige Impulse für die Beschäftigung von Jugendlichen im Burgenland gesetzt.
- **Vorträge in der Berufsschule Pinkafeld**
In der Berufsschule Pinkafeld besteht die Möglichkeit, in der ersten Klasse mit Jugendlichen diverser Branchen über den Arbeitnehmerschutz zu diskutieren. Von der Direktion wurde gemeinsam mit dem Arbeitsinspektorat ein Schulungsplan entwickelt. Dabei wurde auf folgende Aspekte Wert gelegt:

Möglichst frühzeitiger Kontakt der Berufsschüler/innen mit der Arbeitsinspektion (dritte bis vierte Woche der Berufsschulzeit), aber Ab-

schlussgespräch mit den Berufsschüler/innen sinnvoller Weise erst knapp vor dem Berufsschulende.

In den Diskussionen mit den Lehrlingen konnten die Vertreter/innen des Arbeitsinspektorates auch wesentliche Schlussfolgerungen für ihre weitere Vorgangsweise ziehen.

Bundes-Bedienstetenschutz in Wiener Schulen (AI 1)

Aufgrund einer Initiative des Stadtschulrates für Wien wurde dem Arbeitsinspektorat die Gelegenheit zuteil, an zwei Aussprachen zum Thema „Sicherheitstechnische und Arbeitsmedizinische Zentren“ teilzunehmen. Diese Aussprachen fanden im Rahmen von Konferenzen der Direktor/innen für berufsbildende und für allgemein bildende höhere Schulen in Wien statt, an denen auch Vertreter des Stadtschulrates, der Bundesimmobiliengesellschaft mbH und der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH teilnahmen. Dabei sollte das gesetzliche Anforderungsprofil und die Funktion von Sicherheitstechnischen und Arbeitsmedizinischen Zentren behandelt werden, weil diesen in dieser Sparte der Schulverwaltung die Ausübung der Präventivbetreuung übertragen wurde. Dabei konnte auch das Spannungsfeld zwischen den Gesetzesnormen und den konkreten Erfahrungen der Schulen erörtert werden, was zu einem besseren gegenseitigen Verständnis hinsichtlich der Aufgaben, aber auch der entstandenen Schwierigkeiten führte. So wurden beispielsweise auch die Themen „Evaluierung in Schulen“, „Zuständigkeiten“ und „Verantwortlichkeiten“ behandelt.

Zusammenfassend ist jedenfalls festzuhalten, dass durch die Teilnahme der Arbeitsinspektion an solchen zentralen Veranstaltungen die Prinzipien der Schutzvorschriften im Bundesdienst in besonders effektiver Weise transportiert werden können und dabei auch durch Behandlung von Problemkreisen ein wechselseitiger Lernprozess - der durchaus im Sinne des in der Arbeitsinspektion laufenden Total Quality Management-Prozesses liegt - gefördert wird.

Weitere Verbesserungen im Bundes-Bedienstetenschutz (AI 16)

Durch unsere Besuche in Bundesdienststellen konnten wieder deutliche Verbesserungen der Schutzsituation im Burgenland erzielt werden. So haben beispielsweise die früheren Bemühungen dazu geführt, dass an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Neusiedl am See die Umbauarbeiten, die aufgrund unserer Mängelfeststellungen zur Brandschutz- und Fluchtwegsituation in Angriff genommen worden waren, im Berichtsjahr abgeschlossen werden konnten. Auch im Jahr 2003 wurde ein Schwergewicht auf berufsbil-

dende Schulen gelegt, im Rahmen dessen beispielsweise auch die Kücheneinrichtungen in solchen Ausbildungsstätten verstärkt überprüft wurden.

Teilnahme an Messen und Veranstaltungen (AI 16)

Im Berichtsjahr wurden vom Arbeitsinspektorat wieder zahlreiche Veranstaltungen besucht und an diesen in mehreren Fällen aktiv teilgenommen. Als Höhepunkte dürfen unsere Seminare im Rahmen der grenzüberschreitenden Tätigkeit der österreichischen Arbeitsinspektion gesehen werden.

Bereits im Jahr 2002 wurden auf Initiative des Arbeitsinspektorates Eisenstadt unter dem Titel „Grenzenlos sicher - Ihr Betrieb - Ihre Mitarbeiter“ eine Vortragsreihe in Ungarn gestartet, die über die geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen in Ungarn und Österreich sowie über Organisation und Arbeitsweisen der Arbeitsaufsichtsbehörden in diesen beiden Ländern informierte. Die vorläufig letzte Konferenz im Rahmen dieser Serie fand im März 2003 in Budapest statt. Diese Veranstaltung war nicht nur aufgrund der großen Zahl von 175 daran teilnehmenden Personen sehr erfolgreich, sondern auch deswegen, weil darunter die wichtigste Zielgruppe (ungarische Arbeitnehmer/innen, leitende Angestellte) mit rund 80 % vertreten war.

Die Diskussionsbeiträge haben gezeigt, dass ein großer Teil der Teilnehmer/innen zumindest die Überlegung anstellt, sich nach dem EU-Beitritt Ungarns in Österreich wirtschaftlich betätigen zu wollen. Auch aus dieser Sicht kann diese Veranstaltungsserie daher als äußerst erfolgreich angesehen werden.

Besonders erfreulich war, dass auch höchste Vertreter der burgenländischen Politik an der Konferenz teilgenommen haben.

6.2 Verwendungsschutz

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Hotel- und Gastgewerbe

AI 3: Im Berichtsjahr wurden bei Nachtkontrollen in Betrieben des Hotel- und Gastgewerbes keine jugendlichen Arbeitnehmer/innen angetroffen. Die Möglichkeit, Jugendliche im Gastgewerbe nach vorhergehender arbeitsmedizinischer Untersuchung bis 23 Uhr zu beschäftigen, wird im Aufsichtsbezirk lediglich von einigen großen Hotelbetrieben wahrgenommen. Die durch die KJBG-Novelle 1992 geschaffene Möglichkeit, Jugendliche im Hotel- und Gastgewerbe nach vorheriger Meldung an das Arbeitsinspektorat an aufeinander folgenden Sonntagen zu beschäftigen, wurde von keinem Betrieb in Anspruch genommen.

AI 7: Im Berichtszeitraum wurden dem Arbeitsinspektorat fast keine Beschwerden über die unzulässige Beschäftigung von Jugendlichen im Gastgewerbe (insbesondere Nachtarbeit und Sonntagsarbeit) zur Kenntnis gebracht. Auch bei den routinemäßigen Kontrollen in den Gastgewerbebetrieben wurden keine gravierenden Mängel festgestellt.

AI 12: Im Berichtsjahr wurden vier Nachtkontrollen im Bereich Gastgewerbe durchgeführt und dabei fünf Jugendliche in der Nachtzeit unerlaubt beschäftigt angetroffen. In zwei Fällen musste Strafanzeige erstattet werden. An zwei aufeinander folgenden Sonntagen wurden in elf Betrieben Kontrollen zur unerlaubten Sonntagsarbeit Jugendlicher durchgeführt, wobei in zwei Fällen trotz der Kontrolle am vorhergehenden Sonntag die unerlaubte Beschäftigung Jugendlicher festgestellt und zur Anzeige bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gebracht wurde. Im Berichtsjahr erfolgte von nur einem Betrieb eine Meldung gemäß § 27a KJBG (geplante Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinander folgenden Sonntagen).

Bäckereigewerbe

AI 7: Bei den Nachtkontrollen in den Bäckereien wurden keine Beanstandungen hinsichtlich unzulässiger Nachtarbeit von Jugendlichen festgestellt.

AI 12: Im Berichtsjahr fanden vier Nachtkontrollen statt, wobei 24 Bäckereibetriebe überprüft wurden. In fünf Fällen musste wegen Übertretung von Ruhezeitbestimmungen Jugendlicher Strafanzeige erstattet werden.

Kinderbeschäftigung

AI 7: Für Theateraufführungen, bei denen Kinder mitwirken, wurden vom Arbeitsinspektorat wieder Stellungnahmen in Bewilligungsverfahren abgegeben.

Handel

AI 3: Bei Kontrollen in Handelsbetrieben des Aufsichtsbezirks wurden Übertretungen der Bestimmungen des KJBG hinsichtlich der Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit festgestellt, wobei in einigen schweren Fällen die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens beantragt werden musste.

Kontrollen in anderen Branchen

AI 12: Insgesamt mussten 18 Betriebe aufgrund festgestellter Übertretungen aufgefordert werden, Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes in Zukunft einzuhalten, wobei in einem Fall (Installationsgewerbe) Strafanzeige erstattet werden musste.

Arbeitsunfälle Jugendlicher

AI 12: Im Berichtsjahr wurden im Aufsichtsbezirk 269 Arbeitsunfälle von Jugendlichen registriert. Diese Unfälle verteilten sich auf die Wochentage wie folgt: Montag: 52, Dienstag: 67, Mittwoch: 56, Donnerstag: 51, Freitag: 34, Samstag: 5, Sonntag: 4.

Beschäftigungsverbote für Jugendliche

AI 18: In einem großen Holzverarbeitungsbetrieb ereignete sich im Sommer an einer Hobelmaschine ein schwerer Arbeitsunfall, bei dem ein jugendlicher Arbeiter vier Finger der linken Hand verlor.

Anlässlich der Unfallerkhebung durch das Arbeitsinspektorat wurden zwei bemerkenswerte Tatsachen festgestellt:

1. Die unmittelbar Vorgesetzten des jugendlichen Arbeiters wussten gar nicht, dass ihr Mitarbeiter noch Jugendlicher war (im Zuge dieser Erhebung wurde ein weiterer jugendlicher Arbeitnehmer festgestellt) und

2. waren diese unmittelbar Vorgesetzten der Meinung, dass etwaige Beschäftigungsverbote bzw. Beschränkungen nur für Lehrlinge anzuwenden wären.

Da die Irrmeinung, dass es Beschäftigungsverbote bzw. Einschränkungen nur für Lehrlinge gibt, mittlerweile weit verbreitet sein dürfte, und speziell in der Sägewerksindustrie sehr viele angelernte Arbeiter beschäftigt werden, wird es Aufgabe des Arbeitsinspektorates sein, in Hinkunft vermehrtes Augenmerk auf diese Betriebe zu lenken und entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten, um derartige Unfälle in Zukunft zu vermeiden.

Frauenarbeit und Mutterschutz

Gastgewerbe

AI 3: Es konnte, wie bereits in den vergangenen Berichtsjahren, festgestellt werden, dass sich in gastgewerblichen Betrieben, die schwangere Arbeitnehmerinnen beschäftigen, die Arbeitsplatzsituation weitgehend gebessert hat. Die Arbeitgeber/innen in diesem Wirtschaftszweig sind zunehmend bemüht, mit dem Arbeitsinspektorat in Fragen des Mutterschutzes und der Beschäftigung von Frauen verstärkt zusammen zu arbeiten. Als Resultat dieser Zusammenarbeit zeigt sich, dass die Arbeitgeber/innen die graviden Arbeitnehmerinnen so einsetzen, dass Übertretungen des Mutterschutzgesetzes in diesem Bereich immer rückläufiger werden (z.B. Arbeitszeit, schwere körperliche Arbeiten). Das positive Ergebnis ist zum Teil darauf zurück zu führen, dass Arbeitgeber/innen oder Geschäftsleitung sich mit den Arbeitsinspektorinnen für Mutterschutz und Frauenarbeit abstimmen und sowohl die Erarbeitung von Dienstplänen als auch die Ausgestaltung der Arbeitsplätze mit ihnen beraten. Weiters konnte festgestellt werden, dass durch vermehrte Beratung der Arbeitgeber/innen über die Mutterschutzevaluierung eine Verbesserung für die schwangeren Arbeitnehmerinnen und eine Sensibilisierung der Arbeitgeber/innen erreicht werden konnte.

Handel

AI 3: Durch die verstärkte Präsenz in den Betrieben und die Beratung bei der Mutterschutzevaluierung konnte erreicht werden, dass vereinzelt in Handelsbetrieben und auch in anderen Betriebsarten eine Verbesserung der Arbeitsplatzsituation für Frauen eingetreten ist. Im Speziellen sind Arbeitsmediziner/innen bemüht, die Belastungen der Arbeitnehmerinnen bei Tätigkeiten, die vor allem im Stehen ausgeübt werden müssen, durch entsprechende Information bzw. durch Anleitung zu ausgleichenden Übungen zu erleichtern. Dies gilt ebenso für Belastungen beim Heben und Tragen von Lasten.

Nichtraucherschutz

AI 7: Probleme im Bereich des Nichtraucherschutzes für Schwangere ergeben sich vor allem in Bereichen mit Kundenverkehr, wie beispielsweise im Gastgewerbe. Hier kann man nur versuchen, im Rahmen eines Gespräches die Situation der werdenden Mutter zu verbessern. Dies ist jedoch oft nicht möglich, weil Ersatzarbeitsplätze in Nichtraucherräumen selten vorhanden sind. Da die Schädlichkeit des Passivrauchens wissenschaftlich erwiesen ist (im Nebenstromrauch, dem Passivraucher/innen ausgesetzt sind, sind mehr kanzerogene Stoffe enthalten, als im Hauptstromrauch), stellt dies eine Belastung und Gefährdung für die werdende Mutter und das noch ungeborene Kind dar. Es ist oft unmöglich, den schwangeren Arbeitnehmerinnen plausibel zu erklären, dass der Schutz vor Passivrauchen für sie nicht in vollem Umfang gilt, weil sie im Gastgewerbe beschäftigt sind.

AI 12: In den Großbetrieben stellt der Nichtraucherschutz für werdende Mütter meist kein Problem dar, weil mehrere Sozialräume vorhanden sind und diese Raucherinnen und Nichtraucherinnen getrennt zur Verfügung stehen. Im Gastgewerbe und in kleineren Betrieben ist der Nichtraucherschutz nach langjähriger Erfahrung in der Praxis nach wie vor problematisch. Obwohl die betroffenen graviden Arbeitnehmerinnen in diesem Fall die Ärztinnen und Ärzte dazu drängen, vorzeitigen Mutterschutz zu befürworten, erfolgt dies zumindest in der Obersteiermark immer seltener.

AI 14: Durch entsprechende gesetzliche Regelungen sowohl im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz als auch im Mutterschutzgesetz wird dem Nichtraucherschutz vermehrt Rechnung getragen. Nach interner Rücksprache sind im Berichtsjahr keine Übertretungen, insbesondere bezüglich Einhaltung des § 4 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes (Schutz vor Einwirkung von Tabakrauch), bekannt. Getrübt wird dieser positive Trend jedoch durch vermehrte Anfragen hinsichtlich des Nichtraucherschutzes von werdenden Müttern, die in jenen Betrieben, in den die Einwirkung durch Tabakrauch durch Gäste oder Kunden (Gastgewerbe, Friseurbetriebe, etc.) verursacht wird, beschäftigt sind. Dass in derartigen Betrieben keine Vorkehrungen gegen die Einwirkung von Tabakrauch durch Gäste oder Kunden auf die schwangere Arbeitnehmerin getroffen werden müssen, dafür kann von Seiten der betroffenen nicht rauchenden werdenden Mütter nur wenig Verständnis aufgebracht werden. Auch die bei den Erhebungen ausgesprochenen Empfehlungen, werdende Mütter nach Möglichkeit in raucharmen oder -freien Zonen einzusetzen, stellen keine wirklich zufrieden stellende Lösung dar, weil dies mangels derartiger Bereiche nur sehr selten praktiziert werden kann. Mit einer Verpflichtung zur Schaffung von rauchfreien Zonen oder Räumen wäre eine Verbesserung dieser Situation erreichbar.

Leiharbeit

AI 7: Im Berichtszeitraum wurden im Zusammenhang mit Leiharbeit Über-tretungen des Mutterschutzgesetzes festgestellt. Den Bestimmungen betref-fend die Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz wurde bei Leiharbeit von einigen Betrieben im Aufsichtsbezirk nicht nachgekommen. Weiters mangel-te es auch am entsprechenden Informationsfluss zwischen Überlasser und Beschäftigter: Konkret wurde in einem Fall festgestellt, dass bei einer Mutter-schutzerhebung aufgrund der Meldung des Überlassers im Betrieb des Be-schäftigten sogar die Sicherheitsfachkraft nicht wusste, dass dort eine schwangere Leiharbeiterin beschäftigt war. Es handelte sich um einen Be-trieb, der durch Leiharbeiter/innen Auftragspitzen abdeckte.

Die Leiharbeiter/innen werden eher selten in den üblichen Betriebsprozess eingegliedert. Es fehlt des Öfteren an Sozialeinrichtungen, wie Garderobe, Aufenthaltsmöglichkeiten oder Sanitäreinrichtungen. Beschäftigterbetriebe können auch nicht immer genaue Auskünfte über die Zahl der von ihnen be-schäftigten Leiharbeiter/innen geben.

Psychosoziale Belastungen

AI 18: Nach wie vor tangiert „Mobbing“ da und dort den Bereich Mutterschutz und wird von werdenden Müttern aufgezeigt. Durch die Initiierung von Ver-mittlungs- und Aufklärungsgesprächen mit den Arbeitnehmerinnen und den Betriebsverantwortlichen konnten diese Situationen durch das Arbeitsinspek-torat wesentlich entschärft werden.

Mutterschutzevaluierung

AI 18: Das Jahr 2003 war durch eine beträchtliche Zunahme der von Arbeit-geber/innen angeforderten Beratungen über Mutterschutzevaluierungen ge-kennzeichnet.

Im Speziellen wurden vermehrt präventive Beratungsgespräche in Betrieben mit über 20 Beschäftigten (insbesondere in Krankenanstalten, Tischlereien, im Gastgewerbe und in Sozialvereinen) durchgeführt. In der Folge musste festgestellt werden, dass in den meisten Fällen zwar eine Mutterschutzeva-luierung vorgewiesen werden konnte, diese aber unvollständig war. Es wur-den zwar die Beschäftigungsverbote aufgezählt, aber keine branchenspezifi-sche Evaluierung durchgeführt. Viele Arbeitgeber/innen vertraten darüber hi-naus die Meinung, dass eine Mutterschutzevaluierung erst bei Vorliegen einer Schwangerschaft vorzunehmen sei.

Durch diese Informationsgespräche konnte auch erreicht werden, dass die Probleme von den Arbeitgeber/innen schon im Vorfeld erkannt und behandelt wurden, sodass die Gestaltung der Arbeitsbedingungen für werdende Mütter deutlich verbessert werden konnte. Grundsätzlich zeigten sich danach vermehrt die Bereitschaft und das Verständnis der Arbeitgeber/innen, den besonderen Schutz für werdende Mütter von sich aus wahrzunehmen.

Arbeitszeit und Arbeitsruhe

Handel

AI 3: Im Berichtsjahr wurden, wie auch in den Jahren davor, bei Kontrollen in Handelsbetrieben Übertretungen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (Tages- und Wochenarbeitszeit) festgestellt. Tagesarbeitszeiten bis zu 17 Stunden und Wochenarbeitszeiten bis zu 80 Stunden waren keine Seltenheit. Auch wurden im Jahr 2003 Übertretungen der Bestimmungen über die Ruhezeiten festgestellt. Wie in den Jahren davor waren auch diesmal vor allem Filialleiter/innen und deren Stellvertreter/innen davon betroffen, wobei in den schwer wiegenden Fällen die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren beantragt wurde.

AI 16: Aufgrund der Änderung des Arbeitszeitgesetzes bzw. des Öffnungszeitengesetzes wurde in einigen Einkaufszentren bis 23 Uhr offen gehalten. Aus diesem Grund wurde eine Schwerpunktaktion im Factory Outlet Center Parndorf durchgeführt.

Von den 90 Betrieben im Center, in denen insgesamt 174 Arbeitnehmer/innen (10 davon Männer) beschäftigt sind, wurden im Rahmen dieses Schwerpunktes 33 Betriebe überprüft, in denen insgesamt 96 Arbeitnehmer/innen (7 davon Männer) beschäftigt sind. Jugendliche bzw. Lehrlinge werden im Center nicht beschäftigt. Ergänzend wird angemerkt, dass der Großteil der beschäftigten Arbeitnehmer/innen teilzeitbeschäftigt ist.

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- Überschreitungen der Tagesarbeitszeit (um bis zu 2 Stunden):
3 Betriebe, 3 Beschäftigte
- Unterschreitungen der Ruhezeit (um ca. 1 Stunde):
7 Betriebe, 15 Beschäftigte
- Übertretungen des Mutterschutzgesetzes (Meldepflicht):
1 Betrieb.

Die Gestaltung der Dienstpläne obliegt den Filialleiter/innen gemeinsam mit den Beschäftigten. Die Aufteilung der Arbeitszeit am 21. August 2003 wurde folgendermaßen gestaltet:

Ein Teil der Arbeitnehmer/innen arbeitete vom Ladenöffnungsbeginn (9.30 Uhr) bis ca. 17 Uhr, der andere Teil der Arbeitnehmer/innen von 17 Uhr bis 23 Uhr bzw. 23.30 Uhr. Für den Großteil der Arbeitnehmer/innen, die bis 23 Uhr bzw. 23.30 Uhr gearbeitet hatten, war entweder am nächsten Tag erst um 13 Uhr oder erst am 23. August 2003 um 9.30 Uhr Arbeitsbeginn. In einigen Shops waren Arbeitgeber/innen bzw. Geschäftsführer/innen als Verstärkung bis 23 Uhr anwesend.

Überschreitungen der Ruhezeiten ergaben sich aus dem Umstand, dass zum größten Teil Filialleiter/innen bis 23 Uhr beschäftigt waren, die am darauf folgenden Tag die Geschäfte wieder um 9.30 Uhr aufsperrten mussten.

Arbeitszeitgesetz - EG Verordnung - KFG

AI 8: Gemäß den Bestimmungen des § 102 Abs. 11c Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsinspektorat eine Mitteilung über bei Lenkerkontrollen im Schwerverkehr festgestellte Übertretungen zu übermitteln. Diese Mitteilung muss den Namen des Lenkers, das Kennzeichen des Fahrzeuges, Tatort und Tatzeit sowie den Namen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin enthalten. Aufgrund der Einführung des elektronischen Anzeigesystems „Gendis“ übermitteln die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ihre Anzeigen direkt an die Bezirksverwaltungsbehörde. Aufgrund dieses „Gendis“-Systems kommt es nun zu folgenden Problemen:

- Die Mitteilung von Übertretungen an das Arbeitsinspektorat erfolgt durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht mehr, weil von der elektronischen Anzeige keine Papierform mehr vorhanden ist.
- Die Mitteilung von Übertretungen wird über den Weg der Bezirksverwaltungsbehörden gelegentlich durchgeführt, Verpflichtung besteht nach Aussagen einiger Bezirksverwaltungsbehörden nicht, da im KFG nur die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Übermittlung genannt sind.
- Bei der gelegentlichen Übermittlung durch die Bezirksverwaltungsbehörden kann der Fall eintreten, dass die Strafbehörde ein Strafverfahren gegen den Arbeitgeber einleitet und das Arbeitsinspektorat gemäß den Bestimmungen des ArbZG dem Arbeitgeber wegen derselben Übertretung eine Aufforderung mit Strafandrohung übermittelt.
- Diese „Gendisanzeigen“ enthalten weiters keine Daten über die Arbeitgeber/innen. Lediglich das Kennzeichen des Fahrzeuges ist angegeben. Da die Arbeitsinspektion keinen Zugang zu Zulassungsdaten hat, ist eine Ermittlung des Zulassungsbesitzers bzw. des Arbeitgebers sehr aufwendig.

EINZELERFAHRUNGEN

- Die „Gendisanzeigen“ enthalten teilweise keine für die Strafverfahren gegen den Arbeitgeber notwendigen Angaben über Dauer und Zeitraum der Übertretung.
- Weiters sind in diesen Anzeigen keinerlei Kopien oder Originale von Schaublättern beigelegt, wie dies bei den Anzeigen vor dem „Gendis“-System der Fall war.

Aufgrund der genannten Fakten wäre eine Anpassung des „Gendis“ an die Bestimmungen des KFG aus der Sicht der Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes für Lenker/innen erforderlich. Entsprechende Kontakte mit den Verantwortlichen wurden vom Zentral-Arbeitsinspektorat bereits aufgenommen.

Heimarbeit

AI 3: Im Berichtsjahr waren in Wien und in dem vom Arbeitsinspektorat beaufsichtigten Teil Niederösterreichs mit 43 Auftraggeber/innen, zwei Zwischenmeister/innen sowie 88 in Heimarbeit Beschäftigten weniger Heimarbeiter/innen vorgemerkt als im Vorjahr. Die Zahl der Auftraggeber/innen blieb gleich.

Der seit vielen Jahren anhaltende Trend des Rückgangs der traditionellen Heimarbeit und der dazugehörigen Produktionsbetriebe setzt sich auch im Berichtsjahr 2003 weiter fort.

Weiterhin stark zunehmend sind die neuen Arbeitsformen, wie Werkverträge, freie Dienstverträge, neue Selbständigenverträge und Leiharbeit, wobei vielfach fälschlich angenommen wird, dass für diese Arbeitsformen der Arbeits- und Entgeltschutz des Heimarbeitsgesetzes nicht gilt.

AI 7: Derzeit befinden sich im Aufsichtsbezirk fünf Auftraggeber und damit ist die Anzahl gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben. Die Zahl der Heimarbeiterinnen ist von 34 (2002) auf 32 (2003) leicht gesunken.

7. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTORINNEN UND ARBEITSINSPEKTOREN

Auf den folgenden Seiten bringen in ihren Beiträgen **Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren ihre persönliche Meinung, eigene Überlegungen, Erfahrungen oder Berichte zu Arbeitnehmerschutzfragen** zum Ausdruck.

Aus diesem Grund werden den Titeln der Beiträge zunächst die Namen der Verfasser/innen und erst dann die Kurzbezeichnung des Arbeitsinspektorates beigefügt, in dem die jeweiligen Verfasser/innen tätig sind.

SLIC Audit Austria (SLIC = Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter)

Verena GREIMEL (AI 8)

Im September 2003 wurden die Arbeitnehmerschutzbehörden Österreichs von der EU evaluiert (SLIC Audit Austria). Grundlage dafür waren die „Gemeinsamen Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zur Überwachung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“. Gegenstand dieses Audits war die Arbeitsweise aller österreichischen Arbeitsaufsichtsbehörden.

Am 2. September 2003 war es so weit: Die EU-Arbeitsgruppe, geleitet von Generaldirektor Dr. Ing. Paul Huijzendveld (NL) und bestehend aus Mitgliedern der Arbeitsaufsichtsbehörden der Niederlande, Frankreichs, Schwedens, Italiens und Dänemarks, traf im Arbeitsinspektorat St. Pölten ein.

Nach einer Vorstellungsrunde im Amt und der Besprechung des Tagesablaufes teilte sich die Arbeitsgruppe: Gruppe 1 (Joost Cuijpers, Lise Willer, Christiane Giraud) besichtigten mit den Arbeitsinspektoren für Bauarbeiten Ing. Schuhmeister und Widmayer die Baustelle des Krankenhauszubaus und anschließend die Baustelle der Müllbeseitigungsanlage. Bei diesen Besichtigungen wurde besonderes Augenmerk auf die technischen Absturzsicherungen gelegt. Mit den Bauleitungen wurden auch verwendungsschutzrechtliche Belange (Lehrlingsbeschäftigung, Arbeitszeit-Höchstgrenzen, Unfall mit einer Betonbirne) erörtert. Festgestellte Missstände wurden, soweit es möglich war, umgehend behoben (Leitern, Helmtragepflicht, Kabelaus-tausch).

Gruppe 2 (Paul Huijzendveld, Andrea Vescio, Mats Ryderheim) und Arbeitsinspektorin Greimel besichtigten eine Tischlerei und erhoben einen Arbeitsunfall an einer Holzbearbeitungsmaschine. Anschließend übernahm Arbeitsinspektor Ing. Datzinger die Gruppe und führte in einer neu errichteten Betriebsanlage einer Lebensmittelhandelskette eine Erstüberprüfung durch.

Beim gemeinsamen Mittagessen im Amt wurden die Besichtigungen besprochen und Fragen dazu geklärt. „Amtssprache“ war Englisch.

Gruppe 1 besuchte am Nachmittag mit Ing. Datzinger einen Funktionär der WKNÖ und anschließend mit Ing. Menapace Funktionäre und Mitarbeiter der AKNÖ. Besprochen wurden die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Kammern und ihre Beratungstätigkeit.

Gruppe 2 mit Greimel informierte sich beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, Allgemeine Verwaltung, über die Behördenzusammenarbeit. Der stattfindende Bausprechtag (Aktenbesprechung) wurde kurz besucht und be-

SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INNEN

eindruckte besonders. Die gemeinsame Begutachtung und Beurteilung von Projekten und die Beratung der Konsenswerber, ob die vorgelegten Projekte verhandlungsreif seien, war für die EU-Arbeitsgruppe neu. Genehmigungsverfahren nach der Gewerbeordnung und die Abläufe von Verwaltungsstrafverfahren wurden eingehend erörtert.

Im Anschluss fand die „Fragestunde“ im Amt statt. Gruppe 2 erkundigte sich nach Verwaltungsabläufen und der Organisation des Amtes. Besonders interessierten:

- Ausbildung der Mitarbeiter/innen, ihre fachlichen Schwerpunkte und die Weiterbildung,
- die Diensterteilung,
- die Inspektions- und Erhebungstätigkeiten,
- die Zuteilung von Kommissionen und Bausprechtagen,
- die Kanzleiorganisation (Ablage, Fristverwaltung, Mahnwesen),
- die Strafanträge und ihre Evidenzhaltung,
- Kennzahlen (Lenkererhebungen, Mutterschutzmeldungen, Messanträge etc.).

Nach einer Abschlussdiskussion im Amt hieß es „Auf Wiedersehen“. Ein ereignisreicher Tag, besonders für unser Arbeitsinspektorat, war zu Ende.

Kopien der Besichtigungsergebnisse wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat in anonymisierter Form für die EU-Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt.

Die Vertreter der Interessenvertretungen und die Mitarbeiter des Magistrates waren positiv überrascht, dass die Arbeitsweisen der österreichischen Arbeitsaufsichtsbehörden nicht nur verwaltungsintern, sondern auch von der EU-Kommission überprüft werden.

SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INNEN



Die EU-Arbeitsgruppe und ein Teil der Mitarbeiter/innen des AI St. Pölten



„Fragestunde“ im Amt: Huijzendveld, Vescio, Ryderheim, Datzinger, Greimel

Neue Wege auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes: „Systemische Ansätze“

Dipl.-Ing. Franz FEICHTINGER (AI 9)

In der **Rahmenstrategie** der Arbeitsinspektion ist eine der Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele im Bereich der Kernleistungen gesetzt werden sollen, wie folgt formuliert: „Entwicklung und Anwendung einer Routine zur Systemkontrolle“.

Das Arbeitsinspektorat Linz hat im Rahmen des Qualitätsmanagements den Prozess „Überprüfung“ analysiert und eine Strategie erarbeitet:

- In der Arbeitsstätte wird keine reine Mängelerhebung, sondern vor allem eine Überprüfung des betrieblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzsystems durchgeführt.
- Ziel der Überprüfungen soll es auch sein, organisatorische Strukturen im Betrieb zu stärken oder überhaupt erst ins Leben zu rufen, um ein hohes Niveau des betrieblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzsystems zu gewährleisten.
- Dieser präventive und systemische Ansatz soll in alle Aktivitäten (Vorbegutachtung von Projekten, Unfallerbungen, Schwerpunktaktionen, Überprüfungen usw.) der Arbeitsinspektion in den Betrieben einfließen.

GRUNDSATZ:

Die **Systemüberprüfung** unterscheidet sich von einer **Erhebung** dadurch, dass ihr Ziel kein konkreter, von vornherein feststehender Sachverhalt ist (z.B. Eignung einer Sicherheitsvorrichtung, Beurteilung eines Arbeitsstoffes, Arbeitszeitaufzeichnungen), sondern vielmehr ein „ganzheitliches“ Bild über den Stand der Arbeitssicherheit in einem Betriebsbereich (Arbeitsbereich an einer Maschine, Abteilung) zu vermitteln, um daraus Rückschlüsse auf das Funktionieren des innerbetrieblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzsystems ziehen zu können.

Eine Systemüberprüfung muss daher **umfassend**, **analytisch** und **systemkritisch** sein.

Umfassend:

Bei der Systemüberprüfung sollen einerseits so viele Aspekte eines Bereiches wie möglich erfasst und andererseits muss versucht werden, diese in einen systematischen Zusammenhang zu bringen.

SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INNEN

Beispiel: Die Arbeitsinspektion sollte sich nicht darauf beschränken, ein Fehlverhalten im Betrieb zu bemängeln, sondern sich fragen, ob dieses Fehlverhalten durch die Arbeitsbedingungen nahe gelegt oder gar erzwungen wird.

Analysierend:

Mängel oder Fehlverhalten sind nicht vordergründig als Übertretungen anzusehen, die eben da sind und kritisiert werden müssen, sondern als bedingte Ereignisse, die durch Bedingungen und Entscheidungen verursacht worden sind und somit das Ende einer Kausalkette darstellen. Die Arbeitsinspektor/innen haben die Aufgabe, diese Kettenglieder (soweit wie möglich bzw. notwendig) zurückzuverfolgen. Gefragt ist also nicht die Behandlung von Symptomen, sondern die Ermittlung der Ursachen, um damit auch Wege zur Prophylaxe aufzeigen und propagieren zu können.

Systemkritisch:

Festgestellte technische Mängel oder riskante Arbeitsweisen sind die Ansatzpunkte, von denen aus wir das System hinterfragen, das solche Zustände hervorruft oder toleriert. Unser Ziel ist es, den Arbeitgeber/innen ihre diesbezügliche Verantwortlichkeit auf plausible Weise klarzumachen, um den Boden für eine eigeninitiierte Verbesserung des betrieblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzsystems aufzubereiten. Das Aufzeigen von Gesetzesübertretungen ist zwar notwendig, aber nicht hinreichend, um einen von der betrieblichen Struktur getragenen Sanierungsprozess in Gang zu setzen.

ERKENNTNISSE:

- Die Systemüberprüfung stellt an die Arbeitsinspektion höhere Anforderungen als die bisherige Form der Kontrolle.
- Es ist im Einzelfall/situationsbedingt zu entscheiden, wie der/die Arbeitsinspektor/in vorgeht.

Beispiel: Die Arbeitsinspektor/innen müssen Kenntnisse haben von

- den Arbeitsabläufen und Arbeitsverfahren im Betrieb,
- den Grundbausteinen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzsystems sowie
- der Organisationsstruktur eines Betriebes.

Eine allgemein gültige Regel über die Vorgangsweise der Arbeitsinspektor/innen ist nicht möglich. Sie muss jedoch die drei Elemente umfassend, analysierend und systemkritisch enthalten.

- Auf die Komplexität dieser Aufgabe wird daher auch bei der Gestaltung der Weiterbildungsmaßnahmen für die Arbeitsinspektor/innen Rücksicht zu nehmen sein.

SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INNEN

- Eine Weiterentwicklung über den Einzelfall hinaus sind systemische Ansätze, die zum Beispiel bei
 - Schwerpunktaktionen oder
 - der Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion (inklusive Vorträgen und Schulungsveranstaltungen etc.),
 - aber auch der Zusammenarbeit im „Netzwerk Arbeitnehmerschutz“ (Interessenvertretungen, Unfallversicherungsanstalt, Behörden, usw.) zur Anwendung kommen.
- Diese Form behördlichen Handelns hat geringere Akzeptanzprobleme, weil
 - ein **positiver** Einstieg möglich ist (Positiv hinterfragen: Was hat man sich überlegt? Was gibt es schon? usw.), wenn nicht negativ kritisierend auf Mängel hingewiesen wird,
 - die Mitarbeit in den betrieblichen Systemen oder die Mithilfe beim Aufbau solcher Systeme bausteinartig erfolgen kann (schnelle Erfolgserlebnisse bei der Umsetzung für den Betrieb, aber auch für die Arbeitsinspektion) und
 - die Qualifikation der Mitarbeiter/innen des Arbeitsinspektorates anders beurteilt wird (neben umfassender Gesetzeskenntnis im Arbeitnehmerschutz auch betriebliche/betriebswirtschaftliche Kenntnisse).
- Die Systemüberprüfung soll (und kann) ein Audit nicht ersetzen.

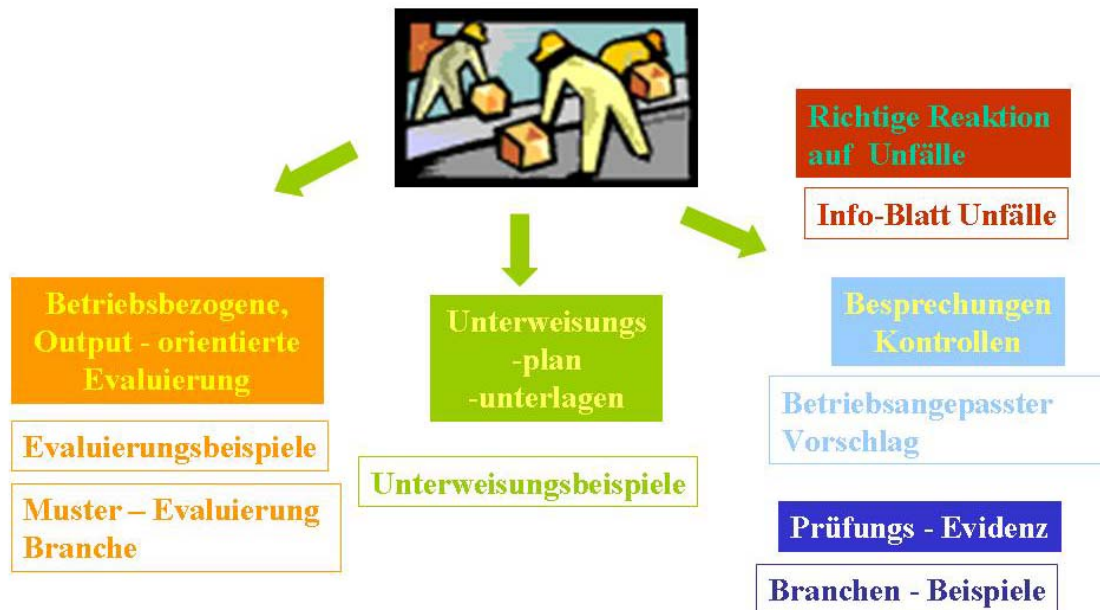
SYSTEMISCHER ANSATZ FÜR KLEIN- UND MITTELBETRIEBE

In diesen Betrieben ist es wichtig, mit **Bausteinen** (Handlungsanleitungen der Arbeitsinspektion) die Rahmenvorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes abgestimmt auf die Branche/den Betrieb in die Betriebe hineinzutragen. Zentrale Ansprechpartner/innen sind die **Arbeitgeber/innen** (je kleiner der Betrieb, umso mehr).

Den Arbeitgeber/innen werden die Vorteile erklärt, die sie bei Implementierung einer systematischen Vorgehensweise gemeinsam mit Präventivfachkräften und Sicherheitsvertrauenspersonen haben können:

- welche **Aufgaben** (siehe schematische Darstellung) diese Personen/oder andere Personen konkret zu erfüllen haben und
- wie die **Zusammenarbeit und der Informationsaustausch** erfolgt.

SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INNEN



Die Umsetzung von systematischen Ansätzen in Klein- und Mittelbetrieben wird in einem Pilotprojekt im Jahre 2004 in einem Feldversuch durchgeführt.

PRAXISBEISPIELE ZU SYSTEMISCHEN ANSÄTZEN:

1. MASCHINENBAUBETRIEB (1.800 Arbeitnehmer/innen)

Beschreibung der Situation:

Der Betrieb will ein vorhandenes System bausteinartig - schrittweise - in ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem umbauen. Die Umsetzung im „Alltagsgeschäft“ ist den Bereichsleitern und Meistern (90 Personen) übertragen. In einer Besprechung des Arbeitsinspektorates mit den Präventivfachkräften zu dieser Thematik wurde der Unternehmensleitung folgende Vorgangsweise zur Erreichung dieses Ziels vorgeschlagen:

Grundlagenschulung der Bereichsleiter und Meister:

Schulungsumfang: ca. 30 Lehreinheiten

Schulungsinhalte: Grundlagen des Arbeitnehmerschutzes ASchG/Verordnungen, Arbeitspsychologie, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik im Betrieb, Brandschutz, ASVG usw.

Schulungsablauf: in 3 Blöcken zu je 30 Personen.

Systemischer Ansatz des Arbeitsinspektorates:

Anstelle von drei Mängelerhebungen: Mitwirken an der Schulung im Ausmaß von 3 Stunden je Block und dabei - gezielt auf das betriebliche Geschehen abgestimmt - wichtige präventive und organisatorische Hinweise geben.

2. NUTZFAHRZEUGINDUSTRIE (2.600 Arbeitnehmer/innen)

Beschreibung der Situation:

Innerhalb des Konzerns werden Pressen bzw. Pressvorgänge in den Betriebsstandort XY verlagert. Bedingt durch technische Probleme und die neue Arbeitsmittelverordnung ergibt sich für den Betrieb ein Handlungsbedarf. In Absprache mit der Bereichsleitung und der Sicherheitsfachkraft wird folgende Vorgangsweise gewählt:

Projekt „Sichere Pressen im Werk XY“

Ablauf:

- Teamfestlegung (Bereichsleiter, Sicherheitsfachkraft, Meister Instandhaltung und drei Meister der Produktion)
- Schulung des Teams durch das Arbeitsinspektorat
- Festlegung der Projektschritte (durch das Team in Absprache mit dem Arbeitsinspektorat):
 - Erhebung des Istzustands
 - Maßnahmenfestlegung/Maßnahmenumsetzung
 - Schulung der Mitarbeiter/innen
 - Überprüfung der Pressen.
- Stichprobenartige Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat.

Betreuung durch schwangere Arbeitnehmerinnen nach nuklearmedizinischen Untersuchungen

Dr. Gerhild WACHTER (AI 14)

Innerhalb eines kurzen Zeitraumes traten bei zwei Mitarbeiterinnen in einer Klinikabteilung, in der häufig im Anschluss an nuklearmedizinische Untersuchungen weitere Untersuchungen durchgeführt wurden, Fehlgeburten auf. Da für die vorzeitige Beendigung dieser Schwangerschaften kein ersichtlicher Grund vorlag, wurde ein Zusammenhang mit der Strahlenexposition durch nuklearmedizinisch untersuchte Patientinnen bzw. Patienten nicht ausgeschlossen. Nach einer Feststellung der deutschen Strahlenschutzkommission wird zwar hinsichtlich der Strahlenexposition durch nuklearmedizinisch untersuchte Personen bei beruflich bedingten Kontakten des Pflegepersonals während der Betreuung bettlägeriger Menschen eine jährliche effektive Dosis von 1 mSv, wie von der EU empfohlen, nicht überschritten - dieser Wert gilt auch in Österreich als höchstzulässige Jahresdosis für die Allgemeinbevölkerung, also auch für Schwangere. Allerdings muss demnach für das ärztliche Personal und für Angehörige des technischen Assistenzpersonals, die häufig mit Patientinnen/Patienten kurze Zeit nach der Applikation des Radiopharmakons und bei der Durchführung von Funktionsuntersuchungen (z.B. Ultraschall) in engen Kontakt kommen, vor allem durch organisatorische Maßnahmen dafür gesorgt werden, dass dieser Grenzwert nicht überschritten wird.

Es gibt zwei Kategorien biologischer Wirkungen der ionisierenden Strahlung beim ungeborenen Kind: Deterministische und stochastische Wirkungen.

Deterministische Wirkungen werden durch Reduzierung bzw. Verlust der Organfunktion infolge Zellschädigung oder Zelltod verursacht. Für diese Wirkung gibt es Dosis-schwellenwerte, d.h. die Funktion vieler Organe und Gewebe wird durch kleinere Reduzierungen der Zahl verfügbarer gesunder Zellen nicht beeinträchtigt, nur bei einem relativ hohen Rückgang treten klinisch feststellbare pathologische Wirkungen ein.

Stochastische Wirkungen resultieren aus strahleninduzierten Veränderungen der Zelle, die ihre Fähigkeit zur Teilung beibehält. Diese modifizierten Zellen können gelegentlich eine bösartige Verwandlung einer Zelle bis zur Entwicklung eines bösartigen Klon und schließlich eines klinisch manifesten Krebses auslösen. Die Zeit zwischen Initiierung und Manifestierung der Erkrankung kann von einigen Jahren (z.B. Leukämie, Schilddrüsenkrebs) bis zu mehreren Jahrzehnten (Dickdarm- und Leberkrebs) reichen. Bei den stochastischen Effekten wird keine Schwellendosis angenommen und die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens gilt als proportional zur Dosis. Somit sollte die Wahrscheinlichkeit ihrer Auslösung dadurch verringert werden, dass die Do-

sis so niedrig wie möglich gehalten wird. Für das Risiko einer Krebsindizierung in der Kindheit oder im Erwachsenenleben nach einer Bestrahlung in utero während der Schwangerschaft gilt als das Gleiche wie bei Kindern bis zum Alter von zehn Jahren, das heißt, es kann um das Zwei- bis Dreifache höher liegen als bei der Durchschnittsbevölkerung.

Die jeweilige Wirkung auf das ungeborene Kind hängt vom Zeitpunkt der Strahleneinwirkung ab. Dabei sind Gewebe mit sich entwickelnden Zellen vergleichsweise strahlenempfindlicher. In der frühen Schwangerschaftsphase kann die Strahlenwirkung zum Ausbleiben der Einnistung des befruchteten Eis oder zum Tod des ungeborenen Kindes führen. Von der 3. bis zur 8. Schwangerschaftswoche besteht ein Risiko der Organmissbildung, wobei diese Wirkungen offenbar deterministisch sind, da hierfür Dosisschwellenwerte gelten.

Die strahlenempfindlichste Periode liegt in der 8. bis 25. Schwangerschaftswoche. Geistige Retardierung und Missbildungen des Schädels sind bei den Kindern möglich, die in dieser Periode im Mutterleib mit sehr hohen Dosen bestrahlt worden sind. Es wird hierfür eine Schwellendosis abgeschätzt, die bei 100 mSv liegt.

Schwangere und stillende Frauen dürfen daher nicht in Bereichen beschäftigt werden, in denen Radiopharmaka verwendet werden, da nach diagnostischen Isotopenuntersuchungen (z.B. Szintigraphie) von Patientinnen/Patienten und deren Ausscheidungen eine geringe Strahlung ausgeht. Diese ist abhängig vom verwendeten Radionuklid und vom Abstand, der zur Patientin/zum Patienten eingehalten wird. Schwangere dürfen sich erst nach dem Abklingen der Strahlung in der Nähe von mit Radiodiagnostika behandelten Personen aufhalten. Bis zum Abklingen der Strahlung ist ein Sicherheitsabstand von 2 bis 3 Metern einzuhalten. Für das verabreichte Technetium ist beispielsweise nach 24 Stunden eine Strahlenbelastung zu vernachlässigen.

Für stationäre Patientinnen/Patienten gilt:

- Am Tag der Untersuchung darf eine Schwangere das Krankenzimmer nicht betreten.

Für ambulante Patientinnen/Patienten wird empfohlen, dass

- organisatorisch die nuklearmedizinischen Untersuchungen am Ende der Untersuchungskette durchgeführt werden und
- die gefährdeten Schwangeren mit einem Personalmonitor als Warn-dosimeter ausgerüstet werden (mit optischer Anzeige und akustischem Signal), wodurch die Schwangeren sofort einen Sicherheitsabstand einhalten können.

Verhütung von blutübertragenen Infektionen

Dr. Gerhild WACHTER (AI 14)

Bei Beschäftigten im Gesundheitswesen besteht die Gefahr berufsbedingter parenteraler Infektionen, vor allem durch Verletzungen mit spitzen und scharfen mit Blut oder Körperflüssigkeiten kontaminierten Instrumenten mit dem Hepatitis B und C-Virus sowie dem humanen Immundefizienz-Virus. Seltener kommen auch Infektionen mit den genannten Erregern über Hautwunden und Schleimhaut zustande.

Für Hepatitis B steht in Österreich seit 1983 ein zuverlässiger Impfschutz zur Verfügung. Damals gab es noch über 100 anerkannte Berufserkrankungen (Hepatitis ABC), 2001 ca. 20. Der Personenkreis, der an dieser kostenlosen Impfung teilnehmen kann, wurde kontinuierlich erweitert: Z.B. auch auf Reinigungs- und Hauspersonal, Studierende und freiwillige Helfer/innen.

1999/2000 wurde die Häufigkeit von Stich- und Schnittverletzungen sowie der Wissensstand über die Schutzmaßnahmen in 33 Krankenanstalten in Österreich mit folgendem Ergebnis evaluiert:

- Mehr als die Hälfte aller Unfälle passieren mit Injektionsnadeln. 35 % der knapp 800 Befragten führten die Schutzhülle wieder über die gebrauchte Nadel (Recapping).
- Alle angegebenen Unfälle/Verletzungen ereigneten sich im Routinebetrieb, nicht in Notfall- oder Stresssituationen.

Insgesamt hat sich dabei gezeigt, dass Nadelstichverletzungen bei beruflich exponierten Personen eine wesentliche Gesundheitsgefährdung darstellen, sowohl Prävention als auch das Management nach Ereigniseintritt mussten weiter optimiert werden.

2003 wurde an einer Klinik diesbezüglich eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die als erste Aufgabe die Ursachen und Umstände rund um Stich- und Schnittverletzungen erhob und analysierte, um eine sinnvolle Planung von Gegen- bzw. Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.

Nach einer Mitarbeiter/innenbefragung liegen nun erste Auswertungsergebnisse vor:

- Statistisch hochgerechnet zieht sich jede/r Mitarbeiter/in in der Klinik durchschnittlich einmal pro Jahr eine Stich- oder Schnittverletzung zu.
- Der überwiegende Teil (über 60 %) der Unfälle passiert im Stationsbereich, über ein Viertel im Krankenzimmer am Krankenbett.

SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INNEN

- Die Entsorgung stellt trotz Verwendung von Abwurfbehältnissen ein Hauptproblem dar.
- Nur jede vierte Stich- bzw. Schnittverletzung wird als Arbeitsunfall dem/der Arbeitsmediziner/in oder einer anderen Stelle gemeldet.

Als verbesserungswürdig haben sich dabei die Organisation rund um die Entsorgung, aber vor allem die Information und Unterweisung der Mitarbeiter/innen über das Verhalten nach Stich- und Schnittverletzungen herausgestellt.

Insgesamt werden folgende allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von blutübertragenen Infektionen empfohlen:

- Impfungen des medizinischen Personals
- Beachten der Hygieneregeln und Unfallverhütungsvorschriften
- Regelmäßiges Aktualisieren der Information über postexpositionelles Handeln
- Blut und andere Körperflüssigkeiten sind immer als infektiös zu betrachten! Daher ist der direkte Kontakt mit Blut bzw. Körperflüssigkeiten von Patientinnen/Patienten zu vermeiden!
- Persönliche Schutzausrüstung, wie Tragen von Handschuhen; Mundschutz, Schutzbrille (bei Verspritzen von Blut und anderen infektiösen Körperflüssigkeiten)
- Verhindern von Verletzungen mit kontaminierten Instrumenten
- Desinfektion von kontaminiertem Material
- Sichere Entsorgung von scharfen oder spitzen Gegenständen, die mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten in Berührung kamen.

Für die **Blutentnahme** (Schutz vor Stichverletzung und Kontakt mit Blut) werden als allgemeine Standardmaßnahmen die Verwendung von Handschuhen, von geschlossenen Blutentnahmesystemen, verschiebbaren Schutzhüllen zur Kanülensicherung (so genannte Sicherheitssysteme), sowie von Kunststoffröhrchen mit dichten, übergreifenden Schraubverschlüssen vorgeschlagen.

Anwendung des BauKG auf außergewöhnliche Bauvorhaben

Dipl.-Ing. Helmut MOIK (AI 10)

Eines der außergewöhnlichsten Bauwerke, das in Salzburg in letzter Zeit errichtet wurde, war der Bau eines Flugzeughangars, der auch als Mehrzweckhalle für Veranstaltungen verwendet werden kann. Zur Errichtung kam ein 100 m langes, 67 m breites und 14,5 m hohes Objekt.



Bei dem Bauwerk handelt es sich hauptsächlich um eine Stahl-Glaskonstruktion, deren gesamter Bereich unterkellert wurde. Verbaut wurden ca. 7.000 m² Glas und 1.200 t Stahl. Die Länge der mit Silikon verfugten Glasfugen betrug 16 km.

Aus dem Wissen, dass eine gut durchdachte Planung auch wesentlich zur Unfallverhütung beitragen kann, wurde vom Bauherrn die Beratung des Arbeitsinspektorates bereits in der Planungsphase in Anspruch genommen.

Aus den Planunterlagen war erkenntlich, dass die Hauptgefährdung bei der Errichtung dieses Bauwerkes in der Absturzgefahr bestand. Bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes wurde im Besonderen auf dieses Gefährdungspotential Rücksicht genommen. Insbesondere war man dabei bestrebt, die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung,

SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INNEN

wonach kollektive Schutzmaßnahmen anstelle von persönlichen Schutzausrüstungen den Vorzug zu erhalten haben, bestmöglich umzusetzen.

Für die einzelnen Bauphasen wurden folgende Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen und umgesetzt:

1. Errichtung des Kellergeschosses und der Stahlbetontürme als normale Hoch- und Tiefbauausführungen.

Die Absturzgefährdungen ergaben sich bei den einzelnen Geschosdecken der Stahlbetontürme. Die Absturzhöhen je Geschoss waren aufgrund der Konstruktion mit 3,20 m gegeben, als Absturzsicherungen waren Geländer mit Fuß-, Brust- und Mittelwehren vorgesehen.



2. Bei der Erstellung der Stahlkonstruktion ergaben sich Arbeitshöhen bis zu 15 m. Die Stahlkonstruktion wurde ausschließlich durch Schweißungen erstellt. Als Absturzsicherungen waren Gerüste verschiedenster Art, zum Teil angepasst an die außergewöhnliche Form des Betriebsobjektes, erstellt worden.

SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INNEN



3. Einbau der 7.000 m² Glasflächen sowie Herstellung der erforderlichen Verfugungen. Aufgrund der zum Teil gekrümmten Konstruktionsausführung waren hier besondere Überlegungen hinsichtlich der sicherheitstechnischen Ausführung der Arbeitsgerüste und Bühnen erforderlich. Um ein sicheres Arbeiten gewährleisten zu können, waren hierfür Tätigkeiten von Hubsteigern und Hängegerüsten aus vorgesehen. Eine besondere Herausforderung dabei stellte die Anpassung der technischen Schutzmaßnahmen an die außergewöhnliche Konstruktion dar.

In der Hauptbauzeit waren auf der Baustelle ca. 120 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt. Es waren lediglich vier Arbeitsunfälle zu verzeichnen: 1x Stolpern und Fallen auf ebener Erde, 1x Absturz von einem frei aufgestellten Schalungstisch, 1x Anstoßen bei einer Stahlkonstruktion, 1x Sturz von der Leiter beim Verglasen.

Nicht zu vermeiden war jedoch auch auf dieser Baustelle, dass Arbeitnehmer versuchten, mittels in Eigenregie erstellter vorschriftswidriger Hilfskonstruktionen erhöhte Arbeitsstellen zu erreichen.

SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INNEN

Aufgrund regelmäßiger Kontrollen einerseits durch Arbeitsinspektionsorgane, andererseits durch Baustellenkoordinatoren und Bauaufsichtsorgane des Bauherrn konnte erreicht werden, dass diese selbstgebauten unfallträchtigen Konstruktionen rasch entfernt wurden und anstelle dessen die aufgrund des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes vorgesehenen kollektiven Schutzmaßnahmen umgesetzt wurden. Es war jedoch seitens des Arbeitsinspektorates immer wieder erforderlich, die betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Aufklärungen und Unterweisungen zu veranlassen, auf selbstgebaute Hilfskonstruktionen jeder Art zu verzichten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch

- rechtzeitige Inanspruchnahme der Beratungsdienste der Arbeitsinspektion,
- Einbeziehung der Sicherheitstechnik in die Planungsphase unter Anwendung des BauKG durch Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes,
- Koordination der Kontrollen durch Arbeitsinspektionsorgane, Baustellenkoordinatoren sowie Bauaufsichtsorgane,

das Gefährdungspotential auch bei Errichtung von baulichen Sonderkonstruktionen wesentlich vermindert werden kann.

Bericht über das Internationale Symposium „Licht und Lebensfreude“ im November 2003 in Hamburg

Dr. Friederike SACHORNIG-TUMLIRZ (AI 11)

„**Licht für die Arbeitswelt**“ so lautete das Motto der zweiten Veranstaltung aus der internationalen Philips Licht Symposienreihe *Licht und Lebensfreude*, bei der ich als Vertreterin der Arbeitsinspektion teilnehmen durfte.

Es wurden aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln die Sicherheit, die Leistungssteigerung, die Motivationen und auch die Gesundheit zu diesem Thema betrachtet. Dabei kam heraus, dass die wenigsten Menschen wissen, wie sehr uns Licht (gutes oder schlechtes) beeinflussen kann.

Bei diesem Symposium tagten international anerkannte Fachleute vor einem Fachpublikum, es wurden die optimalen Arbeitsplatzbeleuchtungen ebenso diskutiert wie die biologischen Einflüsse von Licht auf den Menschen, und es wurden neue Beleuchtungssysteme, die den zirkadianen Rhythmus nachempfinden können, vorgestellt.

Gerrit van den Beld, Philips Lichtforscher aus Holland, beschäftigt sich seit Jahrzehnten mit dem Thema „Licht zum Sehen und biologische Wirkungen von Licht“. Er untersucht nicht nur die sichtbaren, sondern auch die nicht visuellen Effekte von Licht auf den Menschen.

Alle Prozesse im menschlichen Körper, wie Herzfrequenz, Blutdruck, Körpertemperatur, Hormonausschüttungen, Wohlbefinden usw. werden durch die biologische Uhr eines jeden Einzelnen gesteuert und diese wiederum wird durch den 24-Stunden-Hell-Dunkel-Zyklus beeinflusst. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, ob korrekt synchronisierte Körperrhythmen für das Wohlbefinden und die Gesundheit vorhanden sind. Diesbezüglich sind im menschlichen Auge Fotozellen (wurden erst 2002 entdeckt) vorhanden, die biologische Effekte, und zwar je nach der Wellenlänge des Lichtes, somit auch bei unterschiedlichen Lichtfarben, steuern. Die maximale visuelle Empfindlichkeit (das Sehen) liegt im gelb-grünen Wellenbereich, die maximale biologische Empfindlichkeit ist dem blauen Spektrum zuzuordnen.

Im normalen 24-Stunden-Zeitzyklus spielen das Schlafhormon „Melatonin“ und das Stresshormon „Kortisol“ eine wichtige Rolle bei der Steuerung von Aufmerksamkeit und Schlaf. Beide werden, wie bereits erwähnt, durch den Hell-Dunkel-Rhythmus animiert. Wird nun diese innere biologische Uhr desynchronisiert (bei Schichtarbeitern, bei abweichenden Arbeitsabläufen, ganztägigem Arbeiten in Fabriken und Büros ohne natürliche Belichtung, Fernreisen etc.), dann führt dies zu Schlafstörungen, zu Ermüdungserschei-

nungen, zu Aufmerksamkeitsdefiziten und zu Leistungsmangel. Wichtig dabei sind die Beleuchtungsdosis, die Beleuchtungszeit, die spektrale Verteilung des Lichtes und die räumlichen Lichtverhältnisse.

Es wurde somit eruiert, dass mit einer Steigerung der Beleuchtungsstärke allein die Arbeitsleistung nicht verbessert werden kann. Wie sich in unterschiedlichen Untersuchungen herausgestellt hat, ist die richtige Lichtintensität, die Lichtfarbe und die Farbwiedergabe nicht nur alters- und geschlechtsabhängig, sondern überhaupt individuell einzustufen. Das bedeutet, dass jeder Mensch zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Ansprüche an das Licht stellt. Der Bedarf hängt nicht nur von subjektiven Bedürfnissen ab, sondern ist auch von aktuellen, persönlichen, psychischen Zuständen beeinflusst.

Peter Kern vom Stuttgarter Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation erforscht schon länger die Herausforderung in der Arbeitswelt. Er stellte eine Studie „Soft success factors“ über die Bedeutung von Licht im Büro dar und stellt fest, dass die richtige Beleuchtung neben dem Wohlfühlfaktor eine sehr hohe Bedeutung für eine höhere und effizientere Produktivität und Kreativität hat.

Peter Kern berichtete, dass Kostendruck, Datensicherheit, Innovationsgeschwindigkeit und Risikomanagement die vier wichtigsten „Global Business Trends“ darstellen. Es wird gezeigt, dass eine bestimmte betriebliche Leistung mit dem geringsten Einsatz an Mitteln erzielt wird. Kern meint, dass zu diesen Mitteln auch die richtige Beleuchtung zählt. Er zeigt in seiner Studie den Zusammenhang zwischen Farbgestaltung, Raumhelligkeit sowie Beurteilung der Lichtatmosphäre und dem Wohlbefinden. Das „kreative Büro“ erlaubt bzw. forciert sogar eine bessere menschliche Leistung, ohne dass der arbeitende Mensch ausgelaugt wird. Gebäude können menschliche Betätigungen erleichtern oder behindern und damit positive oder negative Emotionen hervorrufen und diese Emotionen bestimmen das Wohlbefinden und die Leistung für das Ergebnis der Studie für Licht. Es sollte daher selbstverständlich sein, dass eine sorgfältige Beleuchtungsplanung gemacht wird, gleichzeitig tragen aber auch die individuellen Möglichkeiten zur Adaption von Raumkonditionen entscheidend zu einer Verbesserung bei.

Als weiterer Fachmann wurde Prof. Hademar Bankhofer als Podiumsgast vorgestellt; auch er meint, dass Licht bzw. seine Wirkung leider viel zu wenig beachtet wird. Als ernüchterndes Ergebnis weist er darauf hin, dass auch bei der modernen Wohnzimmergestaltung eine Leuchte von der Decke hängt und somit als einzige Lichtquelle für den Wohnbereich vorhanden ist. Optimal wären jedoch sieben bis acht verschiedene Lichtquellen, die je nach Bedürfnis einzeln oder kombiniert eingeschaltet werden sollten.

Symposiummoderator Michael Rodzynek führte durch die sehr angeregte Podiumsdiskussion und er stellte auch vor, dass die tatsächliche Sehleistung einer Person abhängig ist von der Qualität einer Beleuchtung und ihrem eigenen „Sehvermögen“. Dabei ist vor allem das Alter von großer Bedeutung. Je älter, desto mehr Licht benötigt ein Mensch zum Lesen. Es wird an einer Grafik demonstriert, die vom Philips Lichtspezialisten San Bommel erstellt wurde, dass innerhalb von 25 Jahren fünfmal mehr Licht benötigt wird.

Es kam bei der Podiumsdiskussion weiters zur Sprache, dass die Beleuchtung auch einen starken Einfluss auf die Atmosphäre am Arbeitsplatz hat. Bei guter Beleuchtung kann die gesamte Arbeitsumgebung einen stimulierenden Effekt auf den Menschen haben, schlecht geplante Beleuchtung hingegen verringert oder zerstört diesen Eindruck. Wichtigste Faktoren dabei sind:

- Die Helligkeit der Raumbegrenzungsflächen wie Wände, Fußböden und Decke.
- Die Blendungsbegrenzungen und Reflexionen (abrupte Helligkeitsveränderungen führen zu visuellen Stress und Unbehagen sowie verminderter visueller Leistung).
- Farbeigenschaften des Lichts (korrekte Farbwiedergabe und Lichtfarbe, wobei letztere einen starken emotionalen Einfluss hat - neutral weißes Licht ist kühl, glühlampenähnliches wirkt warm, behaglich und entspannend).
- Tageslichteinfall – nicht nur das höhere Beleuchtungsniveau, auch die dynamische Veränderung verbessern Stimmung und Motivation.

Weiters wurde erörtert, dass **Licht** auch zu **Heiltherapien** herangezogen wird, vor allem dann, wenn der menschliche Körper nicht genügend Sonnenlicht bekommt. Das hängt damit zusammen, dass zwei Stellen (Fotorezeptoren im Auge und Zirbeldrüse) dafür verantwortlich sind. Diesbezüglich wurden bereits von den Produzenten von Leuchtmitteln entsprechende tageslichtähnliche „Lichtduschen“ hergestellt.

Abschließend kann gesagt werden, dass gute Beleuchtung hilft, nicht nur die Gesundheit zu erhalten, sie steigert auch die Produktivität.

Tagung „Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin im Alpen-Adria-Raum“

Dr. Christa MOLDERINGS (AI 13)

Die Tagung wurde bereits zum zweiten Mal von der AUVA und dem Kroatischen Sozialministerium unter Mitwirkung der österreichischen Arbeitsinspektion veranstaltet und fand vom 6. bis 7. Oktober 2003 in Opatija statt.

Dieses Mal waren noch mehr Teilnehmer/innen anwesend als beim ersten Mal. Sie kamen aus Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro. Aus diesen Ländern waren auch die offiziellen Vertreter/innen der Arbeitnehmerschutzbehörden fast vollständig anwesend.

Die Berichtende wurde eingeladen, im Rahmen eines Workshops über das Bäckerprojekt zu informieren. Das Interesse an diesem Projekt übertraf die Erwartungen der Veranstalter.

Zusätzlich zum Bericht über das Bäckerprojekt haben die Vertreter der ÖSBS (Dipl.-Ing. Neiss und Dipl.-Ing. Gerhard Soltys) über die Ergebnisse anonymer Messungen berichtet, die in Kärnten und in der Steiermark stattgefunden hatten. Das Interessante an diesem Bericht war, dass entgegen den Erwartungen die Grenzwertüberschreitungen in den großen Betrieben signifikant höher waren als in Betrieben mit ein bis fünf Beschäftigten.

Es wurden 500 Exemplare der „Basisanforderungen für Bäckereien“ in serbokroatischer Sprache aufgelegt, die bereits am ersten Tag vergriffen waren.

Andere wichtige Themen dieser Konferenz waren:

Gefahrenevaluierung; Beleuchtung am Arbeitsplatz; Gefährliche Arbeitsstoffe; Harmonisierung der EU-Vorschriften in Slowenien sowie Einführung einer eigenständigen Arbeitsunfallversicherung in Slowenien; Die Organisation der Arbeitsinspektion in Kroatien; Grundlagen, Durchführung und Erfahrungen mit der Kleinbetriebsbetreuung in Österreich (AUVAsicher); Prävention bei jungen Arbeitnehmer/innen und ein Bericht über laufende Projekte der AUVA in der Steiermark.

Der Gesamteindruck hat ergeben, dass in den teilnehmenden Ländern sehr großes Interesse an der Arbeit der österreichischen Arbeitsinspektion und der AUVA besteht, und dass bereits viele unserer gesetzlichen Vorschriften in deren gesetzliche Vorschriften Eingang gefunden haben. Die Zusammenarbeit mit uns wurde sehr gut angenommen.

Evaluierung der Arbeitsplätze von Behinderten am Beispiel von Gehörlosen

Ing. Gernot KANATSCHNIG und Robert WIDER (AI 13)

Ungefähr ein Promille der Bevölkerung ist gehörlos oder so stark hörbeeinträchtigt (hochgradig schwerhörig), dass dies mit gehörlos gleichgestellt werden kann. Geht man von rd. drei Millionen Beschäftigten in Österreich aus, so errechnen sich daraus für Österreich ca. 3.000 betroffene stark hörbeeinträchtigte oder gehörlose Arbeitnehmer/innen. Diese Gruppe der Arbeitnehmer/innen gehört zu den begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes.

Da einer der Berichtenden gehörlose Eltern hat und auch gerichtlich zertifizierter und beeideter Dolmetscher für die Gebärdensprache ist, liegt es nahe, dass Probleme der Gehörlosen vom Arbeitsinspektorat Kärnten speziell betrachtet werden können.

Bei der Durchsicht von Evaluierungen in Betrieben, die Gehörlose beschäftigen, wurde festgestellt, dass in keinem von uns beobachteten Fall auf diese Art der Behinderung eingegangen wurde.

Trotz der grundsätzlichen Möglichkeit, mit den Betroffenen in Gebärdensprache zu kommunizieren, wurde davon nur in wenigen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Selbst in Großbetrieben ist es nicht üblich, dass Unterweisungen in dieser Sprache vorgetragen werden.

Technische Einrichtungen für eine Visualisierung von akustischen Warnsignalen fehlen in der Regel. So war etwa in einer Montagehalle eines Metallverarbeitenden Betriebes die Warnung bei Kranbetrieb ausschließlich akustisch.

In der Praxis bleiben die Gehörlosen auch bei betrieblich geförderten Aus- und Weiterbildungen unberücksichtigt.

Die Tatsache der öffentlichen Förderung sowohl der Aus- und Fortbildung als auch der notwendigen technischen Nachrüstung ist den Betrieben weitestgehend unbekannt. Die Verantwortlichen der Betriebe, die Gehörlose beschäftigen, haben in allen Fällen eine besonders hohe Kooperationsbereitschaft gezeigt. Es fehlte in vielen Fällen lediglich die Information.

„Berufsberatung“ durch das Arbeitsinspektorat

Erich STADLER (AI 10)

Auf Ersuchen einer Schule in Bischofshofen wurde in zwei Schulklassen (4. Klasse Hauptschule und polytechnischer Lehrgang) durch Vorträge über Arbeitnehmerschutz informiert, wobei die Bestimmungen des KJBG und der KJBG-VO im Vordergrund standen.

Da es jedoch für alle Schüler/innen die „erste Begegnung“ mit dem Arbeitsinspektorat war, erfolgte auch ein kurzer Einführungsvortrag über die Tätigkeiten und die Befugnisse der Arbeitsinspektion.

Die Schüler/innen wurden danach über die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen und die gesetzlichen Vorgaben für die Beschäftigung Jugendlicher (Beschäftigungsverbote und -beschränkungen) an Maschinen und Geräten informiert.

Anschließend entwickelte sich durch Fragen und Antworten (z.B. über konkrete Berufsvorstellungen oder zur Frage, ob jemand vielleicht sogar schon eine Lehrstelle habe) jeweils eine angeregte und interessante Diskussion, da alle so viel wie möglich über „ihren“ Beruf erfahren wollten.

Zum Abschluss erfolgten - als besonders effiziente Form präventiver Beratung - noch Schilderungen über Unfälle Jugendlicher (z.B. an einer Kreissäge) und deren Auswirkungen (auch durch Fotodokumentationen).

Die Vorträge bzw. Informationen waren für alle beteiligten Schüler/innen und Lehrkräfte „Neuland“ und wurden mit großem Interesse aufgenommen.

Von den Lehrkräften wurde der Wunsch geäußert, diese in ihren Augen gelungenen und erfolgreichen Vorträge und Diskussionen mit dem Vertreter der Arbeitsinspektion auch im Jahr 2004 zu wiederholen.

Ergänzend ist noch anzuführen, dass das Arbeitsinspektorat Salzburg im Jahr 2003 auch an weiteren Veranstaltungen für Jugendliche (z.B. ÖGJ - Jahreskongress, AUVA - Jugendliche, Landesberufsschule für das Hotel- und Gastgewerbe) teilnahm.

SICHT DER ARBEITSINSPEKTOR/INNEN

ANHANG

A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN¹⁾ (Stand 1. Jänner 2004)

Arbeitsaufsicht
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993, i.d.F. BGBl. Nr. 693/1995.
Sicherheit und Gesundheitsschutz
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-ASchG , BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, i.d.F. BGBl. II Nr. 393/2002.
Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes , BGBl. Nr. 2/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 172/1996.
Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) , BGBl. II Nr. 27/1997, i.d.F. BGBl. II Nr. 343/2002.
Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2003 – GKV 2003), BGBl. II Nr. 253/2001, i.d.F. BGBl. II Nr. 184/2003.
Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Arbeitnehmerinnen , BGBl. II Nr. 356/2001.
Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates , BGBl. Nr. 30/1995.
Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte und die Besonderheiten der sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Bergbau (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995, i.d.F. BGBl. II Nr. 342/2002.
Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) , BGBl. Nr. 172/1996.
Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO) , BGBl. Nr. 478/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 53/1997.
Verordnung über sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO) , BGBl. II Nr. 450/1998.
Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO) , BGBl. Nr. 441/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 441/1998.
Arbeitsstättenverordnung -AStV, BGBl. II Nr. 368/1998.
Arbeitsmittelverordnung -AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, i.d.F. BGBl. II Nr. 313/2002.
Verordnung biologische Arbeitsstoffe -VbA, BGBl. II Nr. 237/1998.
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998.
Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003, BGBl. II Nr. 424/2003.
Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997.
Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten , BGBl. Nr. 441/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV , BGBl. Nr. 10/1982, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 425/2003.
Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten (Bühnen-FK-V), BGBl. II Nr. 403/2003.
Flüssiggas-Verordnung 2002 (FGV), BGBl. II Nr. 446/2002.
Flüssiggas- Tankstellen- Verordnung , BGBl. Nr. 558/1978, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl. II Nr. 57/2000.

Sicherheit und Gesundheitsschutz (Fortsetzung)

Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 - DGPLV 2002, BGBl. II Nr. 489/2002.
Kälteanlagenverordnung , BGBl. Nr. 305/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung , BGBl. Nr. 501/1973, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.
Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 396/1999.
Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der Ausführung von Sprengarbeiten , BGBl. Nr. 77/1954, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen , BGBl. Nr. 253/1955, i.d.F. BGBl. II Nr. 164/2000.
Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 186/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.
Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 183/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.
Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegerungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 184/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.
Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 185/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.
Allgemeine Bergpolizeiverordnung , BGBl. Nr. 114/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.
Erdöl-Bergpolizeiverordnung , BGBl. Nr. 278/1937, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.
Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt , BGBl. Nr. 14/1968, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.
Bergpolizeiverordnung für Elektrotechnik - BPV-Elektrotechnik, BGBl. Nr. 737/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.
Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen - BPV-Personen, BGBl. II Nr. 108/1997, i.d.F. BGBl. II Nr. 9/2003.
Bundes-Bedienstetenschutzgesetz-B-BSG , BGBl. I Nr. 70/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 131/2003.
Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (Gefahrenklassen-Verordnung), BGBl. II Nr. 239/2002.
Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (B-KennV), BGBl. II Nr. 414/1999.
Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999.
Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (B-DOK-VO), BGBl. II Nr. 452/1999.
Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit (B-BS-V), BGBl. II Nr. 453/1999.
Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (B-SVP-VO), BGBl. II Nr. 14/2000.
Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (B-VGÜ), BGBl. II Nr. 15/2000.
Bundes-Arbeitsstättenverordnung - B-AStV, BGBl. II Nr. 352/2002.
Bundes-Arbeitsmittelverordnung - B-AM-VO, BGBl. II Nr. 392/2002.
Bundes-Grenzwerteverordnung - B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002, i.d.F. BGBl. II Nr. 231/2003.
Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003.
Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl. II Nr. 353/2003.
Arbeitszeitgesetz , BGBl. Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 122/2002.
Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003.
Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002.
Fahrtenbuchverordnung-FahrtbV , BGBl. Nr. 461/1975.

Sicherheit und Gesundheitsschutz (Fortsetzung)

Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987** - KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2003.

Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche** (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998.

Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987.

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2003.

EU - Nachtarbeits - Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 122/2002.

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2003.

Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 146/2003.

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Verordnung über die **Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit**, BGBl. Nr. 3/1931, i.d.F. BGBl. I Nr. 191/1999.

Verordnung betreffend Form und Inhalt der **Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit** sowie der Liste der mit Heimarbeit Beschäftigten, BGBl. Nr. 736/1993.

Verordnung, mit der die **Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit** verboten wird, BGBl. Nr. 178/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 486/1983.

Verordnung betreffend die **Errichtung von Heimarbeitskommissionen**, BGBl. Nr. 683/1995.

Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen

Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, i.d.F. BGBl. I Nr. 158/2002.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes**, BGBl. Nr. 53/1993.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes** bei Arbeiten in **Bergbaubetrieben**, BGBl. Nr. 385/1993.

Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die **Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal**, BGBl. Nr. 286/1994.

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2002.

Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2000.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2002.

Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2002.

Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Ausländerbeschäftigung

Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 133/2003.

¹⁾ Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949, und aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) Arbeitnehmerschutzrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder Arbeitnehmerschutzrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1994 samt Durchführungsverordnungen, das Mineralrohstoffgesetz-MinroG, das Strahlenschutzgesetz, das Bundestheatersicherheitsgesetz, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionsschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammergesetz, die Verfahrensvorschriften etc.

A.2 TABELLENTEIL

A.2.1 Erläuterungen

A.2.1.1 Allgemeines

Die Amtshandlungen betreffend Bundesdienststellen und deren Ergebnisse sind in den betrieblichen Amtshandlungen der Arbeitsinspektion und somit auch in den Tabellen A, 1.1, 1.2, 2, 5, 6.1, 6.2, 7.1 und 7.2 mitenthalten (siehe Tabellenverzeichnis).

Generell wird bei jenen Tabellen, in denen die Daten nach bestimmten Betriebskenngrößen aufgegliedert werden (z.B. überwiegende Wirtschaftsaktivität bzw. Hauptwirtschaftszweig, Größenklasse, Anzahl und Geschlecht der Beschäftigten), jeweils der für das entsprechende Berichtsjahr letztverfügbare und somit aktuellste Informationsstand der Betriebsdatei für die Zuordnung verwendet. Dies betrifft vor allem die Tabellen A, 1.1 bis 1.3, 2 (1. Teil), 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2.

A.2.1.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen

In den folgenden tabellenspezifischen Bemerkungen werden nur die über die jeweiligen Fußnoten hinausgehenden und zum besseren Verständnis der Tabellen beitragenden wesentlichen Sachverhalte dargestellt und zugleich die wichtigsten Veränderungen zum Vorjahr angeführt.

Tabelle A

Bei dieser sämtliche Tätigkeiten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes beschreibenden Tabelle sind in den Erhebungen die Lenk- und Heimarbeitskontrollen mitenthalten.

Tabellen 1.1 bis 1.3

In den die betriebsstättenbezogenen Außendiensttätigkeiten beschreibenden Tabellen 1.1 und 1.2 sind die Lenkkontrollen in den Betriebsstätten (inklusive der betriebsstättenbezogenen Kontrollen betriebsfremder Lenker/innen) und die Erhebungen bzw. Überprüfungen bei Auftragsvergebenden von Heimarbeit mit berücksichtigt, jedoch definitionsgemäß nicht die Überprüfungen der Heimarbeitskräfte. In der Tabelle 1.3 sind die auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betreffenden betriebsstättenbezogenen Lenkkontrollen mitenthalten.

Tabelle 2

Die im Teil 1 der Tabelle 2 detailliert beschriebenen Tätigkeiten und Amtshandlungen des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes stellen eine Teilmenge der in der Tabelle A beschriebenen Amtshandlungen dar. Die Erhebungsart „umfassende arbeitsinspektionsärztliche Überprüfung“ ist als inspektionsähnliche Tätigkeit zu bewerten, bei der die Einhaltung aller dem Arbeitnehmerschutz dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zumindest stichprobenartig überwacht wird, soweit sie die Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie die Verhütung von Berufskrankheiten betreffen. Die im Teil 2 angeführten Beurteilungen und Beratungen durch den Arbeitsinspektionsärztlichen Dienst stellen zusätzliche, vorwiegend im Innendienst durchgeführte Tätigkeiten detailliert dar.

Tabellen 3 und 4

Seit 1995 werden bei den Detailgliederungen der Tabellen 3 (Arbeitsunfälle) und 4 (Berufskrankheiten) AUVA-Daten verwendet, denen ausgewählte Gesamtergebnisse der Daten des Hauptverbandes bzw. der Arbeitsinspektion hinzugefügt werden. Hinsichtlich der Unterschiede der verschiedenen Datenquellen, vor allem betreffend Definition, Datenmenge und Datenerfassung, wird auf die entsprechenden Fußnoten in den Kapiteln 2.4.2 (Arbeitsunfälle) und 2.4.3 (Berufskrankheiten) bzw. in den genannten Tabellen verwiesen. Statistisch sind auch jene Personen mit berücksichtigt, denen aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit vom UV-Träger im Berichtsjahr eine Teil- oder Vollrente zuerkannt wurde. Der Beschreibung der Unfallursachen liegt die AUVA-Systematik der „objektiven Unfallursachen“ zugrunde.

Tabelle 5

Aus organisatorischen Gründen wird die Anzahl jener Beschäftigten, die aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes untersucht werden, nicht ermittelt, sondern nur die Zahl der aufgrund der Untersuchungsergebnisse als nicht geeignet beurteilten Beschäftigten statistisch erfasst.

Tabelle 7

Veränderung zum Vorjahr: Wegfall der Datenzeile „Nachtarbeit der Frauen“ aufgrund des Außer-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen mit 31.7.2002.

Tabelle 10

Veränderung zum Vorjahr: Aufgrund der mit 1.7.2002 erfolgten Übertragung der Kontrollagenden nach dem AuslBG und dem AVRAG auf die zivile Zollverwaltung entfällt die diesbezügliche bisherige Tabelle (2002: **Tabelle 10**).

A.2.2 Tabellen

TABELLE A

Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach

Inspektionen, Erhebungen, behördliche Verhandlungen

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	42.689	1.767	2.402	11.422
<i>davon betreffend:</i>				
Betriebsstätten ²⁾	28.589	1.377	1.591	7.678
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	14.100	390	811	3.744
Vorgenommene Erhebungen³⁾	77.882	2.633	3.263	19.291
<i>darunter betreffend:</i>				
Erstüberprüfung	928	1	9	167
Evaluierung	3.124	42	67	1.354
Arbeitsstätten	4.818	119	194	1.185
Arbeitshygiene	2.043	121	23	713
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	2.421	134	87	540
Arbeitsstoffe	921	102	16	223
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	3.301	171	115	621
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	4.379	153	82	1.789
Arbeitsunfälle	3.976	154	269	1.246
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.204	283	63	907
Mutterschutz	8.300	390	401	1.730
Arbeitszeit und Arbeitsruhe ⁴⁾	1.603	61	60	349
Lenkkontrollen ⁵⁾	1.734	54	182	402
Aktualisierung von Betriebsstättendaten	7.865	236	272	2.506
Teilnahme an behödl. Verhandlungen⁶⁾	18.952	923	1.484	4.454
Sonstige Tätigkeiten⁷⁾	38.974	957	1.702	10.056
<i>darunter betreffend:</i>				
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	9.817	66	150	3.194
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	16.766	648	685	4.223
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	6.896	106	386	1.405
Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen	445	4	48	105
Amtshandlungen insgesamt⁸⁾	178.497	6.280	8.851	45.223
<i>darunter:</i>				
Bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen	2.004	23	71	557

¹⁾ Umfassende Begehung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes.

⁴⁾ Ohne Lenkkontrollen und Erhebungen zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz.

Bundesländern im Jahr 2003

und sonstige Tätigkeiten nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
7.985	2.787	4.847	2.019	1.709	7.751
4.641	2.120	2.651	1.331	1.497	5.703
3.344	667	2.196	688	212	2.048
11.025	5.916	7.631	6.218	3.791	18.114
347	28	83	6	173	114
252	287	500	154	151	317
609	324	301	261	600	1.225
288	43	352	50	91	362
515	139	327	151	65	463
107	9	210	41	55	158
542	158	461	534	136	563
478	210	503	92	119	953
728	118	517	272	48	624
256	79	610	272	340	394
922	328	542	738	500	2.749
86	48	154	342	216	287
358	114	255	160	56	153
944	765	766	742	205	1.429
2.126	1.815	2.473	1.408	1.042	3.227
5.361	1.211	4.967	4.844	1.491	8.385
1.841	288	1.275	636	373	1.994
1.617	360	1.817	3.603	789	3.024
1.285	403	1.341	498	189	1.283
42	15	85	22	8	116
26.497	11.729	19.918	14.489	8.033	37.477
113	32	619	243	98	248

⁵⁾ Lenkkontrollen in den Betrieben (inklusive Kontrollen betriebsfremder Lenker/innen) und auf der Straße.

⁶⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁷⁾ Ausgenommen Schriftverkehr, interne Besprechungen und Ähnliches.

⁸⁾ Summe aller Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 1.1

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-

Inspizierte Betriebsstätten (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfasste Beschäftigte jeweils nach Wirtschaftsunter-

	Summe	Wirtschaftsunter-										
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruststoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI	
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:												
1-4	12.255	29	-	269	440	148	398	72	3	74	94	
5-19	9.865	25	-	102	377	98	288	89	1	123	125	
20-50	3.180	13	-	30	115	50	75	48	1	91	62	
51-250	1.928	4	-	13	87	51	63	56	-	96	58	
251-750	361	-	-	-	16	12	11	16	-	23	9	
751-1000	29	-	-	-	-	1	1	1	-	3	-	
1001 und mehr	46	-	-	-	-	1	-	-	-	3	2	
Beschäftigten												
Insgesamt	27.664	71	0	414	1.035	361	836	282	5	413	350	
Durchgeführte Inspektionen²⁾	28.589	71	0	441	1.064	375	860	295	5	426	371	
Vorgenommene Erhebungen³⁾	65.240	212	0	982	2.784	1.043	1.459	812	36	1.324	867	
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	18.516	50	0	461	649	93	374	216	111	408	272	
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	24.601	80	0	470	1.580	264	658	354	23	477	323	
Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:												
männliche Erwachsene	401.262	807	-	3.761	14.072	6.791	14.241	11.240	32	21.402	14.125	
Jugendliche ⁶⁾	17.604	13	-	29	382	261	447	278	-	553	314	
weibliche Erwachsene	257.734	236	-	369	8.485	8.614	2.814	4.236	11	8.603	4.130	
Jugendliche ⁶⁾	7.632	15	-	4	285	199	47	103	-	118	80	
Insgesamt	684.232	1.071	0	4.163	23.224	15.865	17.549	15.857	43	30.676	18.649	

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende Begehung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

TABELLE 1.1

stätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003

tigte (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen und sonstige Tätigkeiten;
abschnitten gemäß ÖNACE

abschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel: Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgegenständen	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
173	46	95	15	295	41	528	4.366	2.229	391	384	656	49	36	318	1.106
250	79	75	24	315	31	1.007	3.489	981	386	435	544	143	83	273	522
183	61	57	19	68	24	408	709	275	224	112	187	87	33	130	118
152	81	57	14	36	36	198	285	59	80	46	112	54	67	153	70
54	21	15	5	10	6	18	7	1	5	13	18	10	2	82	7
3	5	2	1	1	-	1	1	-	1	-	-	1	-	7	-
5	2	7	4	-	-	-	1	-	-	-	1	1	-	19	-
820	295	308	82	725	138	2.160	8.858	3.545	1.087	990	1.518	345	221	982	1.823
901	302	316	88	753	138	2.429	9.044	3.623	1.112	996	1.541	349	228	1.011	1.850
2.662	942	765	315	1.504	327	3.857	19.140	9.074	3.292	1.470	3.714	470	567	3.194	4.428
686	263	145	103	488	265	800	3.905	5.377	601	62	636	79	101	1.278	1.093
1.135	426	289	205	663	210	1.365	5.140	4.651	1.005	266	1.284	390	359	1.437	1.547
52.529	23.385	17.458	16.358	10.045	6.152	41.894	39.856	9.713	17.626	8.390	18.621	10.974	4.822	27.015	9.953
2.445	1.507	630	594	894	278	3.704	3.350	804	174	47	175	15	175	401	134
10.546	3.549	8.117	2.764	3.625	978	4.457	49.723	15.264	4.204	8.731	14.621	5.830	4.307	74.370	9.150
236	119	135	61	91	125	169	2.181	1.078	86	59	110	140	181	1.272	738
65.756	28.560	26.340	19.777	14.655	7.533	50.224	95.110	26.859	22.090	17.227	33.527	16.959	9.485	103.058	19.975

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 1.2

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-

Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfasst- und sonstige Tätigkeiten;

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:				
1-4	12.255	697	597	3.565
5-19	9.865	467	641	2.590
20-50	3.180	88	195	785
51-250	1.928	51	117	406
251-750	361	9	23	65
751-1000	29	-	1	5
1001 und mehr	46	-	4	2
Beschäftigten				
Insgesamt	27.664	1.312	1.578	7.418
Durchgeführte Inspektionen²⁾	28.589	1.377	1.591	7.678
Vorgenommene Erhebungen³⁾	65.240	2.372	2.781	16.424
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	18.516	913	1.455	4.307
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	24.601	695	1.117	6.509
Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:				
männliche Erwachsene	401.262	9.062	28.274	77.818
Jugendliche ⁶⁾	17.604	570	1.255	4.565
weibliche Erwachsene	257.734	7.240	15.375	47.472
Jugendliche ⁶⁾	7.632	164	454	1.550
Insgesamt	684.232	17.036	45.358	131.405

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende Begehung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stätten nach Bundesländern im Jahr 2003

te Beschäftigte (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
jeweils nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.797	853	988	605	488	2.665
1.603	802	912	382	562	1.906
555	266	296	163	199	633
345	157	237	106	180	329
74	22	72	15	32	49
10	2	2	3	2	4
14	3	5	5	3	10
4.398	2.105	2.512	1.279	1.466	5.596
4.641	2.120	2.651	1.331	1.497	5.703
9.303	5.118	5.808	4.664	2.933	15.837
2.055	1.800	2.402	1.376	1.032	3.176
3.964	998	3.699	1.173	887	5.559
87.400	29.252	57.649	26.139	28.791	56.877
3.807	1.188	2.104	1.091	1.235	1.789
48.052	17.972	30.916	16.598	17.682	56.427
2.055	569	704	324	745	1.067
141.314	48.981	91.373	44.152	48.453	116.160

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 1.3

Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits- Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektio- und sonstige Tätigkeiten; jeweils nach

	Summe	Bau-					
		Vorbereitende Baustellenarbeiten (Abbruch-, Spreng- und Erdbewe- gungsarbeiten, Bohrungen)	Hochbau, Brücken- und Tunnel- bau u.Ä.	Zimmererei, Dachdeckerei, Bau- spenglerei und Isolierer	Straßenbau und Eisenbahnbau	Wasserbau	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
		45.1	45.21	45.22	45.23	45.24	45.25
Inspizierte auswärtige Arbeits- (Bau-) stellen mit:							
1-4	6.420	265	1.938	1.127	115	6	465
5-19	5.230	121	3.056	388	165	9	472
20-50	194	1	136	1	2	-	15
51-250	23	-	13	-	-	-	2
251-750	0	-	-	-	-	-	-
751-1000	0	-	-	-	-	-	-
1001 und mehr	0	-	-	-	-	-	-
Beschäftigten							
Insgesamt	11.867	387	5.143	1.516	282	15	954
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	14.100	412	6.756	1.647	298	21	1.072
Vorgenommene Erhebungen²⁾	9.882	142	4.181	1.033	73	9	391
Teilnahme an behördl. Verhandlungen³⁾	75	1	9	5	1	0	1
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	1.980	91	845	241	23	3	94
Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:							
männliche Erwachsene	62.808	1.551	34.362	5.491	1.661	91	5.479
Jugendliche ⁵⁾	1.653	1	834	277	11	2	17
weibliche Erwachsene	592	-	9	6	1	-	6
Jugendliche ⁵⁾	23	-	1	1	1	-	-
Insgesamt	65.076	1.552	35.206	5.775	1.674	93	5.502

¹⁾ Umfassende Begehung von auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes.

³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stellen (Baustellen) nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003

nen erfasste Beschäftigte (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE

wesen										Sonstige Wirtschaftszweige
Elektroinstallation	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	Sonstige Bauinstallation	Stuckaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei	Bautischlerei und Bauschlosserei	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegererei, Raumausstattung	Malerei und Anstreicherei, Glaserei	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungs-personal	
45.31	45.32	45.33	45.34	45.41	45.42	45.43	45.44	45.45	45.50	
452	73	391	23	144	170	117	246	250	65	573
159	46	166	14	67	70	64	114	185	3	131
7	1	2	3	1	1	-	-	4	-	20
-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	7
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
618	120	560	40	212	241	181	360	439	68	731
690	133	613	43	227	273	193	382	468	74	798
218	55	171	19	124	114	73	232	232	54	2.761
0	0	3	0	0	1	0	0	0	0	54
58	23	54	13	20	22	10	35	45	11	392
2.322	540	2.244	236	943	938	705	1.335	2.125	108	2.677
193	3	161	-	8	13	18	94	15	-	6
3	-	1	-	3	1	1	41	1	-	519
-	-	-	-	-	-	-	20	-	-	-
2.518	543	2.406	236	954	952	724	1.490	2.141	108	3.202

⁴⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁵⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 2

Tätigkeit des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienst- Amtshandlungen¹⁾ (Erhebungen, behördliche Verhandlungen, sonstige Tätigkeiten);

	Summe	Wirtschaftsunter-										
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Verriefältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brüststoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI	
Vorgenommene Erhebungen²⁾	1.917	9	0	2	164	60	24	68	0	133	83	
<i>darunter betreffend:</i>												
Umfassende arbeitsinspektionsärztliche Überprüfung	144	-	-	1	9	1	6	3	-	13	6	
Arbeitsstätten	121	1	-	-	7	6	2	8	-	8	5	
Arbeitshygiene	325	1	-	-	17	10	3	15	-	23	14	
Arbeitsstoffe	252	1	-	-	11	10	4	12	-	20	13	
Gesundheitsüberwachung	276	1	-	-	7	7	2	7	-	16	15	
Kontrolle ermächtigter Ärztinnen/Ärzte	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	287	1	-	-	13	9	3	10	-	23	11	
Präventivdienste	159	1	-	-	6	8	2	8	-	9	12	
Arbeitsunfälle	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Berufskrankheiten	73	-	-	1	8	3	1	1	-	9	2	
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen; Mutterschutz	22	-	-	-	2	1	-	1	-	3	1	
Teilnahme an behödl. Verhandlungen³⁾	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	250	0	0	1	54	1	2	2	0	9	4	
Amtshandlungen insgesamt⁵⁾	2.170	9	0	3	218	61	26	70	0	142	87	
Beurteilung und Beratung betreffend:												
Berufskrankheiten	364	-	-	1	48	4	5	2	-	11	11	
§ 53 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	4.890	2	-	107	24	42	78	49	3	311	246	
Ionisierende Strahlen	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
Zeugnisse gem. § 3 Abs. 3 MSchG	4.112	2	-	-	151	10	3	46	-	26	5	
Sonstige Angelegenheiten des Mutter-schutzes	158	-	-	-	9	2	1	2	-	1	2	
Sonstige arbeitsmedizinische Ange-legenheiten	154	-	-	2	10	3	7	5	-	4	7	
Beratungen von Beschäftigten	116	-	-	1	1	-	2	-	-	8	7	
Rezepturenbearbeitung	95	1	-	1	2	5	4	7	-	8	3	
Beurteilungen und Beratungen insgesamt	9.898	5	0	112	245	66	100	111	3	369	282	

¹⁾ Amtshandlungen in Betrieben und Bundesdienststellen, inklusive auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes.

³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁴⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden

TABELLE 2

tes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003

Beurteilungen und Beratungen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

abschnitte (ÖNACE)																	
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugaufbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen		
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O		
296	134	80	31	66	18	64	303	19	9	0	45	65	5	117	122		
15	12	4	1	4	2	6	23	4	-	-	4	1	-	25	4		
17	8	8	-	5	-	3	12	1	2	-	3	8	-	4	13		
57	19	13	9	14	2	12	41	6	2	-	8	7	1	20	31		
46	22	12	3	11	2	8	46	-	-	-	5	5	-	7	14		
51	29	7	8	13	4	11	65	-	2	-	6	6	1	6	12		
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
45	22	15	4	13	4	9	46	1	2	-	3	12	1	18	22		
29	9	5	2	5	3	5	21	-	1	-	9	5	-	7	12		
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
10	6	6	2	-	-	6	12	2	-	-	-	-	-	1	3		
-	-	2	-	-	-	-	7	-	-	-	-	-	-	4	1		
0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1		
8	5	5	4	2	0	4	6	3	2	2	10	34	11	56	25		
304	139	85	35	68	18	68	310	22	11	2	55	99	16	174	148		
20	15	3	1	16	1	31	62	32	6	-	11	1	-	53	30		
809	380	125	164	315	66	369	993	18	36	3	279	98	25	88	260		
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
2	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	1	1	-	-		
32	8	62	2	13	2	43	1.171	516	49	80	657	3	71	813	347		
7	-	-	1	-	-	1	32	35	3	1	11	-	1	34	15		
20	4	4	4	9	-	16	21	1	1	-	8	5	1	14	8		
21	12	1	5	3	-	7	12	4	1	-	8	1	1	13	8		
17	4	18	2	4	-	3	9	-	-	-	-	4	1	1	1		
928	423	213	179	360	69	470	2.304	606	96	84	974	113	101	1.016	669		

und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁵⁾ Summe aller Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 3

Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003

Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn¹⁾ insgesamt und mit tödlichem Ausgang²⁾ nach objektiven Unfallursachen³⁾ bzw. Geschlecht und ausgewählten Wirtschaftszweigen⁴⁾ gemäß ÖNACE

	darunter: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾																	
	Summe		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	Metallerzeugung-,bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch.-, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen								
	C	DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F										
Anerkannte Arbeitsunfälle aller Unfallversicherungsträger⁵⁾																		
Insgesamt	113	112.786	2	455	3	3.728	0	2.698	2	2.294	3	1.869	nv	15.140	nv	2.710	34	22.524
Anerkannte Arbeitsunfälle im Bereich der AUVA nach objektiven Unfallursachen⁶⁾																		
Maschinelle Betriebseinrichtungen	11	12.917	-	57	1	512	-	629	-	375	-	240	1	2.821	-	843	7	2.901
<i>darunter:</i>																		
Arbeitsmaschinen für Metallbearbeitung	1	1.916	-	6	-	7	-	8	-	47	-	24	-	1.315	-	27	1	194
Arbeitsmaschinen für Holzbearbeitung und Forstwirtschaft	1	2.330	-	6	-	3	-	426	-	34	-	13	-	75	-	636	1	708
Arbeitsmaschinen u. Apparate d. Nahrungs- u. Genussmittelbetriebe	0	1.783	-	-	-	370	-	-	-	3	-	-	-	7	-	-	-	4
Mechanisch betriebene Werkzeuge, Haushalts-, Elektrogeräte, Büromaschinen	0	3.138	-	8	-	23	-	82	-	55	-	59	-	782	-	115	-	1.095
Motorisch betriebene Fördereinrichtungen (Kräne, Aufzüge u.Ä.)	5	1.110	-	13	-	40	-	49	-	10	-	32	1	301	-	16	2	246
Förderanlagen ohne motorische Kraft, Handfeuerlöscher, Pumpen, Spritzen	0	64	-	2	-	1	-	2	-	-	-	2	-	10	-	2	-	11
Förderarbeiten (Transport von Hand)	1	7.262	-	36	1	256	-	271	-	164	-	189	-	1.368	-	244	-	1.233
Handwerkzeuge u. einfache Geräte	0	8.887	-	37	-	660	-	145	-	289	-	111	-	1.236	-	290	-	1.949
Fahrzeuge u. sonstige Beförderungsmittel	40	5.281	-	15	1	225	-	65	-	111	2	75	1	496	1	70	7	437

¹⁾ Anerkannte Arbeitsunfälle ohne Wegunfälle, d.h. ohne Unfälle zu oder von der Betriebsstätte bzw. auswärtigen Arbeits-(Bau-)stelle.

²⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlich verlaufenen Unfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

³⁾ Klassifikationssystem der AUVA.

⁴⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen hohe Unfallquoten zu verzeichnen sind.

⁵⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Gesamtheit der von der AUVA (siehe Tabelle), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 3.301, tödlich: 6) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 5.918, tödlich: 4) anerkannten Arbeitsunfälle i.e.S. (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes). Tödliche Unfälle nach Wirtschaftszweigen teilweise der Arbeitsinspektion nicht verfügbar (nv). Die Zählung erfolgt statistisch entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

⁶⁾ Datenquelle (inklusive Gliederung nach Unfallursachen): Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes) aller Arbeiter/innen sowie Angestellten, inklusive jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Demzufolge werden auch Arbeitsunfälle in Betriebsstät-

Fortsetzung Tabelle 3

Objektive Unfallursachen, Geschlecht	Summe	darunter: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾									
		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	Metallerzeugung,-bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen		
		C	DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F		
Gefährliche Stoffe	6 2.681	- 13	- 167	- 29	1 139	1 45	- 486	- 40	3 424		
Elektrischer Strom	6 192	- -	5	- 6	1 6	- 2	- 36	- 1	2 56		
Ionisierende u. nichtionis. Strahlung	0 7	- -	2	- -	- 1	- -	- 1	- -	- -		
Sturz und Fall von Personen	21 27.258	- 138	- 842	- 608	- 430	- 440	- 2.428	- 395	13 6.884		
<i>darunter:</i>											
Sturz von bzw. mit Leitern	3 3.044	- 9	- 64	- 60	- 49	- 34	- 270	- 37	3 1.403		
Fall, Absprung, Sturz von erhöhten Standorten	12 4.206	- 40	- 95	- 114	- 45	- 95	- 336	- 58	7 1.340		
Ausgleiten	0 5.002	- 32	- 279	- 122	- 93	- 85	- 405	- 54	- 889		
Herab- u. Umfallen von Gegenständen, Einsturz	18 8.007	2 42	- 190	- 205	- 124	- 142	2 1.111	- 188	2 2.179		
Abspringen v. Splintern u. Stücken	0 821	- 12	- 7	- 17	- 8	- 11	- 155	- 16	- 325		
Scharfe und spitze Gegenstände	0 15.211	- 35	- 400	- 359	- 300	- 335	- 2.711	- 349	- 3.235		
Anstoßen	0 8.696	- 33	- 271	- 235	- 221	- 160	- 1.269	- 172	- 1.693		
Einklemmen	0 4.422	- 28	- 140	- 102	- 108	- 103	- 771	- 81	- 1.019		
Sonstige u. unbekannte Ursachen	0 1.861	- 7	- 50	- 25	- 18	- 14	- 110	- 15	- 178		
Arbeitsunfälle insgesamt⁶⁾	103 103.567	2 455	3 3.728	0 2.698	2 2.294	3 1.869	4 15.009	1 2.706	34 22.524		
Arbeitsunfälle Männer⁶⁾	100 82.425	2 444	3 2.787	0 2.500	2 1.932	3 1.771	4 13.914	1 2.420	34 22.225		
Arbeitsunfälle Frauen⁶⁾	3 21.142	0 11	0 941	0 198	0 362	0 98	0 1.095	0 286	0 299		
Unfallquote⁶⁾⁷⁾ insgesamt	0 388	2 344	0 507	0 789	0 400	1 657	0 559	0 684	1 948		
Männer	1 561	2 384	1 701	0 898	0 479	1 807	0 649	0 830	2 1.070		
Frauen	0 177	0 67	0 279	0 311	0 213	0 151	0 203	0 275	0 100		

Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle:⁸⁾

insgesamt: 74.866 (darunter: 55 tödlich).

ten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 begründet wurde, nicht mitzuenthalten. Die Gesamtzahl der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle ergibt sich als Summe über die 15 fett gekennzeichneten Hauptursachen.

⁷⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle bezogen auf die bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10.000).

⁸⁾ Datenquelle: BMWA, Arbeitsinspektion. Erfasst sind Arbeitsunfälle i.e.S. in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, jedoch nicht Arbeitsunfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen und nicht jene in Kulturanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Anzeigen der UV-Träger betreffend Arbeitsunfälle größeren Ausmaßes (tödliche und - in der Regel - mehr als 3 Tage Krankenstand verursachende Unfälle) und Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle.

TABELLE 4

Anerkannte Berufskrankheitsfälle¹⁾²⁾ von unselbständig

Häufigste anerkannte Berufskrankheiten³⁾ insgesamt und mit tödlichem ausgewählten Wirtschaftsunter-

Art der Berufskrankheit, Geschlecht	Summe		darunter: Wirtschafts-					
			Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	
			C	DA	DD			
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt	40	1.035	5	35	1	95	0	26
<i>darunter:</i>								
Hauterkrankungen (19)	0	261	-	1	-	12	-	4
Erkrankungen durch Erschütterung (20)	0	9	-	-	-	-	-	1
Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose; 26a)	8	38	2	19	-	-	-	-
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose; 26b)	2	6	-	-	-	-	-	-
Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose; 27a)	4	29	2	2	-	-	-	-
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest (27b)	17	33	-	-	-	-	-	-
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale (30)	1	110	-	-	1	68	-	1
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (33)	0	395	-	9	-	10	-	18
Infektionskrankheiten (38)	1	31	-	-	-	-	-	-
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge (41)	1	64	-	2	-	1	-	1
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (General-klausel) ⁶⁾	2	6	1	2	-	-	-	-
Anerkannte Berufserkrankungen Männer	37	806	4	34	1	72	0	26
Anerkannte Berufserkrankungen Frauen	3	229	1	1	0	23	0	0

¹⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Berufskrankheitsfälle aller Arbeiter/innen sowie Angestellten, inklusive jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Die Zählung erfolgt statistisch entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

²⁾ Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfasst die Gesamtheit der anerkannten Berufskrankheitsfälle (insgesamt: 1.108, tödlich: 40) als Summe der Meldungen aller Unfallversicherungsträger, und zwar der AUVA (siehe oben), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 10, tödlich: 0) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 63, tödlich: 0).

Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003

Ausgang⁴⁾ und Berufskrankheitsfälle nach dem Geschlecht; jeweils nach abschnitten⁵⁾ gemäß ÖNACE

zweige mit einer hohen Zahl anerkannter Berufskrankheitsfälle bzw. einer hohen Berufskrankheitsquote ⁵⁾																			
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren		Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden		Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		Beherbergungs- und Gaststättenwesen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DG-DH	DI	DJ-DM		DN		F		G		H		L		N		O			
2	32	9	56	9	219	1	45	9	173	0	60	0	27	1	26	0	60	0	79
-	10	-	1	-	40	-	11	-	24	-	26	-	18	-	3	-	21	-	66
-	-	-	1	-	3	-	1	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1	1	-	3	1	3	-	-	4	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	1	-	1	-	-	1	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	20	1	1	-	-	1	4	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
-	1	6	9	6	11	-	-	3	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	2	-	2	-	9	-	2	-	1	-	5	-	7	-	-	-	5	-	6
-	14	-	14	-	118	-	23	-	90	-	19	-	1	-	19	-	2	-	2
1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	26	-	1
-	2	-	-	-	28	-	3	-	9	-	4	-	-	1	1	-	2	-	4
-	-	1	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
2	30	7	53	9	193	1	41	9	170	0	48	0	10	1	23	0	17	0	3
0	2	2	3	0	26	0	4	0	3	0	12	0	17	0	3	0	43	0	76

³⁾ Die Berufskrankheitennummer gemäß § 177, Anlage 1, ASVG ist der Bezeichnung in Klammern hinzugefügt.

⁴⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlich verlaufenen Berufskrankheitsfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

⁵⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen die absolute Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle bzw. die Berufskrankheitsquote hoch ist (Anerkannte Berufskrankheitsfälle bezogen auf die unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10.000; AUVA-Daten)).

⁶⁾ Nicht in § 177, Anlage 1, ASVG enthaltene Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des BMGF als Berufskrankheit anerkannt werden.

TABELLE 5

Ärztliche Untersuchungen von Beschäftigten Eignungs- und Folgeuntersuchungen (bzw. Untersuchungsergebnisse) von Beschäftigten

	Summe	Wirtschaftsunter-										
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI	
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	
Betriebsstätten mit Unter-												
Anzahl der Betriebsstätten ¹⁾	4.433	16	0	82	44	50	134	58	4	173	213	
Wegen folgender Einwirkungen bzw.												
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe ²⁾ Stoffe, die Hautkrebs verursachen können ³⁾	19.530	10	-	15	10	325	288	309	-	4.261	809	
Gesundheitsgefährdende Stäube ⁴⁾ Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ⁵⁾	619	4	-	122	-	-	-	-	-	15	108	
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) ⁶⁾	12.638	8	-	729	27	45	36	21	5	395	1.341	
	2.058	-	-	41	70	4	2	139	35	217	142	
	10.634	55	-	117	305	160	1.076	785	1	457	367	
Untersuchte Beschäftigte insgesamt	45.479	77	0	1.024	412	534	1.402	1.254	41	5.345	2.767	
Betriebsstätten mit für bestimmte Einwirkungen bzw. Tä-												
Anzahl der Betriebsstätten ¹⁾	17	0	0	1	1	0	0	0	0	2	3	
Für folgende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten												
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe ²⁾ Stoffe, die Hautkrebs verursachen können ³⁾	18	-	-	-	-	-	-	-	-	4	5	
Gesundheitsgefährdende Stäube ⁴⁾ Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ⁵⁾	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Lärm	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ionisierende Strahlen	11	-	-	1	1	-	-	-	-	1	-	
	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ungeeignete Beschäftigte insgesamt	31	0	0	1	1	0	0	0	0	5	5	

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen.

²⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1-13 und Z 18-20 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ).

³⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 der VGÜ.

⁴⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 15-17 der VGÜ.

TABELLE 5

ten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003

nach Art der Einwirkung bzw. Tätigkeit und Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

abschnitte (ÖNACE)																
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
615	304	103	98	424	52	323	1.121	4	41	1	189	88	21	52	223	
suchungsergebnissen:																
Tätigkeiten untersuchte Beschäftigte:																
2.204	995	1.158	1.051	1.144	61	1.079	2.951	4	148	2	648	598	128	521	811	
81	-	7	-	-	153	108	-	-	-	-	21	-	-	-	-	-
4.683	1.939	162	927	152	120	1.213	254	15	30	-	399	36	12	-	89	
647	19	106	36	41	161	92	2	-	63	-	140	47	6	9	39	
2.292	662	120	619	626	53	1.275	290	20	28	-	826	259	190	30	21	
9.907	3.615	1.553	2.633	1.963	548	3.767	3.497	39	269	2	2.034	940	336	560	960	
tigkeiten als nicht geeignet beurteilten Beschäftigten:																
2	2	0	0	0	1	1	0	0	2	0	1	0	0	0	0	1
als nicht geeignet beurteilte Beschäftigte:																
4	1	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	1	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	5
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	2	0	0	0	1	4	0	0	2	0	1	0	0	0	5	

⁵⁾ Einwirkungen bzw. Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1-3 und Abs. 2 der VGÜ sowie Tätigkeiten in Druckluft oder als Taucher.

⁶⁾ Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Betriebsstätten bzw. Beschäftigte mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 6.1

Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygieni-

Arten von Übertretungen in Betriebsstätten¹⁾ und auswärtigen Arbeits-

Übertretungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilarbeiten und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bräustoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren	15.554	46	0	121	1.033	153	483	112	0	251	165
<i>darunter:</i>											
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	7.931	32	-	75	686	99	299	74	-	134	86
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.048	3	-	6	55	12	42	16	-	31	20
Information und Unterweisung	2.372	5	-	16	228	29	93	13	-	56	41
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	2.758	-	-	1	1	-	2	-	-	1	4
Arbeitsstätten und Baustellen	22.220	43	0	296	1.035	253	645	279	7	454	305
<i>darunter:</i>											
Allgemeines (Sicherung v. Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.)	8.206	11	-	116	441	65	262	84	1	138	107
Gebäude (Verkehrswege, Stiegen, Ausgänge, Fluchtwege, baulicher Brandschutz, Böden, Türen, Beleuchtung u.Ä.)	4.731	14	-	20	200	72	165	90	2	135	75
Arbeitsräume (Abmessungen, Raumklima, -lüftung, Belichtung u.Ä.)	1.189	3	-	6	55	15	25	18	-	40	24
Arbeitsstätten im Freien, Baustellen (Beleuchtung, Verkehrswege u.Ä.)	727	2	-	6	7	-	7	1	-	1	4
Brand- und Explosionsschutz	2.677	4	-	16	102	41	70	39	2	73	36
Erste Hilfe	2.076	2	-	17	63	39	66	32	2	36	27
Sanitäre Einrichtungen (Trinkwasser, Waschräume, Toiletten, Kästen u.Ä.)	1.798	6	-	27	156	15	35	7	-	24	15
Sozialeinrichtungen (Aufenthalts-, Bereitschaftsräume, Unterkünfte u.Ä.)	735	1	-	17	11	6	15	8	-	7	13
Arbeitsmittel	14.163	32	0	177	745	128	925	142	3	300	339
<i>davon:</i>											
Benutzung (Eignung, Verwendung, Wartung, Reparatur u.Ä.)	3.104	5	-	57	294	48	301	38	-	94	104
Prüfungen	5.951	27	-	61	238	43	349	41	-	121	112
Beschaffenheit (Gerüste, Leitern, Schutzeinrichtungen, Feuerungs-, Kälteanlagen, Lasthebemittel, Fahrzeuge, Baumaschinen, -aufzüge, Kräne u.Ä.)	5.108	-	-	59	213	37	275	63	3	85	123

¹⁾ Inklusiv Bundesdienststellen.

TABELLE 6.1

Arbeitsplätze im schen Arbeitnehmerschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003

(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

abschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugaufbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
530	154	133	54	323	51	2.705	2.612	2.174	402	154	2.557	40	87	474	740
299	90	83	35	207	29	927	1.734	1.414	249	105	397	25	49	287	516
60	23	25	6	21	-	94	203	145	60	14	69	7	26	67	43
107	31	15	10	65	7	456	446	424	52	28	50	5	6	69	120
5	-	-	-	-	8	707	5	16	2	-	1.998	-	-	5	3
750	241	220	101	528	81	5.101	4.981	3.167	450	289	831	163	158	673	1.169
264	80	70	34	142	31	2.904	1.247	1.158	163	103	221	44	31	133	356
195	66	60	28	141	28	266	1.452	770	103	66	166	58	68	254	237
67	17	16	11	30	4	37	429	97	26	23	46	20	19	84	77
10	2	1	2	3	-	588	15	7	2	3	59	-	-	2	5
89	32	33	14	98	12	352	669	491	58	24	139	12	16	79	176
63	23	23	9	49	4	219	598	361	53	52	152	3	10	32	141
41	15	11	1	49	1	459	376	251	30	14	34	18	14	60	139
21	6	6	2	16	1	274	195	32	15	4	14	8	-	28	35
805	196	111	56	434	60	5.476	2.028	994	268	72	269	19	47	119	418
241	59	26	15	138	10	1.089	283	58	42	5	38	6	10	18	125
286	75	53	29	188	21	1.255	1.522	855	189	63	102	12	27	73	209
278	62	32	12	108	29	3.132	223	81	37	4	129	1	10	28	84

TABELLE 6.1

Fortsetzung

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlegewesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruttstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
Übertretungen betreffend:		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Elektrische Anlagen u. Betriebsmittel	5.332	8	0	29	224	47	245	52	0	60	67
<i>davon:</i>											
Prüfung (inkl. Blitzschutzanlagen)	3.116	7	-	20	149	30	144	34	-	38	39
Beschaffenheit, Eignung	892	1	-	7	25	8	37	4	-	9	9
Bedienung, Unterweisung, Instandhaltung	1.324	-	-	2	50	9	64	14	-	13	19
Gefährliche Arbeitsstoffe	1.901	3	0	31	349	36	63	42	0	92	42
<i>darunter:</i>											
Ersatz, Verbot, Meldepflicht, Kennzeichnung, Verzeichnis ²⁾	171	-	-	3	18	7	4	7	-	7	2
Ermittlung und Beurteilung ²⁾	601	-	-	5	102	10	27	16	-	26	12
Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Absaugung, Lüftung, Maßnahmenrangordnung, Lagerung, Wartungsarbeiten, Ess-, Rauch- und Trinkverbot ²⁾	703	3	-	10	167	11	12	11	-	38	14
Grenzwerte	274	-	-	10	53	4	15	5	-	15	11
Gesundheitsüberwachung	588	0	0	20	6	10	34	8	0	21	27
<i>darunter:</i>											
Eignungs- und Folgeuntersuchungen	530	-	-	20	4	7	33	8	-	16	25
Arbeitsvorgänge und -plätze	5.330	12	0	54	167	41	139	48	0	106	71
<i>davon:</i>											
Allgemeines (Arbeitsplatzüberwachung, Arbeiten in Behältern, Schächten, Künetten, Untertagebau, Lastenhandhabung u.Ä.)	1.885	3	-	25	87	14	41	14	-	27	16
Bildschirmarbeitsplätze	460	3	-	5	13	3	6	13	-	12	6
Physikalische u. sonstige Einwirkungen (Lärm, Licht, Hitze, Kälte, Nässe, ionisierende Strahlen u.Ä.)	176	-	-	7	10	7	18	7	-	10	4
Fachkenntnisse und Aufsicht	164	2	-	4	3	1	17	2	-	3	4
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.645	4	-	13	54	16	57	12	-	54	41
Präventivdienste	11.806	29	0	88	444	141	386	104	0	105	74
<i>darunter:</i>											
Sicherheitstechnische Betreuung	5.945	16	-	46	227	67	183	52	-	54	34
Arbeitsmedizinische Betreuung	5.784	13	-	42	212	69	193	52	-	51	39
Übertretungen insgesamt³⁾	76.894	173	0	816	4.003	809	2.920	787	10	1.389	1.090

²⁾ Ohne biologische Arbeitsstoffe.

³⁾ Summe aller acht fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

TABELLE 6.1

Tabelle 6.1

abschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverwaltung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
196	39	61	11	174	6	1.096	1.180	1.000	125	66	121	17	33	182	293
103	23	42	10	116	3	413	764	686	71	41	69	8	14	108	184
43	7	7	1	24	2	388	134	78	16	4	22	6	8	22	30
50	9	12	-	34	1	295	282	236	38	21	30	3	11	52	79
217	66	35	25	98	24	156	204	84	17	0	36	5	11	158	107
15	7	3	1	5	4	16	16	26	1	-	4	-	3	12	10
41	10	11	3	20	11	57	95	31	13	-	16	1	2	72	20
100	30	15	13	43	6	58	63	22	2	-	10	4	3	27	41
52	17	5	4	24	3	18	20	2	1	-	3	-	2	2	8
94	25	10	10	67	4	47	122	1	2	0	9	4	4	23	40
93	25	10	9	64	4	43	122	-	2	-	9	4	4	8	20
252	58	42	14	84	25	3.121	420	56	91	45	124	33	29	123	175
55	11	8	6	20	15	1.234	131	12	27	5	28	4	7	43	52
41	7	15	3	6	1	12	83	7	31	38	52	19	13	49	22
15	13	2	3	8	2	12	19	15	2	2	3	4	5	3	5
10	2	1	-	3	-	73	22	-	11	-	2	-	-	-	4
131	25	16	2	47	7	1.790	165	22	20	-	39	6	4	28	92
281	95	125	20	292	26	747	3.303	2.620	454	167	781	40	72	460	952
135	47	60	11	145	11	365	1.647	1.364	235	86	393	13	33	237	484
140	46	64	8	147	15	377	1.644	1.253	218	81	386	24	31	213	466
3.125	874	737	291	2.000	277	18.449	14.850	10.096	1.809	793	4.728	321	441	2.212	3.894

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 6.2

Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygie-

Arten von Übertretungen in Betriebsstätten¹⁾ und

Übertretungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren	15.554	123	1.561	3.290
<i>darunter:</i>				
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	7.931	76	988	1.710
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.048	10	65	260
Information und Unterweisung	2.372	4	371	322
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	2.758	28	76	752
Arbeitsstätten und Baustellen	22.220	250	1.111	5.414
<i>darunter:</i>				
Allgemeines (Sicherung v. Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.)	8.206	50	428	1.977
Gebäude (Verkehrswege, Stiegen, Ausgänge, Fluchtwege, baulicher Brandschutz, Böden, Türen, Beleuchtung u.Ä.)	4.731	45	200	1.163
Arbeitsräume (Abmessungen, Raumklima, -lüftung, Belichtung u.Ä.)	1.189	8	63	253
Arbeitsstätten im Freien, Baustellen (Beleuchtung, Verkehrswege u.Ä.)	727	8	13	306
Brand- und Explosionsschutz	2.677	51	118	547
Erste Hilfe	2.076	53	109	586
Sanitäre Einrichtungen (Trinkwasser, Waschräume, Toiletten, Kästen u.Ä.)	1.798	27	148	382
Sozialeinrichtungen (Aufenthalts-, Bereitschaftsräume, Unterkünfte u.Ä.)	735	8	27	181
Arbeitsmittel	14.163	175	1.023	3.852
<i>davon:</i>				
Benutzung (Eignung, Verwendung, Wartung, Reparatur u.Ä.)	3.104	16	281	767
Prüfungen	5.951	84	455	1.563
Beschaffenheit (Gerüste, Leitern, Schutzeinrichtungen, Feuerungs-, Kälteanlagen, Lasthebemittel, Fahrzeuge, Baumaschinen, -aufzüge, Kräne u.Ä.)	5.108	75	287	1.522

¹⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

TABELLE 6.2

nischen Arbeitnehmerschutzes nach Bundesländern im Jahr 2003

auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.759	1.131	2.093	1.416	745	3.436
788	654	1.241	597	372	1.505
182	114	99	60	68	190
424	109	291	178	154	519
185	120	208	388	37	964
2.465	1.590	2.246	2.420	941	5.783
1.025	607	828	883	258	2.150
492	379	416	526	255	1.255
124	81	112	176	74	298
29	23	76	111	9	152
247	121	245	354	195	799
253	200	177	161	116	421
218	143	283	146	24	427
58	34	89	48	10	280
1.622	826	1.703	1.393	355	3.214
417	218	383	462	63	497
695	386	690	515	161	1.402
510	222	630	416	131	1.315

TABELLE 6.2

Fortsetzung

Übertretungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Elektrische Anlagen u. Betriebsmittel	5.332	149	457	1.539
<i>davon:</i>				
Prüfung (inkl. Blitzschutzanlagen)	3.116	126	317	1.027
Beschaffenheit, Eignung	892	10	97	225
Bedienung, Unterweisung, Instandhaltung	1.324	13	43	287
Gefährliche Arbeitsstoffe	1.901	28	204	393
<i>darunter:</i>				
Ersatz, Verbot, Meldepflicht, Kennzeichnung, Verzeichnis ²⁾	171	-	23	14
Ermittlung und Beurteilung ²⁾	601	10	40	114
Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Absaugung, Lüftung, Maßnahmenrangordnung, Lagerung, Wartungsarbeiten, Ess-, Rauch- und Trinkverbot ²⁾)	703	8	121	158
Grenzwerte	274	4	13	88
Gesundheitsüberwachung	588	11	32	163
<i>darunter:</i>				
Eignungs- und Folgeuntersuchungen	530	11	28	160
Arbeitsvorgänge und -plätze	5.330	65	238	1.317
<i>davon:</i>				
Allgemeines (Arbeitsplatzüberwachung, Arbeiten in Behältern, Schächten, Künetten, Untertagebau, Lastenhandhabung u.Ä.)	1.885	30	39	577
Bildschirmarbeitsplätze	460	3	31	78
Physikalische u. sonstige Einwirkungen (Lärm, Licht, Hitze, Kälte, Nässe, ionisierende Strahlen u.Ä.)	176	-	6	49
Fachkenntnisse und Aufsicht	164	2	11	33
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.645	30	151	580
Präventivdienste	11.806	150	1.022	3.286
<i>darunter:</i>				
Sicherheitstechnische Betreuung	5.945	74	516	1.642
Arbeitsmedizinische Betreuung	5.784	76	501	1.638
Übertretungen insgesamt³⁾	76.894	951	5.648	19.254

²⁾ Ohne biologische Arbeitsstoffe.

³⁾ Summe aller acht fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Tabelle 6.2

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
557	90	522	476	60	1.482
227	22	350	203	7	837
51	24	57	106	8	314
279	44	115	167	45	331
306	49	374	275	34	238
25	1	13	44	3	48
68	12	202	77	18	60
123	31	67	98	5	92
73	2	18	44	6	26
126	13	107	58	17	61
124	13	70	49	16	59
715	453	723	652	134	1.033
220	157	231	224	27	380
32	81	61	42	25	107
38	17	19	23	4	20
28	27	8	33	11	11
397	171	404	330	67	515
1.352	1.164	933	897	417	2.585
679	579	496	433	209	1.317
667	584	418	434	208	1.258
8.902	5.316	8.701	7.587	2.703	17.832

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 7.1

Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungs-

Arten von Übertretungen in Betriebsstätten²⁾ und auswärtigen Arbeits-

Übertretungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-										
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI	
Kinderarbeit	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Jugendlichen	1.215	-	-	-	54	3	3	1	-	-	-	1
<i>darunter:</i>												
Tägliche Arbeitszeit	172	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-
Wochenarbeitszeit	106	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-
Ruhepausen und Ruhezeiten	119	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-
Nachruhe	118	-	-	-	9	-	-	-	-	-	-	-
Sonn-, Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	176	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	51	-	-	-	1	-	3	1	-	-	-	1
Verzeichnis der Jugendlichen	193	-	-	-	17	-	-	-	-	-	-	-
Aushang der Arbeitszeit	115	-	-	-	11	-	-	-	-	-	-	-
Mutterschutz	1.997	6	-	2	60	60	22	50	1	28	12	
<i>darunter:</i>												
Gefahrenermittlung	740	2	-	1	21	23	6	16	1	15	4	
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	237	-	-	-	8	10	3	7	-	2	1	
Beschäftigungsverbote	320	4	-	-	13	14	5	9	-	3	2	
Verbot der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Überstundenverbot	262	-	-	-	8	5	2	-	-	1	-	
Ruhemöglichkeit	236	-	-	1	6	3	5	8	-	1	4	
Arbeitszeit	2.407	1	-	10	96	32	36	32	-	32	16	
<i>darunter:</i>												
Tagesarbeitszeit	498	-	-	3	19	15	2	13	-	13	3	
Wochenarbeitszeit	235	-	-	2	9	8	1	8	-	5	3	
Ruhepausen	130	-	-	1	3	-	2	1	-	2	1	
Ruhezeiten	150	-	-	1	6	5	-	2	-	4	1	
Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	1.230	1	-	2	53	4	25	7	-	7	5	
Krankenanstalten-Arbeitszeit	51	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Arbeitsruhe	474	-	-	1	13	4	2	1	-	3	-	
Bäckereiarbeit	64	-	-	-	64	-	-	-	-	-	-	
Sonstiges³⁾	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Übertretungen insgesamt¹⁾⁴⁾	6.223	7	0	13	287	99	63	84	1	63	29	

¹⁾ Ohne Heimarbeit (siehe Tabellen 8.1 und 8.2), Lenkkontrollen (siehe Tabelle 9) und die in den Tabellen 6.1 und 6.2 miterfasste Auflagepflicht betreffend den Verwendungsschutz.

²⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

TABELLE 7.1

schutzes¹⁾ nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2003

(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE

abschnitte (ÖNACE)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteilung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
-	-	-	-	1	-	3	1	2	-	-	-	-	-	1	-
14	6	8	4	7	1	121	260	667	3	2	6	-	-	3	51
2	-	3	-	-	-	20	63	72	1	-	1	-	-	-	7
1	-	-	-	-	-	15	23	62	-	-	-	-	-	-	3
-	-	-	1	-	-	5	24	80	-	-	-	-	-	1	5
-	-	-	-	-	-	2	5	101	-	-	-	-	-	-	1
-	-	-	-	-	-	1	24	143	-	-	1	-	-	-	6
6	5	-	-	1	-	15	11	2	-	2	-	-	-	-	3
2	-	2	3	2	-	28	40	79	-	-	1	-	-	-	19
-	-	1	-	-	1	15	20	61	2	-	1	-	-	-	3
36	14	27	14	28	2	35	641	373	41	30	112	2	10	234	157
13	5	15	5	11	1	16	221	109	17	11	52	-	1	120	54
2	2	-	-	2	-	4	67	56	5	1	23	-	3	16	25
7	3	5	3	9	-	5	91	33	7	3	10	1	3	60	30
3	2	2	1	1	1	1	85	105	3	3	2	1	-	19	17
5	1	2	2	3	-	5	117	20	6	8	17	-	2	3	17
60	23	25	13	15	4	146	665	749	96	16	72	1	4	132	131
31	8	11	2	2	-	43	158	72	14	5	21	-	-	35	28
11	5	1	1	2	-	21	79	42	4	2	7	-	-	15	9
1	1	1	2	-	-	4	50	27	9	-	2	-	-	16	7
7	3	2	1	-	-	1	40	52	3	1	3	1	-	11	6
9	6	9	6	9	3	65	297	496	59	8	32	-	4	46	77
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	51	-
5	-	6	5	-	1	27	154	207	8	1	8	-	1	12	15
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	3	1
115	43	66	36	51	8	332	1.722	2.000	148	49	198	3	15	436	355

³⁾ Übertretungen betreffend die Nachtschwerarbeit (Maßnahmen für das Krankenpflegepersonal) und die Urlaubsaufzeichnungen.

⁴⁾ Summe aller acht fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 7.2

Übertretungen auf dem Gebiet des Verwen-

Arten von Übertretungen in Betriebstätten²⁾ und

Übertretungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Kinderarbeit	8	-	-	5
Beschäftigung von Jugendlichen	1.215	28	46	150
<i>darunter:</i>				
Tägliche Arbeitszeit	172	2	-	16
Wochenarbeitszeit	106	2	5	3
Ruhepausen und Ruhezeiten	119	3	1	13
Nachtruhe	118	3	1	5
Sonn-, Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	176	4	17	13
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	51	-	9	18
Verzeichnis der Jugendlichen	193	8	4	42
Aushang der Arbeitszeit	115	6	6	10
Mutterschutz	1.997	36	104	438
<i>darunter:</i>				
Gefahrenermittlung	740	13	54	178
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	237	12	16	73
Beschäftigungsverbote	320	6	8	33
Verbot der Nacht-, Sonn- und Feier- tagsarbeit, Überstundenverbot	262	2	9	53
Ruhemöglichkeit	236	2	11	69
Arbeitszeit	2.407	32	100	413
<i>darunter:</i>				
Tagesarbeitszeit	498	7	24	64
Wochenarbeitszeit	235	2	5	24
Ruhepausen	130	3	5	25
Ruhezeiten	150	9	-	31
Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	1.230	11	58	248
Krankenanstalten-Arbeitszeit	51	1	11	3
Arbeitsruhe	474	1	56	47
Bäckereiarbeit	64	2	1	17
Sonstiges³⁾	7	-	1	2
Übertretungen insgesamt¹⁾⁴⁾	6.223	100	319	1.075

¹⁾ Ohne Heimarbeit (siehe Tabellen 8.1 und 8.2), Lenkkontrollen (siehe Tabelle 9) und die in den Tabellen 6.1 und 6.2 miterfasste Auflagepflicht betreffend den Verwendungsschutz.

²⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

Übertretungen des Arbeitsschutzes¹⁾ nach Bundesländern im Jahr 2003

auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
-	2	-	1	-	-
131	78	319	119	210	134
22	9	47	14	32	30
10	10	34	17	23	2
11	20	27	13	19	12
19	8	33	21	22	6
30	18	37	22	21	14
5	2	4	6	1	6
26	-	67	9	7	30
7	9	53	7	7	10
170	126	238	460	105	320
52	24	157	59	48	155
39	19	22	13	15	28
23	7	30	158	20	35
15	13	7	122	5	36
37	11	4	51	3	48
140	168	452	333	222	547
31	25	92	34	100	121
10	15	37	30	43	69
4	8	28	21	2	34
5	4	10	28	37	26
82	112	221	201	11	286
2	-	12	16	6	-
18	22	38	200	39	53
2	5	13	-	16	8
-	1	2	-	-	1
463	402	1.074	1.129	598	1.063

³⁾ Übertretungen betreffend die Nachtschwerarbeit (Maßnahmen für das Krankenpflegepersonal) und die Urlaubsaufzeichnungen.

⁴⁾ Summe aller acht fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 8.1

Heimarbeit: Überprüfungen von Auftraggeber/innen im Jahr 2003

Überprüfte Auftraggeber/innen (nach Beschäftigtenzahl und Geschlecht der Heimarbeitskräfte, Zwischenmeister/innen und Mittelspersonen), Überprüfungen, Erhebungen und Übertretungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für		
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse	Maschinstickerei nach Vorarlberger Art u. maschinelle Klöppelspitzenherzeugung	Allgemeine Heimarbeitskommission
		I	II	III
Vorgemerkte Auftragsvergebende¹⁾	249	105	45	99
Überprüfte Auftragsvergebende¹⁾ mit				
1-4	49	20	7	22
5-19	17	6	5	6
20-50	3	1	-	2
über 50	0	-	-	-
beschäftigten Heimarbeitskräften, Zwischenmeistern und Mittelspersonen				
insgesamt	69	27	12	30
Von den überprüften Auftragsvergebenden beschäftigte				
Heimarbeitskräfte männlich	18	1	1	16
weiblich	328	125	51	152
Zwischenmeister/innen, Mittelspersonen männlich	0	-	-	-
weiblich	1	1	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	76	27	14	35
Vorgenommene Erhebungen²⁾	86	6	23	18
<i>darunter betreffend:</i>				
Entgeltsschutz, Entgeltzahlung	37	4	10	9
Übertretungen²⁾	36	8	6	14
<i>darunter betreffend:</i>				
Anzeige von Heimarbeit, Listenführung, -vorlage, Bekanntgabe der Arbeits- u. Lieferbedingungen, Entgeltauskünfte	8	2	1	3
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise; Ausgabe, Ablieferung und Vergabebeschränkung	2	-	-	1
Entgeltabrechnung und -auszahlung, Abmeldung; Heimarbeitszuschlag, Unterentlohnung	4	2	-	2
Feiertagsentgelt, Urlaubsregelungen, Entgeltfortzahlung, Weihnachtsremuneration	22	4	5	8

Zur Nachzahlung veranlasste Auftragsvergebende:

27

Nachzahlungsbeträge in €³⁾:

23.325

¹⁾ Die Zuordnung der Auftraggeber/innen zu den Heimarbeitskommissionen erfolgt nach dem überwiegenden Erzeugungszweig.

²⁾ Da ein Teil der Erhebungen und Übertretungen nicht nach Heimarbeitskommissionen gegliedert vorliegt, sind die in der Spaltenüberschrift angegebenen Gesamtzahlen jeweils meist größer als die Summen der in den einzelnen Heimarbeitskommissionen ausgewiesenen Zahlen.

³⁾ Gerundete Werte.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 8.2

Heimarbeit: Überprüfungen von Heimarbeitskräften im Jahr 2003

Überprüfte Heimarbeitskräfte, Zwischenmeister/innen bzw. Mittelspersonen, Überprüfungen, Erhebungen und Übertretungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für		
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzzeugnisse I	Maschinstückerei nach Vorarlberger Art u. maschinelle Klappelspitzenzeugung II	Allgemeine Heimarbeitskommission III
Vorgemerkte Heimarbeitskräfte¹⁾	1.463	375	255	833
Zwischenmeister/innen und Mittelspersonen ¹⁾	3	3	-	-
Überprüfte Heimarbeitskräfte¹⁾	354	60	157	137
Zwischenmeister/innen und Mittelspersonen ¹⁾	0	-	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	375	65	167	143
Vorgenommene Erhebungen	629	134	322	173
<i>darunter betreffend:</i>				
Entgeltenschutz, Entgeltzahlung	283	64	154	65
Übertretungen	37	3	26	8
<i>darunter betreffend:</i>				
Anzeige von Heimarbeit, Listenführung, -vorlage, Bekanntgabe der Arbeits- u. Lieferbedingungen, Entgeltauskünfte	1	-	1	-
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise; Ausgabe, Ablieferung und Vergabebeschränkung	7	-	6	1
Entgeltabrechnung und -auszahlung, Abmeldung; Heimarbeitszuschlag, Unterentlohnung	8	2	6	-
Feiertagsentgelt, Urlaubsregelungen, Entgeltfortzahlung, Weihnachtsremuneration	19	1	13	5

¹⁾ Zuordnung zu jener Heimarbeitskommission, in deren Erzeugungszweigen die überprüften Personen überwiegend tätig waren.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

TABELLE 9

Lenkkontrollen im Jahr 2003¹⁾

Überprüfte Lenker/innen²⁾ bzw. Arbeitstage und Arten von Übertretungen³⁾ nach Fahrzeugarten

	Summe	Fahrzeuge gemäß EU-Verordnung		Sonstige Fahrzeuge
		Personenverkehr	Güterverkehr	
Überprüfte Lenker/innen²⁾	8.570	440	7.750	380
Überprüfte Arbeitstage	128.095	5.972	118.806	3.317
Übertretungen³⁾ betreffend:				
Tageslenkzeit	1.252	52	1.194	6
Wochenlenkzeit	74	-	72	2
2-Wochenlenkzeit	16	-	16	-
Keine Lenkpause	557	9	522	26
Zu kurze Lenkpause	1.294	25	1.249	20
Tägliche Ruhezeit	1.135	31	1.063	41
Wöchentliche Ruhezeit	51	2	47	2
Kein Linienplan	0	-	-	-
Missbrauch Linienplan	0	-	-	-
Einsatzzeit	555	11	494	50
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	1.066	40	1.002	24
Übertretungen insgesamt⁴⁾	6.000	170	5.659	171

¹⁾ Umfassen sowohl Lenkkontrollen in den Betriebsstätten als auch im Innendienst (Auswertung von Schaublättern etc.), jedoch nicht Lenkkontrollen auf der Straße und auf Baustellen sowie Kontrollen betriebsfremder Lenker/innen.

²⁾ Bei mehreren Kontrollen überprüfte Lenker/innen werden mehrfach gezählt.

³⁾ Die Übertretungen werden pro Kontrolle wie folgt personenbezogen gezählt: Überschreitet beispielsweise ein Lenker die höchstzulässige Tageslenkzeit an mehreren Tagen, so wird nur eine einzige Übertretung gezählt; werden jedoch in Bezug auf diesen Lenker Übertretungen mehrerer Schutzbestimmungen festgestellt, z.B. Ruhezeit, Lenkzeit, Tagesarbeitszeit, so werden alle diese Übertretungen gesondert gezählt.

⁴⁾ Summe aller elf angeführten Übertretungsarten.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

A.3.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 2003)¹⁾

A.3.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

Insgesamt umfasste im Jahr 2003 (2002) der Personalstand des Zentral-Arbeitsinspektorates 58 (62) Bedienstete, und zwar 10 (11) Juristinnen und Juristen, 12 (12) Personen im höheren technischen Dienst, 3 (3) Ärztinnen, 4 (4) Personen im sonstigen höheren Dienst, 15 (17) Bedienstete des gehobenen Dienstes, 8 (8) Bedienstete des Fachdienstes, 0 (1) Bedienstete(n) des mittleren Dienstes, 1 (1) Lehrling sowie 5 (5) Kanzleikräfte. 2 (2) Personen waren auf Karenzurlaub und 8 (5) Personen arbeiteten halbtags bzw. höchstens 32 Wochenstunden. Mehr als drei Fünftel der Bediensteten waren weiblich.

A.3.1.2 Arbeitsinspektorate

Der Personalstand der Arbeitsinspektorate war im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig, wobei sowohl die Zahl der Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren als auch der im Verwaltungsdienst Beschäftigten etwas abnahm.

Im Jahr 2003 (2002) umfasste der Personalstand (inklusive Reinigungskräfte) im Bereich Arbeitnehmerschutz 446 (453) Bedienstete, die sich wie folgt auf die einzelnen Verwendungsgruppen und das Geschlecht verteilen:

Bedienstete 2003			
Verwendungsgruppen	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst ¹⁾	122	23	145
Gehobener Dienst ¹⁾	124	47	171
Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren insgesamt	246	70	316
Verwaltungsdienst	11	104	115
Kraftwagenlenker	7	0	7
Reinigungskräfte	0	8	8
insgesamt	264	182	446
¹⁾ Einschließlich der höherwertigen Verwendungen Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.			

¹⁾ Die den Zahlenangaben zu 2003 in Klammern beigefügten Werte beziehen sich auf das Jahr 2002. Die Zählung erfolgt einschließlich allfälliger Karenzen und Karenzvertretungen.

PERSONAL UND ORGANISATION

Die 440 (439) der Arbeitsinspektion zur Verfügung stehenden Planstellen waren - wie oben ersichtlich - im Jahr 2003 (2002) mit 316 (319) Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren besetzt. Dazu kommen noch 115 (119) Bedienstete in den Verwaltungsstellen, davon 1 (1) Lehrling, und weiters 7 (7) Kraftwagenlenker sowie 8 (8) Reinigungskräfte. Insgesamt waren 10 (11) Bedienstete karenziert. Knapp über zwei Fünftel aller Beschäftigten und etwas mehr als ein Fünftel aller Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren waren Frauen.

Die häufigsten Fachrichtungen, denen Arbeitsinspektionsorgane mit abgeschlossenem Universitäts- bzw. Hochschulstudium angehörten, waren Maschinenbau (14 Personen), Chemie (13), Montanwesen (12), Physik (11), Medizin (12), Bauwesen (11) und Bodenkultur (8).

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

A.3.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL (Stand 2004)¹⁾

A.3.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion
Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01/71100/6442 oder 6414, Telefax: 01/71100/2190, e-mail: post@Ill.bmwa.gv.at
Leitung:
Szymanski Eva-Elisabeth, Mag. Dr. iur., Sektionschefin
Stellvertretung:
Jenner Patricia, Dr. phil.
Sekretariat:
Kait Gabriele (und in der Abteilung 2)
Juritsch Monika

Abteilung 1 (Bau- und Bergwesen, Administration)
Technischer Arbeitnehmerschutz in der Mineralrohstoffgewinnung und im Bauwesen; Sprengarbeiten; Strahlenschutz und Bildschirmarbeit; Nachweis der Fachkenntnisse; Dokumentation und Berichtswesen für die Arbeitsinspektion; administrative fachliche Angelegenheiten für die Arbeitsinspektorate.
Koschi Helmut, Dipl.-Ing., Abteilungsleiter
Jauernig Peter, Dipl.-Ing., stellvertretender Abteilungsleiter
Kolenprat Bernd, Mag. rer. nat.
Ritschl Norbert, Dipl.-Ing.
Waldherr Friedrich, Mag. Dr. phil.
Beringer-Kollek Regina
Drahozal Johann
Banczi Christine

Referat 1a (Informationsmanagement, Datenaufbereitung)
Planung, Überwachung, Weiterentwicklung und Bereitstellung von Informationstechnologie für die Arbeitsinspektorate; Sammlung und Bereitstellung von Daten; statistische Auswertungen.
Hohenegger Robert, Referatsleiter
Bauer Erich
Hauser Werner, Ing.
Stähler Susanne

¹⁾ Im Unterschied zur Organisationsstruktur und zum Personal (Zentral-Arbeitsinspektorat: Stand 1.6.2004; Arbeitsinspektorate: Stand 1.3.2004) entsprechen die Adressen und Telefonnummern dem Stand August 2004.

PERSONAL UND ORGANISATION

Abteilung 2 (Technischer Arbeitnehmerschutz)

Arbeitsstätten; Arbeitsmittel; Arbeitsstoffe; Arbeitsvorgänge; Arbeitsverfahren; Brand- und Explosionsschutz; Elektrotechnik; Chemie; physikalische und sonstige Einwirkungen; Messtechnik; Persönliche Schutzausrüstung; Ergonomie; behördliche Angelegenheiten des Bundesbedienstetenschutzes; Geschäftsführung des Arbeitnehmerschutzbeirates.

Kerschhagl Josef, Dipl.-Ing., Abteilungsleiter

Piller Ernst, Dipl.-Ing., stellvertretender Abteilungsleiter

Gross Rita-Bettina, Mag. phil.

Herrmann Bernd, Dr. phil.

Rauter Walter, Dipl.-Ing.

Kait Gabriele (und im Sekretariat der Sektionsleitung)

Plattl Gabriele

Abteilung 3 (Legistik, Rechtsangelegenheiten)

Legistische und normative Angelegenheiten sowie Vollziehung des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes, der Bauarbeitenkoordination und des Organisationsrechts der Arbeitsinspektion; Vollziehung des Verwendungsschutzrechts und der Heimarbeit; sonstige Rechtsangelegenheiten im Fachbereich.

Öller Herta, Mag. iur., Abteilungsleiterin

Oberhauser Helga, Mag. iur., stellvertretende Abteilungsleiterin

Marat Eva, Mag. iur. Dr. phil.

Marx Alexandra, Mag. Dr. iur.

Novak Renate, Mag. Dr. iur.

Spreitzenbart Helga

Thomann Andrea, Mag. iur.

Ecker Gerda

Grof Ewald, Ing., dienstzugeteilt

Martin Elisabeth, dienstzugeteilt

Referat 3a (Haushaltsangelegenheiten Arbeitsinspektorate)

Finanzen, Vergabe und Zahlungsverkehr, Beschaffungswesen, Liegenschafts-, Inventar-, KFZ- und Materialverwaltung für die Arbeitsinspektorate.

Nentwich Thomas, Referatsleiter

Halper Peter

Gonaus Rainer

Korp Helga

Bauer Brigitte

Abteilung 4 (Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene)

Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene, psychosoziale und physische Belastungen, Toxikologie, biologische Arbeitsstoffe; arbeitsmedizinische Grenzwerte; Hygienetechnik; betriebliche Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz; Arbeitsschutzmanagementsysteme; Ermächtigung von Ärzten nach ASchG und Strahlenschutzgesetz; Koordination und Dokumentation der Forschungsarbeiten für die Sektion; Erstellung eines Forschungsplanes für die Sektion auf der Grundlage kurz- und mittelfristiger Arbeitsplanungen.

Fiedler Solveig, Dr. med., Abteilungsleiterin

Huber Elisabeth, Dr. med., stellvertretende Abteilungsleiterin

Pürgy Reinhild, Mag. rer. nat.

Zapfel Angelika

Mayer Helga, dienstzugeteilt

Abteilung 5 (Innovation für die Arbeitsinspektorate)

Qualitätsmanagement und interne Verwaltungsabläufe; Steuerungs- und Arbeitsplanungsinstrumente, interne Kommunikation und Kooperation, Corporate Identity, Public Relations und Informationsservice, Internetkoordination für die Arbeitsinspektion; Staatspreis für Arbeitssicherheit.

Jenner Patricia, Dr. phil., Abteilungsleiterin

Schäffer Susanna, stellvertretende Abteilungsleiterin

Edler Herbert, Mag. Dr. phil.

Vorauer Alfons-Peter, Ing., dienstzugeteilt

Kreppenhofer-Schwarz Manuela

Abteilung 6 (Internationaler technischer Arbeitnehmerschutz)

EU- und internationale Angelegenheiten betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Arbeitsinspektion inklusive Vertretung des Ressorts; Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Notifizierung der Rechtsvorschriften im Fachbereich an die EK; Koordination der periodischen und internationalen Berichtspflichten im Fachbereich.

Breindl Gertrud, Mag. Dr. iur., Abteilungsleiterin

Murr Robert, Mag. iur., stellvertretender Abteilungsleiter

Häckel-Bucher Martina, Mag. iur.

Salomon Charlotte, Dipl.-Ing.

Schneider Elke, Dipl.-Ing. Dr. techn., karenziert

Ohr Sonja

Kanzlei

Radkowitz Harald, Kanzleistellenleiter

Werdenich Herta, stellvertretende Kanzleistellenleiterin

Burger Margit

Gangl Ulrike

PERSONAL UND ORGANISATION

Sekretariate in den Abteilungen

Burgraf Bettina

Gur Claudia

Ilijin Lazar

A.3.2.2 Arbeitsinspektorate¹⁾

Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk 1010 Wien, Fichtegasse 11 Tel. 01/7140450-52, Journdienst: 0664/2517001, Telefax: 01/7140450/469, e-mail: post.ai1@arbeitsinspektion.gv.at
Denk Walter, Dipl.-Ing., Amtsleiter
Ziegelmeier Andreas, Mag. Dr. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Biffli Peter, Dipl.-Ing.
Pötz Günther, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz
Schorn Helmut, Dipl.-Ing., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Schörgmayer Werner, Dipl.-Ing.
Baranek Christian, Ing., Hygienetechnik
Billes Georg Dieter, Ing.
Giel Helmut
Haider Franz, Ing.
Hattensauer Susanne, Frauenarbeit und Mutterschutz
Kuderna Peter, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz
Lauber Erich, Ing.
Reiterer Leopoldine, Frauenarbeit und Mutterschutz
Kohoutek Michael, Netzwerkbetreuer
Verwaltungsstelle
Hauer Beatrix, Leiterin
Dudos Anna
Lehenbauer Andrea
Schmiedecker Renate

Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Zuständig für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken 1 bis 8, 16, 17 und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten. Tel. 01/7140453-55, Telefax: 01/7127956, e-mail: post.ai1.arzt@arbeitsinspektion.gv.at
Pinsger Susanne, Dr. med., Referatsleiterin
Fröhlich Gabriele, Dr. med.
Grünberger Margarete, Dr. med.
Scheuer Christine, Dr. med.
Hinteregger Gabriele, Verwaltung
Mayer Helga, Verwaltung, dienstzugeteilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat
Fric Karin, Verwaltung
Puza Sabine, Verwaltung
Sommerer Gerlinde, Verwaltung

¹⁾ Nicht namentlich ausgewiesen werden die karenzierten Verwaltungskräfte, die Reinigungskräfte und Kraftwagenlenker.

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk
1020 Wien, Trunnerstraße 5
Tel. 01/2127795, Journaldienst: 0664/2517002, Telefax: 01/2127795/40,
e-mail: post.ai2@arbeitsinspektion.gv.at

Ciesielski Erich, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Krenn Sabine, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Conrad Werner, Dipl.-Ing.

Drögsler Shirin, Dipl.-Ing.

Hauer Ferdinand, Ing.

Wuggenig Erich, Ing.

Bader Ernst, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Dworak Heinz, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Hediger Franz, Ing.

Kaltenbrunner Edeltraud, Frauenarbeit und Mutterschutz

Kattinger Stefan

Kaufmann Alfred, Ing., Hygienetechnik

Gmach Andreas, Netzwerkbetreuer

Verwaltungsstelle

Rollet Stefanie, Leiterin

Kaderschabek Ingrid

Lagler Evelyn

Reich Herta

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk
1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140456-58, Journdienst: 0664/2517003, Telefax: 01/7140456/477,
e-mail: post.ai3@arbeitsinspektion.gv.at

Gura Werner, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Baniadam Allahyar, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Fouché Gerhard, Ing.

Reiter Walter, Ing., Hygienetechnik

Safranek Martin, Ing.

Winkelhofer Walter, Dipl.-Ing.

Birkner Herbert, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Gfrerer Thomas, Ing., Hygienetechnik

Kapuy Ronald, Ing.

Mader Marion, Frauenarbeit und Mutterschutz

Pötz Andrea, Frauenarbeit und Mutterschutz

Schmid Gerhard, Ing.

Thierer Barbara, Dipl.-Ing. (FH)

Wittmann Rainer, Entgeltberechner

Verwaltungsstelle

Jilek Johanna, Leiterin

Grabensberger Ulrike

Schmelzenbart Gabriele

Wegleitner Margit

Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk
1020 Wien, Leopoldsgasse 4
Tel. 01/2149525-27, Journdienst: 0664/2517004, Telefax: 01/2149525/20,
e-mail: post.ai4@arbeitsinspektion.gv.at

Petzenka Peter, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz u. Messtechnik)

Hejkrlik Ingrid, Mag. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Bogner Eva, Dipl.-Ing.

Jodlbauer Herbert, Mag. rer. nat., Messtechnik

Brunnflicker Thomas, Ing., Messtechnik

Cermak Michael, Ing.

Frimmel Harald

Kraus Andreas, Ing.

Mayer Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz

Schweiger Robert, Ing., Hygienetechnik

Spitzer Susanne, Frauenarbeit und Mutterschutz

Steiger Martin, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Verwaltungsstelle

Csenar Gabriela, Leiterin

El-Melegy Brigitte

Schneider Erika

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 23. Wiener Gemeindebezirk; Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln; das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung 1040 Wien, Belvederegasse 32
Tel. 01/5051795, Journaldienst: 0664/2517005, Telefax: 01/5051795/22,
e-mail: post.ai5@arbeitsinspektion.gv.at

Hutterer Walter, Dipl.-Ing., Amtsleiter

Moritz Erwin, Mag. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

El Ismail El Khalaf Khalaf, Dipl.-Ing. Dr. techn.

Ondrejka Erwin, Ing., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Peters Klaus, Ing. Mag. iur.

Haasz Wolfgang, Ing.

Heinrich Adolf, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Hrdinka Thomas, Ing., Hygienetechnik

Leban Gerda, Frauenarbeit und Mutterschutz

McDowell Gabriele, Frauenarbeit und Mutterschutz

Pamperl Martin, Ing., Hygienetechnik

Pfniß Helmut, Ing.

Siedl Dieter, Ing.

Skoda Karlheinz

Strobl Franz, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Rieger Peter, Ing., Netzwerkbetreuer

Verwaltungsstelle

Tischler Karin, Leiterin

Edelhofer Gerlinde, dienstzugeteilt dem Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk

Fürnkranz Renate

Willinger Erika

Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung
1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140462-64, Journaldienst: 0664/2517006, Telefax: 01/7140462/475,
e-mail: post.ai6@arbeitsinspektion.gv.at

Hiltscher Winfried, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Schober Ulrike, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Griebler Tony, Ing.

Holleis Regina, Dipl.-Ing., karenziert

Fritz Josef, Ing.

Gaishofer Christian, Ing., Hygienetechnik

Höritsch Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz, Heimarbeit i.d. Aufsichtsbezirken 1 bis 6

Pammer Wilhelm, Ing., Hygienetechnik

Schellig Evelyne, Frauenarbeit und Mutterschutz

Stecher Uwe, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Stepanek Andreas, Ing.

Zauner Herbert, Ing.

Zeiler Wolfgang, Ing.

Verwaltungsstelle

Seiter Gabriele, Leiterin

Brünner Claudia

Cech Sylvia

Edelhofer Gerlinde, dienstzugeteilt

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140465-67, Journdienst: 0664/2517000, Telefax: 01/7140465/468,

e-mail: post.aibau@arbeitsinspektion.gv.at

Petri Peter, Dipl.-Ing. Dr. techn., Amtsleiter u. Leiter der Abt. Techn. Arbeitnehmerschutz u. Verwendungsschutz

Bernsteiner Peter, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter

Burger Franz

Dittenberger Christian, Ing.

Frühwirth Manfred, Ing.

Haslinger Dietmar

Kolar Wilhelm, Ing.

Peterka Angela

Rauscher Siegfried, Ing., Hygienetechnik

Sabata Helmut

Scherz Robert, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz

Weber Markus, Ing.

Verwaltungsstelle

Kremser Donata, Leiterin

Unger Monika

Wolf Markus

Zentrale Verwaltungsstelle der Arbeitsinspektion Wien

Fuchs Michael, Leiter

Granitz Sabine

Hollub Rudolf

Kerstberger Eleonore

Kovar Otto

Pratsch Elisabeth

Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt
2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8
Tel. 02622/23172, Journaldienst: 0664/2517007, Telefax: 02622/23172/14,
e-mail: post.ai7@arbeitsinspektion.gv.at

Handl Heribert, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Mazohl Richard, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Bauer Gerhard, Ing.

Fischer Werner, Ing.

Burger Petra

Eitermoser Monika, Frauenarbeit und Mutterschutz

Gremel Hermann, Ing., Hygienetechnik

Grof Ewald, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz, dienstzugeteilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat

Müllner Hans-Anton, Ing., Hygienetechnik

Sailer Harald, Ing.

Sakiri Renate

Vorauer Alfons-Peter, Ing., dienstzugeteilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat

Weyplach Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz

Verwaltungsstelle

Bauer Gudrun, Leiterin

Matejka Petra

Summerer Manuela

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs
3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10
Tel. 02742/363225, Journdienst: 0664/2517008, Telefax: 02742/363225/411,
e-mail: post.ai8@arbeitsinspektion.gv.at

Datzinger Friedrich, Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Kosara Mario, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Graf Monika, Frauenarbeit und Mutterschutz

Greimel Verena

Lambert Elfriede, Frauenarbeit und Mutterschutz

Menapace Gerhard, Ing., Hygienetechnik

Moll Otto Edgar, Ing.

Schausberger Gerhard, Ing., Hygienetechnik

Schmid Peter, Ing.

Schuhmeister Peter, Ing.

Seewald Peter

Simhandl Harald, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz

Sitz Franz, Ing.

Widmayer Bernhard

Verwaltungsstelle

Gram Gottlinde, Leiterin

Hörmann Susanne

Kraushofer Alexandra

Mandl Natascha

Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Städte Linz und Steyr; politische Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung
4021 Linz, Pillweinstraße 23
Tel. 0732/603880, Journaldienst: 0664/2517009, Telefax: 0732/603890,
e-mail: post.ai9@arbeitsinspektion.gv.at

Hauk Alfred, Dipl.-Ing., Amtsleiter

Feichtinger Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Abfalter Christian, Ing. Mag. rer. soc. oec.

Birgmann Irene, Dipl.-Ing.

Haslinger Walter, Dr. med.

Hinterreiter Arnold, Dipl.-Ing.

Massoumzadeh Elke, Dipl.-Ing., karenziert

Totzauer Harald, Dipl.-Ing., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Breitwieser Peter, Ing.

Demberger Peter, Ing., Hygienetechnik

Gattermayer Robert, Ing.

Gruber Helmut, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Gumpenberger Hermann, Ing.

Hanzl Peter, Ing.

Hofstätter Walter, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Huber Adelheid, Ing., Hygienetechnik

Janout Friedrich

Novak Eva Maria, Frauenarbeit und Mutterschutz

Panholzer Klaus, Ing.

Penn Rainer

Pichler Edeltraud

Prammer Susanne, Ing., Frauenarbeit und Mutterschutz

Wiesauer Wolfgang, Ing.

Verwaltungsstelle

Retschitzegger Erika, Leiterin

Feneberger Margarete

Böberl Bettina

Breitenauer Sonja

Kobler Josef

Seltenhofer Christian

Wasicek Eva

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Salzburg
5020 Salzburg, Auerspergstraße 69
Tel. 0662/886686, Journdienst: 0664/2517010, Telefax: 0662/886686/428,
e-mail: post.ai10@arbeitsinspektion.gv.at

Semrad Peter, Dipl.-Ing. Dr. nat. techn., Amtsleiter

Moik Helmut, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Blum Wolfgang, Dipl.-Ing.

Hartl Friedrich, Dipl.-Ing., Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Neureiter Hermann, Mag. Dr. iur.

Seifried-Weber Heike, Dipl.-Ing.

Bamer Sabine, Frauenarbeit und Mutterschutz

Berkovc Johannes, Ing., Hygienetechnik

Erlacher Ursula, Ing.

Janser Heribert, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Pirnbacher Hans-Peter, Ing.

Reischl-Hartmann Edith, Frauenarbeit und Mutterschutz

Stadler Erich, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Viehauser Franz, Ing.

Wutka Robert, Ing.

Verwaltungsstelle

Strolz Barbara, Leiterin

Haslauer Karl

Husslig Monika

Leiminger Martina

Reitsamer Marion

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Graz; politische Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz
8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D
Tel. 0316/482040, Journaldienst: 0664/2517011, Telefax: 0316/482040/77,
e-mail: post.ai11@arbeitsinspektion.gv.at

Esterl Gerhard, Dipl.-Ing., Amtsleiter

Graff Rainer, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Bauer Hannes, Dipl.-Ing.

Bauer Karlheinz, Dipl.-Ing.

Doblhammer Franz, Dipl.-Ing.

Dormann Karin, Dipl.-Ing.

Friedrich Manfred, Dipl.-Ing.

Kraxner Hans, Dr. phil., Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Reinberger Erich, Dipl.-Ing.

Sachornig-Tumlirz Friederike, Dr. med.

Theuermann-Weikinger Ingrid, Dr. med.

Thom Dieter, Dipl.-Ing. Dr. techn.

Edler Rainer, Kinderarbeit und Jugendschutz

Feldbacher Martin, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz

Ferstl Ewald, Ing., Hygienetechnik

Gerstner Karl, Ing.

Glawitsch Michael, Ing.

Karner Josef, Ing., Hygienetechnik

Orel Michael, Ing.

Posch Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz

Rumpl Markus, Ing.

Tscherne Bärbel, Frauenarbeit und Mutterschutz

Verwaltungsstelle

Jogan Maria, Leiterin

Woschnagg Norbert, Ing.

Cerncic Monika

Chybin Sabine

Dick Anita

Neuherz Helga

Schmied Sabine

Schwab Anita

Stoiser Gabriela

Weghofer Maria

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Politische Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau
8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6
Tel. 03842/42265, 43212, 44844, Journaldienst: 0664/2517012, Telefax: 03842/43366,
e-mail: post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at

Schindler Erwin, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Taxacher Hubert, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Gänsler Johanna, Dipl.-Ing.

Cavalari Harald, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz

Ebner Otto

Grandl Christian, Ing.

Hasenhütl Hannes, Ing.

Hechtner Manfred, Ing.

Huber Alfred, Ing., Hygienetechnik

Konecny Johann, Ing.

Micheli-Hiebler Sonja

Reisner Günter, Ing.

Scholz Manfred, Ing.

Scholz-Gradisar Verena, Frauenarbeit und Mutterschutz

Weiss Mario, Ing.

Verwaltungsstelle

Fritz Heidi, Leiterin

Hatzenpichler Renate

Niederl Doris

Reisenbauer Sabine

Schuller Andrea

Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Kärnten
9010 Klagenfurt, Burggasse 12
Tel. 0463/56506, Journaldienst: 0664/2517013, Telefax: 0463/56506/300,
e-mail: post.ai13@arbeitsinspektion.gv.at

Singer Wilhelm, Dipl.-Ing., Amtsleiter

Orasche Stefan, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Jakopitsch Gerhard, Dipl.-Ing., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Kampitsch Karin, Mag. rer. nat.

Molderings Christa, Dr. med.

Posch Elmar, Dipl.-Ing. Dr. mont.

Regoutz Egon, Dipl.-Ing.

Ruhdorfer Herbert, Dipl.-Ing.

Bader-Bachmann Jakob, Ing.

Dorner Edda, Frauenarbeit und Mutterschutz

Fischer Peter, Ing.

Kanatschnig Gernot, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Lampel Ferdinand

Londer Gerhard, Ing.

Mikl Peter, Ing.

Pikl Herbert, Ing.

Poschinger Sigibert

Rak Norbert, Ing.

Rosenberger Klaus-Friedrich, Ing., Hygienetechnik

Schwarz Harald, Ing.

Stückler Helga, Frauenarbeit und Mutterschutz

Walker Kurt, Ing.

Wider Robert, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Verwaltungsstelle

Herko Gerda, Leiterin

Biringer Veronika

Del Fabro Gabriele

Hann Gerlinde

Czechner Birgit

Fischer Andrea

Pressinger Gabriele

Puschmann Doris

Radl Hildegard

Schilcher Elke

Spruk Christa

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Tirol
6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a
Tel. 0512/24904, Journaldienst: 0664/2517014, Telefax: 0512/24904/76,
e-mail: post.ai14@arbeitsinspektion.gv.at
Zweigstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852/62839, Telefax: 04852/68924

Jochum Oskar, Dr. phil., Amtsleiter

Huber Klaus, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Bohunovsky Brigitta, Mag. iur.

Bohunovsky Gottfried, Dipl.-Ing. Dr. mont., Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Christanell Robert, Ing. Mag. Dr. rer. nat.

Gutenberger Helga, Dr. med., karenziert

Hirn Michael, Dipl.-Ing.

Hosp Günter, Dipl.-Ing.

Kurzthaler Josef, Dipl.-Ing.

Niederhuber Anton, Dipl.-Ing.

Wachter Gerhild, Dr. med.

Benedikter Daniela, Frauenarbeit und Mutterschutz

Etzlstorfer Johann, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz

Kelderbacher Herbert, Ing.

Kuschel Andreas, Ing., Hygienetechnik

Schmiedhofer Andreas

Spiegel Sabine

Stefanitsch Claudia, Frauenarbeit und Mutterschutz

Stern Raimund

Tschiderer Thomas, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz

Weber Friedrich, Ing., Hygienetechnik

Verwaltungsstelle

Prantner Albert, Leiter

Fasser Heidemarie

Dietl Simone

Egg Renate

Hofer Waltraud

Pittracher Waltraud

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Vorarlberg
6900 Bregenz, Rheinstraße 57
Tel. 05574/78601, Journaldienst: 0664/2517015, Telefax: 05574/78601/7,
e-mail: post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at

Doppler Bernd, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Pecina Raimund, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Seeberger Robert, Mag. Dr. rer. nat.

Vith Alfons, Dr. med.

Aichholzer Gerlinde, Frauenarbeit und Mutterschutz

Delazer Gerhard, Ing.

Feurstein Guntram, Ing.

Hafner Günter

Konstantinou Apostolos, Ing.

Martin Elisabeth, Frauenarbeit und Mutterschutz, dienstzugeteilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat

Netzer Franz, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Stadelmann Peter, Ing., Hygienetechnik

Staudacher Gerhard, Ing.

Waldhart Ingo, Ing.

Passamani Karl-Heinz, Entgeltberechner

Verwaltungsstelle

Dür Renate, Leiterin

Folladori-Reumiller Eva

Hermann Isolde

Kolb Dagmar

Schuh Gertraud

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Bundesland Burgenland
7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2
Tel. 02682/64506, Journdienst: 0664/2517016, Telefax: 02682/64506/24,
e-mail: post.ai16@arbeitsinspektion.gv.at

Schinkovits Günter, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz) ab 9.3.2004
Melchart Werner, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz) ab 18.5.2004
Karner Edmund, Ing., Hygienetechnik
Makusovich Johann, Ing.
Pfnieszl Susanne, Frauenarbeit und Mutterschutz
Piniel Rudolf, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Schnabl Agnes, Frauenarbeit und Mutterschutz
Schwendenwein Walter, Ing.
Steiner Reinhard, Ing.
Wild Franz, Ing.
Zacsek Berndt, Ing.

Verwaltungsstelle

Simma Franziska, Leiterin
Laubner Edeltraud
Leeb Natalie
Schöll Brigitte
Troindl Doris

Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl
3504 Krems-Stein, Donaulände 49
Tel. 02732/83156, 81220, 78492, Journdienst: 0664/2517017, Telefax: 02732/76926,
e-mail: post.ai17@arbeitsinspektion.gv.at

Jäger Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Schuster Leopold, Ing. Mag. rer. soc. oec., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Gruber Michael, Ing.
Hanleithner Johann, Ing., Hygienetechnik
Kausl Leopold, Ing.
Kuchar Heinrich, Ing.
Maier Thomas, Ing., Hygienetechnik
Pergher Helmut, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Pichler Petra, Frauenarbeit und Mutterschutz
Pollerus Heinz, Ing.
Sax Sonja, Frauenarbeit und Mutterschutz
Schlosser Christian, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Verwaltungsstelle

Schaffer Ulrike, Leiterin
Ketzner Astrid
Schöpf Friederike

Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12
Tel. 07672/72769, Journaldienst: 0664/2517018, Telefax: 07672/74973,
e-mail: post.ai18@arbeitsinspektion.gv.at

Pantlitschko Reinhard, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Carow Heinz, Dr. phil., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Bachmayer Josef, Dipl.-Ing.

Kapelari Sonja, Dr. med.

Loidl Ferdinand, Dipl.-Ing.

Hinterholzer Erich, Ing., Hygienetechnik

Hufnagl Christian, Ing.

Resch Friedrich, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Schögl Josef, Ing., Hygienetechnik

Vogl Wolfgang, Ing.

Voraberger Ingrid, Frauenarbeit und Mutterschutz

Wojta Wolfgang, Ing.

Wolfsgruber Horst, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Senzenberger Christine, Frauenarbeit und Mutterschutz

Verwaltungsstelle

Rothauer Manuela, Leiterin

Hiller Hildegard

Fürthauer Gerlinde

Lettner Maria

Voggenberger Regina

PERSONAL UND ORGANISATION

Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates: Stadt Wels; politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land
4600 Wels, Edisonstraße 2
Tel. 07242/68647-48, 68652, Journdienst: 0664/2517019, Telefax: 07242/68647/4,
e-mail: post.ai19@arbeitsinspektion.gv.at

Novak Gerd, Dipl.-Ing. Mag. rer. nat., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Mayrhofer Heinrich, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Glaser Augustin, Dipl.-Ing.

Grubhoffer Wolfgang, Dipl.-Ing.

Beyda Andrea, Frauenarbeit und Mutterschutz

Buchner Günther

Hartl Alfred, Ing.

Hofbauer Robert, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz

Perfahl Wolfgang, Ing., Hygienetechnik

Schrattenecker Sylvia, Frauenarbeit und Mutterschutz

Vielhaber Franz, Ing.

Wolf Franz, Ing.

Verwaltungsstelle

Brindl Irene, Leiterin

Hartl Marianne

Huemer-Schatzl Andrea

Kratky Brigitte

Peak Hannelore

